Norddeutsche Naturschutzakademie

NNA

Berichte

5. Jahrgang / Sonderheft 1992

Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten

WWF

Niedersachsen

Sonderheft
5. Jahrgang, 1992

Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten

Beiträge zum
12. Internationalen Wattenmeertag 1992
vom 9. bis 12. September in Wilhelmshaven

NNA-Berichte - 5/Sonderheft, 1992

Herausgeber:
Norddeutsche Naturschutzakademie
Hof Möhr
3043 Schneverdingen
Tel. 05199/318 und 319

NNA Ber.	5. Jg. Sonderheft	96 S.	Schneverdingen 1992	ISSN: 0935-1450
Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten				

Herausgeber und Bezug:
Norddeutsche Naturschutzakademie, Hof Möhr, D-3043 Schneverdingen
Telefon: 05199/318 und 319, Telefax: 05199/432
1. Auflage (1992)
Der Bericht wurde mit finanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Niedersächsische Umweltministerium erstellt.
Für die einzelnen Beiträge zeichnen die jeweiligen Autorinnen und Autoren verantwortlich.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Schriftleitung: Dr. Renate Strohschneider, NNA
Titelfoto: Menschen im Wattenmeer bei Dorum (Foto: Th. Clemens)

Inhalt

Seite

Schutz und Betreuung von großflächigen Schutzgebieten
- Symposium auf der Internationalen Naturschutzakademie, Insel Vilm vom 1. bis 3. Juni 1992 - Schlußempfehlung 4

Auszug aus: **Ministererklärung der sechsten Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres,** Esbjerg, 13. November 1991 5

Christoph Oberprieler: „Ranger" in deutschen Schutzgebieten - Betreuer von Mensch und Natur. Abschlußbericht einer Studie im Auftrag der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas (FÖNAD) und der Umweltstiftung WWF-Deutschland 6

Fachtagung „Nationalparke in Deutschland: Naturschutz trotz Tourismus?" vom 1. bis 3. Dezember 1991 in St. Oswald
- Forderungskatalog zur Einrichtung hauptamtlicher Aufsichtsdienste in deutschen Schutzgebieten 63

Wolfgang Scherzinger: Kapazitätsgrenzen für Besucherzahlen in Schutzgebieten 64

Holger Wesemüller: Aufsicht und Betreuung in Schutzgebieten (Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland) 71

Hans Kiener: Aufseher - Ranger - Naturwächter: Aufgabenbereiche und Anforderungen an Schutzgebietsbetreuer 76

Wolfgang Zielonkowski: Die Naturschutzwacht in Bayern 78

Detlev Hansen: Möglichkeiten der Kooperation zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern 80

Walter Brenner: Rechtliche und administrative Voraussetzungen für den Einsatz von Schutzgebietsbetreuern 86

Wolfgang Scherzinger: Kapazitätsgrenzen für Schutzgebiete 87

Karl-Heinz Lieber, Johann Schreiner: Kapazitätsgrenzen für Schutzgebiete - Ergebnisse der Arbeitsgruppe 88

Hans Kiener: Aufgabenbereiche und Berufsbild für Schutzgebietsbetreuer 90

Hubert Zierl: Aufgabenbereiche und Berufsbild für Schutzgebietsbetreuer - Ergebnisse der Arbeitsgruppe 91

Raphaela Moczynski: Kombinierte Rangersysteme
- Mögliche Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Rangern 92

Klaus Hübner, Detlef Hansen: Kombinierte Rangersysteme - Ergebnisse der Arbeitsgruppe 93

Walter Brenner: Einsatz von Schutzgebietsbetreuern: Rechtliche und administrative Gesichtspunkte 94

Walter Brenner, Hanno Henke: Rechtsfragen bei der Einführung des Berufes - Ergebnisse der Arbeitsgruppe 95

„Schutz und Betreuung in großflächigen Schutzgebieten"

(Vilm, 1. bis 3. Juni 1992)

Vertreter des Bundes und der Länder sowie des WWF und der FÖNAD haben anläßlich eines Symposiums auf der Internationalen Naturschutzakademie (Insel Vilm) vom 1. bis 3. Juni 1992 über Schutz und Betreuung in Nationalparken und großflächigen Schutzgebieten diskutiert. Sie bitten die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), bei ihren Beratungen zu diesem Themenkreis die folgenden Überlegungen zu berücksichtigen:

Konferenzen und Symposien der jüngsten Vergangenheit haben deutlich gemacht, daß der Gefährdung großflächiger Schutzgebiete in der Bundesrepublik und weltweit durch eine wirkungsvolle Betreuung der Nutzer und Information der Besucher sowie durch permanente Überwachung der gefährdeten Lebensräume und Arten begegnet werden muß; so z.B. die Ergebnisse folgender Veranstaltungen:

- Rømø, Dänemark, Januar 1991: „Wardening in the Wadden Sea"
- St. Oswald, Bayerischer Wald, Dezember 1991: „Nationalparke in Deutschland - Naturschutz trotz Tourismus?"
- Caracas, Venezuela, Februar 1992: „Weltnationalpark-Konferenz"

Die wirkungsvolle Überwachung und Betreuung von großflächigen Gebieten zum Schutz der Natur ist eine hoheitliche Aufgabe, die wegen der zunehmenden und komplexen Anforderungen grundsätzlich durch hauptamtliche, ausgebildete Kräfte wahrgenommen werden muß, ohne auf die ehrenamtlichen Helfer zu verzichten. Diese Aufgabe wird derzeit in den meisten Fällen nicht ausreichend wahrgenommen. Der teilweise gravierende Betreuungsnotstand in großflächigen Schutzgebieten Deutschlands und die damit verbundene Gefahr irreversibler Schädigungen des Naturschutzwertes dieser Gebiete dringt auf rasches und zielgerichtetes Handeln.

Die Teilnehmer am Symposium bitten die Länderarbeitsgemeinschaft (LANA), sich dieser Problematik anzunehmen und die folgenden Notwendigkeiten auf ihrer 59. Sitzung (15. bis 17. Juni 1992 in Dresden) zu behandeln:

1. In großräumigen Schutzgebieten ist ein System der Betreuung durch hauptamtliche Kräfte einzurichten. Diese sind mit hoheitlichen Befugnissen auszustatten und unmittelbar den zuständigen Behörden zu unterstellen. Diese Behörden sind mit entsprechenden Planstellen und Sachmitteln auszustatten. Der ehrenamtliche Naturschutz ist in die Betreuung einzubeziehen.
2. Schaffung einer Fortbildungsverordnung „Naturwart" (Arbeitstitel) vorrangig für den Bereich des mittleren Dienstes.
3. Für großflächige Schutzgebiete ist in der Naturschutzgesetzgebung eine Betreuungspflicht zu verankern.

Die LANA wird gebeten, diese Anliegen zu unterstützen und der Umweltministerkonferenz entsprechende Empfehlungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die Länder bitten den Bund zu prüfen, sich bei der Einrichtung eines hauptberuflichen Überwachungssystems in großflächigen Schutzgebieten der neuen Bundesländer für eine Übergangszeit finanziell zu beteiligen.

Auszug aus: Ministererklärung der sechsten trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres

Esbjerg, 13. November 1991

Die für den Schutz und die Erhaltung des Wattenmeeres verantwortlichen *Minister für Umwelt des Königreiches Dänemark, Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Staatssekretär des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei des Königreichs der Niederlande* nahmen am *13. November 1991 an der sechsten trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres in Esbjerg, Dänemark,* teil.

Die Teilnehmer beschließen (...), die folgenden gemeinsamen Grundsätze und Ziele anzunehmen:

Gemeinsame Grundsätze

1. Der leitende Grundsatz der trilateralen Wattenmeerpolitik ist es, soweit wie möglich ein natürliches und sich selbst erhaltendes Ökosystem, in dem natürliche Prozesse ungestört ablaufen können, zu erreichen. (...)

Gemeinsame Ziele

Die Teilnehmer unterstreichen, daß das Hauptziel der trilateralen Zusammenarbeit der Schutz des Wattenmeeres als ein Naturgebiet ist. (...) Deshalb vereinbaren sie: (...)

Betreuung und Aufsicht im Wattenmeer

29. Sicherzustellen, daß ein entsprechendes Betreuungs- und Aufsichtssystem für das gesamte Wattenmeer gemäß den im Anhang 1 dargelegten gemeinsamen Standards vor der nächsten Regierungskonferenz (in 1994! - Anm. d. Redaktion) eingesetzt wird. (...)

Zusammenarbeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

34. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die Probleme der Wattenmeerumwelt als Ganzes zu stärken und die Möglichkeiten zu untersuchen,

34.1. eine Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Informations- und Bildungszentren im Wattenmeergebiet herzustellen;

34.2. Ausstellungen und andere entsprechende Informationen zwischen den Zentren auszutauschen. (...)

Anlage 1: Gemeinsame Vorschriften für ein Betreuungs- und Aufsichtssystem im Wattenmeer

1. Um die angemessene Betreuung und Aufsicht über das gesamte Wattenmeer sicherzustellen, sollten die folgenden Vorschriften umgesetzt werden:
   a) einige Aufsichtspersonen sollten von den Naturschutzbehörden als staatliche Vollzeitbedienstete beschäftigt werden.
   b) zu ihren Aufgaben sollten zählen:
      - Sicherstellung des angemessenen Schutzes ihres Aufsichtsgebietes und Überwachung möglicher Umweltveränderungen innerhalb der Grenzen dieses Gebietes;
      - Pflege des Kontaktes mit den Ortsbehörden und den Gruppen, die das Wattenmeer nutzen;
      - Öffentlichkeitsarbeit;
      - Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Naturschutzbestimmungen und
      - Verfassung eines Jahresberichtes mit den wesentlichen Angaben zum Aufsichtsgebiet.
   c) Die Aufsichtspersonen sollten mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet sein und staatlich beschäftigte Aufsichtspersonen sollten Exekutivrechte haben.
2. Zusätzlich zu den staatlich beschäftigten Aufsichtspersonen sollten auch eine Reihe freiwillig tätiger Aufsichtspersonen ernannt werden.
3. Für jeden Nationalpark, für jedes Naturschutzgebiet und für jedes andere unter Schutz gestellte Gebiet sollte eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen um die kontinuierliche Aufsicht des Wattenmeergebietes vor Ort sicherzustellen. Sie sollten ausreichend ausgestattet sein und über Boote, Fahrzeuge usw. verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.
4. Die Aufsichtspersonen sollten in den Gemeinden vor Ort ihren Sitz haben und über eine Ausbildung verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben befähigt. Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Aufsichtsvorschriften, der Autorität und der personellen Fähigkeiten sollten Fortbildungsprogramme eingerichtet werden.
5. Eine der wichtigsten Aufgaben der Aufsichtspersonen liegt darin, Gruppen, welche das Wattenmeer nutzen, und Besucher darüber zu informieren, daß sie die Bestimmungen über geschützte Gebiete einzuhalten haben. Hierzu gehört auch die Bereitstellung angemessener Informationen vor Ort und von Anschauungsmaterial.
6. Betreuungs- und Aufsichtssysteme sollten ihre Aktivitäten untereinander koordinieren und mit anderen, beispielsweise für Fischerei oder den Umweltschutz zuständigen Behörden, der Polizei, dem Küstenschutz und privaten Naturschutzorganisationen zusammenarbeiten, damit auf diese Weise eine effiziente Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften gewährleistet ist.
7. Um zu erreichen, daß sich die Vertreter anderer Organisationen regelmäßig treffen und Informationen austauschen, sollten die Behörden, bei welchen die Aufsichtspersonen beschäftigt sind, einen Koordinierungsausschuß einsetzen. Ebenso sollte ein effizientes Kommunikationsnetz geschaffen werden.
8. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Aufsicht des Wattenmeeres sollte zwischen den Staaten und Ländern des Wattenmeeres gefördert werden.
9. Jedes Gebiet sollte einen Betreuungs- und Aufsichtsplan erarbeiten, welcher in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird.
10. Betreuungs- und Aufsichtssysteme, die in anderen geschützten Gebieten entwickelt wurden, könnten beispielhaft für das Wattenmeer herangezogen werden.
11. Die im Wattenmeer tätigen Aufsichtspersonen sollten über eine Fotoausrüstung verfügen, damit sie Flughöhen und Routen überwachen können. Die militärische Überwachung der Flughöhen von Düsenflugzeugen, beispielsweise mittels eines „Luftüberwachtungssystems (Sky-Guard-System)", sollte intensiviert werden.

„Ranger" in deutschen Schutzgebieten - Betreuer von Natur und Mensch

Studie im Auftrag der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas
von Christoph Oberprieler

Vorwort

Tag für Tag besuchen Abertausende von Naturfreunden und Erholungssuchende die großen deutschen Schutzgebiete. Jahr für Jahr summiert sich ihre Zahl zu einem Millionenheer, das diese Gebiete überflutet. Das Interesse an ursprünglicher Natur wächst ständig. Erholung in Natur- und Nationalparken, in Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten zählt zu den wichtigsten Freizeitbeschäftigungen der Bürger unseres Landes. Die Schutzgebiete sind ihrem Ansturm schutzlos ausgeliefert. Zwar stehen Schutzbestimmungen auf dem Papier, aber draußen vor Ort kümmert sich niemand von amtswegen um deren Einhaltung. So überrascht es nicht, daß die Zerstörung der wertvollsten Naturgebiete in unserem Land ständig forschreitet.

Einer der entscheidenden Gründe dafür ist das Fehlen von hauptamtlichen Mitarbeitern in den Schutzgebieten, sogenannten „Rangern", die sich einerseits um die Gäste im Schutzgebiet kümmern, als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und über Ziele, Aufgaben und notwendige Schutzmaßnahmen auf klären, die aber andererseits auch für die Einhaltung der Schutzbestimmungen sorgen.

Während anderswo, sei es in Osteuropa oder in Westeuropa der Einsatz hauptamtlicher „Ranger" selbstverständlich ist, und als unverzichtbar angesehen wird, existiert dieser Beruf in Deutschland nicht. Während hierzulande das Kulturerbe selbstverständlich betreut und erhalten wird, gibt man das Naturerbe der schleichenden Zerstörung preis. Dies ist für eine Kulturnation ein unwürdiger Zustand.

Die Sektion Deutschland der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas (FÖNAD) sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, diesem eklatanten Mangel im deutschen Naturschutz abzuhelfen und alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um diesen untragbaren Zustand zu beenden. Wir sind uns dabei der breiten Unterstützung sowohl der Öffentlichkeit, wie der im Naturschutz engagierten Verbände und Vereinigungen sicher. Letztlich geht es um die Erhaltung unseres heimischen Naturerbes. Es muß in absehbarer Zeit erreicht werden, daß die wertvollen deutschen Schutzgebiete nicht auf Dauer einer ausufernden Freizeitgesellschaft schutzlos ausgeliefert bleiben. Als ersten Schritt hat die FÖNAD in Zusammenarbeit und mit finanzieller Unterstützung von WWF-Deutschland zunächst die vorliegende Studie erarbeitet, in der die Verhältnisse in anderen europäischen Ländern analysiert, die Situation in Deutschland aufgezeigt und Perspektiven für die Einführung des „Ranger"-Berufes diskutiert werden. Weitere Aktivitäten werden folgen. „Ranger" müssen auch in den deutschen Schutzgebieten bald selbstverständlich sein.

Dr. Hans Bibelriether
1. Vorsitzender der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas Sektion Deutschland

Übersicht

I. Einleitung
II. Analyse von ausgewählten, bereits arbeitenden Rangersystemen in Europa

A. England und Wales
B. Schottland
C. Dänemark
D. CSFR (Nationalpark Riesengebirge)
E. Schweiz (Schweizerischer Nationalpark)

III. Bereits arbeitende oder in Planung befindliche, hauptamtliche Ranger-Systeme in Deutschland

A. Bereits arbeitende Ranger-Systeme in Deutschland

1. Nationalpark Bayerischer Wald
2. Vogelinsel im Altmühlsee
3. Naturschutzgebiet „Lange Rhön"
4. Einsatz eines hauptamtlichen Naturschutzwartes im Naturschutzgebiet „Feldberg" im Schwarzwald
5. „Hochharzranger" - Forstamt Oderhaus

B. In konkreter Planung befindliche Ranger-Systeme in Deutschland

1. Nationalpark „Hamburgisches Wattenmeer"
2. Nationalpark „Berchtesgaden"
3. Biologische Stationen des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Einführung einer „Umweltstreife" im Land Brandenburg

C. Hauptamtliche Ranger-Systeme in der Gesetzgebung der Bundesländer

D. Ergebnisse der Umfrage „Aufsicht in Schutzgebieten"

1. Nationalparke
2. Biosphärenreservate
3. Naturparke

IV. Ehrenamtlich arbeitende Ranger-Systeme in Deutschland

A. Naturschutz-Wacht / Landschaftswacht
B. Von Naturschutzverbänden organisierte Ranger-Systeme

V. Ein deutsches „Ranger-System": Initiativen - Empfehlungen - Vorschläge

A. Empfehlungen der 18. Generalversammlung der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas
B. Empfehlungen des Workshops „Wardening the Wadden Sea"
C. Projekte der Firma ‚Geo-Soft' zur Schaffung eines Ranger-Systemes in allen großräumigen Naturschutzgebieten der neuen Bundesländer
D. Das Berufsbild einer „Fachkraft für natur- und landschaftsbezogene Touristenbetreuung"

VI. Ranger für Deutschland - Diskussion der Ergebnisse

A. Die Ausgangssituation
B. Das Berufsbild des „Schutzgebiets-Betreuers"
C. Aufgaben des „Schutzgebiets-Betreuers"
D. Einsatzmöglichkeiten und mögliche Arbeitgeber
E. Anforderungen an Qualifikation und Eigenschaften
F. Vorschläge für die Aus- und Fortbildung der „Schutzgebiets-Betreuer"
G. Vorstellungen über die tarifliche Eingruppierung von „Schutzgebiets-Betreuern" H. Koordination eines „Ranger"-Systems
I. Schritte hin zur Einführung eines „Ranger"-Systems
J. Finanzierungsmöglichkeiten
K. Maßnahmenkatalog für das weitere Vorgehen

VII. Zusammenfassung

VIII. Literatur

I. Einleitung

Der Ruf nach hauptamtlichen Aufsichts- und Betreuungsdiensten in deutschen Schutzgebieten wird immer lauter. Viele der ausgewiesenen Schutzgebiete können ihren Hauptzweck - den Schutz von bedrohten Lebensgemeinschaften - nicht mehr erfüllen, da der Druck auf diese Gebiete durch Erholungssuchende immer stärker zunimmt und gleichzeitig auch Ausdruck dafür ist, daß der moderne Mensch ein immer größeres Bedürfnis nach intakter Natur hat. Im Gegensatz zu den meisten europäischen, aber auch zu Ländern außerhalb Europas gibt es hierzulande niemanden, der sich um die Einhaltung von Schutzgebietsbestimmungen kümmert. Vielfach begnügte man sich damit, die Schutzgebiete auszuweisen und zu kennzeichnen, überließ sie aber dann der unkontrollierten Inanspruchnahme durch Besuchermassen.

Bis vor kurzem war der Nationalpark Bayerischer Wald das einzige bundesdeutsche Schutzgebiet, in dem hauptamtliche Personen die Einhaltung von Schutzverordnungen überwachten, aber auch dem Besucher als Informationsquelle im Gelände zur Verfügung standen. Erste Ansätze für den weiteren Einsatz von hauptamtlichen Naturschutz-Wächtern gab es zu Beginn der 80er-Jahre im Naturschutzgebiet Lange Rhön und gegen Ende des Jahrzehnts im Naturschutzgebiet Feldberg in Baden-Württemberg. Auch für die in den Neuen Bundesländern 1990 einge richteten Biosphärenreservate, Natur- und Nationalparke ist der Einsatz von „Rangern" geplant. Daraus erwächst die Notwendigkeit, aber auch die einmalige Möglichkeit, jetzt ein bundesweit einheitliches System von „Rangern", einen neuen und anerkannten Berufsstand zu begründen.

Die vorliegende Studie soll zur Lösung dieser Herausforderung einen Beitrag leisten. Sie entstand unter Leitung der Sektion Deutschland der Föderation der Natur- und National parke Europas (FÖNAD) und mit finanzieller Unterstützung von WWF Deutschland.

Aufbau der Studie:

Der erste Abschnitt der Studie beschäftigt sich mit der *Analyse bereits arbeitender „Ranger"-Systeme* in England und Wales, Schottland, Dänemark, der CSFR (Nationalpark Riesen gebirge) und der Schweiz (Schweizerischer Nationalpark). Durch diese Informationen soll eine breite Diskussionsgrundlage für ein deutsches „Ranger"-System geschaffen werden.

Der zweite Abschnitt beleuchtet den *Status quo* in bezug auf hauptamtliche „Ranger" *in Deutschland*, insbesondere derzeitige gesetzliche Grundlagen in den einzelnen Bundesländern und eine umfassende Darstellung bereits laufender oder geplanter Projekte in Deutschland. Durch eine Umfrage in allen deutschen Biosphärenreservaten, Natur- und Nationalparken sollte untersucht werden, ob bei den Schutzgebieten bereits Planungen für Aufsichts- und Betreuungsdienste existieren oder zumindest Interesse an derartigen Diensten vorhanden ist. Die Ergebnisse dieser Umfrage finden sich ebenfalls im zweiten Teil der vorliegenden Studie.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der *Analyse von ehrenamtlich arbeitenden Betreuungs-Diensten in der Bundesrepublik*, den auf Bundesländer-Ebene organisierten Naturschutz- oder Landschafts-Wachten, sowie Informationen zu Verbandsaktivitäten in diesem Bereich.

Im vierten Abschnitt werden *internationale und nationale Empfehlungen* in bezug auf „Ranger"-Dienste sowie unabhängig zu vorliegender Studie ausgearbeitete Vorschläge zu Berufsbild, Aus- und Fortbildung und Organisation deutscher „Ranger" vorgestellt.

Im abschließenden *fünften Abschnitt* werden die auf dieser breiten Informationsgrundlage basierenden *Ergebnisse* der Studie diskutiert und *Vorschläge* für ein deutsches „Ranger"-System in Form von Konzeptentwürfen für Berufsbild, Aufgaben, Einsatzmöglichkeiten, Aus- und Fortbildung von „Schutzgebiets-Betreuern" gemacht, *Empfehlungen* zur Koordination eines deutschen „Ranger"-Systems und Gedanken zum Vorgehen bei Einführung von „Schutzgebiets-Betreuern" in Deutschland unterbreitet.

II. Analyse von ausgewählten, bereits arbeitenden Ranger-Systemen in Europa

A. England und Wales

1. Einleitung - Geschichte

Aufsichtsdienste (Ranger, Wardens) haben eine sehr lange Geschichte und eine ausgeprägte Tradition in Großbritannien. Die Vielzahl der Organisationen, die Ranger beschäftigen, und daraus folgend die Vielzahl von Funktionen, die diese Berufsgruppe erfüllt, ist fast unübersehbar groß und in ihrer Vielfalt beeindrukkend. Nach GRAY (1990) gibt es wohl zur Zeit 1200 hauptberuflich tätige Ranger/Wardens in England und Wales, die von verschiedensten Organisationen beschäftigt werden.

Ausgangspunkt für den Beruf „Ranger" in Großbritannien waren die 10 Nationalparke, die nach ihren Gründungen in den Jahren 1951 - 1957 zwischen 1954 und 1966 mit Aufsichtsdiensten ausgestattet wurden. Zuweilen wurde nur mit einzelnen Rangern/Wardens begonnen, die erst in der Folgezeit zu „Ranger-Systemen" ausgebaut wurden. Aufgabe dieser ersten Ranger war es, Wanderern Auskunft zu geben und bei der Instandhaltung von Wanderwegen mitzuhelfen. Heute arbeiten Ranger/Wardens nicht nur in Nationalparken, sondern praktisch flächendeckend in England und Wales - sowohl in Gebieten mit offiziellem Schutzstatus als auch in Gebieten ohne diesen - und für eine *Vielzahl von Arbeitgebern,* darunter:

- Nationalparke,
- Areas of Outstanding Natural Beauty,
- Heritage Coasts,
- Sites of Special Scientific Interest (SSSI),
- Nature Conservancy Council (NCC),
- Private Naturschutzorganisationen, wie:
- Royal Society for the Protection of Birds (RSPB),
- Royal Society for Natur Conservation (RSNC),
- National Trust,
- Wildlife Trusts,
- County und District Councils, in:
- County Parks,
- Countryside Management Services,
- Forestry Comission,
- Private Unternehmer, wie zum Beispiel die privaten Wasserversorgungs-Unternehmen oder die mit Kommunen oder staatlichen Organen zusammenarbeitenden Groundwork Trusts,
- private Grundbesitzer.

Neben den hauptberuflich tätigen Rangern/Wardens spielen besonders Freiwillige eine wichtige Rolle im „Ranger-System" Großbritanniens. Vielfach bildet die Organisation und Anleitung von Freiwilligen einen wichtigen Bestandteil der Aufgaben von hauptberuflichen Rangern/Wardens.

Die vorliegende Studie beschäftigt sich hauptsächlich mit Nationalpark-Rangern, da diese Gruppe noch am leichtesten faßbar erschien. Daneben kommt wohl diese Gruppe am wahrscheinlichsten in Frage, Anregungen für ein in deutschen Schutzgebieten zu etablierendes Ranger-System liefern zu können.

2. Nationalpark-Ranger im Vergleich

Um die Aufgaben der Ranger in englischen und walisischen Nationalparken besser verstehen zu können, ist es notwendig, die Besonderheiten der Nationalparke Großbritanniens etwas zu kennen.

Die Einrichtung von Nationalparken in England und Wales (Schottland besitzt keine Nationalparke) geht auf den „National Park and Access to the Countryside Act" aus dem Jahre 1949 zurück. Die zehn Nationalparke wurden daraufhin in den Jahren 1951 bis 1957 gegründet, beginnend mit dem Peak District Nationalpark, dem wohl berühmtesten der Nationalparke Großbritanniens.

„Ziel der britischen Nationalparke ist nicht der strenge Naturschutz, wie er von der IUCN für Nationalparke gefordert wird und definiert ist, sondern die Erhaltung der vielfälti gen und abwechslungsreichen Landschaften mit ihrer Naturaus stattung, ihren abwechslungsreichen bäuerlichen Strukturen und ihren kulturhistorisch wertvollen Bauwerken" (Burrell in Bibelriether & Schreiber, 1990).

Insgesamt sind so ca. 9% der Fläche Englands und Wales als Nationalpark geschützt und dem Besucher zugänglich gemacht. Die Größe der Nationalparke schwankt zwischen 583 km2 (Pemb rokeshire Coast National Park) und 2292 km2 (Lake District National Park). Das erst 1989 gegründete und zu den Nationalparken Großbritanniens gezählte Naturschutzgebiet „Broads" umfaßt 288 km². Für dieses Schutzgebiet wird der Nationalpark-Status noch diskutiert.

In vielerlei Hinsicht entsprechen die Nationalparke Großbritanniens mitteleuropäischen Naturparken. „Sie unter scheiden sich jedoch von diesen durch ein sehr straffes Planungs-, Kontroll- und Verwaltungssystem" (Burrell in Bibelriether & Schreiber, 1990). So sind die Nationalparkverwaltungen zum Beispiel mit Planungs- und Bauaufsichtsbefugnissen ausgestattet, die verhindern sollen, daß althergebrachte Bautraditionen innerhalb der Nationalparke durch städtische Bauweisen verdrängt oder andere Teile der Kulturlandschaft entwertet werden. Der Umbau eines Hauses oder aber Änderungen in der Nutzung von Grundstücken muß von der Nationalparkverwaltung genehmigt werden. Ein Umstand, der der Akzeptanz der Nationalparke bei der örtlichen Bevölkerung oft im Wege steht.

Ein weiterer Punkt, der den Zielsetzungen aller Nationalparke Großbritanniens gemein ist und deshalb auch zu einer gemeinsamen Aufgabe aller Ranger-Dienste der Nationalparke gehört, entspringt der - neben dem Erhalt der Kulturlandschaft - zweiten Aufgabe der Nationalparke, die geschützten Landschaften Besuchern zugänglich zu machen und einen erholsamen Aufenthalt zu ermöglichen. Öffentliche Betretungsrechte auf privatem, landwirtschaftlich genutztem Land („public rights of way" zurückgehend auf den „Law of Prosperty Act" von 1925) müssen gegenüber den Grundbesitzern durchgesetzt, die so entstandenen Wanderwege begehbar gemacht, markiert und unterhalten werden.

Ein Großteil der im folgenden dargestellten Ergebnisse zu Einzelaspekten der in Nationalpark arbeitenden Ranger-Systeme entstammt der Untersuchung „Study of Good Practice - National Park Ranger Services - Report of Findings" von TARR (1989), die im Auftrag der Countryside Commission als Diskussionsgrundlage für ein 2-tägiges Seminar zum Thema „National Park Ranger Services" durchgeführt wurde. Die Ergebnisse des Seminars beziehen sich hauptsächlich auf die Bereiche „Organisation von Nationalpark-Ranger-Systemen" und „Aus- und Fortbildung von Nationalpark-Rangern" und wurden von der Countryside Commission im August 1989 veröffentlicht (Countryside Commission, 1989).

Daneben sind darin noch eigene Beobachtungen und Ergebnisse verarbeitet, die ich bei einem Besuch des Brecon Beacons National Parks und der Countryside Commission im März 1991 erhalten konnte.

2a) Organisation und Stellung der Ranger innerhalb der Nationalpark-Verwaltungen

Die Organisationsstrukturen der Ranger-Systeme in den britischen Nationalparken sind relativ einheitlich. In allen Fällen sind flächendeckend über das gesamte Nationalparkgebiet sogenannte *Area-Ranger* verteilt. Diese haben ein geographisch fest umrissenes Arbeitsgebiet, für das sie zuständig sind. Die Fläche dieses Gebietes richtet sich nach verschiedenen Größen wie Besucherdruck, Besiedelungsdichte und

Arbeitsaufkommen. Die Area-Ranger sind meist dazu verpflichtet, in dem von ihnen betreuten Gebiet zu wohnen, um die Anfahrtswege kurz zu halten, den Kontakt zur lokalen Bevölkerung so intensiv wie möglich zu gestalten und so als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Die Area-Ranger beaufsichtigen im allgemeinen auch die Arbeit der sogenannten *Estate-Wardens* in ihrem Gebiet. Diese sind ebenfalls flächendeckend über das gesamte Nationalpark-Gebiet verteilt. Oft aber bilden die Estate-Wardens auch mobile Arbeitsgruppen, die zwischen den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der Area-Ranger verschoben werden können.

Den einzelnen Area-Rangern sind auch die *Saison-* und *Teilzeit-Ranger* untergeordnet, die meist geographisch und/oder thematisch fest umrissene Arbeitsgebiete innerhalb der weiter gefaßten Aufgaben der Area-Ranger bearbeiten.

Im Brecon Beacons National Park werden die Saison- und Teilzeit-Ranger hauptsächlich an Besucherschwerpunkten und an Tagen mit großem Besucheransturm eingesetzt. Berichte über ihre Aktivitäten, Feststellungen von Mängeln und Vorschläge für deren Beseitigung werden von ihnen in Form eines Berichtes an den Area-Ranger weitergeleitet.

Auch die im Nationalpark-Gebiet arbeitenden *Freiwilligen* sind den einzelnen Area-Rangern unterstellt, der ihnen Arbeiten in seinem Gebiet zuteilt, diese Arbeiten, benötigtes Werkzeug und andere Materialien organisiert, die Freiwilligen einweist und sie fortlaufend betreut und beaufsichtigt.

Die Verbindung zwischen den im Nationalpark-Gebiet vor Ort arbeitenden Area-Rangern und der Nationalparkverwaltung stellt immer ein oder mehrere sogenannte *Head-Ranger* dar.

Im Lake District National Park, dem größten der britischen Nationalparke, sind die 4 Head-Ranger, die dort „Area Manager" genannt werden, ebenfalls auf verschiedene Gebiete des Nationalparks verteilt und dem „Head of Park Management Officer" unterstellt. Die Aufgaben der „Area Manager" bestehen überwiegend aus Verwaltungs- und Organisations-Arbeiten und kommen daher den Aufgaben der Head-Ranger in den kleineren Nationalparken sehr nahe. Im Snowdonia National Park stehen dem Ranger-System 2 Head-Ranger voran, deren Zuständigkeitsgebiete sich ebenfalls geographisch (Nord-Süd) ausschließen. In den anderen Nationalparken gibt es nur jeweils einen Head-Ranger.

Die Head-Ranger sind entweder direkt dem Leiter der Nationalpark-Verwaltung oder dessen Stellvertreter (Brecon Beacons, Yorkshire Dales, Dartmoor, Peak District, Snowdonia, Northumberland), den Management-Abteilungen der Nationalpark-Verwaltungen (Lake District, North York Moors), den Informations- und Öffentlichkeitsarbeits- Abteilungen (Pembrokeshire Coast) oder dem Leiter der Verwaltungs-Abteilung der Nationalpark-Verwaltung (Exmoor) unterstellt.

In einigen Nationalparken (Lake District, Pembrokeshire Coast, Snowdonia) bilden noch sogenannte *Senior-Ranger* eine Vermittlerrolle zwischen den Head- und den Area-Rangern. Im Peak District nehmen diese Rolle vier *District-Ranger* ein. Die Aufgaben dieser Senior- oder District-Ranger ist es, den Head-Rangern bei Organisations- und Management-Aufgaben zu assistieren, als dessen Vertretung zu arbeiten und den Informationsfluß zwischen Area-Rangern und Head-Ranger zu gewährleisten.

Im Peak National Park sind den 12 Area-Rangern noch vier *Assistant Area-Ranger* zur Seite gestellt, die zwar wie die Estate-Wardens überwiegend technische und handwerkliche Arbeiten ausführen, dazu aber auch noch für die Organisation von Freiwilligen-Gruppen, deren Ausbildung und Sicherheit verantwortlich sind. Nur so können die über 250 Freiwilligen, die im Peak National Park arbeiten, organisiert werden.

Neben den 7 Rangern, die als Area-Ranger an geographische Arbeitsgebiete gebunden sind, gibt es im Dartmoor Nationalpark auch noch 2 Ranger, die zwar für das gesamte Nationalparkgebiet, aber nur für eng umschriebene Arbeitsschwerpunkte verantwortlich sind. Es sind dies der *Education-* und der *Information-Ranger*, deren Tätigkeiten sich auf die Bereiche naturbezogene Bildungsarbeit bzw. Öffentlichkeitsarbeit konzentrieren.

Die Organisation der Ranger-Systeme in britischen Nationalparken läßt sich somit in folgender Grafik zusammenfassen. Dazu sei bemerkt, daß in keinem der Parke der unten abgebildete Baum vollständig umgesetzt ist, vielmehr sind je nach Größe des Ranger-Systems unterschiedlich große Teile daraus verwirklicht.

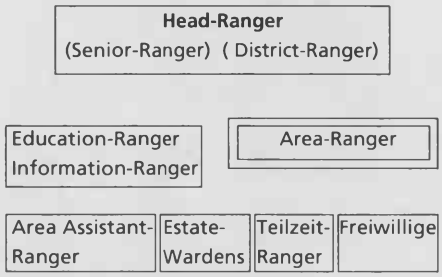

2b) Aufgaben der Ranger in den Nationalparken

Die von TARR (1989) durchgeführte Befragung zu den Ranger- Systemen britischer Nationalparke stellt große Unterschiede in der Aufgaben der Ranger/Wardens fest. Dies ist nur allzu verständlich, da die einzelnen Nationalparke mit sehr unter schiedlichen Problemen konfrontiert werden und demzufolge die Prioritäten in den Aufgaben der Ranger anders setzen. Nach Angaben der Countryside Commission (CC 1989) sei in der Vergangenheit von Seiten der Nationalpark-Verwaltungen auch selten mit klaren und ausführlichen Tätigkeits-Beschreibungen gearbeitet worden. Die Ranger hätten vielmehr oft auf eigene Faust gearbeitet, mehr oder weniger ihren eigenen Vorstellungen von Ranger-Aufgaben verfolgt. Die Beschreibung der Aufgaben eines Rangers seien auch oft erst nach Einstellung eines Rangers gemacht und an dessen vorhandenen Fähigkeiten ausgerichtet worden. Die Empfehlung der Countryside Commission (CC 1989) lautet daher, auf ein derartiges Vorgehen in Zukunft zu verzichten: Erst müsse die Tätigkeit eines Rangers genau definiert werden und erst dann könne unter den Bewerbern eine Auswahl getroffen werden.

Die Aufgaben der einzelnen Ranger sind im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des gesamten Nationalparks zu sehen.

Von den Nationalparken werden im allgemeinen folgende *Aufgabenbereiche* angegeben:

Informationsarbeit:

- Ansprechpartner für Einheimische und Besucher im Gebiet,
- Erteilung von Auskünften,
- Anbieten von Hilfsdiensten,
- Repräsentation des Nationalparks in der Region.

Im Pembrokeshire Coast National Park werden die Ranger sogar als „integraler Bestandteil des Besucherdienstes des Nationalparkes" bezeichnet.

Vermittler-Rolle:

- Konfliktvermeidung zwischen Besuchern (Wanderern, Reitern) und Grundbesitzern (besonders im Hinblick auf öffentliche Wegerechte),
- Vermittlung zwischen Nationalparkverwaltung und Landbesitzern (Betretungsrechte, Abkommen über Pflegemaßnahmen),
- Vermittlung zwischen Nationalparkverwaltung und Bauherren (Nationalparkverwaltung ist oft Baugenehmigungsbehörde).

Im Peak National Park wird es auch als Aufgabe der Ranger angesehen, die Interessen der Farmen und Landbesitzer gegen über Nutzungsansprüchen der Erholungssuchenden zu verteidigen.

Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparkes:

- Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und Jugendgruppen,
- Zusammenarbeit mit Nationalpark-Gemeinden (Hilfestellung bei deren Entwicklung, z.B. bei Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Kinderspielplätze (Brecon Beacons National Park)),
- Darstellung der Nationalpark-Zielsetzungen auf Veranstaltungen und Ausstellungen.

Naturschutz und Landschaftspflege:

- Ausfindigmachen von Möglichkeiten zur Erhaltung der abwechslungsreichen Kulturlandschaft (Heckenpflege, Pflege von Steinmauern, Pflanzen von Hecken, Gebüschen und Wäldern),
- Verhandlung mit Landbesitzern über Pflegemaßnahmen auf deren Grund,
- Beratung in bezug auf Zuschußmöglichkeiten für Pflegemaßnahmen,
- Planung und Beaufsichtigung von Pflegemaßnahmen, die von Freiwilligen oder Arbeitern des Nationalparks (Estate-Wardens) durchgeführt werden,
- Beseitigung von Müll und Autowracks.

In den meisten Nationalparken wird eher die Organisation von Arbeitskräften, Ausrüstung und Material als Aufgabe der Ranger angesehen, weniger dagegen die praktischen Arbeiten. Ausnahmen bilden die drei Nationalparke Peak, North York Moors und Northumberland, wo auch die praktische Arbeit zu den Aufgaben der Ranger zählt. Allerdings wird auch in den anderen Nationalparken vorausgesetzt, daß die Ranger einfache und wenig zeitintensive Instandhaltungsarbeiten an Besuchereinrichtungen und Wanderwegen selbst übernehmen.

Überwachungs-Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung von Verordnungen (Dartmoor National Park, Peak National Park, Lake National Park),
- Überwachung des Besucherverhaltens (Pembrokeshire Coast National Park),
- Überwachung von Farmen in bezug auf Naturschutzbelange (Exmoor National Park).

Allerdings muß hier darauf hingewiesen werden, daß die Ranger in allen britischen Nationalparken mit keinen hoheitlichen Befugnissen und Rechten ausgestattet sind. Ein Einschreiten beschränkt sich somit auf Aufklärungs- und Informationsarbeit, oder aber den Gang zur Nationalparkverwaltung oder Polizei.

Naturbezogene Bildungsarbeit:

- Führungen für Einheimische und Besucher,
- Vorträge in Schulen oder auf Gemeindeveranstaltungen,
- Vorträge für Touristen.

Naturbezogene Bildungsarbeit wird von allen Nationalparken als Teil der Aufgaben der Ranger angesehen, nehmen aber nur einen sehr kleinen Teil der Arbeitszeit der Ranger ein. In vielen Nationalparken (z.B. Brecon Beacons National Park) werden die Führungen größtenteils von Voluntary-Wardens und von Teilzeitbeschäftigten übernommen, nur in einem geringen Ausmaß von den hauptberuflich tätigen Rangern.

Allerdings gibt es auch Ausnahmen: So beschäftigt zum Beispiel der Dartmoor National Park neben den Rangern noch einen sogenannten Education Ranger, der nur für die Bildungsarbeit, und einen Information-Ranger, der nur für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks zuständig ist. Beide sind zwar nicht direkt dem Head-Ranger unterstellt, stehen aber als „Interpretation Section" über den stellvertretenden Leiter des Nationalparks mit dem Head-Ranger und den übrigen Rangern in Kontakt. Auch die Ranger des Peak National Park haben überdurch schnittlich viele Aufgaben im Bereich Bildungsarbeit. So werden sie vielfach in die Aktivitäten des Schulungszentrums in Losehill Hall, meist als Assistenz bei Kursen eingesetzt.

Hilfs- und Rettungsdienste:

In allen Nationalparken gehören Hilfs- und Rettungsdienste zwar zu den Aufgaben der Ranger, nehmen aber nur eine untergeordnete Rolle ein, da überall, wo dies notwendig ist, auch spezialisierte Hilfs- und Rettungsdienste (Feuerwehr, Bergrettung, u.s.w.) zur Verfügung stehen. Die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Nationalpark mehr oder weniger intensiv (gemeinsamer Sprechfunk, regelmäßige Besprechungen).

Wissenschaftliche Aufgaben:

- meteorologische Datenerfassung (Exmoor National Park),
- archäologische Untersuchungen (Brecon Beacons National Park).

Im Brecon Beacons National Park ist ein ausgebildeter Archäologe als Area-Warden angestellt, der neben seinen sonstigen Aufgaben auch noch etwa die Hälfte seiner Arbeitszeit mit der Erfassung von archäologischen Fundstätten und der Erstellung von Gutachten über die weitere Behandlung der Fundorte auf dem ganzen Nationalpark-Gebiet verbringt.

Organisations-Tätigkeiten:

- Schulung und Anleitung von Freiwilligen-Gruppen, die im Nationalpark arbeiten,
- Betreuung von anderen im Nationalpark-Gebiet an Nationalpark-Projekten arbeitenden Gruppen (z.B. Brücken- und Wanderwegebau durch die Armee im Brecon Beacons National Park),
- Einteilung von Arbeitskräften, Werkzeug und Materialien bei Arbeiten, die von den Nationalpark-Arbeitern (Estate-Wardens) durchgeführt werden.

Berichterstattung:

- Anfertigung von Berichten über eigene oder beaufsichtigte Arbeiten im Nationalpark-Gebiet,
- Kontrolle von Arbeits- und Streifenberichten der Teilzeit- und Voluntary-Wardens.

Geht man davon aus, daß die Head-Ranger/Wardens eher Organisations- und Verwaltungsaufgaben haben, die Area-Ranger dagegen die Ranger sind, die als Aufsichtsdienst im Nationalpark oder bei der praktischen Durchführung von Arbeiten im Nationalparkgebiet anzutreffen sind, so kommt man zu dem Ergebnis, daß

c) Größe und Organisation der Ranger-Dienste in den Nationalparken

Für die englischen und walisischen Nationalparke werden folgende Zahlenverhältnisse angegeben:

Nationalpark	gegründet	Ranger seit	Fläche in km²	Head-Ranger	Senior-/District-	Area-Ranger	Estate-Ranger	Teilz. Ranger	Volunteers
Breacon Beacons	1957	1964	1344	1		6	6	20	>100
Yorkshire Dales	1954	1963	1760	1		6	6	6	100
Dartmoor	1951	1964	945	1		7+2*			20
Exmoor	1954	1963	686	1		3		1	
Lake District	1951	1961	2292	4		10		8	350
Peak District	1951	1954	1404	1	4	12+4*		148	250
Pembrokeshire Coast	1952	1966	583	1	2	3		3	80
Snowdonia	1951	1962	2171	2	2	5		5	80
North York Moors	1952	1962	1471	1		4		16	120
Northumberland	1956	k.A.	1031	1		3		6	180

* Im Dartmoor National Park ist dem Head-Ranger neben den 7 Area-Rangern noch 1 Education-Ranger und ein Information-Ranger zugeteilt. Im Peak National Park gibt es neben den 12 Area-Ranger noch 4 sogenannte Assistant Area-Ranger.

in britischen Nationalparken jeder hauptamtlich beschäftigte Ranger für ein Gebiet zwischen 100 und 300 km² zuständig ist.

2d) Qualifikationsanforderungen an Bewerber um Ranger-Stellen in Nationalparken

Generell werden als Qualifikationsanforderungen folgende Punkte genannt:

- körperliche und geistige Belastbarkeit,
- Selbstsicherheit,
- Enthusiasmus für die Arbeit,
- Kommunikationsfreudigkeit,
- Kenntnisse über Naturschutz/Landespflege und ökologische Zusammenhänge.

Die Nationalparke Brecon Beacons und Pemrokeshire Coast geben an, daß ein Trend besteht, künftig mehr Hochschulabsolventen der Fächer Naturschutz/Landespflege als Ranger einzustellen. Nach Angaben des Pembrokeshire Coast Nationalparks ist dies nicht uneingeschränkt zu begrüßen, da damit viele einheimische Bewerber von vorneherein ausgeschlossen werden und dies zu Lasten der Akzeptanz des Ranger-Dienstes führen könnte. Der Lake District National Park gibt an, daß eine Ausbildung in einem Naturschutz-/Landespflege-relevanten Fach zwar von Vorteil für die Bewerbung sein kann, aber nicht Grundvoraussetzung ist.

Als weitere Qualifikationsanforderungen werden genannt:

- Überzeugungskraft,
- sicheres öffentliches Auftreten,
- Weiterbildungsbereitschaft (z.B. Besuch von Aus- und Fortbildungskursen für Ranger),
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten,
- Bereitschaft zu unregelmäßige Arbeitszeiten (sonn- und feiertags),
- Fähigkeit, andere anzuleiten, zu beaufsichtigen, zu schulen und in Arbeiten einzuweisen,
- handwerkliche Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Kenntnisse über die Nationalpark-Gegend,
- Kenntnisse von für die Arbeit relevanten gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen,
- Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung (Northumberland National Park: Einheimische werden bevorzugt),
- Führerschein,
- Spezialkenntnisse (z.B. Archäologie),
- in den drei walisischen Nationalparken: walisische Sprachkenntnisse,
- Alter (Brecon Beacons National Park: zwischen 25 und 45)

2e) Aus- und Fortbildung der Nationalpark-Ranger

Der Abschlußbericht der Countryside Commission bezüglich der Arbeit von Nationalpark-Rangern (CC, 1989) kommt zu dem Schluß, daß die Aus- und Fortbildung der Nationalpark-Ranger einen Punkt von fundamentaler Wichtigkeit für das erfolgreiche Arbeiten in den Nationalparken darstellt. Aus- und Fortbildung „sollte einen integralen Bestandteil des Arbeitsprogramms der Ranger ausmachen" und den Bedürfnissen des jeweiligen Ranger-Systems, seinen Hauptaufgaben und seiner Rolle im Nationalpark in Form und Inhalt angepaßt werden. Der Schulung der Ranger sollte nach Meinung der Countryside Commission ein hoher Stellenwert eingeräumt werden: „Weitgefächerte Kenntnisse und Begabungen" als Einstellungsvoraussetzungen seien kein Ersatz für eine umfassende Schulung.

Nach Ansicht der Countryside Commission hat sich aus der zitierten Studie von TARR (1989) ergeben, daß in fast allen Nationalparken Großbritanniens für die Aus- und Fortbildung der Ranger *zu wenig Finanzmittel* zur Verfügung stehen oder überhaupt kein gesondertes Budget für die Schulung der Nationalpark-Ranger existiert, sondern die Ranger mit anderen Nationalpark-Mitarbeitern um die Finanzierung von Fortbildungskursen konkurrieren müssen. Dies zeige, daß in den wenigsten Nationalparken ein klar strukturiertes Aus- und Fortbildungssystem existiert.

Nach Vorstellungen der Countryside Commission's Countryside Staff Training Advisor Group (CSTAG) und der Association of National Park Officers (ANPO) sollte das Budget für die Aus- und Fortbildung der Ranger mindestens 5% (CSTAG) bzw. 0.5% (ANPO) der gezahlten Ranger-Gehälter betragen. Die Untersuchung von TARR (1989) zeigt, daß diese Forderungen nur von den Nationalparken Brecon Beacons (0.5%), Snowdonia (0.5%), North York Moors (1.0%) und Peak District (2%) erreicht werden. Über die anderen Nationalparke liegen entweder keine Angaben vor oder aber das Budget für die Ranger-Schulung ist in das Budget für die Aus- und Fortbildung aller National park-Bediensteten miteinberechnet und damit nicht fest für die Ranger-Schulung verfügbar. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Ranger-Dienste in den britischen Nationalparken, so die Countryside Commission, sei die Einrichtung eines seperaten Budgets für das Training der Ranger im jeweiligen Nationalpark-Etat unbedingt notwendig.

An *Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten* für Nationalpark-Ranger werden von der Countryside Commission vorgeschlagen:

- von der Countryside Commission finanziell unterstützte Kurse von verschiedenen Veranstaltern (s. Kapitel II.A.5),
- interne Aus- und Fortbildung durch Head-Ranger bzw. erfahrene Area-Ranger,
- interne Schulungen zu Spezialthemen durch Spezialisten in den Nationalparkverwaltungen,
- Schulungen durch die Bildungsbeauftragten der Nationalparkverwaltungen, die in einigen Verwaltungen aber noch fehlen.

Die Association of National Park Officers (ANOP) schlägt daneben noch die Einrichtung eines zentralen Ausbildungszentrums für Nationalpark-Ranger vor, das entweder selbst Kurse anbieten oder aber Kursangebot und Bildungsnachfrage in den einzelnen Nationalparken koordinieren soll (vgl. Aus- und Fortbildung der dänischen Ranger durch das zentrale Ranger- Sekretariat). Wegen der geringen Zahl von Nationalpark-Ran gern (rund 110) in England und Wales seien aber derartige, auf eine kleine Zielgruppe abgestimmte Ausbildungskurse nach Meinung der Countryside Commission wohl kaum lebensfähig.

Die *Schulungshäufigkeit* sollte sich nach den Empfehlungen der Countryside Commission den Bedürfnissen der einzelnen Ranger anpassen. Zumindest sollten aber folgende Möglichkeiten gewährleistet sein:

- regelmäßige Dienstbesprechungen,
- ein jährlicher Fortbildungskurs für jeden Ranger,
- umfangreichere Auffrischungskurse alle 5 Jahre.

Den Empfehlungen der Countryside Commission's Countryside Staff Training Advisor Group (CSTAG) zufolge sollten wenigstens 10 Tage pro Jahr für die Aus- und Fortbildung jedes einzelnen Rangers eingeplant werden. Dazu gehören lokal (Dienstbesprechungen, verwaltungsinterne Schulungen, Schulungen durch Volkshochschulen, Feuerwehr, Rotes Kreuz, Bergwacht), regional (Association of Countryside Rangers, National Park Staff Association) und landesweit arbeitende Schulungsmöglichkeiten (Losehill Hall, Seale-Hayne College, Brathay Hall, Capel Manor u.a.). Viele von den letztenannten Kursen werden von der Countryside Commission finanziell unterstützt (s. Punkt 5) und beziehen sich nicht nur auf die Arbeit von Nationalpark-Rangern.

Die *Schulungsinhalte* sollten den Empfehlungen der Country side Commission nach für Nationalpark-Ranger folgende Punkte umfassen (Countryside Commission, 1990a):

Grundlegende Fertigkeiten:

- Betretungsrecht und Wegebau,
- Natur- und Landschaftsschutz, Pflegemaßnahmen,
- Gruppenarbeit,
- Arbeit mit Freiwilligen,
- Rechtliche Fragen,
- Arbeit in und mit Gemeinden,
- wissenschaftliche Untersuchungen,

Fertigkeiten bei Verwaltungsaufgaben:

- Projektplanung,

- wirtschaftliches Arbeiten,
- Verständnispolitischer Abläufe,

Fertigkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit:

- Gestaltung von Vorträgen, Führungen u.s.w.,
- Gestaltung von Schriftstücken,
- Einsatz von modernen Medien.

2f) Ausrüstung und Ausstattung

Zur Ausrüstung der hauptamtlich tätigen Ranger gehört in allen britischen Nationalparken eine von Park zu Park verschieden ausgestattete Uniform. Zwar haben die Ranger - außer auf nationalparkeigenen Grundstücken - keine zusätzlichen Rechte, oft genügt aber schon das offizielle Äußere, um Fehlverhalten zu unterbinden und die Angesprochenen für Informationen und Erklärungen aufgeschlossener sein zu lassen. In manchen Nationalparken besteht diese Uniform nur aus einem einheitlichen Pullover mit „Warden"- bzw. „Ranger"-Abzeichen, in anderen Nationalparken werden die Ranger mit weiteren Bekleidungsstücken ausgestattet. Auch Wetterschutzkleidung (Umhänge, Anoraks etc.) gehört zur Ausstattung der Ranger aller britischen Nationalparke.

Alle Area-Ranger sind zudem mit einem Fahrzeug ausgestattet. In einigen Nationalparken stehen sogar Fahrzeuge mit Vierradantrieb zur Verfügung. Bei der Größe der zu betreuenden Gebiete in britischen Nationalparken ist ein geeignetes Fortbewegungsmittel für die Arbeit der Ranger unverzichtbar. In den meisten Nationalparken sind die Autos mit Funkgeräten ausgestattet, um den Kontakt der Ranger zum Hauptquartier zu gewährleisten und bei Notfällen schnelle Hilfe zu ermöglichen.

Auch Informationsmaterialien (Faltblätter, Karten u.s.w.) sowie Erste-Hilfe-Ausrüstung, Ausrüstung für die Pannenhilfe und ein mehr oder weniger reichhaltiges Werkzeugsortiment gehören zur Ausstattung aller Nationalpark-Ranger.

In den Nationalparken Lake District, Peak District, Snowdonia und North York Moors, in denen auch die Bergrettung eine Teilaufgabe der Ranger ausmacht, steht den einzelnen Rangern noch zusätzliche Ausrüstung für die Bergrettung zur Verfügung (Seile, Klettergurte, Biwak- und Schlafsäcke, Tragen). Im Lake District gehören auch noch 3 Patrouillenboote und Ausrüstung zur Seenotrettung zur Ausstattung.

2g) Saison- und Teilzeit-Ranger in Nationalparken

In den meisten der britischen Nationalparken kommen zu den bisher beschriebenen, hauptamtlich arbeitenden Rangern auch noch sogenannte „Seasonal-" oder „Part-time-Ranger" hinzu. Diese werden meist nur an bestimmten Wochentagen (meist Wochenenden) oder aber saisonal in den Sommermonaten beschäftigt. Die meisten Informationen liegen mir hierzu aus dem Brecon Beacons National Park vor, auf den ich mich im folgenden beziehe.

Die Part-time-Ranger sind hier auf bestimmte Besucherschwer punkte verteilt (Parkplätze, Schauhöhlen, Berge, Seen) und arbeiten dort hauptsächlich an Tagen mit hohen Besucherzahlen. Daneben werden die Teilzeit-Ranger auch mit Kontrollgängen betraut, die sie regelmäßig nach vom Head- bzw. Area-Ranger ausgearbeiteten Routen- und Tätigkeitsplänen ausführen.

Folgende *Tätigkeiten* werden dabei als Hauptaufgaben herausgestellt:

- Kontaktaufnahme mit Besuchern und Einheimischen,
- Weitergabe von Informationen über den Nationalpark,
- Entfernen von Abfällen,
- Weitergabe von Informationen zur Vorbeugung gegen Diebstähle auf Parkplätzen.

Auch die Datenbeschaffung für statistische Untersuchungen über das Besucherverhalten im Nationalpark (Fahrzeug-, Boots- und Besucherzählungen) kann zu den Aufgaben gehören, die von den Teilzeit-Rangern übernommen werden.

Sie stehen mit dem für ihr Gebiet zuständigen Area-Ranger in Kontakt, dem sie auch Arbeitsberichte und Stundenabrechnungen zukommen lassen. Oft ist die Stelle eines „part-timers" Ausgangspunkt für eine Bewerbung als Vollzeit-Ranger.

Im Peak National Park, der eine große Gruppe von Teilzeit-Rangern beschäftigt, besuchen die Bewerber um freie Stellen eine zentrale Schulung im Ausbildungszentrum Losehill Hall (4 Wochenenden) und müssen eine Abschlußprüfung erfolgreich hinter sich bringen. Zuvor müssen sich die Bewerber im Rahmen einer Probezeit für die angesprochene Schulung qualifizieren. Zumeist sind in dieser Probezeit praktische Natur- und Landschaftsschutz-Projekte zu bearbeiten, die dann vom Area-Ranger beurteilt werden. Erst nach erfolgter Abschlußprüfung ist der Bewerber berechtigt, Abzeichen und Ausweis des Ranger-Dienstes mit sich zu führen und im Park zu arbeiten.

2h) Freiwillige Ranger in Nationalparken

In allen britischen Nationalparken - mit Ausnahme des Exmoor National Parks - existieren mehr oder weniger große Gruppen von Freiwilligen. Zu ihren Aufgaben gehören im Brecon Beacons National Park folgende Tätigkeiten: Praktische Natur- und Landschaftsschutzarbeit (Sammeln von Abfällen, Pflanzen von Bäumen, Pflege von Hecken und Steinmauern, Wegebau, etc.), Durchführung von geführten Wanderungen oder Mithilfe bei Führungen, Routine-Patrouillen (s. Teilzeit- Ranger), Informationsaufgaben und der Mithilfe bei Untersuchungen.

Auch die Freiwilligen werden durch die für ihr Arbeitsgebiet zuständigen hauptamtlichen Ranger unterstützt und angeleitet. Auch sie müssen eine einjährige Probezeit erfolgreich absolvieren, da sie ja ebenfalls als offizielle Vertreter des Nationalparks in der Öffentlichkeit auftreten und agieren. Die Schulung der Freiwilligen erfolgt auf nationalpark-internen Schulungen und vor Ort auf gemeinsamen Begehungen des Gebietes mit dem hauptamtlichen Ranger. Weiter reichende Fortbildungskurse für voluntary-wardens werden zwar von verschiedenen Veranstaltern - besonders zu erwähnen ist hier die Association of National Park and Countryside Voluntary Wardens (ANPCVW) (s. Punkt 4) - durchgeführt, allerdings stehen für diese Kurse keine Mittel im Etat der Nationalparke zur Verfügung. Sie müssen also von den Freiwilligen selbst getragen werden.

Im *Yorkshire Dales National Park* werden die Bewerber um die Stelle eines Voluntary-Rangers ebenfalls mittels Auswahlgespräch, an dem der Head-Ranger und der Senior Voluntary Warden beteiligt sind, ausgewählt. Die Beschäftigung als Freiwilliger wird jährlich erneuert. So kann der Nationalpark ungeeignete Personen relativ schnell und unkompliziert wieder aus dem Ranger-System ausmustern. Eine Eigenheit des Freiwilligen-Systems des Yorkshire Dales National Parks sind die erwähnten Senior Voluntary Wardens, die ebenso wie die hauptberuflichen Area-Ranger für bestimmte Gebiete im Nationalpark zuständig sind und die Freiwilligen-Gruppen dieses Gebietes anleiten. Sie stehen mit den zuständigen Area-Rangern in regelmäßigem Kontakt.

Ähnlich sind auch die Freiwilligen im *Lake District National Park* organisiert, in dem sie ebenfalls aufgeteilt auf die verschiedenen Gebiete des Nationalparks arbeiten und von erfahrenen Freiwilligen organisiert werden.

Im *Peak National Park* bekommen die freiwilligen Ranger zusätzlich noch eine 4 Wochenende dauernde, gründliche Ausbildung, die auch den Teilzeit-Rangern angeboten wird. Im Peak National Park bietet sich darüber hinaus auch die Möglichkeit vom „Volunteer" über den „Part-timer" bis hin zum Full-time-Ranger aufzusteigen. Nach Angaben des Peak National Parks würden viele in Großbritannien beschäftigte Ranger auf einen derartigen Berufsweg zurückblicken.

Im *Northumberland National Park* wird eine Zeitschrift von und für freiwilligen Ranger herausgegeben, um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu erhöhen und die Wichtigkeit der Arbeit von Freiwilligen in der Gesamtstrategie des Nationalparks zu würdigen und zu betonen.

Einzig der *Exmoor National Park* beschäftigt derzeit noch keine freiwilligen Ranger. Nach Angaben dieses Nationalparks soll dieser Umstand aber schon bald geändert werden, um nicht länger auf die Vorteile, die aus anderen Nationalparks bekannt sind, verzichten zu müssen.

3. Ranger außerhalb der Nationalparke

Beginnend mit den Nationalpark-Rangern der 50er- und 60er- Jahre hat der Beruf „Ranger" in Großbritannien eine rapide Entwicklung erlebt. Heute werden in England und Wales ungefähr 1200 hauptamtlich tätige Ranger beschäftigt, wobei die Nationalpark-Ranger mit ca. 110 hauptamtlich tätigen Personen nur einen kleinen Teil des Berufstandes ausmachen. Der Beruf „Ranger" darf somit als einer der am schnellsten wachsenden Berufe Großbritanniens angesehen werden.

Wie schon die Namen „Project Officer", „Countryside Manager" oder „Countryside Officer" zeigen, die in jüngerer Zeit den außerhalb der Nationalparke tätigen Ranger gegeben wurden, hat der Beruf auch hier eine Wandlung von der rein tech nisch-handwerklichen Tätigkeit bei Pflegemaßnahmen hin zu einer eher organisatorisch-planerischen Aufgabenstellung im Natur- und Landschaftsschutz durchgemacht. Großen Anteil an der Entwicklung des Berufsbildes „Ranger" hat dabei die 1966 von Nationalpark-Rangern gegründete „Association of Country side Rangers" (ACR) gehabt, der heutzutage ca. 60% aller hauptberuflich tätigen Ranger Großbritanniens angehören.

Ein anerkannter Ausbildungsberuf ist der Beruf „Ranger" allerdings auch in Großbritannien nicht, dazu fehlen nach Angaben von Gray (in Countryside Commission, 1990a), einem Countryside Manager in York, noch immer:

- eine umfassende, standardisierte Ausbildung,
- ein standardisiertes Lohnsystem,
- landesweit einheitliche Beschäftigungsbedingungen,
- ein noch besser ausgearbeitetes Berufsbild,
- angemessene Möglichkeiten für Karrieren.

Im folgenden soll anhand einzelner Beispiele gezeigt werden, wie Ranger außerhalb von Nationalparken arbeiten. Dabei ist zu beachten, daß dies kein vollständiger Überblick sein kann, sondern aus der Vielzahl nur einige typische Beispiele herausgegriffen werden können:

3a) Ranger in Country Parks (am Beispiel des Oakwell Country Parks)

In den frühen 70er-Jahren wurden von der Countryside Commission über 2100 Country Parks ausgewiesen. Diese liegen zumeist in der Umgebung von Ballungsräumen und übernehmen die Funktion von Naherholungsgebieten. Im Regelfall gehören die Country Parks den örtlichen Landkreisen oder Gemeinden, manchmal auch privaten Grundbesitzern. Country Parks zeichen sich oft durch ein gut ausgebautes Informations- und Wegesystem aus. Hauptaufgabe der Ranger ist es zumeist, den Erholungswert des Gebietes zu erhalten oder noch zu steigern, daneben aber auch eine intensive Besucherbetreuung und naturbezogene Bildungsarbeit durchzuführen.

Der Oakwell Country Park liegt in nächster Umgebung der Städte Wakefield, Leeds, Bradford und Halifax und wird vom Museums Service of Kirklees Metropolitan Borough Council verwaltet. An Wochenenden kommen bis zu 2500 Besucher täglich in den Park; entweder um die Natur im Park zu genießen oder aber, um das Museum Oakwell Hall zu besuchen, das im Park liegt.

Im Oakwell Country Park wird 1 Ranger, 1 Assistant-Ranger, 1 Lehrer und das Museumspersonal beschäftigt. Die Ranger sind hauptsächlich damit betraut, Besuchereinrichtungen zu unterhalten, Wege zu markieren, Verbesserungen für Behinderte zu planen und zu schaffen und auch zur Konfliktvermeidung zwischen verschiedenen Nutzergruppen (Hundebesitzer, Reiter, Radfahrer, Erholungssuchende) beizutragen. Daneben spielt die naturbezogene Bildungsarbeit eine große Rolle. Neben dem im Country Park beschäftigten Lehrer sind hier auch die Ranger und Beschäftigte des Museums in die Arbeit mit Schulklassen und anderen Gruppen einbezogen. Auch hier wird die Arbeit der hauptamtlich tätigen Ranger durch Freiwillige und saisonale Ranger unterstützt.

3b) Kreisweite Ranger Systeme (am Beispiel des Calderdale Ranger Service)

Der Calderdale Ranger Service wurde 1986 als Teil eines kreisweit arbeitenden Landschaftspflege-Dienstes geschaffen. Das Gebiet ist in 6 Areale eingeteilt, in denen jeweils ein Ranger arbeitet. Daneben gibt es im Landkreis auch noch ca. 30 Freiwillige, die die Ranger unterstützen.

Die Aufgaben des Ranger-Dienstes sind hier:

- Unterhalt der Erholungseinrichtungen und Wanderwege,
- Verhandlungen mit Landbesitzern,
- Naturbezogene Bildungsarbeit (Führungen, Vorträge, etc.).

Auch die Betreuung eines Besucherzentrums, das hauptsächlich von Schulklassen genutzt wird, fällt in den Aufgabenbereich des Countryside Service.

In einem Teil des betreuten Gebietes war es auch Aufgabe der Ranger, mit Busfirmen zu verhandeln, um die Erholungsmöglichkeiten zu verbessern und den Wanderern neue Möglichkeiten zur Tourengestaltung zu eröffnen. Im Gebiet gelegene Stauseen sollen ebenfalls durch die Ranger für die Erholungssuchenden nutzbar gemacht werden.

Praktische Arbeiten werden bei diesen Vorhaben entweder von Freiwilligen unter Anleitung des zuständigen Rangers oder aber von Gemeindearbeitern ausgeführt. Die Freiwilligen werden dafür von den Rangern geschult. Auch große Teile des Führungsprogramms werden mit Hilfe von Freiwilligen gestaltet.

3c) Groundwork Trusts (am Beispiel des South Leeds Groundwork Trusts)

„Groundwork ist ein schnell wachsendes Netz von gemeinnützigen Gesellschaften, die sich darauf spezialisiert haben, zerstörte Naturräume in und um Städten zu pflegen und zu renaturieren. Die Unterstützung (Material und Arbeitskräfte) soll dabei aus den Kommunen selbst kommen" (Helen Pemberton in Countryside Commission, 1990a).

Der erste Groundwork Trust wurde 1979 in Liverpool gegrün det, unterstützt von der Regierung und der Countryside Commission, die darin eine Möglichkeit sahen, das Problem der sozialen Spannungen in den Städten anzugehen und gleichzeitig etwas für die Verbesserung der Umwelt zu tun.

Ranger sind in den Groundwork-Trusts hauptsächlich als Organisatoren tätig. Sie bringen ihre Erfahrung im Naturschutz und in der Landespflege ein, leiten die freiwilligen Mitarbeiter an, verhandeln mit privaten Grundstückseigentümern und leisten daneben auch noch naturbezogene Bildungsarbeit. Oftmals sind die Groundwork Trusts mit eigenen Architekturbüros versehen, deren Planungen dann von den Rangern in die Tat umgesetzt werden.

Die Finanzierung des South Leeds Groundwork Trusts setzt sich folgendermaßen zusammen:

- staatliche Zuschüsse 25%
- Stadt Leeds 25%
- Zuschüsse von der Countryside Commission 16%
- Spenden 16%
- Sponsoren aus der Wirtschaft 16%

Im Jahr 1989 wurden von der Countryside Commission rund 1.5 Mio £ für Projekte des Groundwork Trusts ausgegeben.

3d) Ranger in einem SSSI-Gebiet (am Beispiel des Wash)

Das gesamte Gebiet (66.000 ha) dieser von Ebbe und Flut geprägten Landschaft ist vom Nature Conservacy Council (NCC) als „Site of Special Scientific Interest" (SSSI) ausgewiesen worden. Innerhalb des Gebietes liegen einzelne Naturschutzgebiete, die sowohl von staatlicher Seite als auch von nichtstaatlichen Naturschutzverbänden festgelegt wurden. Ein Großteil dieser Schutzgebiete ist im Besitz von privaten Landeigentümern und Farmern. Einige Grundstücke konnten aber auch von den Naturschutzverbänden aufgekauft werden.

Ranger werden hier sowohl von staatlichen als auch von privaten Institutionen bzw. Organisationen beschäftigt. Der NCC als staatliche Naturschutzinstitution ist durch einen hauptamtlich beschäftigten Ranger vertreten, der für die Verhandlung mit den Landeigentümern, die ornithologische Datenerfassung, Studien zum Salzmarsch-Management und für Führungen und Vorträge verantwortlich ist. Er wird nötigenfalls von anderen Mitarbeitern des NCC unterstützt.

Daneben werden noch zwei hauptamtlich tätige Ranger vom Lincolnshire and South Humberside Trust for Nature Conser vation (LSHTNC), einer privaten Naturschutzorganisation der Grafschaft Lincolnshire, beschäftigt. Einer davon ist verantwortlich für die Information und die Bildungsarbeit in einem kleinen Informationszentrum. Der andere Ranger ist mit der wissenschaftlichen Datenerfassung, mit Pflegearbeiten im Schutzgebiet und ebenfalls mit der Besucherlenkung betraut. Das vom LSHTNC betreute Naturschutzgebiet hat eine Verordnung, die es den Rangern erlaubt, Besuchern den Zutritt zu empfindlichen Gebietsabschnitten zu verwehren und gegen Zelten und Feuermachen einzuschreiten.

Auch die Royal Society for the Protection of Birds (RSPB), ebenfalls eine nicht-staatliche Naturschutzvereinigung, betreut im Wash zwei Naturschutzgebiete mit Hilfe von Rangern. Im einen Gebiet arbeitet ein hauptberuflich tätiger Ranger, der für die Vogelkartierung, Pflegemaßnahmen und die Besucherbetreuung zuständig ist. Das zweite Schutzgebiet wurde bisher nur in den Sommermonaten von einem Ranger betreut; dies soll aber in Zukunft auf das gesamte Jahr ausgedehnt werden. Von der RSPB werden zusätzlich noch Kurzzeit-Ranger beschäftigt, die während der Brutzeiten von empfindlichen Vogelarten (z.B. Weihen) aktiv sind und den Brutverlauf beobachten.

Derzeit gibt es noch keine Organisation, die die Zusammenarbeit der eben erwähnten Naturschutzorganisationen und deren Ranger im Wash koordiniert. Der Austausch zwischen den Rangern ist auf unregelmäßige, offizielle und inoffizielle Zusammentreffen beschränkt. Es wird jedoch daran gearbeitet, eine Wash Conservation Management Group zu etablieren, die ein gemeinsames Pflege-Konzept für das gesamte Wash erarbeiten und damit auch die Arbeit der Ranger besser koordinieren soll.

4. Aus- und Fortbildung der freiwilligen Ranger (ANPCVW)

Innerhalb, aber auch außerhalb, vieler britischer Schutzgebiete bilden die freiwilligen Ranger zahlmäßig eine sehr große Gruppe innerhalb der dort arbeitenden Ranger-Systeme. Oftmals ist die Zahl der Freiwilligen so groß, daß die Koordination der Einsätze dieser Mitarbeiter eine der Haupt aufgaben der Vollzeit-Ranger ausmacht.

Auch die freiwilligen Ranger haben sich zu einer Interessen gemeinschaft, der Association of National Park and Country side Voluntary Wardens (ANPCVW) zusammengeschlossen, die auch teilzeit-beschäftigten Rangern für eine Mitgliedschaft offensteht. Ziel der ANPCVW ist es, eine „effektive und angenehme Rangertätigkeit von Freiwilligen" zu ermöglichen, gemeinsame Interessen der Freiwilligen zu vertreten und zu einem Austausch von Informationen, Erfahrungen und Anregungen beizutragen. Gleichzeitig ist sie auch um steten Kontakt mit den beschäftigenden Institutionen, Vertretern der hauptamtlich tätigen Ranger und Vertretern der Country side Commission bemüht.

Besonders bemerkenswert sind vor allem die Anstrengungen der ANPCVW, die Aus- und Fortbildung von freiwillig tätigen Rangern sicherzustellen und zu verbessern, denn vielerorts ist die Schulung der Freiwilligen äußerst dürftig. Deshalb wurde ein Lehrplan entworfen, der sich speziell an den Bedürfnissen der Freiwilligen orientiert.

Als *Hauptarbeitsgebiete* werden dabei für die freiwilligen Ranger erkannt:

- Durchführung von Führungen,
- Kontrolle von Wanderwegen auf Begehbarkeit und deren Reparatur,
- Wegemarkierung,
- Sammlung von Müll,
- handwerkliche Pflegeeinsätze (Pflanzen von Bäumen, Pflege von Steinwällen, Pflege von Hecken),
- Verhandlungen mit Landbesitzern,
- Bergrettung,
- Informationstätigkeit, Arbeit in Informationszentren,
- wissenschaftliche Datenerfassung (Kartierungen, Umfragen).

Daraus werden folgende *Fertigkeiten* abgeleitet, die die Freiwilligen besitzen oder auf Schulungskursen erwerben sollten:

- Kommunikations-Fertigkeiten (Führungen, Vorträge, Verhandlungen),
- Kenntnisse in Erster Hilfe,
- Orientierung im Gelände,
- Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Kräften,
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen.

Für die *Durchführung der Schulungen* sieht die ANPCVW folgende Möglichkeiten:

Veranstalter:

- ANPCVW,
- beschäftigende Organisationen (z.B. Nationalparke, Kommunen),
- außenstehende (Schulungs-)Organisationen.

Schulungsform:

- lokal (zusammen mit hauptamtlichen Rangern),
- regional,
- landesweit,
- über Fernstudium.

Länge der Schulungen:

- mehrere Tage,
- eintägig,
- Schulungsabende.

Benötigte Geldmittel:

- Fahrkosten,
- Unterbringungskosten,
- Kursgebühren,
- Schulungsmaterialien,
- Mittel für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Geldquellen für Schulungen:

- Countryside Commission,
- beschäftigende Organisationen,
- Sponsoren,
- Schulungsteilnehmer.

Daneben wurde von der ANPCVW bereits ein dreistufiger Lehrplan ausgearbeitet, dessen einzelne Stufen aufeinander aufbauen. Werden die einzelnen Schulungsabschnitte erfolgreich abgeschlossen, so erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat. Werden die vorgegebenen Standards nicht erreicht, so kann das Zertifikat verweigert werden. Die Kurse sind aber für die freiwillig arbeitenden Ranger nicht verpflichtend und es hängt von der beschäftigenden Institution ab, ob die Freiwilligen Zertifikate der ANPCVW vorweisen müssen.

5. Die Rolle der Countryside Commission in bezug auf die Ranger und deren Aus- und Fortbildung

Die Countryside Commission for England and Wales wurde 1968 als Nachfolgeorganisation der National Park Commission geschaffen, im Vergleich mit dieser aber noch mit

weiterreichenderen Kompetenzen ausgestattet. So ist sie nicht nur für die britischen Nationalparke, sondern für alle Natur- und Landschaftsschutzbelange innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zuständig. 1982 wurde sie zu einer eigenständigen staatlichen Behörde, die dem Umweltministerium (Department of Environment) untersteht und auch von diesem Ministerium getragen wird (1989: £ 22 Mio; 1990: £ 25 Mio).

Die Aufgaben der Behörde können folgendermaßen umschrieben werden: Die Countryside Commission nimmt eine Mittlerrolle zwischen Umweltministerium und den aktiv im Naturschutz tätigen Institutionen und Organisationen ein. Die vom Umweltministerium vorgegebene Naturschutzpolitik soll vor Ort in die Tat umgesetzt werden, gleichzeitig sollen auch Rückmeldungen und neue Erkenntnisse ausgewertet und bei der Planung von neuen Strategien eingebracht werden.

Ein Großteil der der Countryside Commission zur Verfügung stehenden Geldmittel wird als Zuschüsse an Natur- und Landschaftsschutz-Projekte und die daran beteiligten Organisationen ausgeschüttet. Im Jahre 1989 machten diese Ausgaben ca. 60% (£ 13.5 Mio) des Gesamtetats der Countryside Commission aus. Ein Großteil dieser Zuschüsse fließt dabei entwe der direkt einzelnen Rangern und Ranger-Gruppen, zumindest aber Projekten, an denen Ranger beteiligt sind, zu.

So werden von der Countryside Commission zwar keine Ranger direkt beschäftigt, aber diejenigen Organisationen bzw. deren Projekte finanziell unterstützt, bei denen Ranger arbeiten. Dabei ist man in letzter Zeit dazu übergegangen, nicht mehr einzelne Ranger-Stellen, sondern Naturschutz-Projekte zu fördern. So ist eine bessere Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet, da nach Abschluß von beantragten Projekten neue Arbeitsvorschläge bei der Countryside Commission eingereicht werden müssen.

Ihre Funktion als Verteiler von Zuschüssen zu Naturschutz-Projekten versetzt die Countryside Commission in die Lage, indirekt Einfluß auf die Entwicklung des Berufs „Ranger" zu nehmen. Ein großes Anliegen ist es dabei, für eine bessere Aus- und Fortbildung der Ranger zu sorgen. Dies erreicht die Countryside Commission auf folgenden Wegen:

- Finanzielle Förderung von Projekten nur dann, wenn die beantragenden Institutionen auch für eine ausreichende Schulung der beteiligten haupt- und ehrenamtlichen Ranger sorgen können.
- Übernahme von 50% der Kosten von Trainingskursen für Ranger, die von verschiedenen Institutionen angeboten werden (z.B. Losehill Hall, Capel Manor, Association of Countyside Rangers, Association of National Park and Countryside Voluntary Rangers u.a.m.). 1989 wurden auf diese Weise 39 Aus- und Fortbildungskurse bezuschußt.
- Aufstellung der Countryside Staff Training Advisory Group (CSTAG), die Vorschläge über Lehrinhalte, Form und Dauer von Schulungsveranstaltungen für Ranger unterbreitet.
- Erarbeitung und Herausgabe von Informations- und Schulungsunterlagen.

Die Countryside Commission versucht nicht nur auf die Aus- und Fortbildung von Rangern Einfluß zu nehmen, sondern auch auf anderen Gebieten zu einer Vereinheitlichung innerhalb der äußerst vielfältigen Gruppe der britischen Ranger zu kommen.

Dies betrifft die Punkte:

- Berufsbild,
- Karrieremöglichkeiten,
- Qualifikationsanforderungen,
- Bezahlung von Rangern.

6. Zusammenfassung

Heute werden rund 1200 Ranger in England und Wales beschäftigt. Als *Arbeitgeber* kommen eine Vielzahl von staatlichen, gemeinnützigen und privaten Organisationen und Institutionen in Frage, wobei die Nationalparke - von denen aus sich der Beruf „Ranger" in Großbritannien in den 50er und 60er Jahren entwickelte - mit 110 hauptamtlich arbeitenden Rangern nur einen Bruchteil beschäftigen.

Die Zielsetzungen der britischen Nationalparke,

a) die abwechslungsreiche, vielfältige Kulturlandschaft der Parke zu erhalten,
b) diese Landschaft dem Besucher zugänglich zu machen,
c) dem Besucher einen angenehmen Aufenthalt in den Nationalparken zu ermöglichen,

haben das *Berufsbild der britischen Ranger* sehr geprägt. Schwerpunkte bilden daher Aufgaben aus der Landschaftspfle ge, Informations- und Beratungstätigkeiten, sowie in einigen Fällen Bildungsarbeit und wissenschaftliche Tätigkeiten. Überwachungsaufgaben und handwerklich-technische Arbeiten spielen dagegen nur eine untergeordnete Rolle. So sind die Ranger auch nicht mit besonderen hoheitlichen Vollmachten ausgestattet. Im Bezug auf diese Punkte ist das in Großbritannien vorherrschende „Ranger"-Berufsbild wohl eher auf deutsche Naturparks und Biosphärenreservate, weniger aber auf strengere Schutzgebiete wie Nationalparke oder Naturschutzgebiete übertragbar.

Genauso vielgestaltig wie das Berufsbild der britischen Ranger sind auch die Angaben zu den Eingangsqualifikationen. Dabei werden weniger formale Qualifikationen von den beschäftigenden Institutionen verlangt, sondern mehr Wert auf Eigenschaften wie Belastbarkeit, Selbstsicherheit, Enthusiasmus, Kommunikationsfreudigkeit, Fähigkeit zu selbstständigen Arbeiten etc. gelegt. Fachliche Qualifikationen gewinnen dagegen erst in jüngerer Zeit an Bedeutung.

Eine einheitliche *Aus- und Fortbildung* für Ranger fehlt in England und Wales. Nach Angaben der Countryside Commission stehen aber für die Schulung der Ranger in den meisten beschäftigenden Institutionen zuwenig Geldmittel bereit. Die Countryside Commission versucht durch die Bezuschussung von verschiedenen Schulungsveranstaltungen, der Aufstellung von Forderungen bezüglich der Häufigkeit von Ausbildungskursen und durch Erarbeitung von Schulungsvorschlägen die Situation zu verbessern. Die Aus- und Fortbildung ihrer Ranger bleibt aber immer in der Verantwortlichkeit der beschäftigenden Institution.

Die rapide Entwicklung des Berufs außerhalb der Nationalparke, die unterschiedlichen, beschäftigenden Organisationen und Institutionen und, davon abhängig, die unterschiedliche Gewichtung verschiedener Aufgabenbereiche haben zu einer enormen *Auffächerung des Berufsbildes* „Ranger" geführt.

Es ist daher wahrscheinlich schwieriger denn je, eine umfassende, standardisierte Ausbildung, ein einheitliches Lohnsystem und landesweit gleiche Beschäftigungsbedingungen zu ermöglichen; trotz der Bemühungen der Countryside Commission und der Association of Countryside Rangers, auf die Entwicklung von Konzepten für Schulung, Berufsbild und Karrieremöglichkeiten Einfluß zu nehmen.

Für ein *deutsches Ranger-System* wäre es daher wichtig, durch ein klares, einheitliches Berufsbild mit standardisierter Aus- und Fortbildung und durchdachten Karrieremöglichkeiten eine einheitliche Grundlage zu schaffen, auf die dann eine - vom jeweiligen Arbeitsgebiet abhängige - Vielfalt gründen kann.

B. Schottland

1. Entwicklung des schottischen Ranger-Systems

Der Aufbau des schottischen Ranger-Systems begann mit dem Countryside (Scotland) Act aus dem Jahre 1967, in dem die Countryside Commission for Scotland (CCS) eingesetzt wurde. Dies ermöglichte es, über die CCS Zuschüsse an staatliche, gemeinnützige oder private Organisationen zu geben und Arbeiten im Naturschutz-Bereich finanziell zu unterstützen.

Da es in Schottland (noch) keine Nationalparke gibt, arbeiten die ca. 150 hauptamtlich und 90-100 saisonal arbeitenden Ranger in

Country Parks (50%), Regional Parks (16%), in einzelnen Landkreisen (9%) oder für private Arbeitgeber und Naturschutzverbände (7%) (CLARK, 1990). Bisher wurden dabei im Mittel 75% der Lohnkosten durch Zuschüsse der CCS gedeckt, dies soll aber in Zukunft auf 60% reduziert werden. Insgesamt werden Ranger von rund 60 verschiedenen Organisationen beschäftigt.

Das *Berufsbild* der schottischen Ranger unterscheidet sich nicht sehr von dem der Ranger in England und Wales. Auch hier wird unter „Countryside-Ranger" ein Beruf mit sehr breitem Aufgabenspektrum verstanden, der folgende Bereiche umfaßt:

a) Aufklärung und Überwachung
- Überwachung bestehender Gesetze und Verordnungen,
- Besucherlenkung,
- Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.

b) Besucherbetreuung
- Besucherprogramme,
- geführte Wanderungen und andere Veranstaltungen,
- Schulklassenbetreuung.

c) Erschließung und Pflege von Kulturdenkmälern
- Bau und Instandhaltung von Wegen und Besuchereinrichtungen,
- Pflege und Restaurierung von Hecken , Steinmauern usw.

d) Erhaltung, Förderung und Erforschung der Schutzwürdigkeit
- Gestaltender Naturschutz (Renaturierungen, Pflegemaßnahmen),
- Beteiligung an Artenschutzprogrammen,
- Wildlife-Management,
- Kartierungen und Dauerbeobachtungsprogramme.

Die als „Countryside-Ranger" tätigen Personen vereinigen auf diese Weise so verschiedene Berufsbilder wie Wächter oder Aufseher (a), Lehrer oder Führer (b), Techniker oder Vorarbeiter (c), Feldbiologe oder Schutzgebiets-Manager (d) auf sich. Die hohen Ansprüche, die an die Tätigkeit als „Countryside-Ranger" gestellt werden, spiegeln sich - deutlicher als das in England und Wales der Fall wäre - in Zahlen zur Vorbildung und Qualifikation der Ranger wider.

Demnach sind als Ranger tätig:
- 55% Hochschulabsolventen mit ökologischer oder weiter gefächerter Ausbildung,
- 10% Diplomierte/Lehrer,
- 30% aus anderen Berufen kommend (Polizei, Forst, Handwerk),
- 5% mit Schulabschluß, aber ohne weiterer Ausbildung.

Überwiegend sind die schottischen Ranger also gut bis sehr gut ausgebildet, wobei ein Universitätsstudium (Biologie, Lehramt) zwar nicht unbedingt erforderlich ist, aber einen Vorteil bei Bewerbungen darstellt und es den Rangern auch ermöglicht, in der Karriere weiter aufzusteigen und Gehälter im oberen Bereich des für Ranger angegebenen Einkommens von 12 - 16.000 £ pro Jahr (entspricht ungefähr dem Einkommen eines Lehrers oder Polizeibeamten) zu erreichen.

Ungefähr 75% der schottischen Ranger sind Mitglied in der Scotish Countryside Rangers Association (SCRA), die sich sowohl um die Belange der Ranger kümmert und sie gegenüber Arbeitgebern und der CCS vertritt (z.B. Aus- und Fortbildung, Meinungs- und Ideenaustausch zwischen Rangern, Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte), als auch zu allgemeinen schottischen Naturschutzthemen (z.B.Nationalpark-Diskussion) Stellung bezieht.

2. Aus- und Fortbildung der schottischen Ranger

Gegenüber den Ranger-Systemen in England und Wales zeichnet sich das schottische System durch ein einheitlicheres Schulungssystem aus. Seit 1974, als in Schottland 37 hauptamtliche Ranger tätig waren, wird nämlich von der Countryside Commission for Scotland ein sogennanter „National In-Service Ranger Training Course" angeboten, den bis heute ca. 75% der schottischen Ranger besucht haben. Damit ist - zusammen mit der vorangegangenen Ausbildung des Bewerbers - die Möglichkeit zur Erlangung eines ausreichenden Grundwissens für die Tätigkeit als Countryside Ranger gegeben, auf das dann interne Schulungen der beschäftigenden Institutionen aufbauen können.

Das schottische Ranger Training System setzt sich dabei aus drei Elementen zusammen:

a) einem einführenden Training für neue, hauptamtlich oder teilzeitlich arbeitende Ranger,
b) einem landesweiten Ausbildungskurs für alle hauptamtlich tätigen Ranger sowie regelmäßig arbeitende saisonale Ranger,
c) Schulungen zu Spezialthemen und Auffrischungs-Kursen.

2a) Einführendes Training

Hierzu schlägt die Countryside Commission for Scotland vor, daß das einführende Training direkt mit der Arbeit und dem Einsatzort des jeweiligen Rangers verknüpft sein sollte. Für die Grundschulung der neu eingestellten Ranger sollte daher der jeweilige Arbeitgeber verantwortlich sein.

Die Countryside Commission kann hierfür nur Empfehlungen über wichtige Schulungsinhalte geben:
- Einführung in das Arbeitsgebiet und die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers,
- Grundwissen über die Region und die Besucher,
- Aneignung von grundlegenden Fertigkeiten für die Arbeit während der ersten Wochen.

Bis jetzt wurde kein Versuch gemacht, diese Grundausbildung von Rangern in ganz Schottland zu vereinheitlichen. Die Qualität der einführenden Schulungen ist nach Einschätzung der Countryside Commission bei verschiedenen Arbeitgebern sehr unterschiedlich.

2b) Landesweiter Ausbildungskurs für Ranger

Der Kurs besteht aus 6 Ausbildungsabschnitten, die auf ein Jahr verteilt angeboten werden. Folgende Themen werden in den einzelnen Kursen behandelt:

Einführung: Was ist ein Ranger?
Dauer: 5 Tage
Zeit: Februar
Inhalte:
- Identifikation der Aufgaben von Rangern
- Exkursion zu verschiedenen arbeitenden Ranger-Systemen
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und der CCS

Rechtsfragen:
Dauer: 3 Tage
Zeit: März
Inhalte:
- Kenntnis der relevanten Rechtsbestimmungen
- Wildlife and Countryside Act
- Schußwaffengebrauch
- Fallbeispiele und Rollenspiele
- Exkursion zu Parken in Stadtnähe

Sicherheit der Besucher:
Dauer: 5 Tage
Zeit: Mai
Inhalte:
- Wasserwacht
- Tätigkeiten
- Bergrettung
- Zusammenarbeit mit Bergwacht o.ä.
- Orientierungs-Fertigkeiten
- Verhinderung von Bränden

Naturschutzfragen:
Dauer: 5 Tage
Zeit: September
Inhalte:
- Erkennen von Eingriffen und deren Behebung
- Kulturelle Einflüsse
- Einführung in Prinzipien der moderenen Landnutzung

- Natur und Landschaft als Quelle für Naturerlebnis

Praktische Fertigkeiten:
Dauer: 5 ½ Tage
Zeit: Oktober
Inhalte:
- Fertigkeiten für Pflegemaßnahmen
- Planen von Pflegemaßnahmen
- Arbeit mit Freiwilligen

Ranger als Vermittler:
Dauer: 9 Tage
Zeit: November/Dezember
Inhalte:
- Arbeit mit Schulklassen
- geführte Wanderungen
- Vorträge
- andere Möglichkeiten der naturbezogenen Bildungsarbeit
- Verhandlungen mit Landbesitzern.

Zusätzlich zu diesen Kursen arbeitet jeder Teilnehmer ein Projekt in seinem Arbeitgebiet aus und führt dieses während des Schulungsjahres durch. Ein Mitglied des Schulungspersonals der Countryside Commission steht ihm hierbei beratend zur Seite. Am Ende der Schulung wird das Projekt dann begutachtet.

2c) Schulung zu Spezialthemen und Auffrischungskurse

Anbieter von weiterführenden Schulungskursen sind:

Countryside Commission for Scotland:
- Kurse in naturbezogener Bildungsarbeit,
- Besucherlenkung,
- Instandhaltung von Wanderwegen,
- Pflegemaßnahmen,

Scottish Countryside Rangers Association:
- jährliche, 3-tägige Schulungs-Konferenz,
- eintägige landesweite Schulungskurse,
- regionale Schulungskurse,

Scottish Conservation Projects:
- handwerkliche Fertigkeiten bei Pflegeeinsätzen,
- Organisation von Pflegeeinsätzen.

Daneben besuchen noch viele schottische Ranger die Schulungskurse, die in England oder Wales angeboten werden, wenn kein gleichwertiger Kurs in Schottland möglich ist.

3. Mögliche Neuorganisation des schottischen Ranger-Systems

Ebenso wie in Wales sollen auch in Schottland die für Naturschutz (Nature Conservancy Council) und Landschaftspflege (Countryside Commission for Scotland) verantwortlichen Regierungsbehörden zu einer einzigen Behörde, der „Scotland's Natural Heritage" (SNH), zusammengelegt werden. Damit wären auch Möglichkeiten verbunden, die Verhältnisse für Ranger in Schottland weiter zu verbessern. Nach Bullivant (unveröff. Manuskript) von den Highland Countryside Services krankt die derzeitige Organisation der schottischen Ranger noch an mehreren Punkten:

- Nur die Ranger des Nature Conservancy Council profitieren von der zentralen Organisation und der guten und umfassenden Ausbildung dieser Institution. Die anderen, Ranger beschäftigenden Organisationen sind oft personell sehr klein, geographisch isoliert, finanziell unzureichend ausgestattet und schlecht organisiert, die Aus- und Fortbildung oft mangelhaft.
- Fehlende Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb kleiner Rangersysteme haben vielerorts zur Abwanderung von erfahrenem Personal geführt.
- Viele Ranger sind an Verwaltungen tätig, die keine speziell für die Arbeit der Ranger zuständige Abteilung haben. Die Organisation der Rangertätigkeiten wird so von verschiedenen Abteilungen übernommen und ist oft schlecht koordiniert.
- Die von privaten Organisationen (National Trust for Scotland, Scotish Wildlife Trust) in einzelnen Schutzgebieten angestellten Ranger sind oft sehr isoliert und haben keinen Kontakt zu Kollegen innerhalb der gleichen Organisation bzw. zu Kollegen in benachbarten Gebieten. Eine Abstimmung der Arbeit ist so nur in bescheidenem Umfange möglich.
- Insgesamt ist ein uneinheitliches Berufsbild die Folge.

Das Ersetzen des dualen Systems „NCC und CCS" durch die alleinige Behörde der „Scotland's Natural Heritage" (SNH) sollte auch für die Ranger genutzt werden, um die erwähnten Mißstände abzuschaffen. Nach Bullivant (unveröff. Manuskript) sollten alle schottischen Ranger bei der SNH angestellt sein und von dieser Behörde organisiert werden (SNH-Service). Diese könnten dann entweder auf SNH-eigenen Gebieten arbeiten oder aber bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern aufgrund von Management-Abkommen zwischen diesen und der SNH beschäftigt werden. Für die einzelnen Ranger würde sich so in bezug auf ihren Arbeitsplatz kaum etwas ändern, sie würden nur zu regionalen Arbeitsgruppen zusammengefasst werden, die von Regional Officers der landesweit arbeitenden SNH geleitet würden.

Dies hätte folgende Vorteile:

- größere, miteinander in Verbindung stehende Arbeitsgruppen besserer Erfahrungsaustausch zwischen den Rangern,
- einheitlichere Ausbildung,
- bessere Aufstiegschancen,
- Entstehung eines einheitlicheren Berufsbildes.

Nach Auffassung von Bullivant wäre eine so geartete Umgestaltung des schottischen Rangersystems dringend erforderlich.

4. Zusammenfassung

Genauso wie die Ranger in England und Wales haben auch ihre schottischen Berufskollegen ein breites, umfassendes Aufgaben- und Tätigkeitsspektrum. Allerdings zeigen sowohl Qualifikationsanforderungen als auch Planungen zur Aus- und Fortbildung einheitlichere Züge. Dies ist zum Teil - wohl aber nicht nur - auf die geringere Anzahl der hauptamtlich tätigen schottischen Ranger (ca. 150) zurückzuführen. Ein von der Countryside Commission for Scotland angebotener, insgesamt 33 Tage dauernder Ausbildungskurs wurde von rund 60% der schottischen Ranger besucht. Zudem blikken rund 65% der schottischen Ranger auf eine Hochschulausbildung zurück.

Die *Finanzierung* der hauptamtlichen Ranger-Stellen wird über Zuschüsse (75%; demnächst 60%) der Countryside Commission for Scotland an die beschäftigenden Institutionen abgedeckt.

Ideen zu einer *Neuorganisation* des schottischen Ranger-Systems zielen ebenfalls auf eine „Zentralisierung" der Organisation und damit auf eine noch einheitlichere Schulung der Ranger. Auch die Karrieremöglichkeiten sollen dadurch verbessert werden.

C. Dänemark

Im Gegensatz zu den Verhältnissen in Großbritannien ist das Ranger-System in Dänemark noch sehr jung. Erst seit 1986 gibt es dort Ranger - erst als Experiment, jetzt als dauer hafte Einrichtung. Die Entwicklung dieses Ranger-Systems sollte daher für Deutschland von besonderem Interesse sein, da hier die einzelnen Schritte, die zur Einführung eines Ranger-Dienstes führten, noch genau nachvollzogen und eventuell auf deutsche Verhältnisse übertragen werden können.

1. Entwicklung des dänischen Ranger-Systems

Hintergrund für die Schaffung eines Ranger-Dienstes in Dänemark bildete die Erkenntnis der frühen 80er-Jahre, daß eine zunehmende Entfremdung der (jugendlichen) Stadt- und Landbevölkerung von der Natur im allgemeinen festzustellen sei, erkennbar u.a. an den immer häufiger auftretenden Konflikten zwischen Naturschutz und Naturnutzung für Erholungsaktivitäten.

Um einen tieferen Riß zwischen Mensch und Natur zu vermeiden, startete das dänische Umweltministerium in der Mitte der 80er-Jahre eine Informationskampagne, in der alle zur Verfügung stehenden Medien eingesetzt wurden. Teil dieser Kampagne war dabei auch die Einführung von Rangern in Dänemark, die ihre *Hauptaufgabe in der naturbezogenen Bildungsarbeit* haben sollten.

Im Januar 1983 wurde eine *Koordinierungsgruppe* für die Einführung von Rangern in Dänemark eingesetzt, die sich aus Fachleuten der Bereiche Naturschutz, kulturelle Angelegenheiten, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Arbeitsfragen und Pädagogik zusammensetzte. Aufgabe der Koordinierungsgruppe war es, sich über den Aufbau eines Ranger-Systems in Dänemark Gedanken zu machen, Vorschläge zum Berufsbild und zu Strategien für dessen Einführung zu machen. Hierfür wurden besonders die Ranger-Systeme der USA und Großbritanniens analysiert und zum Vorbild genommen, es entstand allerdings ein genau auf die dänischen Bedürfnisse abgestimmtes, eigenständiges Modell (Milij-Ministeriet, 1985).

1986 konnte ein auf 3 Jahre angesetzter *Ranger-Versuch* gestartet werden, der von intensiver Öffentlichkeitsarbeit begleitet wurde und an dessen Ende eine kritische Bewertung stehen sollte. Begonnen wurde mit 14 Rangern, die aus der Flut von 600 Bewerbern ausgewählt wurden und verteilt auf das gesamte Staatsgebiet Dänemarks arbeiteten. Stützpunkte für die einzelnen Ranger bildeten dabei Info-Zentren oder Museen, die in einer interessanten und naturnahen Landschaft (nicht unbedingt Schutzgebiet) lagen. Die Ranger wurden entweder direkt von staatlichen Institutionen angestellt (z.B. Staatsforst) oder aber von Landkreisen, Kommunen oder Museen, die dann vom Umweltministerium einen Zuschuß von 70% zum Gehalt der Ranger zugesprochen bekamen. Daneben wurde ein *zentrales Ranger-Sekretariat* geschaffen, das die Aus- und Fortbildung der beteiligten Ranger koordinieren, aber auch andere gemeinsame Aktivitäten planen und durchführen sollte.

Durch die gute Zusammenarbeit mit den Medien wurden die Ranger von Anfang an mit großem Interesse von Seiten der Bevölkerung begleitet. Rund 50.000 Personen nahmen in den Jahren 1987-89 an Veranstaltungen der Ranger teil. Waren dies im ersten Jahr hauptsächlich geführte Wanderungen, so wurden diese in den folgenden Jahren durch andere Aktivitäten und Veranstaltungsformen abgelöst, die den Besucher noch aktiver in das Erleben der Natur einbeziehen sollten. Auch die Vermittlung von Wissenswertem aus den Bereichen Kulturgeschichte, Land- und Forstwirtschaft waren Anliegen der Veranstaltungen.

Im Jahre 1989 traf dann die Koordinierungsgruppe wieder zusammen, bewertete die Resultate des Ranger-Experiments positiv und sprach sich für eine Fortführung dieser Einrichtung in der erprobten Form aus. Im Februar 1990 wurde das Ranger-System vom Umweltministerium als dauerhafte Einrichtung bestätigt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Zahl der beschäftigten Ranger von 14 auf 24 zu erhöhen. Dabei wurde angestrebt, die Ranger zu gleichen Teilen auf staatliche Institutionen, Landkreise und Gemeinden/Museen/Vereine zu verteilen. Die weitere Betreuung des Ranger-Projekts wurde dem Amt für Staatsforsten und Naturschutz übergeben, in dem das zentrale Ranger-Sekretariat nun seinen Sitz hat.

Die Nachfrage nach Rangern überstieg bei weitem die zur Verfügung stehenden 24 Stellen. 53 Gemeinden, Museen, Vereine bewarben sich um die 8 Stellen für Ranger, die mit einem staatlichen Zuschuß von 70% des Ranger-Gehalts unterstützt wurden. Da es nicht möglich war, diesen Anfragen zu entsprechen, beschritten viele Organisationen und Institutionen den Weg, Ranger vollständig auf eigene Kosten einzustellen und auf staatliche Zuwendungen zu verzichten. Die Zahl der Ranger in Dänemark stieg damit rapide und wurde im Herbst 1990 mit ca. 50 Personen angegeben.

2. Aufgaben der Ranger

Aus der Entstehungsgeschichte des dänischen Ranger-Systems wird klar, daß der Schwerpunkt der Ranger-Arbeit in der naturbezogenen Bildungsarbeit liegt; entstand es doch aus dem Bedürfnis heraus, die Bevölkerung wieder mehr mit der sie umgebenden Natur in Berührung zu bringen und sie für ihre Schönheit, daraus folgend aber auch für ihren Schutz zu begeistern. Daneben sind einige Ranger auch an Museen tätig und versuchen so, Wissenswertes über archäologische und kulturhistorische Zusammenhänge zu vermitteln, wobei sie sich immer bemühen, die umgebende Natur miteinzubeziehen.

Die *Aufgabe der Ranger* ist es daher:

- zu erklären, daß Natur aus dem Zusammenwirken von Landschaft, Pflanzen, Tieren, Geschichte und Kultur besteht, das heißt, daß der Mensch Teil dieser Natur ist, sie beeinflußt und von ihr abhängt.
- Verständnis dafür zu erwecken, die Natur sowohl sinnvoll zu nutzen als auch zu schützen.
- Möglichkeiten anzubieten, die Natur zu erleben, und die Besucher anzuleiten, die Natur zu entdecken, zu verstehen und zu respektieren.
- über (umweltverträgliche) Freizeitmöglichkeiten in der freien Natur zu informieren.

Die Arbeit der Ranger besteht daher größtenteils aus:

- Erarbeitung und Durchführung von geführten Wanderungen, Vorträgen und anderen Aktivitäten aus dem Bereich der naturbezogenen Bildungsarbeit,
- Konzeption von Ausstellungen,
- Erarbeitung von Informations-Materialien (Faltblätter usw.),
- Öffentlichkeitsarbeit (lokale Rundfunksender, Lokalpresse).

Überwachungsaufgaben, wissenschaftliche oder technisch-handwerkliche Tätigkeiten spielen dagegen unter den Aufgaben der dänischen Ranger nur eine äußerst geringe Rolle. Es gibt allerdings in Dänemark auch eine „Naturschutz-Wacht", die sich aus ehrenamtlich tätigen und teilzeit-arbeitenden Mitgliedern zusammensetzt, wie dies zum Beispiel im dänischen Wattenmeer der Fall ist. Auch Polizeibeamte, die Interesse an Natur und Naturschutz haben, können hier in der Hälfte ihrer Dienstzeit bei der Überwachung von gesetzlichen Naturschutzreglementierungen eingesetzt werden. Eine Zusammenarbeit dieser „Naturschutz-Wächter" mit den Rangern des hier beschriebenen Systems mag zwar vielerorts vorhanden sein, ist aber nicht zwingend vorgesehen.

3. Qualifikation der Bewerber

Zu Beginn des dänischen Ranger-Experiments gab es 600 Bewerbungen auf die zur Verfügung stehenden 14 Stellen. Dies ermöglichte es den Verantwortlichen in der Koordinierungsgruppe, aus der Vielfalt der Bewerber die qualifiziertesten herauszugreifen. Die so ausgewählten Ranger hatten allesamt eine Hochschulausbildung mit biologischer Ausrichtung hinter sich. Daneben hatten sie zumeist Erfahrungen in der naturbezogenen Bildungsarbeit, im Umgang mit Kindergruppen und waren zwischen 30 und 40 Jahre alt. Auch Wissen über Natur und Landschaft, Kulturdenkmäler, Land- und Forstwirtschaft, sowie geographische Kenntnisse des jeweiligen Einsatzge bietes wurden bei der Auswahl berücksichtigt. Es ist wohl vorgesehen, daß ähnliche Qualifikationen auch bei der Auswahl der zukünftigen Ranger eine Rolle spielen sollen.

4. Aus- und Fortbildung der Ranger

Die Schulung der dänischen Ranger bildete einen integralen Bestandteil des Ranger-Experiments in den Jahren 1987-89. Das angebotene Trainingsprogramm wurde genau auf die Bedürfnisse der Ranger zugeschnitten, abgestimmt auf das bei den Rangern vorhandene Wissen und die für die weitere Arbeit notwendigen Fertigkeiten. Dabei war von Vorteil, daß alle beschäftigten Ranger auf eine Hochschulaus-

bildung mit biologischer Ausrichtung zurückblickten. Ein einheitlicher Grundstock war somit schon von Anfang an vorhanden.

Hauptziel der Schulungskurse war es, die Ranger des dänischen Experimentes auf die überwiegende Tätigkeit in der naturbezogenen Bildungsarbeit vorzubereiten und ihnen Fertigkeiten im Kommunikations-Sektor zu vermitteln. Die Vermittlung von Zusammenhängen aus Natur, Landschaft, Geologie, Kulturgeschichte, Land- und Forstwirtschaft, sowie das Eingehen auf verschiedene Zuhörer-Gruppen (Erwachsene, Kinder, Familien) stand somit an oberster Stelle im Lehrplan der Ranger.

Insgesamt wurden während der drei Jahre 10 Wochen, aufgeteilt auf sechs Blöcke, für die Schulung der Ranger aufgewandt.

Die folgenden Themen wurden dabei behandelt:

- Grundkurs (Allgemeines),
- Kulturgeschichte (Gestaltung von Diavorträgen),
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft (Argumentationstraining),
- Gestalten von Ausstellungen (Geologie),
- Naturbezogene Bildungsarbeit mit Kindern.

Für die Durchführung der Kurse wurde versucht, nur erstklassige Fachleute zu gewinnen. Bei zukünftigen Kursen sollen dann begabte und geeignete Ranger der „ersten Generation" die Aufgabe der Ausbildung von Anfängern übernehmen. Die Koordination der Kurse wird durch das Ranger-Sekretariat gewährleistet.

5. Das zentrale Ranger-Sekretariat

Das Ranger-Sekretariat stellt einen wichtigen Bestandteil des dänischen „Ranger"-Systems dar. Zu den Aufgaben des Sekretariats gehört es, den Kontakt zwischen den im Land verteilten „Rangern" zu gewährleisten und so zum Erfahrungs austausch beizutragen. Auch die Organisation des Aus- und Fortbildungsprogramms und landesweiten „Ranger-Tagen", sowie die Organisation von internationalen „Ranger"-Treffen lag und liegt in Händen des Sekretariats. Eine andere Hauptaufgabe ist es, Organisationen und Institutionen, die „Ranger" einstellen wollten, als Berater zu dienen. Das Sekretariat hat seinen Sitz am Amt für Staatsforsten und Naturschutz.

6. Zusammenfassung

Besonders die *Entstehungsgeschichte* dieses noch recht jungen Ranger-Systems ist in bezug auf den Aufbau eines deutschen Systems sehr interessant, obwohl man hierzulande wohl im Endeffekt mit anderen Größenordnungen rechnen muß (Im Experimentalstadium wurden 15 Ranger, derzeit werden landesweit rund 50 Ranger beschäftigt). Hier wurden zuerst die Zielvorstellungen definiert, Anforderungsprofile erstellt und die Schulung geplant, erst dann wurde das Experiment „Ranger in Dänemark" gestartet, nach einer 3-jährigen Erprobungsphase erfolgreich abgeschlossen und zu einer festen Einrichtung umfunktioniert.

Auf der anderen Seite decken die dänischen Ranger aber nur einen kleinen Teil des für Ranger in Frage kommenden *Aufgabenspektrums* ab. Ganz eindeutig ist hier die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit allen anderen Aufgabenbereichen vorangestellt.

Die Ranger werden entweder von staatlichen Institutionen angestellt, oder aber von Kommunen, Museen oder Vereinen, die teilweise vom Staat 70% der Ranger-Gehälter als Zuschuß erhalten.

Das *zentrale Ranger-Sekretariat,* das für den Kontakt zwi schen den Rangern sorgt und deren Fortbildung organisiert, ist eine Einrichtung, die man sich auch im Rahmen eines deutschen Ranger-Systems vorstellen könnte. Bei einem weiter gefaßten Aufgabenbereich für deutsche Ranger (zusätzlich noch: Überwachungsaufgaben, landschaftspflegerische Aufgaben, Beratungs- und evtl. Forschungsaufgaben) steigt wohl auch die Arbeit, die an einem derartigen Zentrum geleistet werden müßte, drastisch gegenüber derjenigen des dänischen Ranger-Sekretariates an. Zudem ist zu diskutieren, ob man - wie dies im dänischen Ranger-System der Fall ist - den Beruf nur für Akademiker oder auch für andere Berufsgruppen zugänglich machen soll.

D. CSFR (Nationalpark Riesengebirge)

Der Nationalpark Riesengebirge (Krkonose) wurde am 17. Mai 1963 im höchsten Teil der Sudeten an der Grenze zu Polen eingerichtet. Die höchste Erhebung bildet dabei die Snezka (Schneekoppe) mit 1603 m. Durch den Nationalpark-Status soll dem Gebiet ein umfassender Schutz seiner einmaligen Naturausstattung und der landschaftlichen Schönheiten zuteil werden. Daneben spielt auch der Schutz der Natur im Hinblick auf Kulturgeschichte, Wasserwirtschaft und Tourismus eine große Rolle.

In das 38.500 ha große Gebiet des Nationalparks strömen alljährlich ca. 8 Mio. Besucher. Dieser hohe Besucherdruck stellt eine große Bedrohung für die Naturschutzbestrebungen dar und macht daher Einrichtungen zur Besucherlenkung und Überwachung des Besucherverhaltens notwendig. Zudem wurden etwa 20% des Nationalparkgebietes als Schutzzone I unter strengen Naturschutz gestellt. Hauptsächlich umfassen diese Gebiete die empfindlichen Lebensgemeinschaften über der Waldgrenze, den Latschengürtel und die subalpinen und alpinen Matten. Mit der Gründung des Nationalparks wurde daher auch eine Besucherordnung erlassen, die für alle Besucher und Einheimischen verbindlich ist und deren Einhaltung von einem Ranger-Dienst, der hier Terrain-Dienst genannt wird, überwacht wird.

Im Nationalparkgebiet finden wir aber auch etwa 130 Berghütten (Bauden), die früher nur im Sommer, jetzt aber meist das ganze Jahr hindurch bewirtschaftet sind und entweder Privatpersonen oder staatlichen bzw. nichtstaatlichen Organisationen gehören. Als zum kulturgeschichtlichen Erbe des Nationalparkgebiets gehörende Einrichtungen sollen auch diese Bauden erhalten bleiben. Allerdings soll von ihnen keine Beeinträchtigung der umgebenden Natur ausgehen (Abwässer, Heizöl). Die Überwachung der Berghütten stellt somit einen Teil der Aufgaben des Terrain-Dienstes dar.

1. Organisation des Terrain-Dienstes im Nationalpark Riesengebirge

Der Nationalpark ist in drei etwa gleich große Areale unterteilt, für die jeweils ein *Gebiets-Inspektor* zuständig ist. Die Gebiets-Inspektoren könnte man etwa mit den District- oder Senior-Rangern der britischen Nationalparke gleichsetzen. Sie haben ihren Sitz in den Ranger-Stützpunkten Harrachov, Spindleruv Mlyn und Pecpod Snezkou. Gleichzeitig dienen diese Stützpunkte auch als Informationszentren des Nationalparks. Jedem Gebiets-Inspektor steht in den Stützpunkten noch jeweils eine Verwaltungsangestellte für Büro- und Verwaltungsaufgaben (Ausschreiben von Fahrberechtigungen und Betretungsgenehmigungen, Schreiben von Dienstplänen) zur Verfügung.

Den Gebiets-Inspektoren sind jeweils mehrere *Naturschutz-Inspektoren* unterstellt, die mit den britischen Area-Rangern verglichen werden könnten. Insgesamt sind im Nationalpark-Gebiet elf Naturschutz-Inspektoren eingesetzt; vier im Gebiet um Pec pod Snezkou, vier im Gebiet um Spindleruv Mlyn und drei im Gebiet um Harrachov. Daneben sind auch noch zwei Naturschutz-Inspektoren außerhalb des Nationalpark-Gebietes, im sogenannten Nationalpark-Vorfeld eingesetzt (einer im Ost-, einer im Westteil). Die den einzelnen Naturschutz-Inspektoren zugeteilten Gebiete sind etwa 3000-4000 ha groß. Die Naturschutz-Inspektoren des Nationalparks treffen sich einmal im Monat zu einer Besprechung. Einmal pro Woche stehen sie im Rahmen einer Sprechstunde den Einheimischen zur Verfügung.

Ebenfalls zum Terrain-Dienst gehören die 71 *ehrenamtlich tätigen Ranger* des Nationalparks. Zwischen 5 und 10 dieser Freiwilligen sind jeweils einem Naturschutz-Inspektor zugeordnet, der für ihren Einsatz verantwortlich ist.

Daneben werden auch elf *Forstarbeiter* im Rahmen des Terrain- Dienstes beschäftigt, die für die Ausführung der praktischen, handwerklich-technischen Arbeiten (Wegebau, Errichtung und Instandhaltung von Besuchereinrichtungen) zuständig sind, und deren Einsatzplanung ebenfalls in die Kompetenz der Naturschutz-Inspektoren fällt.

Saisonal werden auch Schul- und im Naturschutz engagierte Jugendgruppen (z.B. brontosaurus-movement) für praktische Arbeiten eingesetzt (Erosionsschutz-Pflanzungen, Pflegemaßnahmen). Die Gruppen werden von den Naturschutz-Inspektoren betreut, bei ihren Arbeiten von diesen und den Forstarbeitern unterstützt.

Alle Naturschutz-Inspektoren stehen sowohl mit den Gebiets-Inspektoren als auch mit der Funkzentrale an der Nationalparkverwaltung in Vrchlabi in Verbindung. Dort ist ein *Mitarbeiter der Nationalpark-Verwaltung* Ansprechpartner für alle im Gebiet arbeitenden Ranger. Dieser ist für die methodische Beratung der Ranger bei der Umsetzung der in der Verwaltung erarbeiteten Nationalparkzielsetzungen, für Rückmeldungen und Anregungen der im Gebiet tätigen Ranger an die Nationalpark-Verwaltung sowie für die Auswahl und Schulung von ehrenamtlich tätigen Rangern zuständig. In der Hierarchie des Terrain-Dienstes steht er auf Höhe der Gebiets-Inspektoren.

2. Aufgaben des Terrain-Dienstes

Hier liegen hauptsächlich Informationen zu Aufgaben der Naturschutz-Inspektoren vor, für die eine Dienstanweisung der Nationalparkverwaltung existiert. Darin werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

Überwachungs- und Verwaltungsaufgaben:

- Kontrolle des Verhaltens von Besuchern und Einheimischen auf Einhaltung der Nationalpark-Verordnung und anderer Rechtsnormen (z.B. Kontrolle des in Schutzzone I geltenden Wegegebotes; Kontrolle von Sperrungen des Parks für Skiläufer bei unzureichender Schneelage),
- Zusammenarbeit mit Stadt- und Gemeindeverwaltungen (Fahrberechtigungen etc.),
- Zusammenarbeit mit Polizei (z.B. bei Straßensperrungen)
- Inspektion des zugeteilten Nationalpark-Ausschnittes (Zustand der Wege, Zustand der Besucher-Einrichtungen usw.) Die 3000-4000 ha großen Gebiete, für die die Naturschutz-Inspektoren verantwortlich sind, sind zu diesem Zweck nochmals in 5 kleinere Gebiete unterteilt. Jedes dieser kleineren Gebiete muß pro Monat mindestens einmal inspiziert werden,
- Kontrolle der Sicherheit von Skirouten und deren Markierung,
- Instandhaltung von Weg- und Grenzmarkierungen, Sperr- und Warntafeln,

Allgemeiner Naturschutz:

- Beaufsichtigung der von der staatlichen Forstwirtschaft durchgeführten Holznutzung (bes. im Hinblick auf die Vermeidung von Rückeschäden und die naturschonende Anlage von Holzlagerplätzen),
- Pflegemaßnahmen (Mähen von Streuwiesen usw.) bzw. Kontrolle der von Grundbesitzern durchgeführten Pflegemaßnahmen,
- Beseitigung von inoffiziellen Müllabladeplätzen (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Naturschutz-Abteilung der Nationalparkverwaltung),
- Erteilung von Fahrberechtigungen für Kraftfahrzeuge und (im Winter) Raupenfahrzeugen,
- Kontrolle der Abwässer von Häusern und Bauden im Nationalpark-Gebiet (Probeentnahme, Verhandlungen mit den Besitzern),
- Kontrolle der Bautätigkeit, Renovierungsarbeiten und Geländeregulierungen im Nationalpark-Gebiet (Nationalparkverwaltung ist Genehmigungsbehörde!),
- Kontrolle von Skiliften und Langlaufloipen (illegal errichtete, mobile Skilifte oder Langlaufloipen!),

Spezieller Naturschutz:

- Mithilfe bei Forschungsprojekten im Nationalpark,
- Durchführung von Regulierungseingriffen,
- Mithilfe bei Artenschutzprogrammen,

Bildungsarbeit:

- Informationsarbeit in den Besucherzentren,
- Lichtbildervorträge,
- Vorträge in Schulen,
- Fachführungen.

Insgesamt sind die Naturschutz-Inspektoren rund 80% im Außendienst; 20% ihrer Arbeitszeit entfällt auf Verwaltungs arbeiten im Büro.

3. Qualifikation der Ranger

3a) Gebiets- und Naturschutz-Inspektoren

Die hauptamtlich beschäftigten Ranger im Nationalpark Riesengebirge haben allesamt ihre Schulzeit mit dem Abitur abgeschlossen. Zumeist blicken sie auf ein Studium der Forst- bzw. Landwirtschaft mit Schwerpunkt Naturschutz zurück.

3b) Ehrenamtlich tätige Ranger

Im Statut für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Terrain-Dienstes im Nationalpark Riesengebirge werden folgende Bedingungen für eine Mitgliedschaft aufgeführt:

- Volljährigkeit,
- Staatsbürgerschaft der CSFR,
- sehr gute Kenntnisse in naturschutzrelevanten Fragen,
- gute körperliche Verfassung.

Zudem werden nur mehr Personen mit Wohnsitz in der Umgebung des Nationalparks als ehrenamtliche Mitarbeiter zugelassen, da ein Anspruch auf Erstattung der Anreisekosten besteht und die Anfahrtswege daher im Interesse des Nationalparketats möglichst kurz zu halten sind.

Bei einer Bewerbung als ehrenamtliches Mitglied des Terrain-Dienstes müssen auch noch folgende Unterlagen miteingereicht werden:

- Schulzeugnisse,
- Führungszeugnis des Arbeitgebers,
- Führungszeugnis der Heimatgemeinde,
- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Gesundheits-Zeugnis.

Nach einer mündlich Prüfung ist der Bewerber dann auf der Warteliste, wird einem Naturschutz-Inspektor zugeteilt und muß sein Probejahr absolvieren.

Sowohl im Probejahr als auch bei der weiteren Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter des Terrain-Dienstes verpflichten sich die Freiwilligen, jährlich 120 Stunden im Nationalpark zu arbeiten. Die Einsätze sind dabei auf 12 ganztägige Einsätze (à 8 Stunden) auf Kontrollgängen und 24 Stunden handwerkliche Tätigkeiten aufgeteilt. Die Arbeitseinsätze sollen dabei hauptsächlich in den Sommermonaten erfolgen, wobei die schneearmen Winter der letzten Jahre auch Einsätze in dieser Jahreszeit erforderlich machten.

Die Aufgaben der ehrenamtliche Mitarbeiter unterscheiden sich nur wenig von denen der Naturschutz-Inspektoren und umfassen die Gebiete:

- Überwachung der Einhaltung von Vorgaben der Nationalpark-Verordnung,
- handwerklich-technische Arbeiten (Pflegeeinsätze, Reparaturen),
- Bildungsarbeit (Führungen, Vorträge),
- Mithilfe bei Forschungsprojekten (Kartierungen, Besucherzählungen).

Nach dem Probejahr muß eine Prüfung abgelegt und bestanden werden.

Schwerpunkte der Prüfung sind:

a) Allgemeine Fragen zum Nationalpark Riesengebirge (Flora, Fauna, Geologie, Geographie, Geschichte, Klima),

b) Naturschutz und Nationalpark (Nationalpark-Ziele, Ökologie, Naturschutzrecht in der CSFR, Organisation des Terrain-Dienstes, Fragen zur Nationalpark-Verordnung),
c) Praktische Fragen zum Terrain-Dienst (Planung eines Kontrollgangs, Ausrüstung, Vorbereitung eines Vortrags, einer Führung, Verfahrungsfragen bei Übertretungen, Rechte und Pflichten der Ranger, Fallbeispiele).

Die anerkannten ehrenamtlichen Mitarbeiter des Terrain-Dienstes haben dann folgende *Rechte und Pflichten:*

a) Rechte:
- Tragen von Ranger-Uniform, Abzeichen und Ausweis,
- Verhängen von Strafen bis zu 100 Kcs.,
- Kostenloser Bezug der Zeitschrift „Krkonose",
- Teilnahme an Veranstaltungen der Nationalparkverwaltung,
- Freier Eintritt in die Informationshäuser und Museen des Nationalparks,
- Kostenlose Übernachtung in allen Ranger-Stationen des Nationalparks, sofern dies aus dienstlichen Gründen geschieht,
- Auslage der Anreisekosten.

b) Pflichten:
- Unterstützung der Nationalpark-Zielsetzung,
- Bereitschaft zur Fortbildung,
- mindestens 120 Dienststunden pro Jahr,
- Schriftliche Streifenberichte.

4. Kompetenzen der Ranger im Nationalpark Riesengebirge

Eine Besonderheit des Terrain-Systems im Nationalpark Riesengebirge ist es, daß sowohl die hauptamtlich als auch die ehrenamtlich tätigen Ranger berechtigt sind, bei Übertretungen von Vorschriften Strafen bis zu 100 Kcs. auszusprechen. Höhere Strafen (z.B. bei Verunreinigung des Trinkwassers durch Abwasser oder ausfließendes Heizöl einer Baude) können nur von der Nationalpark-Verwaltung ausgesprochen werden, gründen sich jedoch auch auf die Berichte der beteiligten Ranger. Oft wird hierbei eine Frist gewährt, bis wann die Schäden behoben sein müssen. Die Überwachung der Reparaturarbeiten, die Beratung der Besitzer über umweltschonendere Alternativen (z.B. Gas statt Heizöl) liegt ebenfalls im Aufgabenbereich der Ranger.

Es fällt auch in die Zuständigkeit des Terrain-Dienstes, Fahrgenehmigungen auszustellen. Dabei müssen die Naturschutz-Inspektoren abschätzen, wieviele Fahrzeuge pro Baude für die Natur des Nationalparks noch verträglich sind.

5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen

5a) Polizei

Intensive Zusammenarbeit zwischen Terrain-Dienst und örtlicher Polizei, besonders bei Fragen der Verkehrsregelung im Nationalpark-Gebiet (z.B. Straßensperrungen bei hohem Besucherandrang an Sommertagen).

5b) Bergwacht

Die im Bereich des Nationalparks tätige Bergwacht besteht überwiegend aus ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern. Die Zusammenarbeit mit dem Terrain-Dienst des Nationalparks ist eher negativ, da die Mitarbeiter der Bergwacht eher für einen Ausbau der Nutzung des Nationalparks sind (weitere Loipen und mehr Wege) und sich um Naturschutzbelange wenig kümmern. Anders als im Nationalpark Hohe Tatra ist die Leitung der Bergwacht nicht an der Nationalparkverwaltung angesiedelt, sondern völlig selbstständig. Der Bergdienst benutzt zudem andere Funkfrequenzen wie der Terrain-Dienst, so daß auch hier keine Zusammenarbeit möglich ist.

5c) Staatsforstverwaltung in Horny Masov.

Die Staatsforstverwaltung ist für die Forstwirtschaft im Nationalpark-Gebiet zuständig. Auch hier ist das Problem im Nationalpark Hohe Tatra besser gelöst, da dort die Kompetenzen für die forstwirtschaftliche Nutzung des Nationalparks der Nationalparkverwaltung übertragen wurden. Im Nationalpark Riesengebirge hat die Nationalparkverwaltung nur sehr geringen Einfluß darauf, wo und in welchem Maß Holznutzung im Nationalpark stattfindet. Aufgabe des Terrain-Dienstes ist es dabei, die Holznutzung durch die Staatsforstverwaltung zu überwachen und zu große Zerstörungen (z.B. durch Rückeschäden oder Holzlagerplätze) zu vermeiden.

In der in Vorbereitung befindlichen neuen Verordnung des Nationalparkes soll diesen Mißständen aber begegnet werden. Zumindest in Schutzzone I soll es dann der Staatsforstverwaltung untersagt werden, forstwirtschaftliche Eingriffe durchzuführen. Dies soll dann ganz allein in die Kompetenz der Nationalparkverwaltung in Vrchlabi fallen.

6. Zusammenfassung

Der Aufbau des „Terrain-Dienstes" stellt wohl den „klassischen" Fall für die Organisation von „Rangern" in Schutzgebieten dar: Die einzelnen Mitarbeiter sind für verschiedene Areale des Gebiets zuständig, das somit eine flächendeckende Betreuung erfährt.

Besonderheiten des „Terrain-Dienstes" sind die Qualifikationsanforderungen an die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter (Hochschulstudium!) und der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern im großen Maßstab. Hoheitliche Kompetenzen werden hier nicht nur den hauptamtlichen, sondern auch den ehrenamtlichen „Rangern" übertragen. Auch die Einrichtung, ehrenamtliche Mitarbeiter erst in einem Probejahr, das mit einer Abschlußprüfung beendet wird, zu testen, könnte für den Einsatz von ehrenamtlichen „Rangern" in deutschen Schutzgebieten übernommen werden.

E. Schweiz (Schweizerischer Nationalpark)

„Der Nationalpark gehört der Natur. Jeder ist darin als Gast willkommen. Er verletze aber dieses Gastrecht nicht."

So lautet der Leitspruch des 1914 gegründeten und damit zweitältesten Nationalparks Europas. Auf knapp 17.000 ha wird hier die Bergwelt des Engadins und die dort beheimateten Lebensgemeinschaften durch die strenge Parkordnung des Kantons Graubünden geschützt. 2,5 Mio Besucher kommen jährlich in das Schutzgebiet.

Die *Aufgaben des Schutzgebietes* werden folgendermaßen umrissen (Schloeth, 1990):
- umfassender Schutz der Natur,
- wissenschaftliche Erforschung und langfristige Kontrolle,
- Anleitung zur ganzheitlichen Naturbetrachtung,
- Erziehung zum umfassenden Naturschutz,
- sinnvolle Erholung in der Natur.

Um den Schutz der Natur gewährleisten zu können, sieht die Parkordnung ein striktes Wegegebot im Nationalpark vor. Die offiziellen, markierten Fußwege dürfen nicht verlassen werden. Zudem darf nichts in der Natur verändert oder mitgenommen und auch nichts in der Natur zurückgelassen werden.

Zur Überwachung dieser Schutzbestimmungen, aber auch um Lokalbevölkerung und Besucher über den Nationalpark und seine Zielsetzung zu informieren, wurden 1963 mit 6 hauptamtlichen Parkwächtern ein Ranger-Dienst eingerichtet, der inzwischen auf 10 Mitarbeiter angewachsen ist.

1. Organisation der Parkwächter im Schweizerischen Nationalpark

Derzeit werden fünf Mitarbeiter der Parkwacht im Schweizerischen Nationalpark vollzeit und weitere fünf Parkwächter saisonal (in den Sommermonaten) beschäftigt. Ab Juli 1991 wird der Personalbestand durch die Tätigkeit eines hauptberuflich tätigen Betriebsassistenten auf elf Mitarbeiter erhöht werden.

Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Parkwächtern im Schweizerischen Nationalpark bildet Art. 5 Nationalparkgesetz vom 19.2.1980, das Beamtengesetz (BtG) der Eidgenossenschaft und das Dienstreglement (DR) für Nationalparkwächter aus dem Jahr 1988, das die Organisation, die Rechte und Pflichten der Parkwächter genauer regelt.

Danach sind die Nationalparkwächter dem Direktor des Schweizerischen Nationalparks direkt unterstellt. Der Dienstweg führt stets über ihn (Art. 1 DR). Das Gebiet des Nationalparks ist in Aufsichtsreviere eingeteilt. Für jedes Revier ist ein Nationalpark-Wächter verantwortlich (Art. 2 DR).

Der Dienst der Parkwacht erfolgt in der Regel bewaffnet. Der Einsatz der Waffe ist für den Abschuß von krankem und verletztem Wild sowie von im Nationalpark wildernden Hunden und Katzen, beim Mitwirken an Hegeabschüssen, und in Fällen von Notwehr (Art. 33 StGB) und Notstand (Art. 34 StGB) - wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen - vorgesehen.

Des weiteren sind die Parkwächter des Schweizerischen Nationalparks durch das Dienstreglement dazu verpflichtet, im Dienst eine Uniform zu tragen und ein Tagebuch über ihre täglichen Tätigkeiten zu führen.

Eine Beteiligung von Freiwilligen an der Parkaufsicht findet nicht statt. Jährlich werden zusätzlich zu den Parkwächtern noch jeweils zwei Praktikanten der Studienrichtung UNW der ETH Zürich eingesetzt. Schulklassen und Jugendgruppen übernehmen die Reinigung bestimmter Geländeabschnitte von Abfall und Unrat.

2. Aufgaben der Parkwächter

Zu den Aufgaben der Parkwächter im Schweizerischen Nationalpark werden im Dienstreglement folgende Angaben gemacht:

1. Aufsicht im Nationalpark, insbesondere Überwachung des Einhaltens der „Parkordnung" sowie Durchsetzung ihrer Bestimmungen,
2. Unterhaltung der Wege, Markierungen, Hütten und anderen Einrichtungen im Nationalpark,
3. Überwachung und Beobachtung der Tier- und Pflanzenwelt im Nationalpark,
4. Abschuß von krankem und verletztem Wild sowie von im Nationalpark wildernden Hunden und Katzen,
5. Heraustreiben von im Nationalpark weidendem Groß- und Kleinvieh,
6. Mitwirkung an der Jagdaufsicht und an Hegeabschüssen,
7. Information der Besucher über den Nationalpark, seine Zwecke und Ziele sowie über den Naturschutz,
8. Mitarbeit an der Erforschung des Nationalparks,
9. Führung eines Tagebuches,
10. Teilnahme an Rapporten und Kursen.

Nach Mitteilung des neuen Leiters des Schweizerischen Nationalparks, Herrn Dr. Robin, ist daran gedacht, den Parkwächtern „zunehmend wissenschaftliche Aufgaben" zu übertragen.

3. Qualifikationsanforderungen an die Parkwächter

Als Anforderungen an Mitarbeiter der Nationalpark-Wacht werden folgende Punkte für wichtig erachtet:

- Abgeschlossene Berufslehre mit mehrjähriger Praxis (1989 waren die Berufe Elektriker, Grenzwächter, Schornsteinfeger, Lehrer, Zeichner und Skilehrer vertreten),
- Romanische Muttersprache,
- Mündliche Kenntnisse weiterer Fremdsprachen (D, F, I),
- Verständnis für Vorgänge in der Natur und im Naturschutz,
- Kontaktfreudigkeit,
- Selbstständigkeit,
- Fähigkeit zur Teamarbeit,
- Körperliche Fitness und Bergtüchtigkeit,
- Jagdeignungsprüfung des Kantons Graubünden,
- einwandfreier Leumund,
- Referenzen der früheren Arbeitgeber,
- Wohnsitznahme in der Umgebung des Nationalparks.

4. Aus- und Fortbildung der Parkwächter

Einen feststehenden Aus- und Fortbildungsplan für die Parkwächter im Schweizerischen Nationalpark gibt es nicht. Die Einstellungsvoraussetzungen in Form der Jagdeignungsprüfung des Kantons Graubünden und eine Einstellungsprüfung, in deren Verlauf das Wissen des Bewerbers in den Bereichen Flora, Fauna und Sprachen sowie Allgemeinwissen abgefragt wird, sollen einen hohen Ausbildungsstandard der Parkwacht gewährleisten.

Daneben nehmen die Parkwächter auch an einem interkantonalen Wildhüterkurs und an den alljährlich stattfindenden eidgenössischen Wildhütertagen (Fachtagungen) teil. Somit sind sie wohl für den jagdlichen Teil ihres Aufgabenspektrums sehr gut ausgebildet. Interne Aus- und Weiterbildungskurse werden nach Bedarf eingeschoben.

So werden für 1988 noch folgende Schulungen angegeben:

- Ausbildung in Botanik und Interpretation durch einen Fachmann (1 Tag),
- Aus- und Weiterbildung in Pistolenschießen und Waffenkunde (1 Tag),
- Referat über Bartgeier und deren Aussetzung durch einen Spezialisten,
- Instruktionen über Spurenlesen im Schnee für die Kontrollen im Winter,
- Literaturstudien und Diskussion zum Thema „Waldbrände im Yellowstone National Park".

Daneben werden die Parkwächter noch einzelnd oder in Gruppen für die Teilnahme an Forschungsprojekten, deren technische Vorbereitung oder begleitende Kontrollen von den betreuenden Wissenschaftlern geschult. Im Abstand von einigen Jahren werden auch gemeinsame Studienreisen unternommen. 1988 fuhr man für 5 Tage in den jugoslawischen Nationalpark Plitvice.

III. Bereits arbeitende oder in Planung befindliche Hauptamtliche Ranger-Systeme in Deutschland

A. Bereits arbeitende Ranger-Systeme in Deutschland

1. Nationalpark Bayerischer Wald

1970 gegründet, stellt der Nationalpark Bayerischer Wald das älteste Schutzgebiet dieser Kategorie in der Bundesrepublik Deutschland dar und schützt, an der Grenze zur CSFR gelegen, auf einer Fläche von rund 13.000 ha einen Teil des größten zusammenhängenden Waldgebiets Mitteleuropas.

Gemäß der internationalen Vereinbarungen für Zielsetzungen von Nationalparken wird hier versucht, ursprüngliche Berg wälder und die darin ablaufenden dynamischen Entwicklungs vorgänge zu erhalten und menschliche Eingriffe in die Lebensgemeinschaften zu unterbinden. Demzufolge wurden in den zentralen Teilen des Nationalparks Kerngebiete eingerichtet, in denen jegliche forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung eingestellt und strenge Wegegebote für die Besucher erlassen wurden.

Menschen sollen aber nicht aus dem Nationalpark ausgesperrt werden, sondern sollen darin die Natur auf Wanderungen erleben können und für den Schutz der Natur begeistert werden. Schon sehr bald nach Gründung des Nationalparks zeigte sich die große Attraktivität von Urwald und intakter Natur, die die Besucherzahlen auf jährlich rund 1,5 Mio ansteigen ließ. Dieser Besucherdruck, die Notwendigkeit, Naturschutz auf der einen und Bildungs- und Erholungsfunkti on des Nationalparks auf der anderen Seite miteinander in Einklang zu bringen und Konfliktsituationen zu lösen, machte eine Besucherlenkung und deren Überwachung durch den Einsatz von Nationalpark-Wächtern notwendig.

1a) Organisation der Nationalpark-Wacht

1972 mit einem Aufsichtsdienst von zwei Personen beginnend, wurde die Nationalpark-Wacht , die sich derzeit aus fünfzehn Mitarbeitern (vierzehn Männer, eine Frau) zusammensetzt, nach englischem und amerikanischem Vorbild aufgebaut. Bis zum Jahr 2000 soll die Zahl der Nationalpark-Wächter auf etwa zwanzig bis fünfundzwanzig hauptberuflich tätige Mitarbeiter erhöht werden.

Seit Beginn der 80er Jahre wird die Nationalpark-Wacht von einem Forstwirt geleitet, der die Funktion des Head-Rangers übernimmt und für die Planung, Organisation und Schulung der Mitarbeiter der Nationalpark-Wacht zuständig ist. Er ist dabei dem Leiter des Sachgebietes II (Naturschutz) in der Nationalparkverwaltung unterstellt.

In bezug auf die Arbeit der Nationalpark-Wacht ist das Nationalpark-Gebiet in 3 Areale unterteilt, in denen drei *District-Ranger* sowohl die Regionalplanung (Einsatzplanung) des Aufsichtsdienstes übernehmen als auch selbst im Außen dienst tätig sind.

Die übrigen Mitarbeiter der Nationalpark-Wacht sind den 3 Arealen zugeteilt und überwiegend im Außendienst tätig.

Der Einsatz der Mitarbeiter der Nationalpark-Wacht wird über einen Dienstplan geregelt, der vom Head-Ranger bzw. den District-Rangern erstellt wird. Darin sind Arbeitsbeginn und Arbeitszeit, Wochenenddienst, Bereitschaftsdienst, Innendienst, Sondertätigkeiten und Urlaub festgelegt. Während Hauptbesuchszeiten wie Ferien oder Feiertagen besteht eine Urlaubssperre.

Jeder Mitarbeiter fertigt für jeden Arbeitstag einen Tagesbericht an, in dem sämtliche Vorkommnisse (Aufklärungs- und Informationsgespräche, Rechtsverstöße, Besucherverhalten usw.) festgehalten werden.

1b) Rechtsgrundlagen - Rechte und Pflichten der Nationalpark-Wacht

Die Angehörigen der Nationalpark-Wacht führen ihren Dienst als Forstschutzbeauftragte nach Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 36 Bayerisches Waldgesetz aus. Dabei ist der Head-Ranger als Beamter des gehobenen technischen Dienstes Forstschutzbeauftragter kraft seines Amtes und damit Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, während die übrigen Mitarbeiter der Nationalpark-Wacht Forstschutzbeauftragte kraft Bestätigung im Walde ihres Dienstherren sind. Dies verleiht den Nationalpark-Wächtern im Nationalpark-Gebiet über die allgemeinen Schutzrechte hinaus Rechte und Pflichten von Polizeibeamten nach Art. 35 Bayerisches Waldgesetz und Art. 11 Polizeiauf gabengesetz.

Sie sind dadurch verpflichtet, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen, und haben das Recht,

- Personen zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten, wenn dies zur Ermittlung einer Straftat oder Ordnungs widrigkeit erforderlich ist,
- Platzverweise zu erteilen oder
- Sachen sicherzustellen.

Auf die Rechte zur Durchsuchung von Personen und Sachen, sowie zur Anwendung unmittelbaren Zwangs wird im Nationalpark prinzipiell verzichtet, da diese Zwangsmaßnahmen wohl unvermeidlich negative Auswirkungen auf das Image und damit auf die Akzeptanz der Nationalpark-Wacht hätten. Eine Bestätigung als Forstschutzbeauftragter ist für die Beschäftigten der Nationalpark-Wacht frühestens nach einer Einarbeitungszeit von 6 Monaten möglich.

Aufgaben, Befugnisse, Organisation, Ausrüstung (incl. Bekleidung) der Nationalpark-Wächter sowie Qualifikations anforderungen für Bewerber regeln die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgegebenen „Richtlinien für die Nationalparkwacht in der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald" aus dem Jahre 1989 bzw. die „Ergänzenden Anweisungen zu den Richtlinien für die Nationalparkwacht in der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald" der Nationalparkverwaltung aus dem gleichen Jahr.

1c) Aufgaben der Nationalpark-Wacht

Die Aufgaben der Nationalpark-Wacht orientieren sich an den vier für den gesamten Nationalpark gültigen Zielsetzungen

- Naturschutz,
- Bildung,
- Forschung,
- Erholung.

Für die Mitarbeiter der Nationalpark-Wacht ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

a) Naturschutz:

- Überwachung der Einhaltung von Schutzbestimmungen
- Verhütung oder Verfolgung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften (in Zusammenarbeit mit der Polizei),
- Mithilfe bei Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes,
- Überwachung vertraglich getroffener, befristeter Sonderregelungen (z.B. Veranstaltungen im Nationalpark)

b) Bildungsarbeit - Information und Besucherbetreuung:

- Erteilung von Auskünften, Weitergabe von Informationen vor Ort an Einheimische und Besucher,
- Mithilfe und technische Unterstützung bei der Durchführung von Schulprogrammen des NP-Bildungsbereichs (z.B. Projekttag-Betreuung),

- technische Mithilfe bei Bildungsveranstaltungen und Tagungen,
- Beteiligung am Führungsprogramm des Nationalparks („Vogelstimmen-Führung", „Die Nationalpark-Wacht vor Ort"),

c) Forschung:

- Betreuung der Wetterstation Waldhäuser,
- Mitarbeit an der Pegelstation Taferlruck,
- Niederschlags- und Schneemessungen im Nationalpark-Gebiet,
- Mitarbeit bei der botanischen und zoologischen Kartierung,
- technische Betreuung der phänologischen Gärten im Nationalpark,
- Mithilfe bei sonstigen Feldarbeiten, Auswertungen, Zählungen und Umfragen,
- Überwachung von Forschungseinrichtungen gegen Störungen und Beschädigungen,

d) Erholung:

- Kontrolle der Besuchereinrichtungen auf Sicherheit, Sauberkeit und Funktionsfähigkeit,
- Beseitigung von Abfall im Nationalpark-Gebiet,
- Sicherung von Gefahrenstellen,
- Erstellen von Schadens- und Gefahrenmeldungen,
- Durchführung kleinerer Reparaturen,
- Erste Hilfe und sonstige Hilfeleistungen.

Hauptaufgabe der Nationalpark-Wacht bildet wohl die *Informations- und die Überwachungsfunktion.* Dabei soll beim Gesprächspartner das Verständnis für den Nationalpark verbessert, Hinweise auf Fehlverhalten sollen durch freundliches und fundiertes Erklären gegeben werden.

1d) Qualifikationsanforderungen an Bewerber

Als Qualifikationsanforderungen für die Mitarbeit in der Nationalpark-Wacht werden angegeben:

- körperliche und geistige Belastbarkeit,
- freundliches und sicheres Wesen,
- gute Umgangsformen und Taktgefühl,
- Sinn für Humor,
- Überzeugungskraft,
- Phantasie und Verantwortungsbereitschaft,
- Engagement,
- Fundierte Kenntnisse über Ziele und Aufgaben des Nationalparks,
- Kontaktfreudigkeit,
- Artenkenntnisse,
- Verständnis für ökologische Zusammenhänge,
- Fähigkeit, diese Zusammenhänge verständlich darzustellen (pädagogisches Talent),
- Führerschein der Klasse 3,
- Erfolgreicher Abschluß eines Erste-Hilfe-Kurses.

Eine besondere Schulbildung (z.B. Abitur) oder vorausgegangene Berufserfahrung wird nicht vorausgesetzt. Die Auswahl von Bewerbern erfolgt durch Vorstellungs- und Eignungsgespräche. Die Mitarbeiter der Nationalpark-Wacht kommen aus so unterschiedlichen Berufen, wie: Waldarbeiter, Berufssoldat, Zahntechniker, Sekretärin usw.

1e) Aus- und Fortbildung der Nationalpark-Wächter

Als erste derartige Einrichtung in Deutschland stand die Nationalparkwacht vor dem Problem, für eine ausreichende Aus- und Fortbildung der beschäftigten Mitarbeiter zu sorgen. Hier konnte man auf keine Schulungszentren im deutschsprachigen Raum zurückgreifen. Allein der zweiwöchige, von der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen angebotene Lehrgang für die ehrenamtlich arbeitenden bayerischen Naturschutzwächter konnte in die Schulung miteinbezogen werden. Allerdings sind die hier vermittelten Kenntnisse bei weitem nicht für einen hauptberuflich tätigen Aufsichtsdienst in einem Nationalpark ausreichend.

Deshalb wird die Aus- und Fortbildung der Nationalparkwächter zum allergrößten Teil intern, bei Dienstbesprechungen und Waldbegehungen vom Leiter der Nationalparkwacht durchgeführt.

Punkte der Aus- und Fortbildung sind dabei:

- Grundwissen über den Nationalpark und Naturschutz:
  - Nutzung des Bildungsangebotes des Nationalparks, Schulungen durch Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung ,
  - Übungen in Artenkenntnis,
  - Schulungen in Rechtskenntnis,
  - Fachinformationen aus Fachzeitschriften,
  - Sensibilisierung für Umwelt und Natur,
- Informationen zur praktischen Tätigkeit der Nationalparkwacht:
  - Besprechung aktueller Ereignisse und Probleme,
  - Fallstudien,
  - Kommunikationsschulung,
  - Führungstechniken, praktische Besucherbetreuung,
  - Verhaltensweisen in Konfliktfällen.

Diese persönliche Schulung hat den Vorteil, daß sehr schnell auf aktuelle Probleme, aber auch auf die Stärken und Schwächen der einzelnen Mitarbeiter eingegangen werden kann. Allerdings ist der Leiter der Nationalparkwacht nach eigenen Angaben oftmals zu sehr mit Verwaltungstätigkeiten beschäftigt, so daß aus Zeitgründen Abstriche bei der Schulung der Mitarbeiter gemacht werden müssen.

Derzeit wird ein Ausbildungs-Leitfaden für die Mitarbeiter der Nationalparkwacht erstellt, der eine fundierte Schulung der Mitarbeiter gewährleisten soll.

1f) Erfahrungen mit der Nationalpark-Wacht

Akzeptanz

Nach Angaben des Leiters der Nationalparkwacht hatte diese Einrichtung von der Gründung 1972 bis etwa 1980 große Akzeptanzprobleme bei der örtlichen Bevölkerung, während die in den Nationalpark kommenden Urlauber fast durchwegs die Notwendigkeit eines Informations- und Aufsichtsdienstes einsahen. Durch Beharrlichkeit und konsequent vorbildliches Verhalten entwickelte sich das Rangerbild auch bei den Einheimischen zum Positiven hin. Dabei ist es wichtig, da fast alle der eingesetzten Ranger aus dem Nationalparkvorfeld stammen und somit von den einheimischen Besuchern als „einer der ihren" akzeptiert werden. Entscheidend ist dabei aber, daß sich die Nationalparkwächter vorbildlich verhalten und dem Verdacht auf eine Privilegierung so von vorneherein entgegenwirken.

Kompetenzen

Die Ausstattung der Mitarbeiter der Nationalparkwacht mit Polizeirechten und -pflichten im Rahmen ihrer hoheitlichen Funktion wird ebenfalls aus Akzeptanzgründen sehr zurückhaltend gehandhabt. Die Durchsuchung von Personen und Sachen, die Anwendung unmittelbaren Zwangs und das Tragen einer Waffe ist im Nationalpark nicht vorstellbar. Die Hauptaufgabe ist es vielmehr, durch informative und aufklärende Gespräche den Besucher auf Übertretungen aufmerksam zu machen. In den vergangenen Jahren wurden nur äußerst wenige Besucher angezeigt. Ab 1991 soll aber nun nach Auskunft des Leiters der Nationalparkwacht energischer durchgegriffen werden, da inzwischen wohl den meisten Besuchern die Verhaltens-"spielregeln" im Nationalpark klar sein dürften.

Organisation

Inzwischen haben sich folgende vier Aufgabenschwerpunkte herausgebildet (Hopfner, 1985):

- Informationszentrum, Pflanzen- und Tierfreigelände:

Hier ist die Nationalparkwacht hauptsächlich als Informations- und Betreuungsdienst gefragt (z.B. Auskunft zu den Gehegetieren). Die Konzentration der Nationalparkbesucher

in diesem Gebiet (ca. 60% der Nationalparkbesucher halten sich hier auf) ermöglicht es, sehr viele Besucher zu erreichen und sie über die Ziele des Nationalparks aufzu klären. Im Gehegebereich muß daneben noch darauf geachtet werden, daß es zu keiner Beunruhigung der Gehegetiere durch Besucher kommt. Auch die Beseitigung von in die Natur geworfenen Abfällen ist eine der Haupt-Aufgaben der Nationalparkwacht-Mitarbeiter in diesem Gebiet. Da das Tierfreigelände geländemäßig nicht schwierig ist, werden hier die älteren Mitarbeiter der Nationalparkwacht eingesetzt.

- Störungsempfindliche Gebiete mit geringer Besucherbelastung (z.B. Fichtenhochlagenwald an der Grenze zur CSFR):

Hier ist die Überwachung der Gebiete - ohne selbst Störungen zu verursachen - die Hauptaufgabe. Kontrollgänge finden nur an den Schutzgebietsgrenzen statt. Nach Grenzöffnung zur CSFR gerät aber auch dieser Bereich unter zunehmenden Besucherdruck und macht eine verstärkte Überwachungs- und Informationsarbeit notwendig.

- Empfindliche Gebiete mit hohen Besucherzahlen (z.B. Rachelsee, Lusengipfel):

Hier ist eine ständige und stets sichtbare Überwachung unverzichtbar, wenn man die Schönheit der Natur in diesen Teilen des Nationalparks gleichzeitig erhalten und den Besuchern erschließen möchte. An diesen Stellen ist es aber auch möglich, sehr viele Besucher mit Informationen zu erreichen (an den Rachelsee mit seinem benachbarten Urwaldresten kommen an schönen Sommertagen bis zu 1000 Besucher täglich).

- Streifenfahrten mit Dienstfahrzeug:

Hauptaufgabe ist hier das Verhindern von widerrechtlichem Übernachten mit Campingfahrzeugen im Nationalpark. Außer dem werden Hilfeleistungen aller Art geleistet. Auch hier kommt jeder Nationalparkwächter zum Einsatz. Allerdings wird der Streifendienst aus Umwelt- und Kostengründen auf ein Minimum reduziert.

1g) Zu verbessernde Punkte:

- Derzeit stehen für die beschrieben Arbeiten der Nationalparkwacht fünfzehn Mitarbeiter zur Verfügung. Durch Urlaub, Krankheit und verschobene Arbeitszeiten sind aber immer nur etwa 8 Nationalparkwächter gleichzeitig im Einsatz. Um die angestrebte Dichte von einem Nationalparkwächter pro 1.000 ha zu erreichen, wäre die Aufstockung der Mitarbeiterzahl auf 20 bis 25 notwendig. Dies ist für die nächsten Jahre geplant.
- Gehaltsmäßige Eingruppierung der Nationalparkwächter:

Derzeit sind die Nationalparkwächter als Waldarbeiter eingestuft. Dies ist aus der Entstehungsgeschichte der Nationalparkwacht zu verstehen: Freiwerdende personelle Kapazitäten bei den Waldarbeitern (durch Reduzierung der Holznutzung im Nationalpark) wurden in anderen Bereichen des Nationalparks (Schreinerei, Betriebshof, Tierfreige lände, Wegebautrupp, Nationalparkwacht) eingesetzt. So konnten alle vormals als Waldarbeiter Beschäftigten übernommen und eine Nationalparkwacht eingeführt werden, ohne neue Stellen schaffen zu müssen. Dies hat aber auch zur Folge, daß die Nationalparkmitarbeiter über Arbeits stunden entlohnt werden müssen, was einen hohen Verwaltungsaufwand für den Leiter der Nationalpark-Wacht zur Folge hat. Diese Zeit könnte besser zur weiteren Schulung der NPW-Mitarbeiter verwandt werden. Bei DM 16.- bis 17.- pro Arbeitsstunde verdient ein verheirateter Mitarbeiter rund 2100,- bis 2200,- DM, ein unverheirateter 1900,- bis 2000,- DM im Monat.

- Derzeit fehlt noch eine regelmäßig besetzte Funkzentrale für die Nationalparkwacht, die eine bessere Koordination der Mitarbeiter ermöglichen würde. In der Funkzentrale könnten auch ältere oder behinderte Mitarbeiter der Nationalparkwacht tätig werden.
- Die Überwachungstätigkeit überwiegt die anderen Aufgabengebiete bei weitem. Somit bleibt wenig Zeit für die Bildungs- und Informationstätigkeiten. Im Sinne einer umfassenden Ranger-Tätigkeit sollte hierauf aber noch stärkeres Gewicht gelegt werden.

1h) Zukünftige Planungen

Für die Zukunft ist in der Nationalparkwacht des Nationalparks Bayerischer Wald geplant:

a) Konsequentere Durchsetzung der Nationalparkzielsetzungen,
b) Intensivierung der Mitarbeit im Bildungsbereich des Nationalparks,
c) Entwicklung neuer Strategien zur Besucherlenkung, zur Lenkung des Autoverkehrs, zur Umsetzung der Forderung nach einem „Sanften Tourismus" und damit Beitrag der Nationalparkwacht zu Strategien der Nationalparkverwaltung.
d) Verbesserung und Vertiefung der Beziehungen zur örtlichen Bevölkerung,
e) Jugendarbeit, evtl. Aufbau einer Jugendorganisation („Junior Ranger"),
f) Beteiligung von Freiwilligen im Rahmen der Nationalparkwacht:

- Nur Einheimische aus den Vorfeldgemeinden,
- Einsatzschwerpunkte sind die unproblematischeren Bereiche des Nationalparks,
- evtl. Einbeziehung in kleinere Arbeitsprojekte (Renaturierungsmaßnahmen),
- Aufgabenschwerpunkte Information und Bildung,
- vorläufig keine hoheitlichen Kompetenzen,
- Schulung und Ausbildung durch den Leiter der Nationalparkwacht,
- Organisation durch Dienstplan,
- Dienstkleidung, Ausweis, Abzeichen,
- Aufwandentschädigung.

g) Organisation von Rangeraustauschen mit andern europäischen Nationalparken, um Neues dazuzulernen, Erfahrungen auszutauschen und die Mitarbeiter zusätzlich zu motivieren.

2. Vogelinsel im Altmühlsee

Seit 1987 steht die künstlich entstandene Vogelinsel im Altmühlsee zwischen Muhr am See und Gunzenhausen im südlichen Mittelfranken unter Naturschutz. Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. unterhält seitdem das Naturschutzzentrum Altmühlsee, das den Stützpunkt für einen Führungs- und Aufsichtsdienst im Schutzgebiet darstellt.

2a) Ausgangssituation

1970 beschloß der Bayerische Landtag einen „überregionalen Wasserausgleich", der zum Ziel hat, jährlich 175 Mio Kubikmeter Wasser aus dem Altmühl-Donau-Raum in das Regnitz-Main Gebiet zu überführen. Für dieses wasserwirtschaftliche Großprojekt ist ein System von Speicherseen im südlichen Mittelfranken geplant, von denen bereits der Altmühlsee sowie Teile des Brombach- und des Rothsees fertiggestellt sind.

Der Altmühlsee liegt in der Talaue zwischen den Ortschaften Ornbau und Gunzenhausen und wurde 1985 fertiggestellt. Damit verschwand eine der wichtigsten und besonders in ornithologischer Hinsicht interessantesten Feuchtwiesenlandschaften Deutschlands unwiederbringlich in den Fluten des 540 ha großen Sees. Als Ersatzmaßnahme wurde beim Bau eine 140 ha große Vogelinsel aufgeschüttet, die mit der sie umgebenden Flachwasserzone rund 200 ha einnimmt und am 2.Mai 1987 unter Naturschutz gestellt wurde (s. auch Leibl & Sothmann, 1984 und Sothmann, 1989).

Da der Altmühlsee auch touristisch genutzt wird (1988: 300.000 - 400.000 Besucher, 230.000 Übernachtungen in der neu entstandenen „mittelfränkischen Seenlandschaft") war die räumliche Trennung von Freizeitnutzung des Sees und Natur schutz auf der Vogelinsel dringend notwendig. Das Natur schutzgebiet im westlichen Teil des Sees wurde in zwei Schutzzonen unterteilt. In der strengen Schutzzone I ist weder das Betreten, das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art noch das Schwimmen und Baden erlaubt, während in Zone II das Segeln und Surfen untersagt ist.

Ein kleiner Teil der Vogelinsel wurde für Besucher mit Hilfe eines Lehrpfades (mit striktem Wegegebot) zugänglich gemacht, der es Interessierten ermöglicht, die auf der Vogelinsel lebenden Vögel zu beobachten und so Wissenswertes über die Ökologie von Feuchtgebieten zu erfahren. An schönen Sommertagen kommen etwa 3000 Besucher auf die Vogelinsel. Die Betreuung des Naturschutzgebietes hat seit 1984 der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. übernommen, dessen Mitarbeiter sowohl Besucherbetreuung als auch Aufsichtsdienste auf der Insel versehen.

Von der ehemaligen Auenlandschaft der Altmühl mit ihren wertvollen Feuchtflächen blieb im Westen des Sees ein noch rund 1000 ha großes Gebiet erhalten, das als Wiesenbrüter gebiet mit einer Verordnung geschützt wird. Auch in diesem Schutzgebiet ist das Betretungsrecht eingeschränkt und wird von den Mitarbeitern des Naturschutzzentrums Altmühlsee überwacht. Mit den Landwirten, denen Wiesen im Wiesenbrüter gebiet gehören, wurden Pflegeverträge abgeschlossen, die eine Mahd erst nach der Brutzeit von Brachvogel oder Wachtelkönig erlauben. Die Landwirte erhalten dafür jährlich rund 500 DM pro Hektar vom bayerischer Umweltministerium. Auch die Einhaltung dieser Pflegeverträge wird von den Mitarbeitern des Naturschutzzentrums Altmühlsee überwacht.

2b) Organisation und Aufgabenverteilung

In der Zeit zwischen 1984 und 1987 betreute der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) die Vogelinsel und die anschließenden Altmühlwiesen durch einen Vogelwart (Autodi dakt), der von Zivildienstleistenden und Vereinsmitgliedern unterstützt wurde. Schwerpunkt seiner Arbeit bildete dabei die Bestandserfassung, nicht aber die naturbezogene Bildungsarbeit. Diese wurde erst 1987 mit Schaffung des Naturschutzzentrums Altmühlsee in Muhr am See zum Schwerpunkt des LBV-Engagements. Sowohl das Zentrum als auch die eingesetzten Personen werden dabei vom LBV mit Hilfe eines Zuschusses der Bezirksregierung Mittelfranken finanziert.

Zur Zeit sind damit am Altmühlsee eingesetzt:

- eine fest angestellte Biologin,
- ein Biologe auf ABM-Basis (LBV zahlt 10% des Gehalts),
- vier Zivildienstleistende.

(Am Rothsee ist nochmals eine Biologin auf ABM-Basis beschäftigt. 25% ihres Gehalts werden dabei vom LBV übernommen).

Arbeitschwerpunkte der in der Besucherbetreuung am Altmühlsee eingesetzten Personen bildet die Informations- und Bildungsarbeit. Überwachungsaufgaben spielen ebenso wie die Erhebung faunistischer Daten nur eine untergeordnete Rolle.

Für die einzelnen beteiligten Personen ergeben sich folgende Aufgaben:

Fest angestellte Biologin:

In ihrer Verantwortung lag der Aufbau des Naturschutzzentrums Altmühlsee, die Entwicklung der Verbandsaktivitäten im Schutzgebiet und die Ausarbeitung des Besucher-Programms, wie es sich heute präsentiert. Dabei bildet aber das Projekt „Altmühlsee" nur einen Teil der ihr übertragenen Aufgaben, da sie zusätzlich noch für Teile der allgemeinen Bildungsarbeit des Verbandes sowie für die Verwaltung aller LBV-eigenen Schutzgebiete in ganz Bayern zuständig ist. In dem Teil ihrer Arbeitszeit, den sie am Altmühlsee verbringt, ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- Ausarbeitung und Durchführung von Führungen und anderen Veranstaltungen,
- Koordination der Arbeit der anderen Mitarbeiter (Zivildienstleistende),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Schulung der Zivildienstleistenden,
- Ansprechpartner für andere Organisationen und Institutionen:
- Talsperren-Neubauamt: Absprache über Pflegemaßnahmen auf der Vogelinsel, die dann von Mitarbeitern des Talsperren-Neubauamtes durchgeführt werden; Beteiligung an der Schulung der sog. „Seeführer" (dies sind Führer, die vom Talsperren-Neubauamt geschult werden; Besucherbusse begleiten und den Touristen überwiegend technische Angaben zum Seen-Projekt vermitteln),
- Fremdenverkehrsämter: Absprache von gemeinsamen Veranstaltungen,
- See-Campingplatz: Informations-Austausch,
- Volkshochschulen: gemeinsame Veranstaltungen, untere Naturschutzbehörde, Naturpark Altmühltal (Altmühlsee liegt nicht im Naturpark!),
- Zusammenarbeit mit der Kreis- und Ortsgruppe des LBV und deren Mitglieder.

Auf ABM-Basis beschäftigter Biologe:

Dieser ist nur für das Naturschutzzentrum Altmühlsee zuständig und nicht in weitere verbandsinterne Aktivitäten einbezogen.

Zu seinen *Aufgaben* zählen:

- Durchführung von Führungen (Regel- und Sonderführungen) und anderen Veranstaltungen im Bereich Altmühlsee und Brombachsee,
- Ausarbeitung neuer Führungsprogramme und Veranstaltungen,
- Koordinierung der Zivildienstleistenden und Praktikanten,
- Erstellung von Arbeitsplänen,
- ornithologische Untersuchungen (Datenerfassung und -auswertung),
- Kontakt zu den verschiedenen Nutzergruppen rund um den See
- im Sommer Betreuung des Informationszentrums (Außenstelle) am See.

Zivildienstleistende:

Zu ihren *Aufgaben* zählen:

- Informationsaufgaben ,
- Führungen für Besucher, Schulklassen und Jugendgruppen,
- Ornithologische Bestandsaufnahme und -kontrolle (März bis November 3 x pro Woche, sonst 1x pro Woche),
- praktische Naturschutzarbeit (Pflegemaßnahmen), - Überwachung der Schutzzonen im Naturschutzgebiet sowie des Betretungsverbotes im Wiesenbrütergebiet,
- Protokollieren von Störungen im NSG und im Wiesenbrütergebiet,
- im Sommer Betreuung des Informationszentrums am See.

Für die Überwachungsaufgaben haben weder die am Altmühlsee arbeitenden Biologen noch die Zivildienstleistenden zusätzliche Rechte oder Befugnisse. Bei Übertretungen der Schutzbestimmungen können sie versuchen, durch ein aufklärendes Gespräch die Zuwiderhandlung zu stoppen, oder aber die Polizei zu alarmieren.

2c) Qualifikation, Aus- und Fortbildung

Sowohl die festangestellte Biologin als auch der auf ABM- Basis angestellte Biologe haben ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Biologie hinter sich. Auf eine aufwendige Ausbildung dieser Mitarbeiter konnte damit verzichtet werden. Die für die anfallenden Arbeiten notwendigen Kenntnisse in Pädagogik, Natur- und Verbandsrecht sowie Kenntnisse zur Naturausstattung des Arbeitsgebietes werden von den Mitarbeitern selbst erarbeitet. Dabei stehen andere Mitar beiter des Verbandes zur Verfügung. Ein ausgearbeitetes Ausbildungsprogramm besteht aber nicht, wäre auch bei der geringen Zahl der beteiligten Personen und deren unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten und Bildungsbedürfnissen nicht zu bewerkstelligen. Externe Aus- und Fortbildungskurse (z.B. Bund Naturschutz, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen) werden aber ebenso wahrgenommen wie vom LBV selbst veranstaltete Kurse.

Die am Altmühlsee beschäftigten *Zivildienstleistenden* werden mit Hilfe von Vorstellungsgesprächen, die von den beiden Biologen durchgeführt werden, ausgewählt. Dabei wird vor allem darauf geachtet, daß aus-

reichende didaktische und pädagogische Fertigkeiten sowie ornithologische Kenntnisse vorhanden sind. Die weitere Schulung der Zivildienstleisten den erfolgt dann intern im Naturschutzzentrum Altmühlsee; wiederum unter der Anleitung der beiden Biologen oder aber durch dienstältere Zivildienstleistende. Für ein gründliches Wissen über die örtlichen Verhältnisse (Informationen zu technischen Aspekten des Überleitungsprojektes, ornithologische und andere faunistische Daten, floristische Daten, wasserwirtschaftliche Aspekte, LBV-Aktivitäten im Gebiet) steht ein Schulungsordner zur Verfügung, der vom Neuling durchgearbeitet wird. Kenntnisse zum Ablauf von Führungen und anderen Veranstaltungen werden durch die Teilnahme an von erfahrenen Mitarbeitern (Biologen, andere Zivildienst leistende) geleiteten Führungen erworben. Auch die Teilnahme an LBV-internen sowie externen Kursen (Bund Naturschutz, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege u.a.) zu Spezialthemen steht den Zivildienstleistenden offen.

2d) Finanzierung

Die beiden im Naturschutzzentrum Altmühlsee beschäftigten Biologen werden voll bzw. zu 10% (ABM!) vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. bezahlt. Der Regierungsbezirk Mittelfranken gewährt zur Zeit den Naturschutzorganisationen LBV und Bund Naturschutz pro Jahr eine Unterstützung von rund 160 000 DM. Ein Drittel dieser Summe fließt dabei dem Naturschutzzentrum Altmühlsee sowie den Aktivitäten des LBV am Rothsee zu. Dies reicht allerdings nur für Sach- und Unterhaltskosten des Naturschutzzentrums aus, so daß die Bezahlung der Mitarbeiter zu Lasten des Verbandes geht.

Für die Führungen und anderen Veranstaltungen werden Unkostenbeiträge verlangt, die allerdings nur einen kleinen Teil der Ausgaben des Verbandes am Altmühlsee decken können.

2e) Erfahrungen

Im entstehenden Urlaubsgebiet und Nürnberger Naherholungsge biet des „Neuen Fränkischen Seenlandes" hat die Vogelinsel im Altmühlsee mit dem angegliederten Naturschutzzentrum Altmühlsee einen hohen Stellenwert erlangt und ist Anziehungspunkt für viele Besucher geworden. Durch strikte räumliche Trennung ist es dabei am Altmühlsee gelungen, Erholungsbedürfnisse mit Erfordernissen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Es zeigt sich aber auch, daß dies nur bei ständiger Präsenz des Aufsichtspersonals möglich ist. Wäre die Vogelinsel zwar ein Naturschutzgebiet, aber ohne Überwachung durch die Mitarbeiter des LBV, so würde sie wohl nicht sehr lange von Störungen unberührt bleiben. Nach Beobachtungen der Mitarbeiter des Naturschutzzentrums ist in den beiden letzten Jahren das unberechtigte Betreten der Vogelinsel bzw. das Befahren der geschützten Seeteile mit Booten oder Surfbrettern bedeutend zurückgegangen. Dies ist wohl auf die vom Naturschutz-Zentrum geleistete Aufklärungs arbeit zurückzuführen, durch die nicht nur die Feriengäste, sondern auch die Einheimischen - zum Teil in der Funktion von Multiplikatoren (z.B. Vermieter, Bootsvermieter) erfolgreich angesprochen wurden.

Durch Erschließung eines kleinen Teils der Vogelinsel für Besucher wird es ermöglicht, Aufklärungsarbeit zu leisten und die Besucher von der Notwendigkeit der Schutzbestimmungen auf der Vogelinsel, aber auch von der Notwendigkeit des Naturschutzes überhaupt, zu überzeugen. Dies geschieht am erfolgreichsten im persönlichen Kontakt mit den Besuchern, wie zum Beispiel bei Führungen, macht daher aber personalintensive, personenbezogene Bildungsarbeit unerläßlich. Die am Altmühlsee durchgeführten Führungen konnten von 75 im Jahre 1984 auf über 800 im Jahre 1990 gesteigert werden. Eine Zahl, die wohl die Grenze für die derzeit am Altmühlsee beschäftigte Anzahl von Mitarbeitern des LBV darstellt.

Daneben wird ab Sommer 1991 die Möglichkeit eines „Natur- und umweltverträglichen Urlaubes im Neuen Fränkischen Seenland" abgeboten. Das Projekt, das die Entwicklung eines „Sanften Tourimus" im Seengebiet als Grundanliegen hat, entspringt der Zusammenarbeit von LBV, dem Gebietsausschuß „Das Neue Fränkische Seenland" und dem Verkehrsamt Gunzenhausen. Die angebotenen Urlaubswochen werden teilweise auch von Mitarbeitern des Naturschutzzentrums Altmühlsee gestaltet.

Die Erfahrungen am Altmühlsee sollen ab 1991 auch dem Naturschutz und der Besucherbetreuung am Rothsee zugutekommen, wo ab diesem Jahr ebenfalls eine auf ABM-Basis (LBV zahlt 25% des Gehalts) beschäftigte Biologin des LBV arbeiten wird. Auch am Rothsee ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen worden, das unter erheblichen Druck von Erholungssuchenden steht. Betretungsverbote wurden bisher nur von der ehrenamtlich arbeitenden Naturschutz-Wacht im Rothsee-Gebiet überwacht. Da die Mitarbeiter der Naturschutz-Wacht aber nur in ihrer Freizeit dort Dienst machen können und auch noch andere Schutzgebiete betreuen, kam es im letzten Jahr zu erheblichen Schäden und Störungen im Naturschutzgebiet. Dies soll nun durch die LBV-Mitarbeiterin unterbunden werden. Es stellt sich die Frage, ob dazu eine Mitarbeiterin ausreicht, zumal auch hier noch die Bildungsarbeit (Führungen, Veranstaltungen, Betreuung von Schulklassen, Planung und Ausführung eines Natur-Erlebnis-Pfades) zu einem Schwerpunkt der Arbeit gemacht werden soll.

3. Naturschutzgebiet „Lange Rhön"

1982 wurden die Hochflächen der Langen Rhön als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Mit seinen rund 2600 ha bildet es das größte außeralpine Naturschutzgebiet der Bundesrepublik.

Die Verordnung für das Schutzgebiet gibt folgende Zielsetzungen an:

- Bewahrung der Tier- und Pflanzenwelt,
- Erhaltung wertvoller Feuchtbereiche und Moore,
- Sicherung der Lebensräume von seltenen und gefährdeten Arten,
- Förderung der Wiederherstellung standortheimischer Waldbestände.

Diesen Naturschutzbestrebungen steht die Nutzung des Gebiets durch die Landwirtschaft, in erheblicherem Maße aber durch Freizeitaktivitäten der Besucher gegenüber. Besonders das im Gebiet vorkommende Birkhuhn reagiert empfindlich auf Störungen seines Lebensraumes durch Wandern und Skilauf abseits ausgewiesener Wanderwege und Loipen und Aufsuchen seines Lebensraums zum Fotographieren, Spielen, Lagern, Blumen pflücken, Amateurfunken und Drachenfliegen.

Um trotz der beschriebenen Freizeitaktivitäten den Schutzzweck des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, wurde gleich bei Ausweisung des Gebietes ein hauptamtlich tätiger Naturschutz-Wart angestellt. Er war in den Jahren 1982-85 Mitar beiter der Wildbiologischen Gesellschaft München e.V. Seit 1985 ist der hauptberufliche Naturschutz-Wart mit einem Zeitvertrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rhön-Grabfeld beschäftigt. Das Gehalt wird zu 75% durch Mittel des Bayerischen Naturschutzfonds und zu 25% vom Landkreis bestritten.

Aus der Zusammenarbeit der Wildbiologischen Gesellschaft und der Gemeinde Oberelsbach, die nahe am Naturschutzgebiet liegt, entstand auch das „Naturschutz-Zentrum Lange Rhön". Die Finanzierung des Naturschutz-Zentrums erfolgt über eine Trägergemeinschaft aus Wildbiologischer Gesellschaft und Gemeinde. Finanzielle Unterstützung kommt dabei u.a. vom bayerischen Umweltministerium. Der hauptberufliche Naturschutz-Wart war am Aufbau dieses Zentrums beteiligt und ist auch jetzt dort als ehrenamtlicher Vorstand und für 1 Stunde/Woche, die von der Gemeinde bezahlt wird, tätig. Zudem sind dort beschäftigt: Zwei Zivildienstleistende (zwei zusätzliche Stellen beantragt), zwei ABM-Kräfte, zwei Biologen zur Umsetzung des Landschaftspflegeplans, eine Schreibkraft.

Das Naturschutz-Zentrum zählte im vergangenen Jahr 16.000 Besucher und ist zur Anlaufstelle für Besucher des Naturschutzgebietes geworden. Hier werden sie mit Informationen über das Schutzgebiet versorgt, können Diavorträge anschauen oder auf geführten Wanderungen die Natur im Schutzgebiet erleben. 1990 wurden so - hauptsächlich vom hauptamtlichen Naturschutz-Wart und den Zivildienstleistenden - 77 Vorträge gehalten und 176 Führungen angeboten. In diesem Jahr ist noch eine Steigerung dieses Programms geplant.

Die Aufgaben des Naturschutz-Wartes sind:
Überwachung des Schutzgebietes:

- Einhaltung des Naturschutzgebietsverordnung,
- Bewachung besonders gefährdeter Teile des Birkhuhnbiotops,
- Meldung von Übertretungen an die zuständigen Behörden und staatlichen Ordnungsorgane,
- Einnahme von Ordnungswidrigkeitsgebühren (z.B. Falschparker in Zusammenarbeit mit der Polizei),

Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit:

- Ansprache der Besucher vor Ort,
- Verteilung von Faltblättern,
- Betreuung der Naturschutzinformationsstelle Oberelsbach,
- Durchführung von Vorträgen und geführten Wanderungen

wissenschaftliche Datenerhebung und Biotop-Management-Aufgaben:

- Durchführung systematischer Beobachtungen zur Situation des Birkhuhnes,
- Durchführung von jährlichen Birkwildzählungen,
- Durchführung von Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des Birkhuhnlebensraumes,
- Kartierungen und Nachkartierungen im Rahmen des Landschaftspflegeplans und dessen Umsetzung,

Zusammenarbeit mit Landwirten im Naturschutzgebiet:

- Beratung über Pflegemaßnahmen und andere Fragen des Naturschutzes,
- Ausarbeitung der Pflegeverträge (Erschwernisausgleich, Mahdzeitpunkt, Reglementierungen bezgl. Spritzmittel und Dünger),
- Kontrolle der Pflege-Abmachungen ,

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen:

- Naturpark Bayerische Rhön (Wanderwegkonzeption, Einsatz von Arbeitern für handwerklich-technische Arbeiten),
- Rhön-Club (Wanderverein bzgl. Wanderwegkonzeption, Markierung von Wanderwegen),
- Bergwacht (= ehrenamtliche Naturschutz-Wacht),
- Polizei,
- Naturschutzverbände.

Als *Ausbildungskurs* besuchte der Naturschutz-Wart die Schulungen (2 Wochenenden) der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen, die auch für die ehrenamtlich tätigten bayerischen Naturschutz-Wächter verbindlich sind, und legte die ebenfalls für die ehrenamtlich tätigen Natur schutz-Wächter verbindliche Prüfung an der zuständigen Bezirksregierung (in diesem Falle Unterfranken) ab.

Insgesamt wurden mit der Tätigkeit eines Naturschutz-Wartes in der Langen Rhön nach Angaben von DIEZEN (1985) überwiegend positive Erfahrungen gemacht. Dabei ist es von großem Vorteil, daß der im Schutzgebiet tätige Naturschutz-Wart Einheimischer ist und auf die Unterstützung durch Landrat und Höhere Naturschutzbehörde zurückgreifen kann. Auch von den meisten Landwirten, die im Naturschutzgebiet Wiesen besitzen, wird der Naturschutz-Wart als Ansprechpartner in Sachen Naturschutz akzeptiert.

Dem Naturschutz-Wart ist es ebenfalls gelungen, Hilfe durch freiwillige Helfer zu bekommen, die ihn bei der Information der Besucher unterstützen. Viele der Freiwilligen sollen aber inzwischen auch wieder aufgegeben haben, da es oft zu Beschimpfungen und in einigen Fällen gar zu tätlichen Angriffen durch Besucher gekommen sei.

Einen *Schwachpunkt* bildet noch die von den zuständigen staatlichen Stellen nur halbherzig durchgeführte Ahndung von Übertretungen der Naturschutzgebietsverordnung. Nach DIEZEN (1985) war zum Beispiel die vom Naturschutz-Wart angeforderte Polizei nur in Einzelfällen bereit, Mißstände abzustellen. Die auf den Hinweistafeln des Naturschutzgebietes festgelegte Mindestbuße von 200.- DM sei noch in keinem einzigen Falle realisiert worden.

4. Einsatz eines hauptamtlichen Naturschutzwartes im NSG Feldberg im Schwarzwald

Als höchster Mittelgebirgsberg Deutschlands zieht der Feldberg jährlich rund 2 Mio Besucher an. Dies führt zu massiven Belastungen im ältesten und größten (4200 ha, nach der geplanten NSG-Verordnung, die im Herbst 1991 verabschiedet werden soll) Naturschutzgebiet Baden-Württembergs. Besonders Trampel- und Erosionsschäden machten eine Lenkung des Besucherstromes notwendig. Zu diesem Zweck wurde im Oktober 1989 im Vorgriff auf das noch zu verabschiedende Biotopschutzgesetz Baden-Württembergs (s. Kap. C.1.) ein hauptamtlicher Naturschutzwart bestellt.

Arbeitgeber ist die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg. Der Naturschutzwart ist Förster des gehobenen Dienstes, allerdings wären nach Angaben des Naturschutzwartes selbst auch andere Ausbildungsrichtungen für eine Bewerbung in Frage gekommen.

Die Bestellung des hauptamtlichen Naturschutzwartes erfolgte auch im Hinblick auf die Einrichtung eines Naturschutzzentrums „Feldberg", das derzeit im Bau ist. Dort sollen nach Fertigstellung noch zwei Mitarbeiter des höheren Dienstes eingestellt werden. Einer davon soll dann sowohl für die Leitung des Naturschutzzentrums „Feldberg" als auch für die noch in Planung befindlichen Naturschutzzentren „Wutach-Schlucht" und „Belchen" verantwortlich sein, in denen ebenfalls hauptamtliche Naturschutzwarte tätig sein werden.

Aufgaben des Naturschutzwartes am Feldberg

Das Arbeitsspektrum des hauptamtlichen Naturschutzwarts am Feldberg umfaßt folgende Aufgaben:

- Besucherlenkung,
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen,
- Kontrollgänge im Naturschutzgebiet,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Durchführung von landschaftspflegerischen Arbeiten,
- Mithilfe beim Aufbau des Naturschutzzentrums „Feldberg",
- Zusammenarbeit mit Behörden, Gemeinden und anderen Institutionen.

Die dabei zu verrichtenden *Tätigkeiten* werden wie folgt angegeben (LABER, 1990):

4a) Besucherlenkung

Umsetzung des Konzeptes der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg:

- Wegbeschilderung,
- Kartierung der vorhandenen Wegweiser,
- Entfernung von überflüssigen Wegweisern und solchen, die auf zu schließende Wege hinweisen,
- Überarbeitung von lokalen Wanderkarten,
- Planung, Auf- und Abbau von Absperrungen und Schildern (unter Mithilfe von Zivildienstleistenden der Bezirksstelle).

4b) Bildungs- und Informationsarbeit

1990 wurden 23 *Führungen* im Gebiet vom hauptamtlichen Naturschutzwart angeboten, die von Schulklassen, Studenten oder Touristen besucht wurden. Themen waren: Naturschutzgebiet Feldberg allgemein, Waldsterben, Erosion, Naturschutz und Tourismus.

Ab Sommer 1991 sollen neben dem hauptamtlichen Naturschutzwart noch Studenten für

Führungen eingesetzt werden. Es sollen dann tägliche Führungen angeboten werden können. Auch *Vorträge* über das Feldberggebiet und die Arbeit des Naturschutzwartes werden angeboten. Lichtbilder-Vorträge zu allen Feldberg-relevanten Themen sind noch in Bearbeitung. Daneben wird auch die *Besucherinformation* „vor Ort" im Rahmen der Kontrollgänge des Naturschutzwartes durchgeführt.

4c) Kontrollgänge

Während des ganzen Jahres werden regelmäßige Kontrollgänge durchgeführt. Sie dienen dazu, den Zustand des Naturschutzgebietes zu begutachten, Besucher auf Übertretungen der Naturschutzgebietsverordnung hinzuweisen (z.B. Verlassen der Wege) und sie über den Sinn der Bestimmungen aufzuklären.

Dazu ist anzumerken, daß der hauptamtliche Naturschutzwächter am Feldberg derzeit noch nicht mit hoheitlichen Kompetenzen ausgestattet ist. Diese sollen ihm aber nach Verabschiedung einer neuen Schutzgebiets-Verordnung und des neuen Biotopschutzgesetzes (s. Kap. C.1.) verliehen werden.

4d) Öffentlichkeitsarbeit:

- Rundfunk- und Presseinterviews,
- Erstellen von Informationsmaterialien.

4e) Landespflegerische Arbeiten:

(insbesondere Erosionsbekämpfung und Offenhaltenarten reicher Weideflächen)

- Feststellung und Planung notwendiger Maßnahmen,
- Organisation, Leitung und Überwachung der Arbeiten,
- begleitende Öffentlichkeitsarbeiten,
- Arbeit mit Freiwilligen-Gruppen und Zivildienstleistenden.

4f) Mithilfe bei der Planung des im Aufbau befindlichen Naturschutzzentrums Feldberg

4g) Zusammenarbeit mit Behörden, Gemeinden und anderen Institutionen:

Regierungspräsidium und Landratsämter:

- Festlegung von Ausgleichs- und Rückbaumaßnahmen,
- Überwachung der Behebung von Schäden,
- Einstellung des Liftbetriebes bei mangelnder Schneelage,

Ehrenamtliche Naturschutzwarte (Schwarzwaldverein, Bergwacht):

- Kontaktpflege mit ehrenamtlichen Naturschutzwarten,
- Schulung der ehrenamtlichen Naturschutzwarte und Wanderführer,

Gemeinden:

- Zusammenarbeit bei Besucherlenkung,
- Abstimmung des Informationsmaterials,
- Zusammenarbeit bzgl. Liftbetrieb und Pistenpflege,
- Erläuterungen zur neuen Schutzgebietsverordnung,

Forstverwaltung:

- Artenschutzmaßnahmen (Auerwild, Dreizehenspecht),

Polizei:

- Ahndung größerer Verstöße gegen Naturschutzverordnung,

Militär:

- Verhandlungen bzgl. Schäden an der Vegetationsdecke durch Militärfahrzeuge,

Weidegemeinschaften:

- Herausnahme von Flächen aus der Beweidung,

Skiliftbetriebe:

- Inspektionen der Pisten
- Verhandlungen über Vertretbarkeit des Liftbetriebs bei Schneearmut.

5. „Hochharzranger" - Forstamt Oderhaus

Mit Grenzöffnung zur ehemaligen DDR ergab sich im 6200 ha großen Naturschutzgebiet Oberharz (Forstamt Oderhaus/ Niedersachsen) die Notwendigkeit, den Schutz dieses Gebietes vor unkontrollierten Besucherströmen mittels eines Aufsichtsdienstes sicherzustellen. Rund 2 - 3 Mio Besucher jährlich kommen nämlich in dieses Schutzgebiet allein mit dem Ziel Brokken, der im anschließenden Nationalpark „Hochharz" liegt.

Mit Beginn des Winters 1990 und der damit verbundenen Langlaufsaison wurde nach Angaben des Forstamtes Oderhaus zwei Forstwirte probeweise als „Hochharzwacht" bzw. „Hochharzranger" für die Besucherlenkung eingesetzt. Bisher gibt es für diese Einrichtung noch keine gesetzlichen Grundlagen, die Aufgaben des Aufsichtsdienstes werden durch eine vorläufige Dienstanweisung festgelegt.

Demnach sind die „Hochharzranger" für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung von gesetzlichen Schutzbestimmungen,
- Information und Betreuung der Besucher vor Ort durch Wegerläuterungen und Hinweise auf Ge- und Verbote,
- Erkennen, Sichern, Beseitigung oder Melden von Gefahrenpunkten,
- Vorbeugen von Notsituationen und angemessene Hilfeleistung,
- Beobachtung des Verkehrsaufkommens im Wald, Hinweise auf Fehlverhalten, um Falschparken vorzubeugen,
- Erhebung statistischer Daten, z.B. Besucherzählungen,
- Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen,
- Vermeidung und Beseitigung von Abfall,
- Durchführung kleinerer Reparaturarbeiten an Erholungseinrichtungen, Steuerungszäunen u.ä.

Die Einsätze sind an den Bedarf angepaßt, also hauptsächlich an Wochenenden und Feiertagen. Über die täglichen Einsätze wird von den Mitarbeitern des Aufsichtsdienstes ein Tagebuch geführt, in das alle positiven und negativen Beobachtungen, Feststellungen und Verbesserungsvorschläge einfließen. Die Koordination des Aufsichtsdienstes obliegt einem örtlichen Revierleiter. Zur Verständigung untereinander stehen Funkgeräte zur Verfügung.

Eine weiterführende Aus- und Fortbildung der beiden „Hochharzranger" hat bis jetzt noch nicht stattgefunden, da sich das Projekt noch in der Anfangsphase befindet. Nach Angaben des Forstamtsleiters Dr. Barth wäre jedoch eine zusätzliche Ausbildung in Sachen Recht, Naturschutz und Psychologie wünschenswert. Die Ausbildung zum Forstwirt reiche als Qualifikation für einen „Ranger" weitestgehend aus, da zwar einerseits ein biologisches Grundwissen vorhanden sei, andererseits aber auch noch technisch-handwerkliche Tätigkeiten (Aufräumungsarbeiten zur Gefahrenbeseitigung) zugemutet werden könnten.

Insgesamt sei, nach Angaben von Herrn Dr. Barth, eine Aufstockung der Zahl der „Hochharzranger" wünschenswert. Die Dichte sollte etwa 1 Ranger pro 1000 ha betragen. Ebenso wäre eine treffende, einprägsame Bezeichnung des Berufes vonnöten, die auch zu einer höheren Akzeptanz bei der Bevölkerung führen sollte. Nach den Erfahrungen im Forstamt Oderhaus wird der Begriff „Ranger" von Regierungsseite (hier: Forstabteilung Braunschweig) zwar abgelehnt, in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Medien, jedoch ausschließlich benutzt.

B. In konkreter Planung befindliche Ranger-Systeme in Deutschland

1. Nationalpark „Hamburgisches Wattenmeer"

Seit den 30er Jahren wurde die unbewohnte Vogelinsel Scharhörn, berühmt für seine große Brandseeschwalben-Brutkolonie, von ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins Jordsand betreut. Seit 1982 kümmert sich der Verein auch um die Informationsarbeit auf der Insel Neuwerk. Seit April 1990 gehören beide Inseln

zusammen mit der künstlich geschaffenen Vogelinsel Nigehörn zum ca. 11.700 ha großen Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer, dessen Verwaltung an der Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg angesiedelt ist.

In Zukunft sollen im Nationalpark die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins Jordsand mit staatlichen „Rangern" zusammenarbeiten. Die Überwachung der Schutzzonen soll damit intensiviert werden und allein von den 3 hauptamtlichen Kräften übernommen werden. Geplant ist, 3 Biologen einzusetzen, da auch wissenschaftliche Untersuchungen in den Aufgabenbereich der „Ranger" fallen. Im auf Neuwerk geplanten Nationalparkhaus sollen sie daneben auch noch Bildungs- und Informationsaufgaben übernehmen.

2. Nationalpark „Berchtesgaden"

Wichtigstes Ziel im 21.000 ha großen Nationalpark Berchtesgaden ist der Schutz von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in einem landschaftlich besonders schönen Teil der Bayerischen Alpen um Königsee und Watzmann. Der Königsee wird jährlich von etwa 800.000 Besuchern aufgesucht, etwa 350.000 bis 400.000 sind in den anderen Teilen des 1978 gegründeten Alpen-Nationalparks unterwegs.

Nach Meinung der Nationalparkverwaltung ist es auch hier in Zukunft wohl nicht mehr möglich, den erfolgreichen Naturschutz innerhalb des Nationalparks bei den überaus hohen Besucherzahlen ohne Nationalparkwacht zu gewährleisten. Ab 1991 soll daher eine derartige Einrichtung aufgebaut werden.

Schon in den Jahren zuvor war die Einführung einer Nationalparkwacht mit örtlichen Vertretern diskutiert worden. Ihre Einwände lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

- Der bisherige sorgfältige Umgang mit Natur und Landschaft hat die Einrichtung des Nationalparks als Nachfolger des alten Naturschutzgebietes Königsee (seit 1921) erst möglich gemacht.
- Ehrenamtliche Mitarbeiter insbesondere der alpinen Vereine nehmen seit langem die Aufgaben eines Aufsichtsdienstes wahr.
- Die Grenzpolizei ist laufend im Gelände unterwegs und deckt zumindest die Polizeifunktion ausreichend ab.
- Eine weitere Beaufsichtigung oder Kontrolle ist weder erforderlich noch erwünscht.

Um einen gewissen Mindestbedarf mit eigenen Kräften abzudecken, hat die Nationalparkverwaltung folgenden ersten Schritt unternommen:

Für die Bildung einer Nationalparkwacht werden schon derzeit beschäftigte Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung, die Berufsjäger, herangezogen werden. Drei der fünf derzeit beschäftigten Berufsjäger wurden dafür im März 1991 zu einem Kurs über „Grundlagen des Naturschutzes in der Berufsjägerausbildung" bei der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege geschickt, um sie auf die Erweiterung ihres Aufgabenfeldes vorzubereiten, das folgende Tätigkeiten als Nationalparkwächter umfassen soll:

- Ansprechpartner für Besucher des Nationalparks,
- Planung und Ausführung von geführten Wanderungen (z.B. im Wintergatter),
- Mithilfe bei der wildbiologischen Forschung des Nationalparks,
- Wildbestandsregulierung,
- evtl. Kontrollgänge im Nationalpark-Gebiet,
- technischer Rettungsdienst (zusammen mit Alpenverein und Bergwacht).

Für die Organisation der Nationalparkwacht ist die Abteilung Forst- und Jagdbetrieb des Nationalparks zuständig. Bei der Neueinstellung von Berufsjägern sollen demnächst auch ihre zusätzlichen Aufgaben als Nationalparkwächter berücksichtigt und in die Qualifikationsanforderungen einbezogen werden. Über die Neueinstellung entscheidet zwar die Oberforstdirektion, die Nationalparkverwaltung hat aber ein Mitspracherecht.

Die Zahl der als Nationalparkwächter eingesetzten Mitarbeiter soll zwar in den nächsten Jahren über die derzeit fünf hinaus vergrößert werden, dafür müßten aber erst neue Berufsjäger-Stellen geschaffen werden.

3. Biologische Stationen des Landes Nordrhein-Westfalen

In den Jahren 1985 bis 1990 haben die Schutzgebiete in Nordrhein-Westfalen beträchtlich zugenommen. Standen 1985 nur 33.000 ha unter Naturschutz, so wurden in den darauffolgenden fünf Jahren nochmals über 30.000 ha als Schutzgebiete ausgewiesen.

Das macht eine Intensivierung des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes unumgänglich, da auf allen Schutzgebietsflächen Bewirtschaftungsverträge zur extensiven Nutzung angeboten werden, für die geworben werden muß, deren Einhaltung aber auch kontrolliert und deren biologischer Erfolg überprüft werden muß.

Das Land Nordrhein-Westfalen will daher in den nächsten fünf Jahren ein flächendeckendes Netz von 22 Biologischen Stationen schaffen, da „die höheren und unteren Landschaftsschutzbehörden in den meisten Fällen weder personell ausreichend gerüstet", noch die Strukturen der „öffentlichen Verwaltung für solche Betreuungsaufgaben, die nicht den klassischen hoheitlichen und administrativen Verwaltungsaufgaben gleichzusetzen sind, besonders geeignet" seien (LÖLF-Mitteilungen 1/90: S.19). Diese Zentren sollen sich zu „Zentren des praktischen Biotopmanagements in der Kulturlandschaft entwickeln" (LÖLF-Mitteilungen 1/90: S.14).

3a) Aufgaben der Biologischen Stationen

Nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in den LÖLF-Mitteilungen 1/90 sollen die Biologischen Stationen folgende Aufgaben übernehmen:

- Erhebung und jährliche Fortschreibung der wissenschaftlichen Grundlagen über Flora und Fauna in den Schutzgebieten,
- Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden,
- Ausführung von praxisbezogener wissenschaftlicher Forschungsarbeit,
- Beratung der Naturschutzbehörden,
- Besucherinformation über die betreuten Schutzgebiete in Form von Führungen, Vorträgen und Ausstellungen und Besucherlenkung,
- Sicherstellung und Betreuung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung im Rahmen von Extensivierungsprogrammen (auch außerhalb von Schutzgebieten),
- Abwehr von schädigenden Einflüssen auf die betreuten Gebiete.

Allgemeine Umweltaufklärung, Fortbildung im Natur- und Umweltschutz, Umwelt- und Naturerziehung im Rahmen schulischer Bildung und Landschaftspflege durch Landschaftspflegehöfe gehören nicht zu den Aufgaben der Biologischen Stationen.

3b) Organisation der Biologischen Stationen

Biologische Stationen sollen besonders dort eingerichtet werden, wo sie „von der Naturraumausstattung her besonders notwendig sind (räumliche Konzentration von Naturschutzgebieten)" (LÖLF-Mitteilungen 1/90: S.20). Sie sollen gemeinsam vom amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz getragen und im Auftrag der Landschaftsbehörden tätig werden.

3c) Ausstattung der Biologischen Stationen

Für die Einrichtung einer Biologischen Station ist folgende Ausstattung vorgesehen:

1) ein Stationsgebäude,
2) eine Erstausstattung,
3) personelle Ausstattung.

zu 1) Stationsgebäude

Hier ist die Umnutzung öffentlicher oder privater Bauten vorgesehen. Sofern diese Gebäude nicht im Eigentum von beteiligten Naturschutzverbänden sind, sollen sie von den fördernden Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Zur Renovierung der Gebäude stehen Landesfördermittel aus der Dorferneuerung oder Mittel aus der Städtebauförderung zur Verfügung. Der Neubau von Biologischen Stationen ist nicht vorgesehen.

zu 2) Erstausstattung

Mobiliar, wissenschaftliche Arbeitsgeräte u.a. einer Biologischen Station kann „nach den entsprechenden Förderrichtlinien für den Naturschutz (FÖNAD, 88) auf gesonderten Antrag erfolgen" (LÖLF-Mitteilungen, 1/90: S.21).

zu 3) Personelle Ausstattung

Die Biologischen Stationen werden mit folgendem hauptamtlich tätigen Personal ausgestattet:

- Wissenschaftlicher Leiter,
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Biologe, Geograph, Landespfleger),
- Verwaltungsangestellte(r),
- Bürokraft.

Daneben sollen noch ABM-Kräfte, Zivildienstleistende, Praktikanten und Diplomanden eingesetzt werden. Auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern (Landschaftswacht) und Naturschutzverbänden ist geplant.

3d) Trägerschaft der Biologischen Stationen

Die Trägerschaft einer Biologischen Station soll von einem Trägerverein übernommen werden, an dem neben Vertretern der nach §29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände die kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise) und gegebenenfalls Vertreter der Landwirtschaft und anderer Interessengruppen beteiligt werden sollen.

3e) Förderung der Biologischen Stationen

Für den Betrieb einer Biologischen Station werden etwa 350.000 DM pro Jahr für Sach- und Personalkosten veranschlagt. Die Förderung wird vom Land Nordrhein-Westfalen und den beteiligten Gebietskörperschaften übernommen. Dabei übernimmt das Land, abhängig von der Größe des jährlichen Fördervolumens, 80% (bis zu 350.000 DM Fördervolumen), 70% (350-500.000 DM) oder 50% (ab 500.000 DM) der anfallenden Kosten.

3f) Erfahrungen mit einem Modellversuch

1987 wurde die *Biologische Station Zwillbrock* im Kreis Borken eingerichtet. Träger der Station sind der ehrenamtli che Naturschutz, die örtliche Gemeinde, der Kreis, der landwirtschaftliche Berufsverband und die Landwirtschaftskammer. Die Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes bilden im gegründeten Verein dabei die Mehrheit. Ein wissenschaftlicher Fachbeirat berät die Station.

Durchgeführt wurden von der Biologischen Station seit 1987:

- fachliche Betreuung der Naturschutzgebiete,
- Management der Optimierungsmaßnahmen,
- Einwerbung von Bewirtschaftungsmaßnahmen,
- Wiederverpachtung öffentlicher Flächen,
- Pflege von nicht landwirtschaftlich genutzten Naturgebietsflächen,
- Beratung von Landwirten,
- angewandte wissenschaftliche Forschung zur Optimierung von Naturschutzauflagen.

Als Ergebnisse werden angegeben:

- Der Rückgang der Wiesenbrüterarten konnte im betreuten Gebiet gestoppt werden,
- Landwirte und Behördenvertreter akzeptieren und nutzen die Biologische Station als Informationsstelle,
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Ausstellungen, Vorträge, Seminare, Projekttage) informieren die Besucher der Naturschutzgebiete und schützen die empfindlichen Teile vor Störungen.

4. Einführung einer „Umweltstreife" im Land Brandenburg

Die Projektgruppe „Umwelt schafft Arbeit" beim Ministerium für Umwelt-, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg arbeitet derzeit an einem Projekt zum Aufbau einer landesweiten „Umweltstreife" mit dem Ziel der Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von Umweltdelikten. Die Mitarbeiter der „Umweltstreife" sollen dabei den Kommunalverwaltungen zugeordnet sein und mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet werden. Die Überwachung von Schutzgebieten stellt dabei nur einen Teilbereich der Aufgaben der „Umweltstreife" dar. Auch der Gewässer- und Trinkwasserschutz, die Beobachtung von Mülldeponien und Liegenschaften aufgelöster Betriebe, die Zuarbeit zur Regionalplanung, die Beratung und Aufklärung von Bürgern und die Organisation und Durchführung von Aktionen zur Beseitigung von Umweltschäden gehören zu ihren Aufgaben.

Insgesamt sollen pro Stadt- bzw. Kreisverwaltung ein Dienststellenleiter, ein verwaltungstechnischer Mitarbeiter und ca. sechzehn Einsatzkräfte im Rahmen der „Umweltstreife" tätig werden. Für das gesamte Land Brandenburg wird mit dem Bedarf von rund 800 Personen gerechnet.

Die Dienststellenleiter sollen dabei einen Fach- oder Hochschulabschluß (Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Biolo gie, Chemie, Wasserwirtschaft) vorweisen und sollen die Organisation und Anleitung der Einsatzkräfte, sowie den Kontakt zu anderen Behörden, der Polizei und den Bürgern übernehmen. Den verwaltungstechnischen Mitarbeitern obliegt die Personal- und Materialbuchhaltung und die Erledigung von Schreibarbeiten. Die Einsatzkräfte, die einen Facharbeiterabschluß vorweisen sollten, sollen als Außendienstmitarbeiter fungieren. Sie sollen in zwei Schichten von 6 bis 20 Uhr, verstärkt auch an Wochenenden, Feiertagen und während Urlaubszeiten eingesetzt werden.

Für die Mitarbeiter der „Umweltstreife" ist eine Weiterbildung vorgesehen, deren Organisation in Abstimmung mit der Projektgruppe und dem Bildungsträger (vorgesehen ist hier die ehemalige Forstwirtschaftsschule Eberswalde/Finnow) von einem Planungsbüro übernommen werden.

Die Finanzierung des Projekts „Umweltstreife" soll während der ersten 3 Jahre über Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit (ABM-Programm) laufen. Ferner sollen auch Geldmittel des Bundesumweltministeriums, der brandenburgischen Ministerien für Umwelt-, Naturschutz und Raumplanung, Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministeriums sowie EG-Mittel beantragt werden. Nach Ablauf des Förderungszeitraumes ist die Übernahme der Mitarbeiter der „Umweltstreife" in eine feste Anstellung bei den Kommunalverwaltungen vorgesehen.

C. Hauptamtliche Ranger-Systeme in der Gesetzgebung der Bundesländer

1. Baden-Württemberg

Die Einführung von hauptamtlichtätigen Naturschutzwarten ist im Gesetzesentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) vorgesehen. Danach können die unteren und höheren Naturschutzbehörden hauptamtliche Hilfskräfte bestellen, die die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft überwachen und Besucher über Besonderheiten und Gefährdungen der betreuten Gebiete informieren.

Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe sind die hauptamtlichen Naturschutzwarte berechtigt:

- Personalien von Personen festzustellen, die Zuwiderhandlungen verdächtig sind,
- das Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Naturschutzes zu untersagen oder zu beschränken,
- unberechtigt entnommene Pflanzen und Tiere abzunehmen,
- Verwarnungen gemäß § 56, 57 Ordnungswidrigkeitengesetz zu erteilen.

Der Gesetzesentwurf schreibt daneben das Tragen eines Dienstabzeichens und das Führen eines Dienstausweises vor. Ebenso besteht die Möglichkeit, das Tragen von Dienstkleidung zu regeln.

Qualifikationsanforderungen an Bewerber sind nach Angaben des Ministeriums für Umwelt des Landes Baden-Württemberg noch nicht erstellt. (Der im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung bestellte Naturschutzwart im Naturschutzgebiet Feldberg kommt aus dem gehobenen Forstdienst.)

Ebenso fehlen noch Angaben zur Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Naturschutzdienstes. Angaben zu Anzahl und Einsatz können derzeit laut Ministerium ebenfalls noch nicht gemacht werden.

2. Bayern

Nach Art. 43 Bayerisches Naturschutzgesetz können zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei bei den unteren Naturschutzbehörden Hilfskräfte eingesetzt werden (Naturschutzwacht). Durch die Verordnung über die Naturschutzwacht vom 15. Mai 1975 wird festgelegt, daß die Angehörigen der Naturschutzwacht ehrenamtlich tätig sind. Eine hauptamtlich tätige Naturschutzwacht ist somit in Bayern nicht vorgesehen.

3. Berlin

Planungen zu einer hauptberuflich tätigen Naturschutzwacht gibt es nach Angaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz nicht.

4. Brandenburg

Über gesetzliche Grundlagen für eine hauptamtliche Naturschutz-Wacht liegen keine Informationen vor. Siehe aber Planungen zu einer sog. „Umweltstreife" in Kapitel III.B.4.

5. Bremen

Der Einsatz von hauptamtlich tätigen Naturschutzwarten ist im Bremischen Naturschutzgesetz nicht vorgesehen.

6. Hamburg

Von der Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg wurde auf meine mehrmalige Anfrage nicht geantwortet.

7. Hessen

Laut § 31 Hessisches Naturschutzgesetz kann ein Landschaftsüberwachungsdienst eingerichtet werden. Die Mitarbeiter des LÜD werden dabei zur Unterstützung der Forstdienststellen eingesetzt, ihr Arbeitsgebiet ist der Körperschafts- und Privatwald sowie Waldungen des Bundes. Hauptamtlich sind im Rahmen des LÜD nur Forstbeamte beschäftigt. Eine Ausübung des LÜD durch hauptamtlich arbeitende „Ranger" außerhalb des im Gesetz vorgesehenen Arbeitsgebietes ist nicht vorgesehen.

8. Mecklenburg-Vorpommern

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird eine Neufassung der Naturschutzgesetzgebung vorbereitet. Danach wird es angestrebt, in Nationalparken, Biosphärenreservaten und Naturparken eine hauptberuflich tätige Nationalpark-/Naturschutzwacht aufzubauen. Zur Zeit sind zu diesem Zweck landesweit 8 Personen eingestellt worden, die noch um rund 20 Personen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verstärkt werden sollen. Die Nationalpark-/Naturschutzwacht wird in das Dezernat Rechtsangelegenheiten des Umweltministeriums eingeordnet werden. Dieses Dezernat soll dann als untere Naturschutzbehörde für die Verhängung von Bußgeldern in Nationalparken und Biosphärenreservaten zuständig sein.

Als Aufgaben der Nationalpark-/Naturschutzwacht werden angegeben:

- Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen,
- Eingreifen bei Störungen und Beschädigungen,
- Information der Besucher,
- Mithilfe bei Führungen und bei der Besucherlenkung,
- Erhaltung und Pflege der Besuchereinrichtungen,
- Erste Hilfe.

Qualifikationsanforderungen bilden:

- Identifikation mit dem Schutzgebiet, Ortskenntnis,
- Engagement und freundliches Auftreten,
- Kontaktfreudigkeit und -fähigkeit, Artenkenntnisse und Kenntnisse über ökologische Zusammenhänge.

9. Niedersachsen

Nach § 59 Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 2. Juli 1990 können die Naturschutzbehörden aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, deren Tätigkeit aber auf geschützte Teile von Natur und Landschaft und Naturparke beschränkt ist. Dabei ist aber nicht festgelegt, daß die Landschaftswacht nur ehrenamtlich tätig sein soll. Hoheitliche Befugnisse sind nicht vorgesehen.

10. Nordrhein-Westfalen

Nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit keine Planungen, eine hauptberufliche Landschaftswacht einzurichten. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zur Landschaftswacht beziehen sich nur auf ehrenamtliche Mitarbeiter.

Das Naturschutz-Zentrum Nordrhein-Westfalen bei der LÖLF weist aber darauf hin, daß in den nächsten Jahren 22 Biologische Stationen eingerichtet werden sollen, deren hauptamtliche Mitarbeiter hauptsächlich bei der Betreuung von Schutzgebieten eingesetzt werden sollen (s. Kap. III.B.3).

11. Rheinland-Pfalz

Gesetzliche Grundlagen für die Bestellung von hauptamtlich tätigen Naturschutz- bzw. Landschaftswächter sind im Landespflegegesetz des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. Mai 1987 nicht vorhanden.

12. Saarland

Die Einrichtung eines hauptberuflich tätigen Naturschutzdienstes ist nach Angaben des Ministeriums für Umwelt des Saarlandes nicht vorgesehen.

13. Sachsen

Der Aufbau einer hauptamtlich tätigen Naturschutzwacht ist nur für den Nationalpark Sächsische Schweiz vorgesehen.

14. Sachsen-Anhalt

Über eine hauptamtliche Naturschutz-Wacht in Sachsen-Anhalt wurden mir keine Informationen gegeben.

15. Schleswig-Holstein

Planungen für eine hauptberufliche Landschaftswacht bestehen nach Angaben des Ministeriums für Natur, Umwelt und Landes entwicklung des Landes Schleswig-Holstein insoweit, „als erste Überlegungen angestellt wurden, für den Bereich des Nationalparkes Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer hauptamtliche Nationalparkwarte einzusetzen. Bislang sind jedoch die Finanzierungsprobleme noch ungelöst (briefl. Mitteilung vom 29. Mai 1991).

Nach § 58 Landschaftspflegegesetz vom 19. November 1982, geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1985 sind Landschaftswarte

a) die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmten Beamten der Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts für ihren Dienstbezirk,
b) die von der unteren Landschaftspflegebehörde für ein bestimmtes Gebiet bestellten Personen.

Die unter b) genannten, bestellten Landschaftswarte sind ehrenamtlich tätig. Zu Aufgaben der Landschaftswarte sei auf die Angaben unter Punkt IV.A.15 verwiesen.

16. Thüringen

Im Naturschutzgesetz des Landes Thüringen, das gerade erarbeitet wird und nur als Entwurf vorliegt, ist eine hauptamtlich arbeitende Naturschutz-/Landschaftswacht nicht vorgesehen.

17. Zusammenfassung

Die Umfrage, bei der die Umweltministerien aller Bundesländer beteiligt wurden, ergab, daß in keinem der derzeit in der Bundesrepublik gültigen Naturschutzgesetzgebungen ein hauptamtlicher Naturschutz-Dienst zur Betreuung von Schutz gebieten vorgesehen ist. Allein im Gesetzentwurf zur Änderung des Baden-Württembergischen Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) ist die Einführung von hauptamtlich tätigen Naturschutz-Wächtern geplant.

D. Ergebnisse der Umfrage „Aufsicht in Schutzgebieten"

1. Nationalparke

Von den seit 1990 existierenden 10 deutschen Nationalparken beteiligten sich 8 an der Umfrage über die „Aufsicht in Schutzgebieten". Von den Nationalparken Hamburgisches und Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer wurde der Fragebogen nicht beantwortet (Informationen über diese beiden Nationalparke wurden der Zeitschrift NATIONALPARK Nr.71/1991(2) und anderen Informationsmaterialien entnommen). Die Auswertung der Fragebögen ergab folgendes Bild:

Die Nationalparke der Bundesrepublik werden allesamt hauptamtlich verwaltet. Die *Nationalpark-Verwaltungen* unterstehen dabei zumeist direkt den Umweltministerien (Jasmund, Müritz, Boddenlandschaft, Sächsische Schweiz, Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Hamburgisches Wattenmeer (hier: Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg)) oder den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft (Bayerischer Wald, Hochharz). Nur die Nationalparke Berchtesgaden (Landratsamt Berchtesgadener Land) und Niedersächsisches Wattenmeer (Bezirksregierung Weser-Ems) sind nicht den Landesministerien direkt unterstellt.

Die *Rechtsgrundlage* bildet in nahezu allen Fällen eine Nationalpark-Verordnung. Nur der älteste deutsche Nationalpark - der Nationalpark Bayerischer Wald - harrt noch einer Verordnung. Diese soll aber im Herbst 1991 in Kraft treten.

Mit einer hauptamtlich tätigen *Nationalpark-Wacht* sind derzeit die Nationalparke Bayerischer Wald, Jasmund, Müritz, Vorpommersche Boddenlandschaft, Sächsische Schweiz und Hochharz ausgestattet, dabei wird in den ostdeutschen Nationalparken oft auf ABM-Stellen zurückgegriffen; nur so können derzeit die Nationalpark-Wächter der ostdeutschen Nationalparke finanziert werden. Die Zahl der Nationalpark- Wacht-Mitarbeiter schwankt zwischen fünf (im 3.000 ha großen Nationalpark Jasmund) und fünfzehn (im 13.000 ha großen Nationalpark Bayerischer Wald). Im rund 31.000 ha großen Müritz-Nationalpark und im Nationalpark Bayerischer Wald soll die Nationalpark-Wacht in Zukunft auf rund zwanzig Mitarbeiter aufgestockt werden.

Im *Nationalpark Sächsische Schweiz* werden die hauptamtlichen Nationalpark-Wächter durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter unterstützt, deren Zahl mit 120 angegeben wird. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden dabei aber nicht regelmäßig, sondern nur im Rahmen von Arbeitsprojekten an ein paar Tagen im Jahr eingesetzt. In allen anderen Nationalparken mit hauptamtlicher Nationalpark-Wacht werden keine ehrenamtlichen Mitarbeiter beschäftigt. Der Nationalpark Bayerischer Wald plant den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften für die nächsten Jahre.

Im *Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer* liegt die Betreuung des Nationalparkes allein in den Händen von rund 60 ehrenamtlichen Mitarbeitern, den auf Landkreisebene arbeitenden Landschafts-Wächtern. Nach Angaben der National park-Verwaltung in Wilhelmshaven wäre ein hauptamtlicher Dienst wünschenswert. Mehrfach sei das Problem schon andiskutiert worden, konkrete Planungen existierten aber noch nicht.

Als *Aufgaben* für die Nationalpark-Wächter werden übereinstimmend angegeben:

- Besucherinformation und -aufklärung,
- Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften (mit Ahndung von Verstößen).

Einzelne Nationalparke führen zusätzlich noch an:

- Durchführung von Exkursionen (Jasmund, Müritz),
- Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen (Jasmund),
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen (Bayer. Wald),
- Technische Leistungen und Arbeiten (Müritz),
- Bau, Einrichtung und Betrieb von Informationseinrichtungen (Boddenlandschaft).

2. Biosphärenreservate

Diese großflächigen Schutzgebiete werden im Rahmen des UNESCO-Programms „Man and Biosphere" festgelegt und sollen primär der ökologischen Forschung und dem Erhalt von für die verschiedenen Biome der Erde typischen Ökosysteme dienen.

Sowohl im Biosphärenreservat *Schorfheide-Chorin* als auch im Biosphärenreservat *Südost-Rügen* wurde eine hauptamtliche Verwaltung geschaffen, die mit zehn bzw. vierzehn (vier festen, zehn ABM-) Mitarbeitern ausgestattet wurde.

In keinem der beiden Schutzgebiete gibt es eine haupt- oder ehrenamtlich tätige Naturschutz-Wacht. Die Einrichtung eines solchen Aufsichts- und Betreuungsdienstes wird aber von beiden Schutzgebietsverwaltungen als „unbedingt erforderlich" bezeichnet. Den derzeit im Biosphärenreservat Südost-Rügen in diesem Aufgabenbereich eingesetzten ABM- und Zivildienstkräften fehlt nach Angaben der Schutzgebietsverwaltung die „fachliche Ausbildung, um als qualifizierte Mitarbeiter in dieser Aufgabe eingesetzt zu werden."

Einsatzbereiche werden übereinstimmend in der Kontroll- und Informationstätigkeit, sowie bei Einsätzen im Biotop-Management gesehen. Im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin findet zusätzlich noch die Bildungsarbeit Erwähnung im Tätigkeitsspektrum.

Eine Finanzierung der „Ranger" scheint aber noch nicht in Sicht und ist nach Ansicht des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin zur Zeit nur über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen möglich.

3. Naturparke

Unter Naturparken werden einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete verstanden (HAARMANN & PRETSCHER, 1988), die

a) großräumig sind,
b) überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
c) sich wegen ihrer landwirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
d) nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.

Obwohl bei Naturparken „oft der Aspekt Freizeit und Erholung gegenüber Schutzzielen des Naturschutzes und der Land schaftspflege" dominiert (HAARMANN & PRETSCHER, 1988),

sollten die deutschen Naturparke nicht von vorneherein bei Überlegungen zur Schaffung eines deutschen „Ranger"-Systems ausgeschlossen werden. Zum einen werden ja die britischen Nationalparke, die die Wiege der Ranger-Systems in Großbritannien darstellen, oft in ihren Zielsetzungen mit den deutschen Naturparken gleichgesetzt, zum anderen böte sich besonders hier eine konstruktive Zusammenarbeit - im Hinblick auf die Finanzierung von Aufsichts- und Betreuungsdiensten - zwischen Naturschutz und Tourismus an.

Die Umfrage sollte daher ausloten, ob und in welchem Umfang in Naturparken der Einsatz von hauptamtlich tätigen Naturschutz-Wächtern möglich ist, welche Vorstellungen zum Tätigkeitsfeld von „Rangern" in Naturparken vorhanden sind und ob bei den Naturparkverwaltungen Interesse und Bereitschaft zur Einrichtung solcher Dienste besteht.

Von den 70 angeschriebenen ost- und westdeutschen Naturparken (vgl. MERIAN, 1991) beteiligten sich bis zum 17. Juni 1991 rund 45% (32) an der Umfrage.

Die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage betreffen die Punkte:

3a) Organisationsform und Verwaltung der Naturparke

Bei etwa der Hälfte der Naturparke besteht die Trägerorganisation aus einem eingetragenen Verein, der die verschiedensten Mitglieder (mit unterschiedlichen Interessen!) haben kann.

So werden zum Beispiel für den „Naturpark Pfälzerwald" die anteilhabenden Landkreise und kreisfreien Städte, der Bezirksverband Pfalz, der Verein für Naturforschung und Landespflege Pollichia, der Pfälzerwald-Verein, der rheinland-pfälzische Landesverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der rheinland-pfälzische Landesverband des Touristenvereins „Die Naturfreunde" sowie die Vereinigung der Pfälzer Kletterer als Mitglieder angegeben.

Nur ein Drittel (5/15) der Naturparke, die von einem eingetragenen Verein getragen werden, geben an, eine hauptamtliche Naturpark-Verwaltung zu haben. Der überwiegende Teil wird ehrenamtlich verwaltet.

Dagegen hat der größte Teil (10/12) der Naturparke, die von einem Zweckverband - meist aus mehreren Mitgliedslandkreisen - verwaltet werden, eine hauptamtlich tätige Naturpark-Verwaltung. Auch die vier in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelten Natur- bzw. Naturschutzparke stützen sich auf hauptamtliche Verwaltungen, die nicht einzelnen Landkreisen oder Zweckverbänden, sondern sogar der Landesnaturschutzbehörde unterstehen.

In den meisten hauptamtlichen Naturpark-Verwaltungen werden drei oder weniger *Mitarbeiter* beschäftigt. Der Naturpark Habichtswald beschäftigt mit zehn Mitarbeitern die größte Verwaltung. Im Naturpark Hochtaunus werden neben den sechs Mitarbeitern der Verwaltung auch noch fünf Zivildienstleistende beschäftigt. Oftmals sind aber auch die Naturschutz-Verwaltungen an Behörden angesiedelt, die in den Naturpark- Zweckverbänden Mitglied sind. Die Verwaltung des Naturparkes wird dann neben anderen Verwaltungsaufgaben erledigt.

In bezug auf eine Einrichtung eines hauptamtlich tätigen Aufsichts- und Betreuungsdienstes in Naturparken kann eine hauptamtliche Naturpark-Verwaltung meines Erachtens nur von Vorteil sein, da damit auch eine feste Stelle für Einsatzplanung und Rückmeldungen sowie eine kontinuierliche und kompetente Entwicklungsplanung für das Schutzgebiet vorhanden ist.

Die *Naturparke Ostdeutschlands* gleichen inhaltlich eher einem Biosphärenreservat als vielen Naturparken in den Alt-Bundesländern, bei denen überwiegend die Erholungsfunktion der Naturparke betont wird. So soll die Trägerschaft der Naturparke hier durch das jeweilige Bundesland übernommen, die Naturpark-Verwaltungen als Einrichtungen des jeweiligen Landes geschaffen werden. Nach Mitteilungen des Naturpark-Aufbaustabes Thüringer Wald/ Thüringer Schiefergebirge (briefl. Mitteilung) sollten die Naturparke der neuen Bundesländer eher als „Biosphärenreservate von nationaler Bedeutung" - in Abgrenzung zu den Naturparken Westdeutschlands und den Biosphärenreservaten von internationaler Bedeutung (MaB-UNESCO) - verstanden werden. Die aufzubauenden Verwaltungen sind als hauptamtliche Verwaltungen, Naturparkvereine nur als Förderer geplant. Aus diesen organisatorischen Gründen erscheinen sie für eine Einführung von „Rangern" besser geeignet als viele Naturparke der Alt-Bundesländer.

3b) Gesetzliche Grundlagen der Naturparke

Auch in bezug auf die gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Naturparke ergeben sich aus der Umfrage große Unterschiede zwischen den Naturparken. Nur etwa ein Drittel (10/32) stützt sich auf eine Naturpark-Verordnung. Bei 7 Naturparken ist eine Verordnung in Vorbereitung, aber noch nicht erlassen. Die andere Hälfte der Parke geben als Rechtsgrundlagen Satzungen der verwaltenden Vereine oder Zweckverbände an und/oder stützen sich auf im Naturpark erlassene Landschaftsschutz- und Naturschutzgebietsverordnungen.

Auch hier zeichnen sich die 3 derzeit existierenden Naturparke Ostdeutschlands als besonders vorteilhaft für die Einführung von „Ranger"-Diensten in dieser Schutzgebiets-Kategorie aus. Im Rahmen des „Nationalpark-Programms" der damaligen DDR (vgl. REICHHOFF & BÖHNERT 1991) wurden sie nämlich mit Verordnungen versehen, die sich an den örtlichen Gegebenheiten besser orientierten und einen wirkungsvolleren Naturschutz ermöglichten, als dies in vielen Naturparken der Alt-Bundesländer der Fall ist.

3c) Ehrenamtlich tätige Naturschutz-Dienste in den Naturparken

12 der 32 Naturparke geben an, daß auf ihrem Gebiet eine ehrenamtliche Naturschutz-Wacht oder Schutzgebietsbetreuung tätig ist. Zumeist handelt es sich hier aber nicht um ehrenamtliche Mitarbeiter des Naturparke, sondern um die auf Landkreisebene bestellten Naturschutz- oder Landschafts- Wächter, die mit den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter zusammenarbeiten und im Naturpark-Gebiet aktiv sind.

Die überwiegende Anzahl (8/12) von Naturparken mit ehrenamtlicher Naturschutz-Wacht wird für Bayern angegeben. Daneben finden sich Naturparke mit Naturschutz- bzw. Landschafts- Wacht noch in Baden-Württemberg (Obere Donau), Niedersachsen (Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge) und Nordrhein-Westfalen (Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald).

3d) Hauptamtlich tätige Naturschutzdienste in den Naturparken

Eine hauptamtlich tätige Naturschutzwacht wird nur von den Naturparken „Schalsee" in Mecklenburg-Vorpommern (2 Mitarbeiter) und „Harz" in Niedersachsen (2 Mitarbeiter) angegeben. Bei letzteren handelt es sich um die in Kapitel III.A.5 näher beschriebenen „Hochharzranger" des Forstamts Oderhaus, die im 6200 ha großen, innerhalb des Naturparkes gelegenen Naturschutzgebietes „Oberharz" tätig sind.

Im Naturpark „Südheide", der vom Landkreis Celle verwaltet wird, werden die Aufgaben einer Naturschutz-Wacht von einem Außendienstmitarbeiter des Landratsamtes übernommen. Im ebenfalls niedersächsischen Naturpark „Elm-Lappwald" wird angegeben, daß die Aufgaben einer Naturschutzwacht durch zwei Naturschutzbeauftragte, drei Naturschutzvertrauensleute, eine sog. „Grüne Kolonne" und die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde wahrgenommen werden. Inwieweit es sich dabei um ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeiten handelt, wird leider nicht angegeben.

Knapp zwei Drittel (20/32) der Naturparke würden die Einrichtung eines hauptamtlichen

Aufsichts- und Betreuungsdienstes in ihrem Gebiet begrüßen. Der *Naturpark „Bayerischer Wald"* sieht darin sogar eine „unerläßliche Voraussetzung zum Schutz unserer Naturparkschutzzonen, insbesondere an sensiblen Stellen, sowie an Besucherschwerpunkten". Der *Naturschutzpark „Mecklenburgisches Elbetal"* hält „Ranger"-Dienste ebenfalls für „begrüßenswert und notwendig, da einerseits ein starkes Informationsbedürfnis zu verzeichnen ist, andererseits Schilder nicht ausreichen", und folgert, daß „Disziplinertheit (...) nur durch Präsenz von entsprechendem Personal möglich" ist. *Der Naturpark „Obere Donau"* würde auch begrüßen, wenn die „Möglichkeit zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse" bestehen würden.

8 der 32 Naturparke geben keine Angaben über ihre Einstellung gegenüber hauptamtlich tätigen Naturschutz-Diensten, und nur 4 Naturparke äußern sich zu diesem Thema negativ; zumeist werden „Ranger" (noch) nicht für notwendig gehalten, da „der Besucherdruck noch nicht so groß" sei *(Hessischer Spessart)* oder die Aufgaben von anderen Einrichtungen (Naturschutzbeauftragte und Bezirksstellen für Natur- und Landwirtschaft; *Schwäbisch-Fränkischer Wald*) ausreichend wahrgenommen würden.

Als *Aufgaben für einen hauptamtlichen Naturschutz-Dienst* innerhalb der Naturparke werden folgende Angaben gemacht (in Klammern die Häufigkeit der Nennungen):

1) Überwachung von Schutzvorschriften (15),
2) Besucherinformation und -aufklärung, Besucherbetreuung (15),
3) Besucherlenkung (6),
4) Bildungsarbeit, Anbieten von Führungen (5),
5) Kontrolle von Besuchereinrichtungen (4),
6) Einsatz und/oder Aufsicht bei Pflege-, Naturschutz- oder Artenschutzmaßnahmen (3),
7) Sammeln wissenschaftlicher Daten, Bestandsbeobachtungen (3),
8) Kontakt zu Einheimischen (2),
9) Kontrolle der Auflagen von Förderprogrammen (1),
10) Arbeit mit Freiwilligen und Gruppen (1),
11) Mitarbeit im Informationszentrum (1).

Überwachungs- und Betreuungsaufgaben werden damit mit Abstand als die wichtigsten Tätigkeiten der Naturschutz-Wächter in Naturparken angesehen. Dagegen treten die Aufgaben im wissenschaftlichen und handwerklich-technischen Bereich, aber auch im Bereich Bildungsarbeit deutlich zurück.

Die wohl konkretesten und umfangreichsten Vorstellungen zum Aufgabenspektrum einer hauptamtlichen Naturschutz-Wacht hat wohl der *Naturpark „Bayerischer Wald"*. Hier werden als Hauptaufgaben angegeben:

- Betreuung von Naturparkbesuchern,
- Ordnungsfunktion in Naturschutzgebieten, Besucherzentren, Schutzzonen,
- Betreuung, Beratung, Führung von Besuchern,
- Einsatz und Aufsicht bei Landschaftspflege-, Naturschutz- und Artenschutzmaßnahmen,
- Stichprobenartige Kontrolle von naturschutzfachlichen Förderprogrammen (Wiesenrandstreifen-, Ackerrandstreifen-, Kulturlandstreifenprogramm),
- Beratung, Führungsgespräche mit Einheimischen über naturschutzfachliche Themen,
- Betreuung von Ferienanlagen, Arbeitsgruppen von Schülern und Erwachsenen bei Sanierungsmaßnahmen usw.

3e) Finanzierung eines hauptamtlichen Betreuungs-Dienstes

So positiv die befragten Naturparke der Einführung eines hauptamtlichen Aufsichts- und Betreuungsdienstes gegenüber stehen, so schlecht werden die Möglichkeiten eingeschätzt, solche Dienste finanzieren zu können.

24 der 32 Naturparke, die sich an der Fragebogenaktion beteiligten, gaben an, daß sie sich eine Finanzierung von hauptamtlichen „Rangern" nicht vorstellen könnten - wenigstens nicht aus Vereins- oder Zweckverbandsmitteln. Vielfach wurde finanzielle Unterstützung durch Kommunen, Landkreise oder Länder gefordert (Hessenreuther und Manteler Wald mit Parkstein, Nördlicher Oberpfälzer Wald, Obere Donau, Arnsberger Wald, Bayerischer Wald).

Auch zum Punkt Finanzierung hat der *Naturpark „Bayerischer Wald"* relativ konkrete Vorschläge, die hier erwähnt werden sollen: Demnach wäre „eine Mischfinanzierung aus Mitteln des Umweltministeriums, des Land- und Forstwirtschaftsministeriums, aus Naturparkmitteln, unter Einbeziehung von Mitteln aus den Landkreisen und den Gemeinden" vorstellbar. „Eine Flächenverwaltung wie die Bayerische Staatsforstverwaltung, aber auch freiwerdende Kapazitäten aus dem Bundesgrenzschutz und der Grenzpolizei in der Region des Bayerischen Waldes könnten ohne weiteres Geldmittel für diesen Zweck abzweigen."

Nach Angaben des Naturschutzparkes „Mecklenburgisches Elbetal" erscheinen AB-Maßnahmen zur Beschäftigung von Rangern ungeeignet, da sie nur kurzfristig verfügbar sind.

Als wohl positivste Einschätzung der Finanzierungsmöglichkeiten muß die Antwort des Naturparkes ‚Elm-Lappwald' genannt werden. Dieser hält es für denkbar, „die Verbandsumlage zu erhöhen, um die Kosten zu decken, sofern sich die entsprechenden Gremien einmal für die Einrichtung eines Betreuungsdienstes entscheiden sollten".

IV. Ehrenamtlich arbeitende Ranger-Systeme in Deutschland

A. Naturschutz-Wacht / Landschaftswacht

1. Baden-Württemberg

Der ehrenamtliche Naturschutzdienst ist in § 52 und § 55 des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes aus dem Jahre 1975 vorgesehen. Derzeit ist ein Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes, das sogenannte Biotopschutzgesetz, im Entwurf vorhanden. Des weiteren ist der Einsatz der Naturschutzwarte mittels Verwaltungsvorschrift vom 22. August 1986 und einem Merkblatt des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt geregelt.

Derzeit sind nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt in Baden-Württemberg rund 3.200 ehrenamtliche Naturschutzwarte tätig. Die Bestellung und der Einsatz der Mitarbeiter obliegt dabei den unteren Naturschutzbehörden, deren Aufsicht sie auch unterstehen. *Aufgabe* der Naturschutzwarte ist es, die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Natur und der Landschaft insbesondere in Naturschutzgebieten zu über wachen, Übertretungen rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern. Rechtsverletzungen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden. In dringenden Fällen kann auch der Polizeivollzugsdienst eingeschaltet werden. Die Novellierung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) sieht daneben noch die Erweiterung der Aufgaben auf den Bereich Besucherinformation vor.

Dem Naturschutzwart ist durch Gesetz die besondere *hoheitliche Befugnis* verliehen, Personalien von Personen festzustellen, die verdächtig sind, die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes verletzt oder aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt zu haben. Darüber hinaus nimmt der Naturschutzwart keine hoheitlichen Befugnisse wahr.

Als Voraussetzung für die Bestellung als Naturschutzwart müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Alter über 18 Jahre,
- Wohnsitz in Baden-Württemberg,
- naturkundliche Kenntnisse,
- Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft,
- Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen,
- allgemeine Lebenserfahrung und guter Leumund,
- Bereitschaft, längere Zeit als Naturschutzwart zu arbeiten.

Die Bestellung erfolgt für ein bestimmtes Gebiet und einen Zeitraum von fünf Jahren. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bestellung widerrufen werden.

Zur *Aus- und Fortbildung* der ehrenamtlichen Naturschutzwarte laden die zuständigen unteren Naturschutzbehörden die in ihrem Bereich tätigen Naturschutzwarte mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung ein. Die Tagungen dienen der Unterweisung über Rechtsvorschriften und dem Erfahrungsaustausch zwischen Naturschutzdienst und Naturschutzbehörden. Außerdem stehen den Naturschutzwarten Seminare aus dem Programm der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg zur Verfügung. Eine Belegung von vorgeschriebenen Kursen ist aber nicht vorgesehen.

2. Bayern

Nach Art. 43 Bayerisches Naturschutzgesetz können zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei bei den unteren Naturschutzbehörden Hilfskräfte, die sogenannte Naturschutzwacht, eingesetzt werden. Art. 43 BayNatSchG wird dabei ergänzt durch die Verordnung über die Naturschutzwacht vom 15. Mai 1975 (GVBl S. 119). Darin wird festgelegt, daß die Mitarbeiter der Naturschutzwacht ehrenamtlich tätig sind. Ihre *Aufgabe* ist es, „Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken".

Die Mitarbeiter der Naturschutzwacht sind berechtigt,

- Personalien festzustellen,
- angehaltene Personen zu einer Polizeidienststelle zu bringen, wenn die Personalien an Ort und Stelle nicht festgestellt werden können,
- einen vorübergehenden Platzverweis auszusprechen,
- entnommenes Gut sicherzustellen.

Die bayerische Naturschutzwacht zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß vom Bewerber um den Posten eines Naturschutz-Wächters die erfolgreiche Teilnahme an einem 4-tägigen *Ausbildungslehrgang* bei der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege nachgewiesen werden muß. Dies erfolgt durch eine *Prüfung* an der zuständigen höheren Naturschutzbehörde.

Der verpflichtend vorgeschriebene Ausbildungskurs gliedert sich in in zwei Wochenendlehrgänge, auf denen sowohl auf rechtliche als auch auf fachliche Inhalte eingegangen wird.

1. Tag:

- Naturschutz: Grundlagen, Ziele, Argumente,
- Organisation und Aufgaben der Behörden des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Rechtgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Rechtsgrundlagen der Naturschutzwacht.

2. Tag:

- Ökologische Bedeutung der Lebensräume Wald, Hecke, Trockenstandorte, Fließ- und Stillgewässer, Ufer und Feuchtgebiete.

3. Tag:

- Förderprogramme des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Übungen zur Artenkenntnis,
- Qualität vernetzter Lebensräume.

4. Tag:

- Praktisches zum Einsatz der Naturschutzwacht,
- Erfahrungsbericht(e) aus der Tätigkeit der Naturschutzwacht.

Daneben werden, abhängig von den einzelnen unteren Naturschutzbehörden, interne Schulungen angeboten. Auch regelmäßige Einsatzbesprechungen sollen dort durchgeführt werden. Weiterführende Schulungen zu Spezialthemen aus dem umfangreichen Veranstaltungsprogramm der ANL können von Mitgliedern der Naturschutzwacht kostenfrei besucht werden.

Über die einzelnen Streifen ist ein Streifenbericht zu verfassen. Dieser wird auch für die Gewährung von Entschädigungen in der Höhe von derzeit 10 bis 20 DM pro Einsatzstunde (je nach Landkreis) zu Grunde gelegt.

14 Jahre nach Einführung von Naturschutz-Wachten in Bayern sind nach Angaben des Bayerischen Umweltministeriums 61 der 71 Landkreise und 19 der 25 kreisfreien Städte Bayerns mit diesen ehrenamtlichen Aufsichtsdiensten ausgestattet. Sie leisten dabei „einen wertvollen und unersetzlichen Beitrag zur Erhaltung von Natur und Landschaft. Sie stellen eine wichtige und notwendige Verstärkung der unteren Naturschutzbehörden und der Polizei dar" (briefl. Mitteilung MR Brenner, Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen).

Interessant ist auch das Bestehen einer *Arbeitsgemeinschaft* der Angehörigen der Naturschutzwacht in Bayern (AGNA), die sich „unter

anderem im Sinne einer Verbesserung des Gesetzesvollzuges" (briefl. Mitteilung P. Solnar, 1. Vorsitzender AGNA) zusammengeschlossen hat und als Informationsquelle für Erfahrungen bei der Natur- und Umweltschutzarbeit durch die Naturschutz-Wacht zur Verfügung steht. Leider entstand der Kontakt zur AGNA in einem sehr späten Stadium der vorliegenden Studie, so daß diese Informationsquelle nicht mehr genutzt werden konnte. Sie sei aber hier wenigstens erwähnt und für eine weitere Zusammenarbeit empfohlen.

3. Berlin

Gesetzliche Grundlage für die Berliner Naturschutzwacht ist § 42 Berliner Naturschutzgesetz vom 30. Januar 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990. Danach kann die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (hier: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt schutz) geeignete Personen damit beauftragen, Natur und Landschaft zu beobachten, die zuständigen Behörden über Veränderungen zu benachrichtigen und dadurch darauf hinzu wirken, daß Schäden abgewendet werden. Die Tätigkeit der Naturschutzwacht wird zudem durch Ausführungsvorschriften vom 14. Februar 1991, die am 1. Mai 1991 in Kraft getreten sind, und eine Arbeitsanweisung genauer beschrieben.

Hoheitliche Eingriffs- und Weisungsbefugnisse dürfen den Naturschutzwacht-Mitarbeitern nicht übertragen werden.

Die Bewerber müssen nach Angaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (briefl. Mitteilung vom 27. Mai 1991) „einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen in bezug auf den ihnen zu übertragenden Tätigkeitsbereich nachweisen. Sofern dies nicht offenkundig ist, z.B. durch einschlägige berufliche Qualifikation, wird dies durch die untere Naturschutzbehörde ... in einem Vorstellungsgespräch ermittelt." Weiterhin muß sichergestellt sein, daß der Bewerber seine Aufgaben innerhalb der Naturschutzwacht (ca. 20 Stunden im Monat) erfüllen kann. Für die Arbeit als Naturschutzwächter wird eine Entschädigung in Form einer Pauschale gezahlt.

Möglichkeiten zur *Fortbildung* werden von der Verwaltungsakademie Berlin angeboten. Von der oberen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege werden außerdem unter der Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände regelmäßige Belehrungen und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

In den letzten Jahren war nach Angaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (briefl. Mitteilung vom 27. Mai 1991) eine rückläufige Entwicklung von ehemals sechzehn zu derzeit neun Naturschutzwächtern zu beobachten. Die Ursachen seien zum einen in der mangelnden Aufgabenerfüllung durch die Naturschutzwächter, zum anderen auf die personelle Ausstattung und Arbeitsüberlastung der unteren Naturschutzbehörden zurückzuführen, die eine sinnvolle Betreuung der Naturschutzwächter nicht im erforderlichen Maße ermöglicht hätte.

Nach Vereinigung der beiden Stadthälften ergeben sich aber ganz interessante Ausblicke für die Entwicklung der Naturschutzwacht in Berlin. Im Ostteil der Stadt fand praktischer Naturschutz durch ehrenamtliche und hochqualifizierte Naturschutzhelfer statt, die auch weiterhin engagiert weiterarbeiten möchten. Hierdurch soll die Naturschutzwacht auf etwa 33 Mitarbeiter aufgestockt werden, die sich auf das gesamte Stadtgebiet verteilen.

4. Brandenburg

Nach Auskunft von R. Loose, Leiter des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin (briefliche Mitteilung vom 5.11.91) gab es in der ehemaligen DDR ein System von ehrenamtlichen Helfern. Je nach persönlichem Einsatz der Mitarbeiter in den staatlichen Verwaltungsebenen und den im Kulturbund organisierten Fachgruppen war ein Kontroll- und Betreuungssystem für den Naturschutz aufgebaut und entwickelt.

In den Kreisen und Bezirken, in denen verantwortungsbewußt gearbeitet wurde, gab es ein System, das dem Naturschutz und der Öffentlichkeitsarbeit diente.

Dies System sah wie folgt aus:

1. ein Naturschutzbeauftragter in den Gemeinden,
2. Kreisnaturschutzaktive,
3. Verantwortliche Artenschutzbeauftragte,
4. Arbeitsgemeinschaften für den Natur- bzw. Biotopschutz,
5. Ehrenamtliche Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht,
6. ehrenamtliche Helfer der Fischereiaufsicht.

Diese ehrenamtlichen Helfer konnten sich durch Ausweise legitimieren, Grundstücke betreten, durften bei Verstößen Personalien feststellen, Beweisstücke sicherstellen und, falls erfoderlich, über die zuständige Dienststellen Ordnungsverfahren einleiten.

Diese ehrenamtlich tätigen Helfer haben, so R. Loose, einen großen Anteil daran, daß viele Biotope erhalten und viele Daten über seltene Arten über Jahrzehnte hinweg erfaßt wurden. Diese Daten und der uneigennützige Einsatz der ehrenamtlichen Helfer hatte u.a. den Beschluß der letzten DDR-Regierung über die Ausweisung von Nationalparken vom 12.09.1990 ermöglicht.

5. Bremen

Nach § 42 Bremisches Naturschutzgesetz vom 17. September 1979 kann die untere Naturschutzbehörde zu ihrer Unterstützung bei Überwachung der Verbote und Gebote nach dem Bremischen Naturschutzgesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtvorschriften ehrenamtlich tätige Naturschutzwarte bestellen, diesen aber keine hoheitlichen Befugnisse zugestehen.

Nach Angaben des Senators für Umweltschutz und Stadtentwicklung wurden bisher jedoch aufgrund dieses Gesetzes noch keine Naturschutzwarte bestellt. Es liegen noch keine Richtlinien vor, die die Aufgabenbereiche, Qualifikationsanforderungen sowie Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter regeln.

6. Hamburg

Keine Informationen erhalten.

7. Hessen

Im Rahmen des in § 31 Hessisches Naturschutzgesetz beschriebenen Landschaftsüberwachungsdienstes (LÜD) können neben Forstbeamten auch sog. LÜD-Beauftragte tätig werden. Diese sind ehrenamtlich tätig, ihr Arbeitsgebiet ist auf den Forstbezirk der sie beschäftigenden Forstbehörde, auf Körperschafts- und Privatwälder sowie Waldungen des Bundes beschränkt. Laut Erlaß des Hessischen Ministeriums für Land wirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 17. Januar 1989 kommen als freiwillige Helfer insbesondere pensionierte Forst- oder Polizeibeamte sowie Mitglieder der anerkannten Naturschutzverbände in Frage.

Der LÜD unterstützt die Forstdienststellen in ihrer Überwachungsarbeit und wird von den Unteren Forstbehörden organisiert. Nach Angaben des Naturschutz-Zentrums Hessen e.V. in Wetzlar kommen in Gebieten in Großstadtnähe mit hohem Besucherdruck auch noch Informationsaufgaben hinzu. Hoheitliche Kompetenzen haben dabei nur die im Rahmen des LÜD arbeitenden Forstbeamten.

Bei den im LÜD tätigen Forstbeamten wird eine ausreichende Ausbildung vorausgesetzt. Die Aus- und Fortbildung der freiwilligen Helfer erfolgt nach Angaben des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz durch die Naturschutzverbände. Als Pilotprojekt wurden 1990 zwei einwöchige Fortbildungskurse für LÜD-Mitarbeiter der Stadt Wiesbaden vom Naturschutz-Zentrum Hessen durchgeführt, das auch zukünftige Kurse plant.

8. Mecklenburg-Vorpommern

Die ehrenamtliche Tätigkeit als „Naturschutzbeauftragter" der „Naturschutzhelfer" ist in § 6 der 1. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der

Pflanzen und der Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten - Naturschutzverordnung - vom 18. Mai 1989 (GBl. DDR I Nr. 12, S. 159) geregelt. Die Verordnung gilt aufgrund Art. 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages bis auf weiteres fort.

Demnach sollen die ehrenamtlich tätigen Naturschutzbeauftragten zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften in Naturschutzgebieten beitragen, Informationsarbeit in der Bevölkerung leisten, Pflegepläne und Artenschutzprogramme erarbeiten und deren Verwirklichung überwachen. Bei dieser Arbeit sind ihnen die ebenfalls ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzhelfer zur Seite gestellt.

Naturschutzbeauftragte und Naturschutzhelfer sind in ihrem Zuständigkeitsbereich dazu berechtigt,

- Naturschutzgebiete, geschützte Feuchtgebiete, Schongebiete und Flächennaturdenkmäler außerhalb der Wege zu betreten und die in den Behandlungsrichtlinien festgelegten Pflegemaßnahmen durchzuführen,
- Personalien von Personen festzustellen, die bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes angetroffen werden,
- wildwachsende geschützte Pflanzen und freilebende geschützte Tiere der Arten gemäß §20 Abs. 2 und § 21 Ab2. 2 oder Teile davon, die von Unbefugten entnommen wurden, und die zur Rechtsverletzung benutzten Gegenstände sicherzustellen.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Mitarbeiter einen Ausweis, Auslageentschädigung und Reisekostenausgleich.

Über die Aus- und Fortbildung der Naturschutzbeauftragten bzw. die Naturschutzhelfer, deren Anzahl in Mecklenburg- Vorpommern und Erfahrungen mit dieser Einrichtung liegen keine Informationen vor.

9. Niedersachsen

Nach § 59 Niedersächsisches Naturschutzgesetz ist seit 1981 die Bildung einer Landschaftswacht aus geeigneten Personen durch die Naturschutzbehörden vorgesehen. Die Tätigkeit der Mitarbeiter der Landschaftswacht ist aber auf geschützte Teile von Natur und Landschaft, Natur- und Nationalparke beschränkt. Als Aufgaben werden die Überwachung der Schutz gebiete und der Artenschutz in den Gebieten angegeben. Hoheitliche Befugnisse stehen den Mitarbeitern der Landschaftswacht nicht zu.

Im August 1988 hatten 16 der 47 niedersächsischen Städte und Landkreise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Landschaftswacht einzurichten, das entspricht etwa einem Drittel. Die Anzahl der berufenen Landschaftswarte schwankte zwischen einem und sechzig (Landkreis Aurich) pro Landkreis (vgl. auch SCHÖNE, 1990 und HÖKE, 1990).

Fortbildungskurse für Landschaftswarte werden von der Norddeutschen Naturschutz Akademie (NNA) in Schneverdingen angeboten. Im Jahre 1991 werden zwei eintägige Kurse angeboten, eine Teilnahme ist aber nicht obligatorisch.

Daneben wurde im Januar 1991 auch eine eintägige Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter der Landschaftswacht im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer" von der NNA angeboten, auf der im Rahmen von Vorträgen auf die Themen:

- Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer",
- Rechtsgrundlagen, Rechte und Pflichten der Landschaftswacht,
- Praktische Verhaltensregeln im Umgang mit Nationalpark-Besuchern,
- Erfahrungen und Probleme der Landschaftswacht aus Sicht einer bestellten Person eingegangen wurde.

Nach Angaben der NNA ist es beabsichtigt, die Fortbildungsseminare für die Landschaftswacht in Zukunft zu intensivieren.

Fortbildungskurse auf Landkreisebene sind von der Aktivität der jeweiligen Naturschutzbehörden abhängig. So werden im Landkreis Aurich mit seinen 60 Mitarbeitern in der Landschaftswacht einmal jährlich Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die sich mit rechtlichen und naturkundlichen Themen befaßten.

10. Nordrhein-Westfalen

Gesetzliche Grundlage für die ehrenamtlich arbeitende Landschaftswacht in Nordrhein-Westfalen ist § 13 Landschaftsgesetz vom 26. Juni 1980. Demnach sollen (nicht können!) die unteren Landschaftsbehörden Beauftragte für den Außendienst bestellen, die die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken sollen, daß Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Genaueres regelt ein Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11. April 1990 (Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 38 vom 31. Mai 1990), in dessen Anlage auch noch der Rahmen einer Dienstanweisung den unteren Landschaftsbehörden zur Verfügung gestellt wird. Den Landschaftswarten steht keine Zwangsgewalt zu. Sie haben lediglich die Möglichkeit, Personen durch Überzeugung im Gespräch von Verstößen abzuhalten und gegebenenfalls Verbesserungen vorzuschlagen.

Bis Anfang 1991 wurde bei 89% aller unteren Landschaftsbehörden Nordrhein-Westfalens bereits eine Landschaftswacht eingerichtet. Insgesamt sind damit 1018 Personen zu Beauftragten bestellt worden. Besonders wichtig für die Entwicklung der Landschaftswacht in Nordrhein-Westfalen war und ist die ständige Auseinandersetzung mit dem Thema im Naturschutzzentrum NRW bei der LÖLF. Dies hat zur Erarbeitung von vielen Vorschlägen zu Tätigkeiten, Aufgaben, Koordination, Aus- und Fortbildung und Weiterentwicklung der Landschaftswacht geführt.

Die Aufgaben der Landschaftswacht werden demnach wie folgt angegeben (LÖLF-Mitteilungen 4/1986:17):

- Systematische Überwachung des Dienstbezirkes mit Meldung von Mißständen, bei geringfügigen Fällen auch mit Beseitigung von Mißständen,
- Mittler zwischen Behörde und Bevölkerung: Information, Beratung, Aufklärung zur Vermeidung von Schäden und zur Gewinnung des Gesprächspartners für Naturschutzbelange zu sein,
- Fach- und ortskundiger Ansprechpartner und Berater der unteren Landschaftsbehörde bezüglich der Landschaft in seinem Dienstbezirk zu sein.

Weitere Vorschläge werden für die Feststellung der Qualifikation der Bewerber und für die Verbesserung der Aus- und Fortbildung durch die unteren Landschaftsbehörden gemacht. Ein mehrtägiger Einführungslehrgang sollte demnach vor der Bestellung eines Landschaftswartes stattfinden und zusammen mit einem intensiven Vorstellungsgespräch die Qualifikation des Bewerbers beurteilen lassen. Besonderes Augenmerk sei auf Ortskenntnisse, Fachkompetenz, Engagement, Unabhängigkeit, Besonnenheit, Kontaktfreudigkeit, Kooperationsfreudigkeit, Verständnis für die Interessenlage der jeweiligen Gruppen (die freie Landschaft und Siedlungsbereiche pflegen, nutzen oder gestalten), Blick für das Machbare, Interesse an aktiver Naturschutzarbeit und Bereitschaft zur Fortbildung zu richten.

Das Naturschutzzentrum NRW macht daneben auch Vorschläge zur *Größe der Dienstbezirke*. So wird empfohlen, den Dienstbezirk eines Naturschutzwartes nicht größer als 20 km^2 zu veranschlagen, denn das Ziel sei es ja, eine hohe Vertrautheit des ehrenamtlichen Mitarbeiters mit seinem Gebiet zu erreichen. In Problemgebieten (z.B. Naturschutzgebieten, die einem starken Druck durch Erholungssuchende ausgesetzt sind,) sollten die Dienstbereiche deutlich kleiner sein.

Für die *Aus- und Fortbildung* sind die einzelnen unteren Landschaftsbehörden zuständig. Abhängig von den einzelnen Kreisen wird die Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter unterschiedlich intensiv gehandhabt. Vielfach erfolgt eine Schulung in Zusammenarbeit mit kommunalen Studieninstituten oder dem Natur-

schutzzentrum bei der LÖLF in Recklinghausen, die einen viertägigen Kurs vorschlägt und Schulungsinhalte ausgearbeitet hat. Der Programm-Vorschlag (LÖLF-Mitteilungen 4/86:24) für einen Modell-Kurs, der 1986 im Kreis Neuss durchgeführt wurde, ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Tag:
- Aufgaben der Landschaftswacht,
- Einführung in Ökologie und Naturschutz,
- Erläuterung von Grundbegriffen.

2. Tag:
- Organisation des Naturschutzes und weitere Rechtsgrundlagen,
- Naturräumliche Einordnung und landschaftsökologische Gliederung des jeweiligen Kreisgebietes,
- Ökologische Bedeutung, Gefährdungsfaktoren, Bewertungsmöglichkeiten naturnaher Landschaftsbestandteile:
- Wald, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen,
- Grasland, Heiden, Raine,
- Feuchtgebiete und Gewässer,
- Ziele und Begründung für Naturschutz.

3. Tag:
- Artenschutz: Grundlagen, Rote Listen, Artenschutzprogramme,
- Rechtsgrundlagen des Artenschutzes,
- Naturschutz in Konkurrenz mit anderen Nutzungsinteressen, Lösungsmöglichkeiten,
- Struktur des jeweiligen Kreises unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und freizeitlichen Nutzung der Landschaft,
- Exkursion.

4. Tag:
- Landschaftswacht - Rechtsgrundlagen, Rechte, Pflichten,
- Praktische Verhaltensregeln für den Umgang mit Menschen
- Bearbeitung von praktischen Beispielen (Arbeitsgruppen).

Eine Fortbildung und Information der Mitarbeiter der Land schaftswacht soll durch regelmäßige Dienstbesprechungen in der unteren Landschaftsbehörde gewährleistet werden. Vorgeschlagen werden hier vierteljährliche Treffen.

11. Rheinland-Pfalz

Nach Angaben des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz ist eine gesonderte Naturschutz- bzw. Landschaftswacht bislang nicht eingeführt worden. Nach § 34 Landespflegegesetz ist es aber möglich, daß die unteren Landschaftspflegebehörden ehrenamtlich tätige *Beauftragte für Landespflege* bestellen können, deren Aufgabe es ist, die zuständigen Stellen von nachteiligen Veränderungen in der Landschaft sowie über erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen zu unterrichten.

Derzeit sind in Rheinland-Pfalz rund 250 Beauftragte für Landespflege tätig. Zumeist sind dies nach Angaben des Ministeriums Mitglieder anerkannter Naturschutzverbände oder einschlägig tätiger Berufsgruppen. Angaben über die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter liegen leider nicht vor.

Die Einführung einer ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzwacht wird vom Ministerium für Umwelt und Gesundheit in Mainz derzeit geprüft.

12. Saarland

Der Einsatz eines auf Gemeindeebene arbeitenden ehrenamtlichen Naturschutzdienstes ist in § 31 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 31. Januar 1979, geändert durch Gesetz zur Änderung des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 8. April 1987 und durch die Verordnung über die Beiräte und Beauftragten für Naturschutz vom 1. Oktober 1979 geregelt.

Demnach können die unteren Naturschutzbehörden des Landes auf Vorschlag der Gemeinden geeignete Personen auf Gemeindeebene als *Beauftragte für Naturschutz (Naturschutzdienst)* bestellen (§ 31 Abs. 3 SNG). Diese haben die Aufgabe, „Natur und Landschaft zu beobachten, die zuständigen Behörden und Beauftragten für Naturschutz über Mißstände, Veränderungen und Beschädigungen zu benachrichtigen, Anregungen zu geben und so darauf hinzuwirken, daß Schäden abgewendet werden können" (§ 10 Abs. 1 Verordnung über die Beiräte und Beauf tragten für Naturschutz). Mit ihrem Einverständnis können die Mitglieder des Naturschutzdienstes auch mit Pflegemaßnahmen beauftragt werden.

Hoheitliche Kompetenzen haben die Mitarbeiter des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes nur insoweit, als sie dazu befugt sind, nach vorheriger Ankündigung fremde Grundstücke zu betreten und für ihre Arbeit erforderliche Auskünfte einzuholen.

Derzeit (Stand 1990) sind 324 Beauftragte für Naturschutz auf Gemeindeebene tätig.

Als Voraussetzungen für die Mitarbeit im Naturschutzdienst werden angegeben:
- Praktische Erfahrung und theoretische Grundkenntnisse in Naturschutz und Landschaftspflege,
- Ortsansässigkeit und Ortskundigkeit,
- Zuverlässigkeit und Eignung für die Tätigkeit.

In den Jahren 1988 bis 1990 wurden 4 Ausbildungslehrgänge für Mitarbeiter des Naturschutzdienstes durch das Umweltministerium organisiert. Die Lehrgänge laufen über eine Dauer von drei Monaten, setzen sich aus 12 Abendkursen und 2 Exkursionen zusammen und schließen mit einer Abschlußprüfung ab. 1990 wurden folgende Themen im Rahmen von Vorträgen behandelt (Ausbildungskurs für Naturschutzbeauftragte auf Gemeindeebene - Zusammenfassung der Ausbildungsinhalte, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken 1990):
- Organisation des Naturschutzes im Saarland,
- Arten- und Flächenschutz,
- Hilfsmittel für die Arbeit der Naturschutzbeauftragten,
- Naturschutz im besiedelten Bereich (Exkursion),
- Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Naturschutzbeauftragten,
- Der Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetze, Genehmigungs- und Planverfahren,
- Bewertung und Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Eingriffe in Natur und Landschaft (Exkursion),
- Zusammenhänge in Ökosystemen,
- Strukturelemente in der freien Landschaft und ihre ökologische Bedeutung,
- Landschaftsplanung und Landschaftsentwicklung,
- Prinzipien des kommunalen Umwelt- und Naturschutzes,
- Aus der Praxis des ehrenamtlichen Naturschutzes.

Nach Angaben des Saarländischen Umweltministeriums wird dieser „Grundkurs" durch ständige Fortbildungsveranstaltungen im eigenen Hause und der Unteren Naturschutzbehörden ergänzt. Hierzu liegen aber keine genaueren Angaben vor.

Die Mitarbeiter des Naturschutzdienstes haben Anspruch auf Kostenersatz und müssen bei ihrer Tätigkeit einen Dienstausweis mit sich führen und ein Dienstabzeichen tragen.

13. Sachsen

Nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung sind in Sachsen derzeit ehrenamtlich arbeitende Naturschutzbeauftragte und Naturschutzhelfer tätig. Nähere Angaben zu Aufgaben, Qualifikationsanforderungen, Aus- und Fortbildung sowie Erfolg des Systems wurden mir nicht mitgeteilt.

Bis zum Inkrafttreten eigener landesrechtlicher Regelungen gilt auch hierfür noch § 6 der Naturschutzverordnung der DDR vom 18. Mai 1989 (GBl. DDR I S. 159) fort (s. Angaben bei Punkt 8. Mecklenburg-Vorpommern).

14. Sachsen-Anhalt

Keine Informationen bezgl. ehrenamtlicher Naturschutz-Wächter erhalten.

15. Schleswig-Holstein

Gesetzliche Grundlage für die Landschaftwarte ist § 58 Land schaftspflegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 19. November 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1985.

Danach sind Landschaftswarte

a) die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmten Beamten der Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts für ihren Dienstbezirk,

b) die von der Unteren Landschaftspflegebehörde für ein bestimmtes Gebiet bestellten Personen. Anträge von Wald- und Feldbesitzern auf Bestellung von Landschaftswarten sollen in begründeten Fällen berücksichtigt werden, wenn die benannte Person geeignet und zuverlässig ist.

Nach Angaben des Ministeriums für Natur, Umwelt und Landesentwicklung sind zur Zeit (November 1990) 363 Landschafts warte in den 14 Kreisen und kreisfreien Städten sowie am Nationalparkamt bestellt (vgl. auch RABIUS, 1990). Im folgenden sollen vor allem die unter b) genannten, bestellten Landschaftswarte betrachtet werden.

Die *Landschaftswarte* haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft dienen und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen und abzuwehren. Nicht ausdrücklich genannt, aber nach RABIUS (in: NNA-Mit teilungen 3/90) vielleicht die wichtigste Aufgabe der Landschaftswarte besteht in der Information und Aufklärung der Bevölkerung. Nach Angaben des Ministeriums für Natur, Umwelt und Landesentwicklung soll diese Tätigkeit durch Herausgabe von Faltblättern über Schutzgebiete, die einem hohen Besucherdruck ausgesetzt sind, intensiviert werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Landschaftswarte in Schleswig-Holstein mit *hoheitlichen Rechten* ausgestattet, die es ihnen erlauben,

- Grundstücke zu betreten,
- eine Person zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten,
- einen Platzverweis auszusprechen,
- unberechtigt entnommene Gegenstände, sowie Gegenstände die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden, sicherzustellen.

Bei der Ausübung der Tätigkeit als Landschaftswart muß ein Dienstabzeichen getragen und ein Dienstausweis mitgeführt werden.

Nach § 57 Landschaftspflegegesetz können auch Naturschutzvereinigungen für die Betreuung geschützter Gebiete eingesetzt werden. Hoheitliche Aufgaben dürfen dabei aber nicht übertragen werden. Nach Angaben des Umweltministeriums hat sich aber gezeigt, daß „die mit Betreuungsaufgaben betrauten ehrenamtlichen Mitarbeiter der Naturschutzvereine, die nur in seltenen Fällen zugleich zum Landschaftswart bestellt sind, Wert darauf legen würden, sich vor Ort durchsetzen zu können" (briefl. Mitteilung vom 29. Mai 1991).

Einheitliche *Qualifikationsanforderungen* bestehen zur Zeit noch nicht und werden von den Unteren Landschaftspflegebe hörden sehr unterschiedlich gehandhabt. So werden naturwissenschaftlich-ökologische Kenntnisse nur von 3 der 15 Kreise und kreisfreien Städte gefordert. Nach der derzeit laufenden Novellierung des Landschaftspflegegesetzes sollen aber ergänzende Bestimmungen, die auch Angaben zu fachlichen Mindestanforderungen beinhalten, erarbeitet werden.

Die *Aus- und Fortbildung* der Landschaftswarte wird von den einzelnen Unteren Landschaftspflegebehörden betrieben. Zu Schulungsinhalten und - form liegen keine Informationen vor. Bisweilen finden auch eintägige Fortbildungsveranstaltungen für Landschaftwarte durch die Norddeutsche Naturschutz Akademie (NNA) statt.

Auch die *Zuständigkeitsbereiche* der Landschaftwarte unterscheiden sich von Kreis zu Kreis. Nicht überall arbeiten sie flächendeckend, in einigen Kreisen ist ihr Tätigkeitsfeld eng auf Naturschutzgebiete oder besondere Biotope beschränkt.

Erfahrungen haben gezeigt, daß sich die Einsetzung von Landschaftswarten auf Grund von Anträgen von Wald- und Feldbesitzern in der Praxis nicht bewährt haben, da die „so bestellten Landschaftswarte im Zweifelsfall die Interessen der Eigentümer den Interessen des Naturschutzes voranstellen (briefl. Mitteilung des Ministeriums für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 29. Mai 1991). Die Bestimmung soll daher in der Novelle des Gesetzes weggelassen werden.

16. Thüringen

Nach Angaben des Thüringer Umweltministeriums ist im Entwurf für ein Naturschutzgesetz (§ 52) des Landes die Einrichtung eines ehrenamtlich arbeitenden Landschaftsüberwachungsdienstes geplant. Dieser hat die Aufgaben, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zum Schutze der Natur und der Pflege der Landschaft, deren Übertretungen mit Strafe und Bußgeld bedroht ist, festzustellen, zu melden und bei der Aufklärung mitzuwirken.

Die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter soll dabei von der zu bildenden Landesanstalt für Umwelt sowie von den Naturschutzverbänden übernommen werden.

17. Zusammenfassung

Die Umfrage zeigt, daß sowohl die gesetzlichen als auch die praktischen Grundlagen der ehrenamtlich arbeitenden „Ranger"-Systeme in den einzelnen Bundesländern sehr unter schiedlich sind. Hoheitliche Befugnisse haben nur die Naturschutz- bzw. Landschaftswächter in Baden-Württemberg, Bayern, dem Saarland und Schleswig-Holstein. Eine dem Einsatz als Naturschutz- bzw. Landschaftswächter vorausge hende Prüfung des Bewerbers ist nur in Bayern verbindlich.

In bezug auf eine innerhalb des jeweiligen Bundeslandes einheitliche Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und das Saarland führend. In den anderen Ländern sind die einzelnen Unteren Naturschutzbehörden für die Schulung der in ihrem Zuständigkeitsbereich arbeitenden Naturschutz- bzw. Landschaftswächter zuständig.

B. Von Naturschutzverbänden organisierte Ranger-Systeme

1. Schutzstation Wattenmeer e.V.

Die Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V. wurde im Jahre 1962 gegründet. „Mit seiner Arbeit will der Verein wichtige Beiträge zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt sowie des charakteristischen Landschaftsgefüges innerhalb des Lebensraumes Wattenmeer leisten" (Aus der Satzung des Vereins).

Dafür wird, neben direkten Schutzmaßnahmen vor Ort, großer Wert auf eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit gelegt. 1974 erhielt der Verein den Auftrag des Landes Schleswig-Holstein zur Betreuung mehrerer Schutzgebiete, darunter auch das „NSG Nordfriesisches Wattenmeer". Diese Betreuungsaufgaben dauern auch im 1985 geschaffenen „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" fort und werden in enger Abstimmung mit dem Nationalparkamt wahrgenommen.

Grundlage für die sich so ergebenden Aufgaben des Vereins - Betreuung von Schutzgebieten, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit - bilden die 9 Informationszentren und die 3 Außen stellen der Schutzstation Wattenmeer, die sich von Hörnum/ Sylt im Norden bis nach Friedrichskoog im Süden über die gesamte schleswig-holsteinische Westküste verteilen. Die Zentren werden von rund 25 Zivildienstleistenden und vielen freiwilligen Helfern betreut. (Eine Anerkennung als Beschäftigungsstelle für Zivildienstleistende erfolgte bereits 1973). Steht in den Außenstellen die Gebietsbetreuung im Vordergrund, so werden die Informationszentren, die an touristischen Schwerpunkten in Zusammenarbeit mit den Kurverwaltungen unterhalten werden, haupt-

sächlich für die Information der Besucher und als Ausgangspunkt für Exkursionen genutzt.

Die *Aufgaben* der Zivildienstleistenden und freiwilligen Helfer in den einzelnen Zentren und Außenstellen sind natürlich von den Erfordernissen des jeweiligen Gebietes abhängig, im allgemeinen lassen sich aber folgende Tätigkeiten ausmachen:

a) Besucherbetreuung und -information (innerhalb der Zentren, aber vor allem draußen auf Führungen),
b) Wissenschaftliche Datenerfassung (Zoologische und botanische Kartierungen und Zählungen, Brutbestandserfassungen),
c) Handwerklich-technische Arbeiten (Beschilderung und Markierung von Brut- und Schutzgebieten, Gestaltung von Lehrpfaden),
d) Überwachungsaufgaben (Bewachung von Ruhezonen, Rast- und Brutgebieten, Spülsaumkontrollen).

Als Beispiel für die Überwachung von Schutzgebieten sei hier nur der Kegelrobbenschutz im Naturschutzgebiet „Hörnum-Odde" auf Sylt genannt. Die äußersten 500 m des Naturschutzgebietes wurden 1989/90 täglich von November bis Januar von Mitarbeitern der Schutzstation Wattenmeer bewacht, um aus ihren „Kinderstuben" verdriftete und im NSG angespülte Kegelrobben-Junge von Störungen durch Spaziergänger und freilaufende Hunde abzuschirmen. Nach Meinung der Schutzstation Wattenmeer (Info-Aktuell 91/1) können derartige personal- und zeitintensive Aufgaben „im Feld derzeit nur durch den ehrenamtlichen Naturschutz geleistet werden".

Allerdings findet auch eine *Zusammenarbeit mit dem amtlichen Naturschutz* (z.B. Nationalparkamt) statt. Bei einem auf Nordstrand entstehenden gemeinsamen Naturschutz- und Umwelt zentrum sorgt das Nationalparkamt für die Erstellung und Betreuung einer Ausstellung, während die Schutzstation Wattenmeer die Ausgestaltung und Betreuung eines Naturerlebnisraumes übernehmen soll. Gleichzeitig ist auch noch die Gemeinde Nordstrand beteiligt, die Flächen und Gebäude zur Verfügung stellt.

2. Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur

Als einer der ältesten Naturschutzverbände Deutschlands betreut der Verein Jordsand auf ehrenamtlicher Basis Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen. Nähere Angaben zu den Aktivitäten des Vereins wurden mir auf Anfrage nicht zugesandt. Trotzdem soll der Verein Jordsand der Vollständigkeit halber hier Erwähnung finden, zumal er auch in den drei deutschen Wattenmeer-Nationalparken bei der Betreuung von Natur und Besuchern aktiv ist.

3. Biotop-Aufsicht der LBV-Ortsgruppe München

„Der Landesbund für Vogelschutz (LBV) will der Zerstörung ökologisch wertvoller Flächen in München und Umgebung Einhalt gebieten. Eine neu gegründete Biotopaufsicht soll künftig Umweltsündern und Naturfrevlern auf die Finger klopfen. Die „Biotop-Polizei" setzt sich zunächst aus einem halben Dutzend ehrenamtlicher Mitarbeiter zusammen, die allerdings über keinerlei hoheitliche Rechte verfügen" (Süddeutsche Zeitung vom 18.09.1990).

Die oben beschriebene Biotopaufsicht des LBV versteht sich in ihrer Überwachungsfunktion als Ergänzung zu der im Landkreis München arbeitenden ehrenamtlichen Naturschutz-Wacht, die zur Zeit aus rund 20 Mitarbeitern besteht. Nach Meinung des LBV sind das viel zu wenige, was die Eigeninitiative des Naturschutzverbandes nötig macht. Außerdem haben die LBV-Naturschutz-Wächter noch den Vorteil, daß sie auch über die Münchner Landkreisgrenzen hinaus aktiv werden können.

Die Mitarbeiter der Biotopaufsicht sind bei ihren Kontrollen mit Sofortbildkameras, Photoapparaten mit Teleobjektiven und Wasserprobekoffern ausgestattet. Die Kreisgruppeneigenen Autos können für weitere Fahrten benutzt werden. „Je nach der Schwere des Verstoßes soll der auf frischer Tat ertappte Naturfrevler auf seine Fehler hingewiesen oder angezeigt werden. Auf alle Fälle wollen die neuen Biotopschützer auf eine Wiedergutmachung des Schadens hinwirken" (ebd.). Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Rodung von Hecken und Feldgehölzen, die Trockenlegung von Feuchtbiotopen sowie Unratablagerungen und illegale Baumaßnahmen gerichtet.

4. Überblick über sonstige Verbands-Aktivitäten bei der Betreuung von Schutzgebieten

In den Naturschutzgesetzgebungen der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wird Naturschutzverbänden ausdrücklich die Möglichkeit der Betreuung von Naturschutzgebieten eingeräumt. In Nordrhein-Westfalen gilt dies nur für Flächen, die sich im Eigentum des Landes befinden.

Haarmann & Pretscher (1988) geben folgende (unvollständige) *Liste der beteiligten Verbände:*

Schleswig-Holstein:

1982 wurden 56 der 102 Naturschutzgebiete von 13 Verbänden betreut. Nebem den schon erwähnten „Verein Jordsand" und der „Schutzstation Wattenmeer" waren dabei vor allem der Deutsche Bund für Vogelschutz (DBV) - Landesverband Schleswig- Holstein und die Arbeitsgemeinschaft für Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg aktiv.

Hamburg:

Neben dem „Verein Jordsand" kümmerten sich hauptsächlich ehrenamtliche Mitarbeiter des DBV - Landesverband Hamburg um die rund 20 Naturschutzgebiete des Hansestadt.

Niedersachsen:

Auch hier ist der „Verein Jordsand" und der DBV mit seinem Niedersächsischen Landesverband aktiv. Daneben beteiligen sich auch noch der „Mellumrat", die Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz sowie die Faunistische Arbeitsgemeinschaft Moore und der Verein Naturschutzpark an Arbeiten in den Naturschutzgebieten.

Nordrhein-Westfalen:

Bei der Betreuung von Naturschutzgebieten des Landes ist der Sauerländische Gebirgsverein aktiv.

Baden-Württemberg:

An betreuenden Verbänden werden hier aufgeführt: DBV - Ortsgruppe Radolfzell-Singen und Konstanz, BND - Landesverband Baden-Württemberg, WWF und Schwäbischer Heimatbund.

V. Ein deutsches „Ranger"-System: Initiativen - Empfehlungen - Vorschläge

A. Empfehlungen der 18. Generalversammlung der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas

Die 18. Generalversammlung der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas fand 1989 in Portugal statt und hatte „Ranger in europäischen Natur- und Nationalparken" zum Thema. Die Fachtagung beschloß folgenden Empfehlungen (s. PONGRATZ, 1989):

1. In allen Natur- und Nationalparken sollen Rangerdienste oder vergleichbare Strukturen geschaffen und weiterentwickelt werden.
2. Ranger haben vorrangig die Aufgabe, die Parke zu beaufsichtigen, Kontakte mit Besuchern und der örtlichen Bevölkerung zu pflegen, Informationen zu geben und naturkundliches Wissen zu vermitteln. Technische Aufgaben treten dagegen zurück.
3. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist eine gute Ausbildung und ständige Weiterbildung unbedingt erforderlich.
4. Als wichtigste Persönlichkeitsmerkmale für Ranger gelten Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsbereitschaft, Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft, sich für die Ziele der Parke zu engagieren.
5. Für jeden Park ist eine angemessene Zahl hauptamtlicher Ranger erforderlich. Saisonal eingesetzte und freiwillige Ranger sollen zusätzlich beschäftigt werden. Auch für ihren Einsatz ist eine angemessene Aus- und Weiterbildung Voraussetzung.
6. Die rechtliche und soziale Stellung der Ranger innerhalb der Parkverwaltungen und die Bezahlung soll ihren besonderen Qualifikationen und der großen Bedeutung ihrer Aufgaben und Pflichten entsprechen.

B. Empfehlungen des Workshops "Wardening the Wadden Sea"

Mit den Einsatzmöglichkeiten von Rangern in den Schutzgebieten des Wattenmeeres beschäftigte sich ein Workshop, der vom „Gemeinsamen Sekretariat zum Schutz des Wattenmeers" im Januar 1991 auf Romo, Dänemark durchgeführt wurde.

Dabei wurden von den Teilnehmern - Vertretern staatlicher Behörden und privater Naturschutzverbände - folgende Forderungen für die Tätigkeit von Rangern im Wattenmeer formuliert und verabschiedet:

1) Aufgaben der Ranger

- Sicherstellung von angemessenen Pflegemaßnahmen,
- Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und Nutzer-Gruppen,
- Information von Besuchern und Einheimischen,
- Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- Anfertigung eines jährlichen Zustandsberichtes über das betreute Gebiet.

2) Organisation

- Einige der Ranger sollen hauptberuflich tätig sein und von den zuständigen Naturschutzbehörden beschäftigt werden,
- Zusätzlich sollen auch ehrenamtliche Ranger mitarbeiten
- In jedem Schutzgebiet soll eine angemessene Anzahl von Rangern beschäftigt werden, um eine kontinuierliche Betreuung des Wattenmeeres zu gewährleisten,
- Die eingesetzten Ranger sollten in die örtlichen Gemeinden integriert sein,
- Die Arbeit der Ranger sollte in den betreuten Gebieten durch einen Ranger-Plan bestimmt werden, der in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben ist.

3) Ausrüstung der Ranger

- Die Ranger sollen ausreichend mit Booten, Fahrzeugen u.a. ausgestattet sein, um ihre Aufgaben ausführen zu können.
- Auch die ausreichende Ausstattung mit Informationsmaterialien ist zu gewährleisten.

4) Aus- und Fortbildung

- Ranger sollen eine für ihre Tätigkeit ausreichende Ausbildung haben. Fortbildungs- und Trainingskurse sollen angeboten werden.

5) Koordination

- Rangeraktivitäten sollen mit anderen Einrichtungen wie Polizei, Fischerei-, Umweltschutz-, Küstenschutz- und privaten Naturschutzorganisationen abgesprochen werden,
- Die verschiedenen, beteiligten Organisationen sollen dazu regelmäßig mit den Rangern zusammenkommen und Informationen austauschen,
- Eine länderübergreifende Kooperation in bezug auf die Arbeit der Ranger soll angestrebt werden.

C. Projekt der Firma "Geo-Soft" zur Schaffung eines Ranger-Systems in allen großräumigen Naturschutzgebieten der neuen Bundesländer

Mit den Möglichkeiten zur Schaffung eines Ranger-Systems in den neugegründeten Nationalparken der ehemaligen DDR befaßt sich eine 1990 im Auftrag der Gesellschaft zur Koordinierung von Arbeitsmarktförderung und Strukturentwicklung (GEKAS) durchgeführte Studie des Büros für Tourismusplanung ‚Geo- Soft' in Berlin.

Neben der Möglichkeit, über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in relativ kurzer Zeit ein Ranger-System in den ostdeutschen Nationalparken zu schaffen, wird in der Studie auch die Möglichkeit dargelegt, einen 6-monatigen Lehrgang als Berufsausbildung für Ranger zu organisieren.

Als Pilotprojekt wird dabei der Müritz-Nationalpark vorgeschlagen, in dem auch langfristig ein Ausbildungszentrum für Nationalparkbetreuer entstehen soll. Hier sollen zunächst 25-30 Personen zu Nationalparkbetreuern ausgebildet werden. Träger der Ausbildung soll das Forum Berufsbildung e.V. in Berlin werden.

Die Studie sieht für das Berufsbild „Ranger" die Aufgabenbereiche Überwachungsaufgaben, Besucherbetreuung, technische Aufgaben und Kontaktpflege mit der örtlichen Bevölkerung vor.

Der vorgeschlagene Lehrgang gliedert sich in vier Monate theoretischen Unterricht und zwei Monate praktischen Unterricht in in- und ausländischen Nationalparken mit bereits arbeitenden Ranger-Systemen.

Als *Ausbildungsinhalte* werden

- Rechtskunde,
- Psychologische und pädagogische Schulung,
- Ökologisches Grundwissen,
- Grundzüge der Forst- und Agrarwirtschaft,
- Ergebnisse der Tourismusforschung,
- Sprachunterricht (engl./franz.),
- technische Aufgaben

angegeben. Diese sollen im Rahmen von sieben- bis zehntägigen Seminaren den Schulungsteilnehmern vermittelt werden. Die Finanzierung des Projektes soll dabei vom Bundesumweltministerium übernommen werden.

D. Das Berufsbild einer „Fachkraft für natur- und landschaftsbezogene Touristenbetreuung"

Mit der Beschreibung des Berufsbildes einer „Fachkraft für natur- und landschaftsbezogene Touristenbetreuung" befaßt sich eine von S. Leppert an der Fachhochschule Osnabrück (Fachbereich Landespflege) erarbeitete Diplomarbeit, die aufgrund einer Studie der Verhältnisse in der Gegend um den Chiemsee entstanden ist (LEPPERT, 1991).

Ansatzpunkt für die Tätigkeit einer „Fachkraft für natur- und landschaftsbezogene Touristenbetreuung" bildet dabei die Feststellung, daß sensible Naturräume nur durch „Kanalisierung der Besucherströme, verbunden mit aktiver Aufklärungsarbeit" zu schützen seien. Übereinstimmend mit dem „Ranger"-Bild in den USA, in England und Dänemark sei auch der Schwerpunkt im Tätigkeitsfeld der „Fachkraft" weniger auf die Überwachungs-, als vielmehr auf Informations- und Planungsfunktion zu legen. Damit seien neben landschaftsplanerischen und ökologischen auch noch pädagogische Fähigkeiten und Organisationstalent wichtig (LEPPERT, 1991).

Als *Hauptaufgaben* sieht der Autor die „unmittelbare und mittelbare Besucherbetreuung", die sich aus der Durchführung von Führungen und Seminaren, der Betreuung von Projekten, sowie der Informationsarbeit vor Ort und mit Hilfe von Schildern und Informationsmaterialien zusammensetzt. Daneben werden noch die Vermittlerfunktion zwischen unterschiedlichen Interessengruppen, Aufgaben im Biotopmanagement, in der Öffentlichkeitsarbeit und in behördlichen Ausschüssen als Aufgaben herausgearbeitet. Die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben mit hoheitlichen Kompetenzen finden dabei, ebenso wie wissenschaftliche Tätigkeiten, im beschriebenen Berufsbild keine Berücksichtigung.

Als *Voraussetzung* für die Tätigkeit als „Fachkraft für natur- und landschaftsbezogene Touristenbetreuung" wird von LEPPERT (1991) ein Hochschulabschluß in einem Fachbereich, der sich mit Natur und Landschaft auseinandersetzt (Landespflege, Biologie, Geographie, Forstwissenschaft) angesehen. Darauf sollte seiner Vorstellung nach ein 9-monatiges *Ausbildungsprogramm* sowie einwöchige Pflichtseminare im Einjahresturnus aufbauen. Als Ausbildungsstätten werden von ihm „sowohl Hochschulkombinationen (z.B. räumlich benachbarte Schulen der Landespflege und der Touristik) als auch Einrichtungen außerschulischer Umwelterziehung" (LEPPERT, 1991) vorgeschlagen. Studieninhalte sind aus der mir vorliegenden Zusammenfassung der Diplomarbeit nicht zu ersehen.

Als *Qualifikationen* werden vom Autor landschaftsplanerische Fähigkeiten, Arten- und Biotopkenntnisse, Organisationsvermögen, Kontaktfreudigkeit, Verhandlungsgeschick und pädagogische Fähigkeiten angeführt.

Im, seinen Untersuchungen zugrunde liegenden, Chiemsee-Gebiet sieht LEPPERT (1991) gute Voraussetzungen für die Einführung des Berufs der „Fachkraft für natur- und landschaftsbezogene Touristenbetreuung". Die Beeinträchtigungen der Natur sollen dort durch „effiziente Planung des Wegenetzes, der Steg- und Hafenanlagen, der gesperrten Uferzonen, von unterschiedlichen Belastungszonen einerseits und durch Aufklärungs- und Vermittlungsarbeit zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen andererseits" minimiert werden. Einer der ersten Schritte dazu sei der Aufbau einer Dienststelle mit einem angegliederten Beobachtungsreservat am Ortsrand von Prien/Chiemsee (LEPPERT, 1991).

Wohl um die Position der „Fachkraft" bei der Durchsetzung von Planungen zu stärken, schlägt LEPPERT (1991) die Gründung eines Zweckverbandes sämtlicher Chimseeanrainer und benachbarter Gemeinden vor, dessen Geschäftsführung von der „Fachkraft" übernommen werden sollte. Es stellt sich meines Erachtens aber die Frage, ob diese zusätzlichen Verwaltungs aufgaben nicht sehr viel Zeit und Energie kosten und so zu Lasten der anderen Aufgaben des „Rangers" gehen könnten.

Zur *Finanzierung* des Arbeitsplatzes mit zwei Fachkräften schlägt der Autor die Einführung einer *„Naturtaxe"* von DM 0.20 vor. Dies würde bei einer Übernachtungszahl von rund 1,8 Mio. im Untersuchungsgebiet die laufenden Kosten bei weitem decken und erscheint ihm als „allemal durchsetzbar" (LEPPERT, 1991). Daneben ist auch noch eine Finanzbeteiligung der Landkreise zu fordern, da durch die Einführung eines solchen Dienstes die Unteren Naturschutzbehörden erheblich entlastet würden.

VI. Ranger für Deutschland - Diskussion der Ergebnisse

A. Die Ausgangssituation

Ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Argument für die Einführung von hauptamtlichen „Schutzgebiets-Betreuern" in der Bundesrepublik Deutschland ist wohl der *Zustand der Schutzgebiete*. Die genauesten und aktuellsten Informationen zu diesem Problempunkt liegen von HAARMANN & PRETSCHER (1988) vor, die sich mit der Qualität von Naturschutzgebieten in Deutschland befaßten.

Ihre Untersuchungsergebnisse „lassen erhebliche Zweifel aufkommen, ob die im Gesetz genannten allgemeinen Ziele auch tatsächlich in zufriedenstellender Weise erreicht werden" (loc.cit. S.26). Von 867 untersuchten Naturschutzgebieten Süddeutschlands wurde von den Autoren in 484 (das entspricht 56%!) Gebieten ein mäßiger Erhaltungszustand, in 183 (21%) gar ein schlechter Erhaltungszustand festgestellt. 41 (5%) der 867 Gebiete haben irreparable Schäden erlitten.

Dabei wird die *Freizeitnutzung der Schutzgebiete* als die *wichtigste Schadgruppe* für den schlechten Zustand erkannt. In mehr als 45% der untersuchten Naturschutzgebiete war die Entwertung des Gebietes auf diesen Faktor zurückzuführen. Dazu ist anzumerken, daß von den Autoren nur sichtbare Beeinträchtigungen (z.B. Trampelpfade) bewertet wurden. Das von Besuchern ausgehende Beunruhigungspotential und seine Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften des Schutzgebietes müssen hier wohl noch dazuaddiert werden, können aber nur in Langzeituntersuchungen quantifiziert werden.

Weitere schwerwiegende Schäden gehen von forstwirtschaftlichen (bei 38% der Gebiete), landwirtschaftlichen (22%) Einflüssen, Eingriffen in den Wasserhaushalt (16%) oder Beeinträchtigungen durch den Verkehr (8%) aus. Durch eine geeignete Besucherlenkung wäre damit schon die Hauptursache für die Beeinträchtigung der Qualität von Naturschutzgebieten zu mildern oder auszuschließen. Eine Aufgabe für den „Schutzgebiets-Betreuer" und eine Aufgabe, die nicht nur in Naturschutzgebieten eine große Rolle spielt.

Daneben stellen HAARMANN & PRETSCHER (1988) auch die Gefahr der „schleichenden Entwertung" von Naturschutzgebieten fest, die auf fehlende Pflege- und Hilfsmaßnahmen zurückzuführen ist. Anders als Nationalparke haben viele Naturschutzgebiete ja die Aufgabe, Ausschnitte der Landschaft in der vom Menschen beeinflußten Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Dazu sind aber sorgfältig abgestimmte Hilfs- und Pflegemaßnahmen notwendig, nur in wenigen Naturschutzgebieten aber verwirklicht. Es hilft den Autoren zufolge wenig, zu den rund 2500 bereits bestehenden westdeutschen Naturschutzgebieten jährlich 250 neue Schutzgebiete dieser Kategorie auszuweisen, vielmehr sollte eine „Stabilisierungsphase" (loc.cit. S.36) eingelegt werden, um die schon unter Schutz stehenden Gebiete in ihrer Qualität zu verbessern. Auch dies eine Aufgabe für die „Schutzgebiets-Betreuer".

Im Hinblick auf eine Besucherlenkung, besonders aber auch um einer weiteren *Entfremdung des Menschen von der Natur* - und oftmals ist es ja diese Entfremdung, die naturunverträgliches, menschliches Handeln zur Folge hat - entgegenzuwirken, ist es wichtig, dem Schutzgebiets-Besucher eine Betreuung zur Seite zu stellen. Diese sollte sowohl das naturschutz konforme Verhalten der Besucher, als auch die Möglichkeit zum intensiven Naturerlebnis in Schutzgebieten sicherstellen. Dem Animateur ist der „Otiateur" (lat. Otium = Muse, Beschaulichkeit) gegenüberzustellen, der sinnvolle und erfüllte Entspannung in der Natur vermittelt, ohne die Natur zu beeinträchtigen.

Immer mehr Menschen sehnen sich in ihrer Freizeit nach intakter Natur. Schutzgebiete stellen somit einen starken Anziehungspunkt für Touristenströme dar; Touristenströme, die allzu oft die besuchte Natur belasten, das „Kapital Natur" entwerten. Daher ist es auch für den Tourismus wichtig, Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu minimieren. Denn nach den Erkenntnissen des Studienkreises für Tourismus in Starnberg (ADAC, 1991) bleibt ein Urlaubsgebiet nur so lange attraktiv, wie dort noch Entspannung in intakter Natur möglich ist.

In Sachen „Ranger" hinkt die Bundesrepublik beträchtlich dem europäischen Ausland hinterher. Nicht nur die im Kapitel II. der vorliegenden Studie beschriebenen, sondern auch viele andere europäische Länder legten in der Vergangenheit größeren Wert auf die Betreuung und Bewahrung ihres Naturerbes in Schutzgebieten. Mit seiner Nationalpark-Wacht (s. Kap. III.A.1) war der Nationalpark Bayerischer Wald für lange Zeit das einzige deutsche Schutzgebiet, das sich auf die Einrichtung eines hauptamtlich tätigen „Ranger-Systems" stützte. Der Einsatz von ehrenamtlichen Naturschutz- oder Landschafts-Wächtern in vielen Bundesländern konnte dafür kein Ersatz sein.

An immer mehr Stellen in der Bundesrepublik wird jedoch derzeit die Notwendigkeit erkannt, dem Schutzgebiets-Besucher einen Partner zur Verfügung zu stellen, der mit intensiver Aufklärungs- und Informationsarbeit einerseits sowohl zur Besucherlenkung beiträgt, andererseits zum intensiven Erlernen der Natur Hilfestellungen anbietet. So ist seit 1982 ein hauptamtlicher Naturschutz-Wart im Naturschutzgebiet „Lange Rhön" (vgl. Kap. III.A.3) und seit 1989 ein „Ranger" am Feldberg (Kap. II.A.4) tätig. Auch andere Formen der hauptamtlichen Betreuung eines Schutzgebietes entstanden erst im letzten Jahrzehnt, so die Biologischen Stationen „Altmühlsee" (Kap. III.A.2), „Zwillbrock" und „Minden-Lübbecke"; die beiden letzteren im Rahmen eines Projektes des Landes Nordrhein-Westfalen, das ein flächendeckendes Netz von 22 Biologischen Stationen vorsieht (Kap.III.B.6).

Auch die Schaffung *neuer großflächiger Schutzgebiete* in der ehemaligen DDR hat die Möglichkeit, aber auch die Notwendigkeit deutlich gemacht, das Berufsbild „Ranger" für die Bundesrepublik neu zu diskutieren. Ziel muß es dabei sein, den Beruf des „Schutzgebiets-Betreuers" zu einer ebenso an erkannten Tätigkeit zu machen, wie dies der „Ranger" oder „Warden" in Großbritannien ist (Kap. II.A).

Wie aber das Beispiel Großbritannien auch gleichzeitig zeigt, ist es sehr schwierig, einheitliche Standards für den Beruf (Qualifikationsansprüche an Bewerber, Aus- und Fortbildung, Beschäftigungsbedingungen etc.) zu schaffen, wenn das System schon sehr groß ist und Teile davon bereits auf eine jahrzehntelange Tradition zurückblicken.

Das dänische Beispiel macht dazu im Gegensatz deutlich (Kap. II.C), daß ein gut geplantes und von einer Zentrale koordiniertes System sehr schnell aufgebaut werden und erfolgreich arbeiten kann. Für ein deutsches „Ranger"-System ergibt sich daraus die Forderung, diejenigen Möglichkeiten, die die derzeitige Situation in Deutschland (noch) bietet, zu nutzen und mit dem „Schutzgebiets-Betreuer" ein *Berufsbild* zu schaffen, das

a) einerseits *einheitlich genug* ist, um
- dem Beruf Bekanntkeit und Anerkennung zu verschaffen,
- eine gemeinsame, einheitliche Aus- und Fortbildung zu ermöglichen,
- den Informations- und Personalaustausch zwischen verschiedenen Schutzgebieten zu ermöglichen (dies auch im Hinblick auf verbesserte Karrierebedingungen für die „Ranger"),

b) andererseits *weit genug gefaßt* ist, um
- den unterschiedlichen Schutzgebietstypen als Beschäftigungsort und
- unterschiedlichen Arbeitgebern gerecht zu werden (und damit gute Beschäftigungschancen für „Ranger" zu schaffen),
- einen interessanten, vielseitigen und modernen Beruf für motivierte und qualifizierte Personen anbieten zu können.

B. Das Berufsbild des „Schutzgebiets-Betreuers"

Der *„Schutzgebiets-Betreuer"* stellt das - in den allermeisten bundesdeutschen Schutzgebieten noch fehlende - *Bindeglied zwischen der Natur in Schutzgebieten und dem Menschen* dar. Er ist der Mittler, allerdings mit klarer Anwaltschaft für die Natur, denn ohne den Menschen würden zwar die Schutzgebiete nicht existieren, sie wären aber auch nicht nötig.

Das Berufsbild des „Schutzgebiets-Betreuers" erfährt seine Formung unter dem Einfluß einer Vielzahl von Faktoren, die sich auf die Hauptkomponenten Natur-Betreuung und Betreuung von Menschen zurückführen lassen. Die Natur-Betreuung wird dabei in ihrer Form vom jeweiligen Schutzgebietstyp und seinen Zielvorgaben geprägt. So reichen die Aufgaben für den „Schutzgebiets-Betreuer" vom abschirmenden Naturschutz über den pflegerisch-erhaltenden Naturschutz bis hin zum pflegerisch-entwickelnden Naturschutz.

Der Natur tritt der *Mensch* mit vielfältigen Interessen gegenüber. Aus der Kenntnis des von ihm betreuten Schutzgebietes ist es dem „Schutzgebiets-Betreuer" möglich, vom Menschen ausgehende Gefährdungen für das Schutzgebiet zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, aber auch die Natur schonend zu erschließen und dem Menschen Möglichkeiten für Erholung und Bildung zu eröffnen.

Der Mensch als *Besucher* kommt in Schutzgebiete, um dort zu entspannen, zu erleben und zu lernen. Der „Schutzgebiets- Betreuer", als Partner des Besuchers, ermöglicht ihm dies, soweit es sich mit dem Schutzzweck des Gebiets vereinbaren läßt. Durch eine naturbezogene Bildungsarbeit ist es ihm hier auch möglich, über das betreute Gebiet hinaus zu wirken.

Der Mensch als *Landnutzer* in den Schutzgebieten muß eben falls als Zielgruppe des „Schutzgebiets-Betreuers" angesprochen werden, besonders im Hinblick auf einen pflegend-erhaltenden oder pflegend-entwickelnden Naturschutz im Gebiet, auf eine Ökologisierung der Landnutzung.

Eng mit der obigen Gruppe verbunden ist die Zielgruppe der Menschen, die am oder im Schutzgebiet leben, die *Einheimischen*. Ziel des „Schutzgebiets-Betreuers" muß es hier sein, die Akzeptanz gegenüber dem Schutzgebiet, dessen Ausweisung ja vielfältige Auswirkungen auf das Leben der Einheimischen hat, zu erhöhen und/oder auf einem hohen Niveau zu halten.

Auch für Menschen in *Verwaltungen* stellt der „Schutzgebiets- Betreuer" den Mittler zum Schutzgebiet dar, da er im Idealfall der Mensch ist, der sich dort am besten auskennt. Dies trifft insbesondere auf die zuständige Schutzgebiets-Verwaltung zu, die sich des „Schutzgebiets-Betreuers" als Außen dienstmitarbeiter bedient. Im Idealfall fließt dabei die Information nicht nur von der Verwaltung zum Schutzgebiet, sondern auch in umgekehrter Richtung über den „Schutz gebiets-Betreuer" zur Verwaltung.

Eine weitere Zielgruppe für die Arbeit des „Schutzgebiets-Betreuers" stellen die unterschiedlichsten Interessengruppen im oder am Schutzgebiet (Vereine, Naturschutzverbände, Fremdenverkehrsverbände etc.) dar. Auch die Zusammenarbeit mit diesen Gruppen im Hinblick auf den Schutz der Natur im Schutzgebiet ist Aufgabe des „Schutzgebiets-Betreuers".

Es ergibt sich somit ein breites Spektrum an Tätigkeiten, die der „Schutzgebiets-Betreuer" zu übernehmen hat und die im folgenden Kapitel näher charakterisiert werden.

C. Aufgaben des „Schutzgebiets-Betreuers"

1. Aufsicht und Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Schutzbestimmungen gehört wohl bei den meisten Ranger-Diensten zu den Hauptaufgaben der Mitarbeiter. Die in dieser Studie durchgeführte Umfrage (Kap. III.D) führt zum Ergebnis, daß auch in deutschen Schutzgebieten hierin ein Arbeitschwerpunkt der „Schutzgebiets-Betreuer" gesehen wird.

Die Form der Aufsichts- und Überwachungsarbeit hängt dabei von der Größe und vom Schutzstatus des betreuten Gebietes ab. In Gebieten mit strengen Schutzvorschriften, wie Nationalparken oder Naturschutzgebieten kann dieser Tätigkeitsbereich einen großen Teil der Arbeit des „Schutzgebiets-Betreuers" ausmachen, während sich in Schutzgebieten mit weniger strengen Reglementierungen (z.B. Naturparke, Biosphärenreservaten) die Kontrolltätigkeit auf sensible Bereiche und Besucherschwerpunkte beschränkt und andere Tätigkeiten eine stärkere Betonung erfahren können.

Zumeist werden Patrouillengänge und -fahrten unternommen. In großflächigen Schutzgebieten ist es dabei nötig, Zuständigkeitsbereiche für einzelne Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern festzulegen. Das andere Extrem sind kleine Naturschutzgebiete, die zusammengefaßt und von einem einzigen „Ranger" betreut werden können.

Zur Verhinderung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Schutzbestimmungen ist es vorteilhaft, die *hauptamtlichen „Schutzgebiets-Betreuer" mit hoheitlichen Kompetenzen* auszustatten, wie dies in den Nationalparken Riesengebirge, Bayerischer Wald und im Schweizerischen Nationalpark praktiziert wird. Im Hinblick auf die Akzeptanz gegenüber den „Schutzgebiets-Betreuern" sollte aber auf alle Fälle dem Image einer „Grünen Polizei" entgegengewirkt werden. Aufklärung sollte vor Verfolgung gehen. Auf eine Bewaffnung der „Ranger", wie zum Beispiel im Schweizerischen Nationalpark, muß auf alle Fälle verzichtet werden. Es ist aus diesem Grund auch wenig empfehlenswert, die „Schutzgebiets-Betreuer" mit jagdlichen Aufgaben (z.B. die im Nationalpark Berchtesgaden geplanten Berufsjäger) zu betrauen. Eine Bewaffnung schreckt sicherlich viele Besucher ab, sich mit Fragen an den „Schutzgebiets-Betreuer" zu wenden und läuft so den Informations- und Betreuungsintentionen klar zuwider.

Aufsichts- und Überwachungsaufgaben verlangen aber auch, daß sich die „Schutzgebiets-Betreuer" vorbildlich verhalten. Nur so ist die Akzeptanz bei den Schutzgebiets-Besuchern, mehr aber noch bei der örtlichen Bevölkerung, sicherzustellen.

Unter den Bereich Aufsichts- und Überwachungsaufgaben fällt auch die Kontrolle der Einhaltung von vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen naturschutzfachlicher Förder- und Pflegeprogramme, denn oftmals werden hier Förderungen an Landwirte gezahlt, die festgelegten Maßnahmen aber nicht eingehalten. Dieser Aufgabenbereich kann bei der Betreuung von Naturparken, Biosphärenreservaten oder Naturschutzgebieten eine große Rolle spielen.

2. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Informations- und Aufklärungstätigkeit des „Schutzgebiets-Betreuers" hat zwei Zielgruppen: die Schutzgebiets-Besucher und die einheimische Bevölkerung, die am oder im Schutzgebiet lebt und arbeitet.

Für die Besucher stellt der „Schutzgebiets-Betreuer" den *Ansprechpartner vor Ort* dar, wenn es darum geht, Informationen über das besuchte Schutzgebiet zu bekommen. Neben botanischen, zoologischen, ökologischen, geologischen, geschichtlichen und anderen fachlichen Auskünften, Informationen über Wichtigkeit, Bedeutung und Schutz von Natur- und Kulturerbe und dem Sinn von Schutzvorschriften sollten auch Auskünfte zu Möglichkeiten der Freizeitgestaltung gegeben werden (Führungen, Tourenvorschläge, Busverbindungen, Fahrradverleih, etc.). Der „Schutzgebiets-Betreuer" sollte dafür mit vielfältigen Informationsmaterialien ausgestattet sein und mit anderen Informationsstellen (Fremdenverkehrsämtern, Gemeinden usw.) in Kontakt stehen.

In kleineren Schutzgebieten, die zum Beispiel von einer Biologischen Station betreut werden (vgl. Altmühlsee Kap.III.A.2 oder die Zentren der Schutzstation Wattenmeer (Kap. IV.B.1)), kann es durchaus auch zur Aufgabe des „Schutzgebiets-Betreuers" gehören, Informa-

tionsmaterialien selbst zu entwerfen, Informationstafeln für ein Außengelände zu gestalten oder Ausstellungen für das Zentrum zu planen. In größeren Schutzgebiets-Verwaltungen sind hierfür sicherlich eigenständige Abteilungen zuständig.

Ein Punkt, der besonders das britische Ranger-System auszeichnet, ist die Aufgabe der „Ranger", als Bindeglied zwischen Schutzgebiets-Verwaltung und einheimischer Bevölkerung zu fungieren, d.h. mit den Landnutzern zu verhandeln und ihnen Schutzvorschriften nahezubringen. Diese Aufgaben sind ebenfalls auf „Ranger" in deutschen Schutzgebieten zu übertragen, insbesondere in Schutzgebieten, in denen Gebiete noch land-, forstwirtschaftlich oder anders genutzt werden, also in Naturparken und Biosphärenreservaten, aber auch Naturschutzgebieten. Die Kontaktpflege zur örtlichen Bevölkerung kann damit zu einer Verbesserung der Akzeptanz eines Schutzgebietes, aber auch zur Steigerung der Schutzgebiets-Qualität führen. So sollten also Informationsveranstaltungen für Einheimische oder die Beteiligung an Dorffesten etc. auch zu den Aufgaben der „Schutzgebiets-Betreuer" gehören. Langfristig kann sich ein „Ranger" in seiner Gemeinde so auch zum Ansprechpartner für alle sonstigen, naturschutzrelevanten Fragen entwickeln und damit auch außerhalb des betreuten Gebietes aktiv werden.

3. Naturbezogene Bildungsarbeit

Diese Aufgabe des „Schutzgebiets-Betreuers" stellt die Hauptaufgabe der in dieser Studie näher analysierten „Ranger"-Systeme in Dänemark (Kap.II.C) und im „Naturschutz-Zentrum Altmühlsee" (Kap.III.A.2) dar.

Naturbezogene Bildungsarbeit geht davon aus, daß eine reine Information über die Natur, ihre Zusammenhänge und ihre Gefährdung nicht ausreicht, um dem Menschen seine Stellung in der Natur zu vermitteln, sondern daß hierzu auch ein emotionaler Bezug zur Natur notwendig ist. Die wohl gebräuchlichste Methode ist es dabei, den Besucher in einer Führung an die Natur des Schutzgebietes heranzuführen, doch bieten sich auch noch andere Formen an: so zum Beispiel Projekttage und die spielerische Auseinandersetzung mit der Natur auf Erlebniswanderungen.

Für den „Schutzgebiets-Betreuer" bedeutet dies, daß er es beherrschen muß, Führungen und sonstige Programme mit Besuchern zu gestalten, mit Kinder- oder Erwachsenengruppen zu arbeiten oder (Dia-)Vorträge zu entwerfen und zu halten. Die Programme sollten dabei nicht auf das Schutzgebiet beschränkt bleiben, sondern auch außerhalb stattfinden. So sollte auch hier mit der örtlichen Bevölkerung zusammengearbeitet werden. Der „Schutzgebiets-Betreuer" kann zum Beispiel, wie dies viele britische Ranger tun, Schulen besuchen und dort den Naturkundeunterricht farbiger gestalten, mit den Kindern im Schulgarten arbeiten oder Schulausflüge begleiten. Die dänischen „Ranger" beziehen in ihre naturkund liche Bildungsarbeit auch geschichtliche und kulturgeschichtliche Inhalte mit ein.

Bei der Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen im Schutzgebiet muß natürlich darauf geachtet werden, daß keine Schäden an der zu schützenden Natur entstehen. So heißt es zwar in §13(2) NatSchG: „Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden", nach Meinung von HAARMANN & PRETSCHER (1988) wird dies aber von vielen Behörden zu einseitig zu Lasten der Natur interpretiert. Ein hauptamtlicher „Schutzgebiets-Betreuer" kann aber, da er die Belastungen des betreuten Schutzgebietes genau kennt, abschätzen, wieviel und welche Form der Bildungsarbeit möglich ist, ohne die Lebensgemeinschaften des Schutzgebietes zu stark zu belasten.

Bildungsarbeit, die ja zum Ziel hat, einer sich vergrößern den Entfremdung zwischen Mensch und Natur entgegenzuwirken und die oftmals verlorengegangene Ehrfurcht vor der Natur neu zu beleben, schafft so auch die Voraussetzungen dafür, daß außerhalb der Schutzgebiete ein Umdenken im Umgang des Menschen mit der Natur erfolgen kann. Naturschutz sollte ja nicht nur auf Schutzgebiete beschränkt bleiben.

4. Pflege- und Hilfsmaßnahmen

Die Vielfalt an Arten und Landschaften, die uns umgibt und die in den Schutzgebieten erhalten werden soll, ist vielfach erst durch die menschliche Tätigkeit entstanden. Außer in Nationalparken, die den Erhalt einer natürlichen Dynamik ohne menschlichen Eingriff zum Ziel haben, wäre es so „völlig falsch zu verlangen, alle Schutzgebiete jeglicher Nutzung und jeglichem menschlichen Einfluß zu entziehen" (HAARMANN & PRETSCHER, 1988). Vielmehr sei die Ausarbeitung und die Durchführung von auf die Eigenart und Zielsetzung eines jeden (Natur-)Schutzgebietes sorgfältig abgestimmten Hilfs- und Pflegemaßnahmen notwendig. Derartige Konzepte existieren aber nur für eine geringe Zahl von Schutzgebieten. Oftmals wird nach Schaffung eines Schutzgebietes die Nutzung eingestellt, die Gebiete einer schleichenden Entwertung preisgegeben.

Der für den Erhalt einer artenreichen, vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaft erforderliche gestaltende Naturschutz stellt wohl das Hauptanliegen britischer Nationalparke und damit auch den Schwerpunkt im Tätigkeitsspektrum britischer Nationalpark-Ranger dar (Kap.II.A). Zwar nicht oder nur bedingt auf deutsche Nationalparke übertragbar, die damit näher an die von der IUCN für Nationalparke geforderten Kriterien herankommen, bilden die britischen Ranger ein sehr gutes Modell für die Tätigkeit von „Schutzgebiets-Betreuern" in deutschen Naturparken, Biosphärenreservaten und einer Vielzahl von Naturschutzgebieten.

Im Sinne der von HAARMANN & PRETSCHER (1988) für deutsche Naturschutzgebiete geforderten „Konsolidierung und Verbesserung der bestehenden Naturschutzgebiete", die vor dem Schritt zu verstärkten Neuausweisungen stattfinden sollte, muß dieser Bereich wohl auch zu einem Schwerpunkt im Tätigkeitsfeld deutscher „Schutzgebiets-Betreuer" gemacht werden. Die in Nordrhein-Westfalen geplanten Biologischen Stationen (Kap. III.B) passen mit ihren Aufgaben „Erarbeiten von Pflege- und Entwicklungsplänen in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden" und „Sicherstellung und Betreuung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung im Rahmen von Extensi vierungsprogrammen" ebenso in diesen Bereich wie die ehrenamtliche Tätigkeit vieler Naturschutzverbände, die sich einzelnen Schutzgebieten annehmen.

Eingedenk der Empfehlungen der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas (Kap.V.A), nach der praktisch-handwerkliche Arbeiten nur in Ausnahmefällen von den „Rangern" selbst, sondern besser den von den „Schutzgebiets-Betreuern" angeleiteten Arbeitskräften übertragen werden sollten, wird auch hier ihre Hauptaufgabe eher darin gesehen, den Bedarf von Pflegemaßnahmen festzustellen, Pläne zur Ausführung dieser Maßnahmen auszuarbeiten, Anleitung, Organisation und Beaufsichtigung von Pflegetrupps (kommunale Trupps, Freiwillige, Verbände, Schulgruppen, Bildungs-Urlauber) zu übernehmen und den Erfolg der Pflegemaßnahmen zu dokumentieren. Dies entspricht auch den Verhältnissen in britischen Nationalparken, in denen „Ranger" die Arbeit der „Estate-Wardens" und Freiwilligen-Gruppen beaufsichtigen, Hilfestellungen geben und nur mehr in Ausnahmefällen selbst mitarbeiten (s. Kap. II.A).

Auch die *Beratung von und die Zusammenarbeit mit Landwirten,* die Grundstücke im Schutzgebiet besitzen, stellen Aufgaben dar, die von den Schutzgebiets-Betreuern übernommen und durch kompetente Erläuterungen von Extensivierungs- und Pflegeprogrammen zu einer Verbesserung der Schutzgebiets-Qualität führen sollten. Auch hier bilden wohl Naturparke, Biosphärenreservate und viele Naturschutzgebiete die bevorzugten Betätigungsfelder, strenge Naturschutzgebiete und Reservate (IUCN-Kategorie I) und Nationalparke

(Kategorie II) spielen in dieser Hinsicht eine untergeordnete Rolle.

Allerdings können hier, wie zum Beispiel im Nationalpark Bayerischer Wald, noch Renaturierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Spuren menschlicher Nutzung notwendig werden, bevor die Natur dann sich selbst überlassen werden kann. Auch hier können die „Schutzgebiets-Betreuer" aktiv werden und die Organisation und Überwachung der Arbeiten vor Ort übernehmen; besonders dann, wenn die Arbeiten mit Freiwilligen-Gruppen oder im Rahmen von Bildungsveranstaltungen einer fachkundigen Anleitung und einer Einordnung in den Naturschutz-Kontext des Schutzgebiets bedürfen.

Auch im Rahmen von *Artenschutzmaßnahmen* ergeben sich Tätigkeiten für „Schutzgebiets-Betreuer", sei es das Anlegen und Gestalten von Biotopen, das Errichten von Brutkästen, die Bewachung von Brut-, Rast- oder Futterplätzen oder die (Mithilfe bei der) Ausarbeitung von geeigneten Artenschutzprojekten. Mögen in Schutzgebieten mit hauptamtlicher Verwaltung Fachleute für diese Projekte vorhanden sein, der „Ranger" damit nur mit der Organisation und der Ausfüllung von Vorgaben betraut sein, so kann er in Schutzgebieten ohne Verwaltung auch gefordert sein, Fachleute für Artenschutzprogramme zu finden oder sich selbst in diesem Bereich kundig zu machen.

Insgesamt sollte der „Naturschutz-Betreuer" auch in diesem Bereich zu einem „Naturschutz auf der Gesamtfläche" (HAAR MANN & PRETSCHER, 1988) beitragen, also aus den betreuten Schutzgebieten herauswirken und dort zu Verbesserungen für die Natur beitragen. Denn, wie auch ERZ (1991) betont: Naturschutz auf 100% der Fläche ist zu fordern.

5. Wissenschaftliche Aufgaben

Viele Schutzgebiete Deutschlands bieten die Möglichkeit, biologische und ökologische Untersuchungen anzustellen. Oftmals hat dabei die Forschung nur mittelbar mit dem Schutzzweck des Gebietes zu tun, in anderen Fällen aber sind wissenschaftliche Untersuchungen notwendig, um die Effektivität des Schutzgebietes oder aber einzelner (Pflege-)maßnahmen überprüfen zu können. Nach HAARMANN & PRETSCHER (1988) sei ein vollständiger Überblick über die Entwicklung der geschützten Objekte anzustreben, „bei der systematischen Erforschung und wissenschaftlichen Dokumentation (liegt aber) noch vieles im Argen."

Es stellt sich hier die Frage, ob und in welchem Umfange man auch wissenschaftliche Untersuchungen in das Aufgabenspektrum der „Schutzgebiets-Betreuer" aufnehmen sollte. Im *Nationalpark Bayerischer Wald* zum Beispiel werden zwar keine eigenen Forschungsprojekte durchgeführt, die Nationalpark-Wächter arbeiten aber bei verschiedenen Programmen mit; in den meisten Fällen beschränkt sich diese Mitarbeit aber auf die standardisierte Datenerfassung (Wetterstation, Niederschlags- und Schneemessungen, zoologische und botanische Kartierungen, Besucherumfragen etc.) und verlangen so den Mitarbeitern des Aufsichtsdienstes wenig Spezialwissen und Arbeitszeit ab. Auch in anderen Schutzgebieten werden die „Ranger" entweder gar nicht oder nur zur Datenerfassung eingesetzt (Vogelzählungen, Robbenzählungen usw.).

Dem gegenüber sehen die *Biologischen Stationen Nordrhein-Westfalens* auch die selbstständige, wissenschaftliche Erforschung der betreuten Schutzgebiete durch die „Schutzgebiets-Betreuer" vor (Kap.III.B). Hier sollen grundlegende Daten über Flora und Fauna in den Schutzgebieten erarbeitet und jährlich fortgeschrieben werden, um Veränderungen zu erkennen und mit geeigneten Pflegemaßnahmen darauf reagieren zu können. Auch die Pflegemaßnahmen selbst sollen hier Ansatzpunkt für die Forschung sein, um den Wert dieser Maßnahmen beurteilen und verschiedene Arbeitsmethoden und -techniken miteinander vergleichen zu können. Diese wissenschaftlichen Untersuchungen sollen dabei von der betreuenden Station selbstständig durchgeführt werden, die Mitarbeit von ausgebildeten Biologen und Ökologen ist daher nötig.

Die Durchführung von selbstständig erarbeiteten Forschungsprojekten ist sehr zeitintensiv und in einem hohen Maß von der Qualifikation des „Schutzgebiets-Betreuers" abhängig. In einem Schutzgebiet, das über eine eigene Verwaltung mit einer für Forschung zuständigen Abteilung verfügt, wird die Tätigkeit in diesem Aufgabenbereich wohl nicht über die Datenbeschaffung durch den „Schutzgebiets-Betreuer" hinaus gehen. Ganz anders kann dagegen die Sache bei Biologischen Stationen, die sich um Schutzgebiete kümmern oder bei „Schutzgebiets-Betreuern" aussehen, die etwa als Außendienstmitarbeiter für die Schutzgebiete eines Landkreises verantwortlich sind. Hier kann es durchaus angebracht sein, nicht nur die Daten zu sammeln, sondern sie auch auszuwerten und die Ergebnisse in die Naturschutzarbeit einzubeziehen. Dies wird wohl meistens auf „Schutzgebiets-Betreuer" mit akademischer Qualifikation beschränkt bleiben.

6. Besuchereinrichtungen

Ähnlich wie in den britischen Nationalparken besteht auch in deutschen Schutzgebieten der Anspruch, die geschützte Natur für Besucher erlebbar zu machen und als Quelle der Entspannung zu nutzen. Dieser Anspruch ist besonders auf Naturparke anzuwenden, dennoch gehört Erholung auch zu den Zielsetzungen der strenger geschützten Nationalparke und großflächigen Naturschutzgebiete, soweit dies der Schutzzweck erlaubt (BNatSchG §13(2)). Der Nachsatz beschreibt hier ganz treffend den Aufgabenbereich, der vom „Schutzgebiets-Betreuer" abgedeckt werden sollte: Durch geeignete Besucherlenkung und Anordnung von Besuchereinrichtungen sind die Bedürfnisse der Besucher an den Bedürfnissen der Natur zu orientieren.

Hier kann die Arbeit des seit knapp zwei Jahren arbeitenden *„Feldberg-Rangers"* als gutes Beispiel dienen. Zu seinen Aufgaben zählt es, ein Wegekonzept für das Schutzgebiet zu erarbeiten, das auf der einen Seite dem Erholungsbedürfnis der Besucher nachkommt, das aber andererseits den Naturschutz im Auge hat. Der „Schutzgebiets-Betreuer" ist bemüht, sensible Bereiche vor dem Zustrom von Besuchern zu schützen, in anderen Bereichen aber durch Kontrolle und Instandhaltung der Wege und Besuchereinrichtungen zu einem Naturerlebnis für den Besucher beizutragen. Die Überarbeitung von Wegekonzepten kann Verhandlungen und die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Wandervereinen und anderen Institutionen und Organisationen notwendig machen.

Eng können die Aufgaben in diesem Bereich mit den Bildungsaufgaben des „Schutzgebiets-Betreuers" zusammenwirken. So kann auch die Konzeption eines Lehrpfades, besser noch eines Naturerlebnispfades, in den Aufgabenbereich des „Rangers" fallen. In den gleichen Bereich fällt auch die Gestaltung von Ausstellungen im Informationszentrum, wie dies zum Beispiel in den von der Schutzstation Wattenmeer betreuten Naturschutz-Zentren der Fall ist (Kap. IV.B.1).

Auch hier ist es von den organisatorischen Voraussetzungen des jeweiligen Schutzgebietes abhängig, inwieweit der „Schutzgebiets-Betreuer" nur bereits erarbeitete Konzepte und Projekte in die Tat umsetzt, an ihrer Ausgestaltung maßgeblichen Anteil hat oder völlig selbstständig eine Konzeption zur Besucherlenkung ausarbeitet. In vielen Nationalpark- und hauptamtlich betriebenen Naturpark-Verwaltungen mögen Fachleute für die Wegeplanung und die Planung anderer Besuchereinrichtungen vorhanden sein, die „Schutzgebiets-Betreuer" sollten hier dann mit der Organisation der Umsetzung dieser Pläne betraut werden, aber auch Erfahrungen, die „vor Ort" gesammelt werden, in die Planungen miteinbringen.

7. Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Fremdenverkehrs

Von Seiten des Tourismus besteht eine immer größere Nachfrage nach intakter Natur. Gleichzeitig steigt aber auch das Umweltbewußtsein vieler Reisender. In ihrem eigenen Interesse müssen auch Einrichtungen des Fremdenverkehrs immer stärker Naturschutzaspekte berücksichtigen. Der „Schutzgebiets-Betreuer" kann hier als Ansprech- und Verhandlungspartner die Bedürfnisse, die sich aus dem Blickwinkel des Naturschutzes ergeben, vertreten. Die Entwicklung eines „sanften Tourismus", der Naturerlebnis steigert, Naturbelastungen aber minimiert, sollte Ziel beider Partner sein.

Als Beispiel sind hier die Aktivitäten des *Naturschutz-Zentrums Altmühlsee* zu nennen, das in Gemeinschaft mit dem Fremdenverkehrsamt Gunzenhausen Möglichkeiten zum „Natur- und umweltverträglichen Urlaub im Neuen Fränkischen Seenland" anbietet. In *Bad Wurzach im Allgäu* können Besucher seit einiger Zeit an zahlreichen Naturführungen teilnehmen, die vom dortigen Naturschutz-Zentrum zusammen mit der Kurverwaltung veranstaltet werden (EBERLE & WEIDINGER, 1990).

Aber auch *Naturparke* erscheinen prädestiniert für die Aufgabe, Tourismus und Naturschutz in Einklang zu bringen, vielerorts überwiegen aber noch stark die touristischen Aspekte. „Schutzgebiets-Betreuer" können hier zu einer stärkeren Gewichtung des Naturschutzes im Gebiet führen. Daneben kann durch die Bildungsarbeit des „Rangers" ein aktiver, interessanter und erholsamer, gleichzeitig aber auch natur- und umweltverträglicherer Urlaub angeboten werden. Zum langfristigen Nutzen von Natur und Fremdenverkehr.

8. Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organisationen

Der „Schutzgebiets-Betreuer" sollte Ansprechpartner und Informationsquelle für eine Vielzahl der im betreuten Schutzgebiet und darüber hinaus aktiven Institutionen und Organisationen sein.

Für die für das betreute Gebiet zuständigen *Naturschutzbehörden* können sie so eine wichtige Informationsquelle „vor Ort" darstellen. Auf Veränderungen oder gar Eingriffe kann so schneller reagiert werden. Dies sollte unabhängig davon sein, ob der „Schutzgebiets-Betreuer" nun an der Naturschutzbehörde angestellt ist oder für andere Organisationen tätig ist.

Pflegevorschläge der Naturschutzbehörden können vom „Schutzgebiets-Betreuer" auf ihre Durchführbarkeit im Gebiet hin begutachtet und bewertet, bei Landbesitzern durchgesetzt, organisiert und ausgeführt werden. Auch bei der Vermittlung von Beihilfen, die in manchen Bundesländern (nach HAARMANN & PRETSCHER: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Bayern) gezahlt werden können, wenn Beweidung, Mahd, Düngung, Walzen oder Drainieren von Grünland auf Ziele des Arten- und Biotopschutzes abgestimmt werden, aber auch bei der Kontrolle von getroffenen Pflegevereinbarungen, kann der „Schutzgebiets-Betreuer" sehr eng mit den Naturschutzbehörden zusammenarbeiten.

Auch Anregungen für die Ausweisung neuer Schutzgebiete oder Pufferzonen um vorhandene Gebiete können vom „Schutzgebiets-Betreuer" gemacht und zusammen mit den Naturschutzbehörden verwirklicht werden. Auch mit anderen naturschutz-relevanten Behörden, wie zum Beispiel Wasserwirtschaftsämtern, sollte der „Schutzgebiets-Betreuer" in regem Austausch stehen.

Im Hinblick auf die konsequente Ahndung von Verstößen gegen die Schutzvorschriften des betreuten Schutzgebietes ist eine gute *Zusammenarbeit mit der Polizei* zu fordern. Für den „Schutzgebiets-Betreuer" sollte es jederzeit möglich sein, mit der Polizei in Kontakt zu treten und Hilfe anzufordern.

Auch mit allen im betreuten Schutzgebiet aktiven *Vereinen und Verbänden* (Alpenverein, Bergwacht, Wandervereine, Sportvereine etc.) sollten vom „Schutzgebiets-Betreuer" Kontakte aufgebaut und aufrechterhalten werden, um eine Mittlerrolle zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu übernehmen, wobei es dem „Schutzgebiets-Betreuer" klar obliegt, als Anwalt des Naturschutzes aufzutreten und die Verhandlungspartner von der Notwendigkeit naturschutzkonformen Verhaltens zu überzeugen.

Besonders die enge Zusammenarbeit mit *Naturschutzverbänden* sollte vom „Schutzgebiets-Betreuer" - wo immer möglich - gesucht werden, um so eine Verbindung zwischen haupt- und ehrenamtlichem Naturschutz herzustellen. Vielerorts, besonders an der Küste von Nord- und Ostsee, hat die Betreuung von Schutzgebieten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von Naturschutzverbänden und -vereinen eine lange Tradition. Auf die Mithilfe und die Erfahrung dieser Organisationen sollte auf keinen Fall verzichtet werden.

Ein weiteres Betätigungsfeld stellt der Kontakt des „Schutzgebiets-Betreuers" mit *Bildungseinrichtungen* (Schulen, Kindergärten, Volkshochschulen u.ä.) dar. Besonders intensiv ist diese Zusammenarbeit wohl in den britischen und dänischen „Ranger"-Systemen. In Form dieser Zusammenarbeit besteht die Möglichkeit, bei der örtlichen Bevölkerung sowohl die Akzeptanz gegenüber des betreuten Schutzgebietes zu erhöhen, als auch überhaupt zu einer allgemeinen Sensibilisierung im Bereich Natur und Umwelt mitbeizutragen.

Abhängig von den Gegebenheiten in den einzelnen Schutzgebieten kann auch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Militärs, mit der Feuerwehr, mit dem Küstenschutz, mit Bergwacht, Wasserwacht und Seenotrettung u.v.a. notwendig werden.

9. Zusammenarbeit mit Freiwilligen

Die Arbeit mit Freiwilligen-Gruppen bildet vor allem in britischen (Kap. II.A), aber auch im „Ranger"-System des Nationalparks Riesengebirge (Kap. II.D) einen Aufgabenbereich der Ranger. Auch der „Schutzgebiets-Betreuer" in deutschen Schutzgebieten sollte mit solchen Gruppen bei Renaturierungsprojekten und Maßnahmen der Arten- und Biotoppflege zusammenarbeiten. Vielfach wird sich auch hier eine Kooperation mit den örtlichen Gruppen der Naturschutzverbände anbieten. Aber auch die Koordination von Arbeiten durch Teilnehmer von Jugendlagern (vgl. Feldberg-"Ranger" Kap. III.A.4) oder von Schulgruppen im Schutzgebiet fällt in seinen Zuständigkeitsbereich.

Insgesamt ist zu fordern, daß die *Betreuung von Schutzgebieten durch hauptamtliche Kräfte* erfolgen sollte, die von einer mehr oder weniger großen Gruppe von ehrenamtlich arbeitenden „Schutzgebiets-Betreuern" unterstützt wird.

10. Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Naturschutz-Wächtern

Wie in Kap.IV.A ausgeführt, gibt es in den allermeisten Bundesländern die Möglichkeit für die Naturschutzbehörden, ehrenamtliche Mitarbeiter zu ihrer Unterstützung im Außendienst zu beschäftigen. Diese haben zumeist die Aufgabe, ihren Dienstbezirk zu überwachen, Eingriffe in die Natur festzustellen und den Behörden mitzuteilen. Auch Informationsaufgaben und die Aufgabe, eine Mittlerrolle zwischen Behörde und Bevölkerung zu übernehmen, gehören zu ihren Verpflichtungen. Allerdings können diese ehrenamtlichen Mitarbeiter nur in ihrer Freizeit in dem von ihnen betreuten Gebiet arbeiten, die kontinuierliche Arbeit des „Schutzgebiets-Betreuers" können sie daher nicht ersetzen.

Auch nach Einführung von hauptberuflich tätigen „Schutzgebiets-Betreuern" sollte aber auf die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte aus mehreren Gründen nicht verzichtet werden:

1. Die meisten ehrenamtlichen Naturschutz- und Landschafts-Wächter sind nicht an einzelne Schutzgebiete gebunden, sondern auch außerhalb tätig. Zumindest in der ersten Zeit nach Einführung eines haupt-

amtlichen Dienstes wird dieser hauptsächlich in dem Schutzgebieten und nicht auch noch außerhalb arbeiten, die ehrenamtliche Ergänzung außerhalb der Schutzgebiete also nötig sein.

2. Über die Mithilfe der ehrenamtlichen Mitarbeitern besteht auch die Möglichkeit, über Vorgänge außerhalb des betreuten Schutzgebietes besser unterrichtet zu sein und schädigende Einflüsse effektiver vom Schutz gebiet abwenden zu können.
3. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter stellen auch eine hervorragende Verbindung zwischen hauptamtlichem Naturschutz und der Bevölkerung dar, auf die Multiplikatoren-Rolle der ehrenamtlichen Naturschutz-Wächter sollte nicht verzichtet werden, ist die ehrenamtliche Mitarbeit im Naturschutz doch auch Ausdruck für ein wachsendes Engagement der Bevölkerung bei der Bewahrung des Naturerbes.
4. Ehrenamtliche Mitarbeiter können auch innerhalb der Schutzgebiete aktiv werden und so den hauptamtlichen „Schutzgebiets-Betreuer" in Zeiten hohen Besucherdrucks entlasten und unterstützen.

In Zusammenarbeit mit den, die ehrenamtlichen Naturschutz- Wächter beschäftigenden, Institutionen (meist Untere Naturschutzbehörde) sollten die „Schutzgebiets-Betreuer", die ja oft wahrscheinlich selbst auch diesen Behörden angehören werden, zu einer verstärkten Einbeziehung der ehrenamtlichen Kräfte beitragen. Die Arbeit der Naturschutz- oder Landschafts-Wächter vieler Landkreise findet ja oft selbst in den sie beschäftigenden Behörden wenig Unterstützung, und dies ist oft der Grund für eine nachlassende Motivation. Die Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Naturschutz-Wächtern mag in vielen Fällen zu einem verstärktem Engagement führen. Auch die Schulung der ehrenamtlichen Kräfte kann unter Mithilfe der hauptamtlichen „Schutzgebiets-Betreuer" praxisnaher und damit effektiver gestaltet werden.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Ähnlich wie die dänischen „Ranger" (Kap. II.C) müssen auch die „Schutzgebiets-Betreuer" in der Zusammenarbeit mit den Medien vertraut sein, um auch auf diesem Wege die Notwendigkeit des Naturschutzes in der Öffentlichkeit immer wieder anzusprechen. Dabei sollte der „Schutzgebiets-Betreuer" eine aktive Rolle übernehmen: Nicht warten, bis die Medien auf die Arbeit des „Rangers" aufmerksam werden, sondern von sich aus auf Zeitungen, Radio- und Fernsehsender zugehen. Durch Programmankündigungen und „Berichten aus dem Schutzgebiet XYZ" in örtlichen Zeitungen und Lokalsendern können sowohl Einheimische als auch Besucher angesprochen werden.

Auch andere Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, die Beteiligung an örtlichen Ausstellungen oder Veranstaltungen sollten genutzt werden, um die Tätigkeit des „Schutzgebiets- Betreuers" der breiten lokalen Öffentlichkeit vorzustellen.

12. Verwaltungsaufgaben innerhalb des eigenen Systems

Sowohl der „Schutzgebiets-Betreuer", der Teil eines Ranger-Systems in einem großen Schutzgebiet ist, als auch der allein bei der Betreuung mehrerer kleiner Naturschutzgebiete arbeitende „Ranger" hat Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Hierher gehört die Anfertigung von Streifenberichten ebenso wie die Planung, die Ausarbeitung von Pflegeprojekten im betreuten Schutzgebiet, die Organisation von Arbeitsmaterialien bei Gruppenarbeiten, die Erstellung von Dienstplänen in größeren Systemen, das Führen von Statistiken, die Schulung von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie die Ausarbeitung und Anfertigung von Pflegeverträgen mit Land wirten.

Letzteres ist zum Beispiel eine Aufgabe des hauptamtlichen Naturschutz-Wartes im *Naturschutzgebiet „Lange Rhön"* (Kap. III.A.3), der mit den Landwirten abzuschließende Pflege- und Bewirtschaftungsverträge entwirft, die dann vom zuständigen Landratsamt nur mehr kontrolliert und unterzeichnet werden müssen. Dafür steht dem „Ranger" dort auch eine Schreibkraft zur Verfügung.

13. Besuchersicherheit

Je nach Art des zu betreuenden Gebietes ist es sicherlich für den „Schutzgebiets-Betreuer" angebracht, über Hilfs- und Rettungsmethoden Bescheid zu wissen und aktiv werden zu können. Als Mindestanforderung ist hier das Leisten von „Erster Hilfe" anzuführen. Des weiteren sollte der „Schutzgebiets-Betreuer" mit Einrichtungen der Berg- und Seerettung über Funk in Kontakt stehen. Auch das Informieren über die bestmögliche Ausrüstung bei Aktivitäten in der freien Natur sowie die Sicherung von Gefahrenstellen, die auf Patrouillengängen erkannt werden, gehört in diesen Bereich des breiten Aufgabenspektrums eines „Schutzgebiets-Betreuers".

D. Einsatzmöglicheiten und mögliche Arbeitgeber

Die im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Tätigkeiten im breiten Aufgabenspektrum eines „Schutzgebiets-Betreuers" eröffnen den in diesem Beruf tätigen Personen ein weites Feld an Einsatz- und damit auch an Beschäftigungsmöglichkeiten. Dies sollte ja auch durch die Favorisierung eines vielgestaltigen gegenüber eines auf Spezialisierung zielenden Berufsbildes erreicht werden. Das Abdecken dieses breitgefaßten Berufsbildes in seiner gesamten Vielfalt an Tätigkeiten wird wohl nur in den seltensten Fällen möglich sein.

Vielmehr hängt es

- vom Schutzstatus des zu betreuenden Schutzgebietes,
- vom Vorhandensein und von der Organisation der Schutzgebiets-Verwaltung,
- von der Größe und der Organisation des „Ranger-Systems" im zu betreuenden Gebiet,
- vom Besucherdruck auf das Gebiet,
- vom Vorhandensein oder Fehlen ehrenamtlicher Kräfte,
- von der Qualifikation des einzelnen „Schutzgebiets-Betreuers",
- von den Interessen und den Begabungen der einzelnen „Schutzgebiets-Betreuer" ab, welche Tätigkeiten eine Betonung erfahren.

Im Sinne einer erfolgreichen Einführung von „Rangern" in Deutschland ist es wohl ratsam, *erst Schutzgebiete mit eigener Verwaltung* mit „Schutzgebiets-Betreuern" auszustatten.

Hier spielen die inzwischen 10 *Nationalparke* der Bundesrepublik eine entscheidende Rolle, zählt es doch definitionsgemäß zu ihren Aufgaben, die unter Schutz gestellte Natur in ihrer Vielfalt und natürlichen Dynamik zu erhalten, gleichzeitig aber auch Besuchern das Gebiet zur Erbauung, Bildung und Erholung zu öffnen, soweit dies der Schutzzweck zuläßt. Die vorhandene Verwaltung garantiert die ständige Anleitung und Kontrolle der „Schutzgebiets-Betreuer", die bei der Einführung dieses neuen Berufes sicherlich in der Anfangsphase vorhanden sein muß, bis genügend Erfahrungen gesammelt wurden.

In deutschen Nationalparken werden wohl Aufgaben bei der Überwachung der Einhaltung von Schutzbestimmungen, Aufgaben der Besucherinformation und -bildung die größte Rolle spielen. Die verschiedenen Sachgebiete der Nationalparkverwaltungen bedienen sich dabei der „Schutzgebiets-Betreuer" als Vermittler zwischen Verwaltung und Besuchern, um ihre Planungen umzusetzen. Gleichzeitig sollten die „Schutzgebiets-Betreuer" auch zum Informationsfluß Nationalpark-Gebiet und -Besucher zur Verwaltung beitragen.

Biosphärenreservate bestehen in der Regel aus einer streng geschützten Kernzone, die durch eine Pufferzone von schädigenden Einflüssen abgeschirmt werden soll. In einer „Zone der harmonischen Kulturlandschaft" soll mit einer traditionellen Nutzung des Gebietes fort-

gefahren und Maßnahmen zur Wiederherstellung stabiler ökologischer Verhältnisse ergriffen werden. Biosphärenreservate dienen also dem Erhalt von Natur- und Kulturlandschaften.

Die derzeit neun deutschen Biosphärenreservate (Bayerischer Wald, Berchtesgaden, Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Schorfheide-Chorin, Mittlere Elbe, Vessertal, Rhön, Spreewald, Südost-Rügen) umfassen 7324 qkm (das entspricht rund 2,1% der Fläche Deutschlands) und haben ebenfalls hauptamtlich arbeitende Verwaltungen. Während die Kernzonen inhaltlich denen der Nationalparke entsprechen und somit auch für die Arbeit der „Schutzgebiets-Betreuer" in diesen Bereichen ähnliche Akzente setzen, stehen die Tätigkeiten der „Ranger" in der „Zone der harmonischen Kulturlandschaft" ganz im Zeichen einer umweltverträglichen, ressourcenschonenden Landnutzung. Dies bedeutet, daß hier auch die Organisation und Durchführung von Pflege- und Hilfsmaßnahmen sowie die Vermittlungstätigkeit zwischen Landnutzern und Verwaltung in den Vordergrund treten kann.

Auch *Naturparke* zählen zu den primär mit „Schutzgebiets-Betreuern" auszustattenden Schutzgebieten. Naturparke sind großflächige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Zusammen mit den drei bereits bestehenden Naturparken in Ostdeutschland gibt es in der Bundesrepublik derzeit 67 Naturparke.

19 weitere sind in den neuen Bundesländern noch in Planung. Wie die Umfrageergebnisse bei 32 (Stand 17.Juni 1991) Naturparken Deutschlands ergeben hat (s.Kap. III.D), ist nur rund die Hälfte dieser Gebiete mit einer hauptamtlichen, dann aber auch recht kleinen, Verwaltung ausgestattet. „Schutzgebiets-Betreuer" sollten in den ersten Schritten hin zu einem deutschen Ranger-System wohl nur in Naturparken mit hauptamtlich tätiger Verwaltung eingesetzt werden, da nur dort eine ausreichende Koordination und Einsatzplanung erfolgen kann. Hat man hier Erfahrungen mit dem neuen Beruf gewonnen, so können in einer zweiten Phase auch Naturparke mit ehrenamtlich arbeitender Verwaltung mit „Schutzgebiets- Betreuern" ausgestattet werden.

Auch hier beeinflußt die Zielsetzung des Schutzgebietes das Tätigkeitsspektrum der „Schutzgebiets-Betreuer". Der überwiegende Teil der Naturparke dient der umweltverträglichen Erholung und dem Fremdenverkehr sowie der Ökologisierung der Landnutzung. Schwerpunkte der Ranger-Arbeit sollen hier Beratungs- und Aufklärungsaufgaben, sowie Planung und Durchführung von Pflegemaßnahmen, Bildungsaufgaben und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Fremdenverkehrs sein. Aufsichts- und Überwachungsaufgaben werden hier nur in den empfindlichen Gebieten der Naturparke (Naturschutzgebiete, Kerngebiete) eine Rolle spielen, die aber flächenmäßig nur einen kleinen Teil des zu betreuenden Gebietes ausmachen.

(Großflächige) *Naturschutzgebiete mit Informations-Zentren* (z.B. Biologische Stationen in Nordrhein-Westfalen (Kap. III.B) oder Rhön (Kap. III.A.3) und Feldberg (Kap. III.A.4)) mögen ebenfalls Arbeitsstätten der ersten Phase bilden. Je nach Schutzzweck der Naturschutzgebiete stehen hier Überwachungs- und Informationsaufgaben wie in einem Nationalpark (bei Naturschutzgebieten, die ihrer eigenen Entwicklung überlassen werden sollen) oder aber auch Pflege- und Beratungsaufgaben wie in einem Naturpark (bei Naturschutzgebieten, die des pflegenden Naturschutzes bedürfen) im Vordergrund. In jedem Falle sollte die Bildungsarbeit hier eine Betonung erfahren (vgl. Naturschutzgebiet Altmühlsee Kap. III.A.2). Da das Schutzgebiet über keine eigene Verwaltung verfügt, kommen hier auch sicherlich noch Verwaltungsaufgaben, sowie Koordinationsaufgaben mit den zuständigen Naturschutzbehörden auf die „Schutzgebiets-Betreuer" zu.

Naturschutzgebiete unter Forstverwaltung (vgl. „Hochharzranger" Kap. III.A.5) sind ebenfalls relativ einfach und schnell mit „Schutzgebiets-Betreuern" auszustatten. Schwerpunkte der Arbeit bilden hier wohl wieder mehr die Aufsichts-, Informations- und Bildungsaufgaben.

In einem nächsten Schritt können dann auch die *Schutzgebiete ohne eigene Verwaltung* mit „Schutzgebiets-Betreuern" ausgestattet werden. Die beschäftigenden Institutionen können vor allem die *Naturschutzbehörden von Landkreisen und Kommunen* sein, in deren Zuständigkeitsbereich die Schutzgebiete liegen. Das Arbeitgebiet kann hier ein großes oder mehrere kleine Naturschutzgebiete umfassen, in dem „Schutzgebiets- Betreuer" hauptsächlich Tätigkeiten aus den Bereichen Aufsicht, Pflege, Bildung und Beratung der Landnutzer übernimmt. Auch die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Naturschutz- bzw. Landschafts-Wächtern sowie mit Einrichtungen des Fremdenverkehrs können hier eine Rolle spielen.

Eine andere Möglichkeit besteht in der Beschäftigung von „Schutzgebiets-Betreuern" bei *Naturschutzverbänden,* die die Betreuung verbandseigener Naturschutzgebiete oder den Verbänden zur Betreuung überlassenen Naturschutzgebieten in kompetenten Händen wissen wollen. Auch hier würden sich die „Ranger" um ein oder mehrere nah zusammenliegende Naturschutzgebiete kümmern.

Am Übergang von „Ranger"-Tätigkeit in Schutzgebieten und „Ranger"-Tätigkeit außerhalb von Schutzgebieten könnten zum Beispiel Schutzgebiete stehen, die keiner nationalen Schutzkategorie entsprechen, zumindest aber in ihren Kernbereichen als Naturschutzgebiete geschützt sind, so z.B. die durch die „Ramsar-Konvention" ausgewiesenen *Feuchtgebiete internationaler Bedeutung,* darunter großflächige Gebiete, wie Unterer Niederrhein (25.000 ha, 12 Naturschutzgebiete mit 2.720 ha), Wollmatinger Ried - Mindelsee bei Radolfzell (1.100 ha), Donauauen-Donaumoos (8.000 ha, 2 NSGs mit 430 ha), Ammersee (5.720 ha, 2 NSGs mit 1.020 ha) oder Chiemsee (8.500 ha, NSG mit 1,250 ha).

Auch die sogenannten TELMA-Gebiete der UNESCO, die *Moor- und Riedgebiete internationaler Bedeutung,* sind hier mit ihren als Naturschutzgebieten geschützten Kernbereichen zu nennen.

In einer dritten Phase sollte dann der Einsatz von „Rangern" auch *außerhalb von Schutzgebieten* erfolgen und so der „Naturschutz auf 100% der Fläche" gewährleistet werden. Beschäftigende Institutionen können auch hier sowohl Naturschutzbehörden der Landkreise, als auch einzelne Kommunen (z.B. Parke und Botanische Gärten), Einrichtungen des Fremdenverkehrs oder private Grundbesitzer sein. Die Aufgaben können hier sehr vielgestaltig werden.

Insgesamt gesehen sollten „Schutzgebiets-Betreuer" auch während ihrer persönlichen „Karriere" die Entwicklungsgeschichte des „Ranger"-Systems nachzeichnen - ganz im Sinne des Biologen Haeckel, wonach die Ontogenie die Phylogenie wiederhole: Nach der absolvierten Ausbildung sollte zuerst im Rahmen eines „Ranger"-Systems in einem Schutzgebiet mit Verwaltung gearbeitet werden, erst mit steigender Erfahrung können dann auch Schutzgebiete ohne Verwaltung betreut werden.

E. Anforderungen an Qualifikation und Eigenschaften

Vergleicht man die untersuchten Ranger-Systeme Europas und die in Deutschland vorliegenden Systeme, Projekte und Planungen miteinander, so lassen sich bezüglich der formalen Qualifikationsvoraussetzungen, die die Bewerber erfüllen müssen, große Unterschiede feststellen. Extreme bilden hier das dänische Ranger-System (Kap. II.C) oder die Vorschläge LEPPERTs (1991; Kap. V.D), nach denen nur Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium bzw. Fachhochschulstudium Ranger werden können, und auf der anderen Seite das Projekt der Firma ‚Geo-Soft' (Kap. V.C), in dem als Teilnahme-Voraussetzungen für den „Ranger"-Fort-

bildungslehrgang Hauptschulabschluß und eine vorangegangene Berufstätigkeit von 4 Jahren, das Fehlen einer Lehre und die derzeitige Arbeitslosigkeit des Berwerbers genannt werden.

Wenn ein möglichst einheitlicher Beruf „Schutzgebiets-Betreuer" angestrebt werden soll, so ist natürlich auf den ersten Blick die Forderung legitim, möglichst starre Voraussetzungen für den Beruf zu verlangen. Auf der anderen Seite aber schaffen die vielen verschiedenen Ausgangsbedingungen (Beschäftigungsort, Schutzgebietsstatus, Schutzgebietsverwaltungen, Aufgabenstellungen usw.) ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten, das besser von Personen mit unterschiedlichen formalen Qualifikationen abgedeckt werden sollte. Der Vielfalt an Ansprüchen und Aufgaben sollte auch eine Vielfalt von geeigneten Bewerbern gegenüberstehen. Die unterschiedliche Stellung innerhalb eines „Ranger"-Systems in einem Schutzgebiet und die unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte, die die einzelnen Ranger in dieser Hierarchie zu bearbeiten haben, können ihren Ausdruck auch in unter schiedlichen Qualifikationsanforderungen an die Bewerber finden.

Vollständig selbstständiges Arbeiten von „Schutzgebiets- Betreuern" wird wohl nur dann notwendig sein, wenn das zu betreuende Schutzgebiet keine eigene Verwaltung hat. Dies ist zum Beispiel beim Naturschutzgebiet Altmühlsee (Naturschutz-Zentrum des Landesbund für Vogelschutz, vgl. Kap. III.A.2) oder bei den geplanten Biologischen Stationen des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Kap. III.B.3) der Fall. Hier können die Anforderungen an fachliche Kompetenzen (z.B. selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, selbstständige Erarbeitung von Pflegekonzepten und Artenschutzprogrammen) des „Schutzgebiets-Betreuers" so hoch sein, daß nur „Ranger" mit einem abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulstudium für diese Stellen in Frage kommen.

In Schutzgebieten aber, in denen eine hauptamtliche Verwaltung vorhanden ist - und diese Schutzgebiete sollten ja die erste Phase bei der Einführung von „Schutzgebiets-Betreuern" fallen - wird wohl die Mehrzahl der „Ranger" über eine praktische Berufsausbildung mit nachfolgender Fortbildung zum „Schutzgebiets-Betreuer" eine Beschäftigung finden. Aber auch hier sollten Hochschulabsolventen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, die als „Schutzgebiets-Betreuer" nach erfolgtem Studium praktische Erfahrungen sammeln wollen, bevor sie zum Beispiel Tätigkeiten bei Schutzgebiets-Verwaltungen, Naturschutzbehörden oder Naturschutzverbänden aufnehmen.

Können die Ansprüche an die formalen Voraussetzungen auch breit sein, so macht die Natur des Berufes „Schutzgebiets-Betreuer" doch persönliche Fähigkeiten nötig, die den formalen Voraussetzungen zumindest ebenbürtig gegenüberzustellen sind.

Viele Tätigkeiten im Aufgabenspektrum der „Schutzgebiets-Betreuer" zielen auf den *Umgang mit Menschen,* seien es nun Besucher, Einheimische, Grundbesitzer, Schulklassen oder Menschen in Verwaltungen und anderen Institutionen.

Dafür sind Eigenschaften, wie

- Kontaktfreudigkeit,
- Freundlichkeit,
- Offenheit,
- Überzeugungskraft,
- sicheres öffentliches Auftreten,
- Enthusiasmus,
- Ausstrahlung,
- Kreativität und Phantasie,
- pädagogisches Talent,

notwendig. Diese Eigenschaften sind natürlich schwer quantifizierbar, sie sollten aber vor der Einstellung eines „Schutzgebiets-Betreuers" in einem Vorstellungsgespräch, besser noch in einem Vorstellungs-Praktikum, bei dem der Bewerber mit Rollenspielen aus seinem Beschäftigungsfeld konfrontiert wird, als Auswahlkriterien herangezogen werden.

Interesse an der Natur und an der Tätigkeit des „Schutzgebiets-Betreuers" muß auf alle Fälle vorausgesetzt werden. Vielseitiges biologisches und ökologisches Wissen sollte ebenfalls bereits in Ansätzen vorhanden sein, auf die dann die Fortbildung in internen und externen Schulungen aufbauen kann.

F. Vorschläge für die Aus- und Fortbildung der "Schutzgebiets-Betreuer"

Die Aus- und Fortbildung der „Schutzgebiets-Betreuer" wird als zentraler Punkt bei der Einführung eines deutschen „Ranger"-Systems betrachtet und sollte als integrierendes Element im breit angelegten Berufsbild und als verbindende Einrichtung zwischen den unterschiedlichen Typen von „Schutzgebiets-Betreuern" dienen. Musterbeispiel dafür bietet wohl das dänische Ranger-System (Kap. II.C): Das erfolgreiche und schnelle Einführen von „Rangern" in Dänemark ist sicherlich zu einem großen Teil auch auf die durchdachte und zentral koordinierte Schulung der Mitarbeiter zurückzuführen. Allerdings ist das dänische Modell aus mehreren Gründen nicht direkt auf die Bundesrepublik übertragbar. Erstens sind die unter Punkt C dargestellten Tätigkeiten der „Schutzgebiets-Betreuer" vielgestaltiger als das Berufsbild der dänischen „Ranger", zweitens lassen auch die in Punkt E beschriebenen Qualifikationsanforderungen ein breiteres Feld an Bewerbern zu. Ein dritter Punkt ist, daß sich auch die zu betreuenden Schutzgebiete aus sehr verschiedenen Ökosystemen zusammensetzen (Extreme: Watt - Hochgebirge), die ebenfalls verschiedene Ansprüche an die Ausbildung stellen.

Die Aus- und Fortbildung sollte also auf der einen Seite so breit angelegt sein, daß der *Beruf des „Schutzgebiets-Betreuers" bundesweit relativ einheitlich* erscheint, andererseits sollten auch regionale Unterschiede ihre Berücksichtigung finden. Es bietet sich damit an, eine einheitliche Grundausbildung anzubieten, auf die Fortbildungskurse in einzelnen Regionen (Bundesländern) aufbauen können. Über diese Aus- und Fortbildungskurse hinaus sollte auch die weitere, regelmäßige Schulung der „Schutzgebiets-Betreuer" gewährleistet sein.

1. „Schutzgebiets-Betreuer" als Fortbildungsberuf

Gute Aussichten auf Erfolg hat die Schaffung eines Fortbildungsberufes „Schutzgebiets-Betreuer", der mit einer Fortbildungsordnung auf eine vorausgegangene Berufsausbildung aufbaut. Die Einrichtung einer Fortbildungsordnung kann aufgrund § 46(2) Berufsbildungsgesetz bewerkstelligt werden; auch eine bundesweite Regelung kann so erreicht werden.

Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege bzw. „Ranger"- Dienste gibt es derzeit 3 Modelle für Fortbildungsberufe, die auch für den hier vorgeschlagenen Beruf des „Schutzgebiets-Betreuers" Berücksichtigung finden sollten. Wohl am besten auf „Schutzgebiets-Betreuer" übertragbar ist der Entwurf einer Fortbildungsordnung mit Rahmenlehrplan, der von einer Arbeitsgruppe der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) am Nationalpark Bayerischer Wald entworfen wurde. Daneben gibt es noch eine bereits gültige Fortbildungsvorschrift zum „Natur- und Landschaftspfleger bzw. -pflegerin" in Nordrhein-Westfalen und den Entwurf zu einer Fortbildungsverordnung über die Fortbildung zum „Fachwirt bzw. Fachwirtin in Naturschutz- und Landespflege" in Bayern. Im folgenden sollen die vorgeschlagenen Ausbildungsinhalte der drei Entwürfe einander gegenübergestellt und inhaltlich miteinander verglichen werden, um ihre Eignung als Fortbildungsordnung für den in vorliegender Studie propagierten Beruf des „Schutzgebiets-Betreuers" bewerten zu können.

Als *Fortbildungsvoraussetzungen* wird in allen drei Entwürfen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem der Ausbildungsberufe LandwirtIn, GärtnerIn oder ForstwirtIn genannt; zusätzlich noch im Bayerischen Entwurf WinzerIn, im GGLF-Entwurf WinzerIn und RevierjägerIn. Zudem muß eine

mehrjährige Berufspraxis (NRW: 3, Bayern: 4, GGLF: ?) in den oben genannten Berufen nachgewiesen werden. Der GGLF-Entwurf sieht vor, daß auch Bewerber aus anderen Berufen kommen können, diese aber eine 2-jährige Berufspraxis in einem bestehenden „Ranger"-System nachweisen müssen.

Die *Fortbildungsdauer* wird zwischen 16 Wochen (NRW, Bayern) und 26 Wochen (GGLF-Entwurf) angegeben, wobei sich der Fortbildungslehrgang in Nordrhein-Westfalen in zwei Blöcke zu je 2 Monaten gliedert, von denen der erste Block im Mai/Juni, der zweite im Oktober/November durchgeführt wird.

Den *Fortbildungsträger* bildet beim NRW-Entwurf die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, die dabei durch die Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (LÖLF) in Recklinghausen unterstützt wird. Beim bayerischen Entwurf sind die Bezirksregierungen als zuständige Stellen vorgesehen. Eine enge Zusammenarbeit soll hier mit der Akademie für Naturschutz und Lanschaftspflege in (ANL) in Laufen stattfinden.

Eine Gegenüberstellung der *Fortbildungsinhalte* wird in folgender Tabelle versucht. Dies soll eine Diskussion der unterschiedlichen Gewichtung einzelner Themenschwerpunkte im Hinblick auf das in der vorliegenden Studie entworfene Berufsbild „Schutzgebiets-Betreuer" ermöglichen (in Klammern die angegebenen Stundenzahlen für die einzelnen Lerninhalte):

Fortbildungsvorschrift für Natur- und LandschaftspflegerInnen in Nordrhein-Westfalen	Verordnungsentwurf über die Fortbildung zum Fachwirtin in Naturschutz- und Landschaftspflege in Bayern	Fortbildungsrahmenlehrplan für die Ausbildung zum NaturwartIn (Entwurf-GGLF)
0. Grundlagen		
		7.1 Grundlegende Kenntnisse der Geologie (13)
		7.2 Grundlegende Kenntnisse der Bodenkunde (13)
		7.3 Grundlegende Kenntnisse der Klima- und Wetterkunde (13)
		6. Grundlegende Kenntnisse der Chemie, Umgang mit Meßinstrumenten (52)
		(91)
1. Ökologie		
1.1. Einführung in die Grundlagen der Ökologie (42)	1.1 Verständnis elementarer Zusammenhänge im Naturhaushalt (21)	5.1 Kenntnisse der allgemeinen Biologie (30)
	1.2 Verständnis der Struktur und der Funktion von Ökosystemen (28)	5.4 Kenntnisse ökologischer Grundsätze (k.A.)
(42)	(49)	(30+X)
2. Naturschutz und Landschaftspflege		
1.2 Aufgaben und Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (7)	4. Organisation des Ablaufs und der Ausführung landschaftspflegerischer Maßnahmen und Kosten (35)	2.1 Aufgaben, Ziele und Methoden von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz (27)
	5.1 Einsicht in die Bedeutung einschlägiger staatlicher und privatrecntlicher Einrichtungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Landwirtschaft (7)	
	2.3 Kenntnis verschiedener Schutzgebietstypen (35)	
	2.4 Kenntnis naturschutzfachlicher Kartierungen, Programme und Pläne (35)	
	7. Förderprogramme und Zuständigkeiten (7)	
(7)	(119)	(27)
3. Rechtsgrundlagen		
1.3 Rechtsgrundlagen - Naturschutzrecht - Landschaftspflegerecht - Forstrecht - Wasserrecht - Flurbereinigungsrecht - Düngemittelrecht - Pflanzenschutzrecht - Baurecht - Nachbarschaftsrecht - Abfallrecht - Abgrabungsrechtreinigung - Straßenrecnt - Jagd- und Fischereirecht - Tierkörperbeseitigungsrecht (7)	5.2 Kenntnis der wesentlichen Regelungen des Naturschutzrechtes (7)	1.1 Rechtsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (84)
	5.3 Überblick über die gesetzlichen Regelungen bzgl. Unterhalt und Pflege von Gewässern (10,5)	
	5.4 Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Flurbe- (10,5)	
	5.5 Einblick in wesentliche Regelungen des Forstrechts (7)	
	5.6 Überblick über das Landwirtschaftsförderungsgesetz insbesondere Abschnitt IV (7)	
	5.7 Überblick über wesentliche pflanzenschutzrechtliche Regelungen/Düngemittelrecht (7)	
(7)	(49)	(84)
4. Arbeits- und Sozialrecht		
6. Arbeitsrecht, Versicherungs-	1.2 Arbeits- und Sozialrecht wesen und Steuerrecht (14)	(20)
	(14)	(20)
5. Bildungsarbeit		
1.4 Umgang mit Menschen (7)		3.1 Bildungsarbeit, Führungen und Exkursionen (30)
		3.2 Bildungsarbeit, Umwelterziehung mit Kindern (30)
		4.1 Methoden der Öffentlichkeitsarbeit (30)
(7)		(90)

6. Kartenkunde		
1.5 Kartenkunde, Schadensaufnahme und -dokumentation (21)		7.4 Umgang mit Karte und Kompaß (13)
(21)		(13)
7. Arbeitsschutz		
1.6 Arbeitsschutz (7)		8. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Erste Hilfe (30)
(7)		(30)
8. Praxis des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
2.1 Anlage und Pflege von Stillgewässern (35)	1.3 Überblick über die Naturräume und die naturkulturbetonten Ökosysteme und Bayerns (21)	2.2 Überblick über Kultur-und und Naturlandschaften (65)
2.2 Renaturierungs-Pflegemaßnahmen an Fließgewässern (42)		2.3 Schaffen und Erhalten ökologisch wertvoller Lebensräume (35)
3.1 Sicherung, Regenerierung und Pflege von Mooren (7)	2.1 Verständnis der Zusammenhänge bei der Verbreitung, Gefährdung und Sicherung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften	2.4 Kenntnis von Gefährdung durch Umweltbelastungen und Eingriffene in den Naturhaushalt, Auswirkungen und mögliche Alternativen (40)
3.2 Sicherung, Regenerierung und Pflege von Sümpfen (7)	- Mager- und Trockenstandorte - Naß- und Feuchtflächen - Gewässer und Gewässerränder - Feldraine, Wegränder und Randstreifen - Hecken- und Gehölzbestände - Waldränder - Streuobstbestände - Trockenmauern und Steinriegel - Sukzessionsflächen und - Abbaustellen (105)	5.2 Kenntnis der heimischen Pflanzenwelt (60)
3.3 Sicherung, Regenerierung und Pflege von Feuchtwiesen und Feuchtweiden (21)		5.3 Kenntnis der heimischen Tierwelt (30)
4.1 Pflege von Trockenrasen (7)		
4.2 Erhaltung und Wiederherstellung von Heiden (7)	2.2 Kenntnis der lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten (35)	
5. Wälder und Gehölze (147)		
6.1 Anlage und Pflege von Obstwiesen (21)	3.1 Vertrautheit mit den Vorarbeiten für Pflanzungen (28)	
6.2 Rekultivierung von Aufschüttungen, Halden und Abgrabungsflächen (14)	3.2 Beherrschung der Pflanzarbeiten, des Pflanzschnittes, des Verpflanzens und von Sicherungsmaßnahmen (21)	
6.3 Anlage und Unterhaltung von Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Mauern und Wällen, Aufschichten von Totholz (14)	3.3 Aussaatarbeiten (7)	
6.4 Pflege von Straßen- und Wegrändern sowie Feldrainen (7)	3.4 Pflegearbeiten, Kenntnis von Art und Zeitpunkt der Pflege (28)	
6.5 Pflege von Brachflächen und Ödland (7)	3.5 Kenntnis der Verwendungsmöglichkeiten von Grüngut (14)	
6.6 Ausbringen von Schutz- und Decksaaten (7)	3.6 Fertigkeit in der Anlage einfacher Sicherungsbauweisen (7)	
6.7 Grün im Siedlungsraum (14)		
7. Spezielle Maßnahmen des Artenschutzes (21)		
(309)	(266)	(230)
9. Maschinenkunde		
9.1 Grundlage der Maschinenkunde 9.2 Erdbaugeräte 9.3 Geräte zur Bodenbearbeitung 9.4 Geräte zum Schnitt von Grünflächen (35)	3.7 Kenntnis der Geräte zur Landschaftspflege, ihrer Wirkungsweise und Eignung (35)	10.Praktische Ausbildung an Maschinen. Geräten und Werkstoffen in Projektform (61)
(35)	(35)	(61)
10. Tourismus		
8. Erholung in der freien Landschaft - Barrieren - Wegebau - Beseitigung von Unrat - Erholungseinrichtungen (28)	2.6 Probleme der Abfallwirtschaft (5)	2.5 Gefährdung der Umwelt durch Tourismus und Erholung (10)
	(28)	(15)
11. Kenntnis des Arbeitsgebietes		
		9.1 Kenntnisse der eigenen Arbeitsstätte - Klima,Topographie, Bodenkunde - Flora und Fauna - Geschichte, Kultur, Brauchtum - Rechtliche Grundlagen (35)
		(35)

Zu den einzelnen Ausbildungspunkten kann in bezug auf die Ausbildung zu „Schutzgebiets-Betreuern" gesagt werden:

Punkt 0. Grundlagen:

Die Schulung in grundlegenden Kenntnissen der Geologie, der Boden-, Klima- und Wetterkunde sowie der Chemie taucht nur im GGLF-Entwurf auf und nimmt dort sogar mehr als zwei Wochen in Anspruch. Da Kenntnisse der Geologie, Bodenkunde, Klima- und Wetterkunde jedoch stark vom jeweiligen Einsatzgebiet abhängig sind, sind sie in einem landesweiten Grundkurs eher unangebracht und besser für regionale Fortbildungskurse geeignet. Geologie, Boden-, Klima- und Wetterkunde sollten zwar bei einer Fortbildung zum „Schutzgebiets- Betreuer" angesprochen werden, aber im kleineren als dem vorgeschlagenen Umfange.

Punkt 1. Ökologie:

Grundlagen der Ökologie und Begriffserklärungen werden sowohl in den drei vorliegenden Fortbildungs-Entwürfen, als auch für eine Fortbildung zum „Schutzgebiets-Betreuer" als wichtig erachtet. Dabei sollten ökologische Grundbegriffe (z.B. Nahrungsnetz, Symbiose, Räuber/Beute-Zyklen u.v.m.) möglichst an anschaulichen Beispielen erklärt werden, die der „Schutzgebiets-Betreuer" selbst wieder bei Führungen oder Vorträgen verwenden kann. Bei der Wahl der Beispiele sollten alle Regionen der Bundesrepublik Berücksichtigung finden.

Punkt 2. Naturschutz und Landschaftspflege:

Bei diesem Punkt klaffen die drei Entwürfe deutlich auseinander. Während der Nordrhein-Westfälische und der Vorschlag der GGLF nur Begriffserklärungen und Grundlagen vorsehen, geht der bayerische Vorschlag sehr weit ins Detail der Organisation und Durchführung von Pflegemaßnahmen. Dies mag für eine „Fortbildungsordnung zum Fachwirt in Naturschutz und Landschaftspflege" - und dafür ist der Entwurf ja konzipiert - durchaus seine Berechtigung haben. Allerdings stellt die Organisation und Durchführung von Pflegemaßnahmen nur einen kleinen Bereich des Aufgabenspektrums eines „Schutzgebiets-Betreuers" dar, so daß weniger als die vorgeschlagenen 3 Wochen auf diesen Punkt verwandt werden sollten. Auch nur regional relevante Punkte, wie zum Beispiel die Möglichkeit von Förderprogrammen oder naturschutz fachliche Kartierungen, sollten zwar angesprochen werden, eine Vertiefung dieser Themen sollte aber dann im regionalen Teil der Ausbildung und auf Fortbildungskursen erfolgen.

Punkt 3. Rechtsgrundlagen:

Unterschiedliche Naturschutzgesetzgebungen der einzelnen Bundesländer lassen es ange-

bracht erscheinen, auch diesen Schulungskurs in einem regionalen Teil der Ausbildung ausführlich zu behandeln. Der im nordrhein-westfälischen Entwurf vorgesehene zeitlich Umfang erscheint dafür aber zu gering bemessen. Da den „Schutzgebiets-Betreuern" auch hoheitliche Kompetenzen übertragen werden sollen, müssen Rechtsgrundlagen einen wichtigen (wenn auch besser in regionalen Kursen zu vermittelnden) Ausbildungschwerpunkt darstellen. Das Bundesnaturschutzgesetz sollte aber im landesweiten Kurs auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Punkt 4. Arbeits- und Sozialrecht, Versicherungswesen:
Im Umfange von 2-3 Tagen sinnvoll.

Punkt 5. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit:

Der Umgang mit Menschen stellt den zentralen Punkt der Arbeit des „Schutzgebiets-Betreuers" dar. Folglich muß dieser Punkt auch bei der Ausbildung zum „Schutzgebietsbetreuer" einen Schwerpunkt bilden. Von Vorteil ist es, daß die Prinzipien und Methoden der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit landesweit gleich sind, ja der landesweite Austausch von Ideen hier auf alle Fälle wünschenswert und auch anzustreben ist. Die Ausbildung sollte hier im besonderen Maße praxisorientiert ablaufen und praktische Übungen (Bildungsarbeit mit Kindern, Vorbereiten und Durchführen von Exkursionen und Vorträgen, Rollenspiele, Argumentationstraining usw.) umfassen. Auch die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit (Informationsarbeit vor Ort, Zusammenarbeit mit Medien, Gestaltung von Ausstellungen und Informationsmaterialien) sollten am praktischen Beispiel dargestellt und erlernt werden. Der zeitliche Rahmen im GGLF-Entwurf (90 Stunden) stellt hier wohl das Minimum dar.

Punkt 6. Kartenkunde:
Höchstens im Umfang von 1-2 Tagen sinnvoll.

Punkt 7. Arbeitsschutz/Unfallverhütung/Erste Hilfe:

Besonders für den Bereich Erste Hilfe sind etwa 2-3 Tage einzuplanen. Auffrischungskurse in Erster Hilfe sollten in regelmäßigen Abständen verpflichtend sein.

Punkt 8. Praxis des Naturschutzes und der Landespflege:

Ganz eindeutig stellt dieser Punkt wieder einen Schwerpunkt in der Aus- und Fortbildung des „Schutzgebiets-Betreuers" dar. Dabei wird von der Gestaltung her der nordrhein-westfälische Entwurf dem bayerischen vorgezogen, da es sinnvoller erscheint, Aufbau, Gefährdung und Pflege von Ökosystemen in ihrer Verbindung zueinander kennenzulernen, als Ökosysteme und Pflegemethoden unabhängig voneinander zu betrachten. Hier sollten auf alle Fälle Exkursionen und praktische Übungen (Bewertungen, Pflegemaßnahmen) durchgeführt werden.

Die „Schutzgebiets-Betreuer" sollen hier ein „Auge für das Problem und seine Lösung" bekommen. Landesweit vorkommende Ökosystem-Typen sollten hier verstärkt durchgenommen werden, während sich spezielle Ökosystem-Typen (Wattenmeer, Hochgebirge) für eine vertiefte Besprechung innerhalb regionaler Kurse anbieten. Im Bereich Artenkunde sollte sich der Unterricht auf Kenntnisse zu Vorgehensweise bei der Bestimmung von Pflanzen und Tieren beschränken.

Punkt 9. Maschinenkunde:

Da sich die praktisch-handwerkliche Arbeit bei den „Schutzgebiets-Betreuern" nur auf ein Minimum beschränken sollte, sollte auch dieser Ausbildungspunkt nicht zu weit ausgebaut werden. Allerdings sollten hier Kenntnisse vermittelt werden, die es dem „Schutzgebiets-Betreuer" erlauben, Pflegeeinsätze richtig zu planen und den Bedarf an Arbeitkräften richtig einzuschätzen (auch im Hinblick auf Gruppenarbeit mit Freiwilligen).

Punkt 10. Tourismus:

Auch dieser sollte einen Schwerpunkt der Ausbildung von „Schutzgebiets-Betreuern" darstellen. Die in den Entwürfen vorgegebenen Stundenzahlen erscheinen dafür zu niedrig. Neben den Unterrichtspunkten „Motivation und Verhalten von Schutzgebiets-Besuchern" und „Möglichkeiten zur Besucherlenkung" sollten auch Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Fremdenverkehrs und Organisationsmöglichkeiten im öffentlichen Nahverkehr angesprochen werden.

Punkt 11. Kenntnisse des Arbeitsgebiets:

Die Vermittlung dieser Kenntnisse erscheint nicht bei einer zentralen Ausbildung machbar. Die Vermittlung der Ortskenntnisse sollte am Beginn der Arbeit als „Schutzgebiets-Betreuer" stehen und durch die beschäftigende Institution oder Organisation durchgeführt werden.

Neben dem Schulungskurs ist es auch wichtig, daß Erfahrungen bei der Arbeit in einem Schutzgebiet gemacht werden. Hier bieten sich Schutzgebiete als Praktikumsstellen an, die schon über die Einrichtung eines Systems von „Schutzgebiets-Betreuern" verfügen. Dieses *Schutzgebiets-Praktikum* sollte nach dem Schulungsblock und vor der Abschlußprüfung statt finden. Interessant wäre es, hier ein Element der schottischen Rangerausbildung (Kap. II.B) einzubauen, nämlich das Bearbeiten eines fest umrissenen Projekts, über das ein Praktikumsbericht anzufertigen ist. Beispiele für Themen könnten sein:

- Ausarbeitung von Führungen,
- Ausarbeitung von Programmen für Kinder,
- Überlegungen zur Besucherlenkung in einem Schutzgebiet,
- Neuanlage von Biotopen,
- Erfahrungen bei Pflege- oder Artenschutzmaßnahmen,
- Erarbeitung eines Pflegekonzepts für einen Teil des betreuten Schutzgebietes.

Die ausgearbeiteten Praktikumsberichte sollten dann in die Abschlußprüfung miteinbezogen werden. Während des Praktikums finden kurze, regionale Vertiefungskurse statt.

Insgesamt deutet sich so eine *Dreiteilung* des für „Schutzgebiets-Betreuer" zu entwerfenden *Fortbildungslehrganges* an:

A) Grundkurs

- an einem zentralen Ausbildungszentrum,
- Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet,
- Schulungsinhalte:
  - Grundlagen der Ökologie,
  - Grundlagen und Methoden des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Umgang mit Menschen (Argumentationstraining etc.),
  - Arbeits- und Sozialrecht, Versicherungsrecht,
  - Bildungsarbeit (Grundlagen),
  - Tourismus in Schutzgebieten (Besucherlenkung etc.),
  - Bundesweit geltende gesetzliche Grundlagen.
- Dauer: ca. 6 Wochen (März/April).

B) Praxiskurs

- an einem zentralen Ausbildungszentrum,
- Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet,
- Schulungsinhalte:
  - Praxis des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - Kennenlernen verschiedener Ökosysteme,
  - Gefährdung,
  - Bewertung,
  - Pflegemaßnahmen,
- Maschineneinsatz bei Pflegemaßnahmen,
- Erste Hilfe,
- Praxis der Bildungsarbeit,
- Praxis der Besucherbetreuung, -lenkung und -aufklärung,
- Dauer: ca. 10 Wochen (April/Mai/Juni).

C) Praktikumsbegleitende, regionale Vertiefungskurse

- in den einzelnen Bundesländern,

- Teilnehmer aus Schutzgebieten des Bundeslandes,
- Schulungsinhalte (in mehreren 2 bis 3-tägigen Kursen):
  - Kennenlernen der gesetzlichen Grundlagen der Länder,
  - Förderprogramme,
  - Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Naturschutz- bzw. Landeschafts-Wächtern,
  - Praxis des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - Typische Ökosysteme der Region,
  - Gefährdung, Bewertung, Pflege,
  - Tourismusformen in der Region,
  - evtl. Kartenkunde,
  - evtl. Kurse zur Artenkenntnis
- Anfertigung eines Praktikumsberichts über ein Arbeitsprojekt,
- Dauer: ca. 4 Monate (Juni-Oktober).

Die Ausbildung schließt mit der *Vorlage eines Praktikumsberichtes* und dem Ablegen der *Abschlußprüng* ab (Oktober/November).

Insgesamt ist also mit einer *Fortbildungsdauer von ca. 8-9 Monaten* zu rechnen. Die längere Dauer gegenüber den in der Tabelle dargestellten Fortbildungsordnungen für die verwandten Berufe ergibt sich aus der Durchführung eines Praktikums in einem Schutzgebiet. Meines Erachtens sind diese praktischen Erfahrungen aber auf alle Fälle notwendig und erhöhen die Qualifikation und damit die Anstellungschancen der Bewerber.

2. Akademiker als „Schutzgebiets-Betreuer"

In England und Wales, Schottland, Dänemark und im Nationalpark Riesengebirge werden „Ranger" für die Betreuung von Schutzgebieten eingesetzt, die zuvor ein Hochschulstudium absolviert haben. In Dänemark ist dies sogar Voraussetzung für die Arbeit als „Ranger".

Der Einsatz von Biologen, Geographen, Lehrern, Landespflegern und Forstwissenschaftlern als „Schutzgebiets-Betreuer" sollte auch in einem deutschen „Ranger"-System möglich sein. Die Ansätze im Naturschutzgebiet „Feldberg" (Einsatz eines studierten Forstwirtes; Kap. III.A.4), im Naturschutzgebiet „Hochharz" (Einsatz zweier Förster des gehobenen Dienstes; Kap. III.A.5) und die Planungen für die Biologischen Stationen des Landes Nordrhein-Westfalen (Einsatz von Biologen, Geographen, Landespflegern etc.; Kap. III.B) weisen ja deutlich in diese Richtung. Auch LEPPERT (1991) schlägt ein 9 monatiges Ausbildungsprogramm für Personen mit Hochschulabschluß zur „Fachkraft für natur- und landschaftsbezogene Touristenbetreuung" vor.

Wie weiter oben angedeutet, eigenen sich Bewerber mit abgeschlossenem Studium besonders für Schutzgebiete ohne eigene Verwaltung, wo selbstständiges (auch selbstständig wissenschaftliches) Arbeiten gefordert ist, oder aber als „Head- Ranger" in Schutzgebieten mit „Ranger"-System. Für viele mag auch die Arbeit als „Schutzgebiets-Betreuer" eine zusätzliche Qualifikation bedeuten, um dann nach einigen Jahren als „Ranger" in den Schutzgebietsverwaltungen, Naturschutzbehörden oder in Naturschutzverbänden weiterzuarbeiten. Dieser Weg wird von vielen britischen Hochschulabsolventen mit einer Ausbildung in Naturschutz oder Landschaftspflege beschritten.

Es stellt sich die Frage, ob dieser Personenkreis, der ja durch die Hochschulausbildung eine höhere Qualifikation in einem eng umgrenzten Tätigkeitsfeld besitzt, in anderen aber genauso „bei Null" anfangen muß wie die „Schutzgebiets-Betreuer" mit vorangegangener Berufsausbildung, nicht auch den oben entworfenen Fortbildungskurs zum „Schutzgebiets-Betreuer" besuchen sollte, um ein für diesen Beruf notwendiges breites Kenntnisspektrum zu erlangen. Auf der anderen Seite wird allerdings eine nochmalige mehrmonatige Ausbildung viele mögliche Interessenten abschrekken. Allerdings denke ich, daß sich genügend Bewerber finden werden, um diese Schulung im Sinne eines Aufbaustudiums mitzumachen und sich so die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Vielleicht läßt sich zu einem späteren Zeitpunkt die Anzahl der angebotenen Ausbildungskurse erhöhen und damit auch die Durchführung von speziell auf Bewerber mit Hochschulabschluß abgestimmte Kurse zum „Schutzgebiets-Betreuer" anbieten. In der ersten Phase sollte, auch der Übersichtlichkeit und Durchführbarkeit halber, eine einzige Schulungsform ausgearbeitet und durchgeführt werden. In einer dritten Phase könnte dann auch versucht werden, Inhalte der Ausbildung zum „Schutzgebiets-Betreuer" in die relevanten Hochschul- und Fachhochschulstudiengänge (z.B. als Haupt- und Nebenfächer; vgl. „Naturschutz" als Hauptfach des Biologiestudiums in Marburg und Hamburg; PLACHTER 1991) miteinzubeziehen. Im Sinne einer Angleichung der europäischen Ausbildungsbedingungen besteht auf diesem Felde - z.B. bei Vergleichen mit dem Angebot an natur- und landschaftsrelevanten Studiengängen, Zusatz- und Aufbaustudien in Großbritannien (s. COUN TRYSIDE COMMISSION (1989b)) - noch ein erheblicher Nachholbedarf in der Bundesrepublik.

3. Über ABM zum Beruf des „Schutzgebiets-Betreuers"

Besonders in vielen großflächigen Schutzgebieten (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke) der Neuen Bundesländer werden viele im Bereich Überwachungs- und Aufklärungstätigkeiten arbeitende Mitarbeiter über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) beschäftigt. Dies ist auf die derzeit günstigen Voraussetzungen zur Schaffung dieser Stellen in den Neuen Bundesländern zurückzuführen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß es sich bei AB-Maßnahmen nur um ein- bis dreijährige Übergangsstellen handelt, bei denen der Anteil an Schulung nur 10% beträgt. Auch die Motivation von Inhabern einer ABM-Stelle mag nicht besonders hoch sein. Von daher scheint es nicht sehr erfolgversprechend, aus den ABM-Kräften ein „Ranger"-System mit kompetenten und motivierten Mitarbeitern zu formen.

Auf der anderen Seite können diese Mitarbeiter aber im Rahmen ihrer ABM-Tätigkeit umfangreiche Erfahrungen in der „Ranger"-Praxis machen, wie sie anderen „Schutzgebiets-Betreuern" zu Beginn ihrer Tätigkeit fehlen. Daher wäre es vorstellbar, daß sich Interessierte nach der ABM-Tätigkeit gerne über eine Fortbildungsmaßnahme zum „Schutzgebiets-Betreuer" weiterbilden lassen möchten. Bei ausreichenden Grundkenntnissen wäre es daher möglich, daß sich auch dieser Personenkreis an der oben beschriebenen Schulung zum Fort bildungsberuf „Schutzgebiets-Betreuer" beteiligen, oder daß ein ähnlich strukturierter Kurs - in einem späteren Stadium des Projekts allerdings - für diesen Interessentenkreis angeboten wird. Die zuvor im Rahmen der AB-Maßnahmen gesammelten praktischen Erfahrungen können dafür als sehr gute Voraussetzung bezeichnet werden.

G. Vorstellungen über die tarifliche Eingruppierung von "Schutzgebiets-Betreuern"

Bei dem bisher entwickelten Berufsbild des „Schutzgebiets- Betreuers" kann man davon ausgehen, daß geistige Arbeiten bei weitem die körperlichen Arbeiten überwiegen. „Schutzgebiets-Betreuer" werden deshalb wohl im Angestelltenstatus beschäftigt und nach dem Bundes-Angestellten-Tarif (BAT) eingruppiert werden.

Dabei ergeben sich folgende Verhältnisse:

A) „Schutzgebiets-Betreuer" innerhalb eines „Ranger"-Systems

Voraussetzungen:

- Kurs zum „Schutzgebiets-Betreuer" als Fortbildungsberuf.

  Eingruppierung: BAT VI

Mit der Ausbildung zum „Schutzgebiets-Betreuer" als Fortbildungsberuf wurden die hierfür notwendigen, gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse erworben. Die Arbeit ist zu mindestens 1/5 selbstständig durchzuführen.

Aufstiegsmöglichkeiten: Weitere Fortbildung und Steigerung des Anteils an selbst ständigen Arbeiten (z.B. als „District-Ranger") machen die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppen BAT Vc (gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, 1/3 selbstständige Arbeit) und BAT Vb (gründliche und umfassende Fachkenntnisse, selbstständiges Arbeiten) möglich. Mit weiterer Übernahme von Verantwortung (z.B. als „Head-Ranger") können dann die Vergütungsgruppen IVb und IVa erreicht werden.

B) „Schutzgebiets-Betreuer" mit Fachhochschul-Ausbildung (Landespflege, Forstwirtschaft etc.) und absolviertem Fortbildungskurs

Einsatzmöglichkeiten:

- „Head-Ranger" innerhalb eines Ranger-Systems,
- für die Schutzgebiete eines Landkreises verantwortlicher Außendienstmitarbeiter der unteren Naturschutz- bzw. Landschaftsbehörden,
- großflächige Schutzgebiete ohne hauptamtliche Verwaltung

Eingruppierung: BAT IVa

Hier werden gründliche und umfassende Fachkenntnisse, sowie selbstständige, verantwortungsvolle Arbeit, die sich zu mindestens 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung auszeichnet, vorausgesetzt. Maßgeblich für die Erfüllung dieser Merkmale dürften insbesondere die spezielle Bedeutung der Tätigkeit, Besonderheiten der Menschenführung und des Personaleinsatzes sein.

Aufstiegsmöglichkeiten: Erhebliche Steigerung von Verantwortung und Kreativität bei der Tätigkeit als „Schutzgebiets-Betreuer" ermöglichen den Aufstieg in die Vergütungsgruppe III und nach einer fünfjährigen Bewährung in dieser Vergütungsgruppe in die Vergütungsgruppe II.

C) „Schutzgebiets-Betreuer" mit Hochschulausbildung und Fortbildungskurs

Einsatzmöglichkeiten:

- „Head-Ranger" mit Spezialaufgaben (z.B. Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Fremdenverkehrs, Erarbeitung von Pflegekonzepten) in großen Systemen,
- „Schutzgebiets-Betreuer" in Naturschutz-Zentren, denen auch die wissenschaftliche Erforschung des Schutzgebietes obliegt,
- „Schutzgebiets-Betreuer" in Naturschutz-Zentren, die in der Bildungsarbeit besonders aktiv sind (z.B. Lehrer als „Ranger").

Eingruppierung: BAT II

Voraussetzungen sind hier ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fähigkeiten, die denen eines Akademikers gleichwertig sind und zum Beispiel autodidaktisch oder im Rahmen von Fachkursen erworben wurden.

H. Koordination eines "Ranger-Systems"

Die Einrichtung eines *zentralen „Ranger"-Sekretariats* hat sich bei der Einführung von „Rangern" in Dänemark meines Erachtens hervorragend bewährt und sollte auch im Rahmen eines deutschen „Ranger"-Systems eingeführt und genutzt werden. Ziele dieser Einrichtung sollten dabei sein:

- landesweit einheitliche Entwicklung des Berufes „Schutzgebiets-Betreuer",
- Ausstattung möglichst vieler Schutzgebiete mit „Schutzgebiets-Betreuern",
- Erhöhung der Akzeptanz von „Schutzgebiets-Betreuern" bei der Bevölkerung,
- Gewährleisten von Kontakten zwischen den einzelnen „Schutzgebiets-Betreuern" zwecks Erfahrungsaustausch,
- Schaffung von internationalen Kontakten,
- Interessenvertretung der „Schutzgebiets-Betreuer".

Diese Ziele können erreicht werden durch:

- Planung und Durchführung der zentralen Fortbildungskurse für „Schutzgebiets-Betreuer" in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Einrichtungen außerschulischer Umwelterziehung (ANL, NNA, LÖLF, u.a.) und Schutzgebietsverwaltungen,
- Koordination der regionalen Fortbildungskurse in den Bundesländern,
- Erarbeitung von Möglichkeiten zur Finanzierung von „Schutzgebiets-Betreuern",
- Aufzeigen von Finanzierungsmöglichkeiten von Projekten,
- Mithilfe bei der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für hauptamtlich tätige „Schutzgebiets-Betreuer",
- Planung von nationalen und internationalen „Ranger"-Austauschen,
- Schaffung von Möglichkeiten zum Informationsaustausch zwischen den einzelnen „Schutzgebiets-Betreuern" durch:
- gemeinsame Veranstaltungen (jährliche Treffen, vgl. ACR in England und Wales oder SCRA in Schottland),
- Herausgabe einer eigenen „Ranger"-Zeitschrift mit Informationen zu Schutzgebieten, Fortbildungskursen, Arbeitsmethoden, Forschungsergebnissen, neue Ideen zur Bildungsarbeit, Vorstellung einzelner Arbeitsplätze und Projekte, Arbeitsmarkt für „Schutzgebiets-Betreuer", Neuigkeiten aus Naturschutz und Landschaftspflege, veränderte Rechtsgrundlagen, u.v.a.),
- Koordination von bundesweiten „Ranger"-Aktionen („Ranger"-Tage, -Wochenenden) zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Akzeptanz der „Schutzgebiets-Betreuer",
- Zentrale Öffentlichkeitsarbeit (Stellungnahme zu aktuellen Themen im Naturschutz und der Landespflege, Förderung des Bekanntheitsgrades von „Schutzgebiets-Betreuern"),
- Weiterentwicklung des Berufsbildes durch Einbeziehen neuer Erkenntnisse und Möglichkeiten,
- Zentrale Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Fremdenverkehrs (z.B. Reiseveranstaltern),
- Erarbeitung von Informationsmaterialien und Vorschlägen für die Öffentlichkeitsarbeit „vor Ort".

Für das vorgeschlagene „Ranger"-Sekretariat ist es wichtig, mit möglichst vielen nationalen und internationalen Schutz gebieten in Kontakt zu stehen. Als Vereinigung von Schutzgebieten, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Kontakte zwischen den Schutzgebieten auszubauen und die Schutzgebiets-Verwaltungen bei ihren Aufgaben zu unterstützen, bildet die Föderation der Natur- und Nationalparke Europas (FNNPE) - und im Hinblick auf die Einführung und Betreuung eines bundesweiten Systems von „Schutzgebiets-Betreuern" hier besonders die deutsche Sektion der Föderation (FÖNAD) - das geeignete Medium. Die im Februar 1991 gegründete Sektion Deutschland e.V. der FNNPE hat mit der vorliegenden Studie auch schon Interesse an und Engagement in dieser Aufgabe gezeigt.

Mit finanzieller Unterstützung von IBM Deutschland wurde von der FÖNAD zusammen mit dem Studienkreis für Tourismus in Starnberg das Projekt ECOTRANS UND PARKE begonnen, das den Aufbau eines Informationssystems für Schutzgebiete und naturverträglichen Tourismus zum Ziel hat. Der Bereich „Schutzgebiete" wird dabei durch die FÖNAD übernommen. Das Projekt soll den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Schutzgebieten insbesondere in Naturschutzfragen bewerkstelligen, wozu sicherlich auch die Frage der Schutzgebiets-Betreuung durch gut ausgebildete „Ranger" gehören wird. Umgekehrt können hier auch die Informationen von ECOTRANS UND PARKE für die Einführung und Koordination von „Schutzgebiets-Betreuern" und deren Ausbildung direkt vor Ort nutzbar gemacht werden. Die oben angeführten Aufgaben eines zentralen „Ranger"-Sekretariats können durch eine der FÖNAD angegliederte Arbeitsgruppe in idealer Weise bearbeitet und gelöst werden.

I. SCHRITTE HIN ZUR EINFÜHRUNG EINES „RANGER"-SYSTEMS

1. Aufstellen einer Koordinierungsgruppe

Bei der Einführung von „Rangern" in Dänemark hat sich die *Koordinierungsgruppe,* die den Einsatz, die Schulung und die Aufgabenstellung der „Naturvejleder" geplant hat, sehr gut bewährt. In den Jahren 1983-85 war es Aufgabe dieser Gruppe, die sich aus Mitarbeitern verschiedenster Interessengruppen (s. Kap. II.C.1) zusammensetzte, ein Berufsbild für „Ranger", deren Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten zu entwerfen. Ähnlich der vorliegenden Studie bedienten sich die Mitarbeiter der Koordinierungsgruppe dabei der Analyse ausländischer Ranger-Systeme und inländischer Ansätze in dieser Richtung.

Eine ähnliche Koordinierungsgruppe wird auch für die Einführung der „Schutzgebiets-Betreuer" in Deutschland vorgeschlagen. Auf die vorliegende Studie zurückgreifend sollte und muß es dabei aber möglich sein, den zeitlichen Rahmen der dänischen Gruppe (2 Jahre!) weit zu unterschreiten. Die Koordinierungsgruppe sollte es ermöglichen, daß nochmals alle möglichen Interessengruppen, die durch die Einführung von „Schutzgebiets-Betreuer" tangiert werden, ihren Vorstellungen zum Beruf „Ranger" Ausdruck verleihen, eine Diskussion des Berufs aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln zu ermöglichen und Vorgaben zu erarbeiten können, bevor dann das „Ranger"-Sekretariat mit seiner Arbeit beginnt. Damit soll gewährleistet sein, daß die dann folgenden konkreten Planungen des „Ranger"-Sekretariats nicht „am Bedarf vorbei" gehen.

An der Koordinierungsgruppe, die im Rahmen von einem oder mehreren Workshops zusammentritt, sollten beteiligt werden:

- Vertreter der Schutzgebiets-Verwaltungen (nicht nur Nationalparke, sondern auch Biosphärenreservate und Naturparke!),
- Vertreter der Naturschutzverbände,
- Vertreter bereits arbeitender deutscher „Ranger"-Systeme (nicht nur Head-Ranger!),
- Vertreter des Bundesumweltministeriums und der Umweltministerien der einzelnen Bundesländer,
- Vertreter ehrenamtlicher Naturschutz- bzw. Landschafts-Wachten in Deutschland (z.B. Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen der Naturschutzwacht Bayern e.V.),
- Tourismusexperten,
- Vertreter der Land- und Forstwirtschaft,
- Fachleute für Recht und Soziales,
- Fachleute für Ausbildungsfragen (Naturschutz-Akademien u.ä.),
- Fachleute aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

Die Organisation (Einladung der Teilnehmer, Auswahl der Diskussionsthemen, Programmablauf) der Koordinierungsgruppe sollte durch die FNNPE/FÖNAD übernommen werden, die ja über vielfältige Kontakte verfügt.

2. Die Arbeit des zentralen „Ranger"-Sekretariates

Aufbauend auf den Empfehlungen der Koordinierungsgruppe soll nun vom zentralen „Ranger"-Sekretariat der weitere Aufbau des „Ranger"-Systems in ständigem Kontakt mit den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe übernommen werden, um für alle auftauchenden Problemkreise und Fragen kompetente Ansprechpartner zu haben.

Vorrangig müssen nun folgende Punkte bearbeitet werden:

2a) Vorschläge für gesetzliche Grundlagen

Bisher ist nur in der Gesetzesnovelle zum baden-württembergischen Naturschutzgesetz (Biotopschutzgesetz) der Einsatz von hauptamtlich arbeitenden Naturschutz-Wächtern vorgesehen. Es ist anzustreben, daß auch in den anderen Landesgesetzen der Einsatz von „Schutzgebiets-Betreuern" festgeschrieben wird. Wichtig ist es hierbei, daß eine bundesweit gültige gesetzliche Verankerung erfolgt, um die einheitliche Entwicklung des Berufes zu ermöglichen.

Nach Art. 75 Grundgesetz ist es möglich, unter anderem auch zu den den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffen den Landesgesetzgebungen Rahmenvorschriften zu erlassen. Die angekündigte Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wäre eine gute Möglichkeit, diese Rahmenvorschrift gesetzlich zu fixieren. Dies wäre auch ganz in der Absicht des Bundesumweltministers Prof. Dr. Töpfer, der sich am 20.10.1990 anläßlich der Verleihung des Europadiploms an den National park Berchtesgaden folgendermaßen zum Thema „Schutzgebiets-Betreuer" geäußert hat:

Es ist „notwendig, auch inhaltlich deutlich zu machen, daß der Nationalpark unsere höchste staatliche Flächenschutzkategorie darstellt. Hierzu sind meines Erachtens folgende Mindestvoraussetzungen notwendig. (...)

- Eine naturschutzpädagogische Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit sowohl für den auswärtigen Besucher als auch für die vor Ort ansässige Bevölkerung, die in, am und mit dem Nationalpark lebt.
- Eine personell auch ausreichend ausgestattete Überwachung des Gebietes, die zu gewährleisten hat, daß die Schutzinhalte des Nationalparks beachtet und umgesetzt werden; z.B. heißt dies, daß die Besucher sich naturschutzkonform verhalten und gerade und insbesondere in einem Nationalpark nicht über die Stränge schlagen."

Die hauptamtlichen „Schutzgebiets-Betreuer" sollten mit hoheitlichen Kompetenzen ausgestattet werden. Auch hier sollten bundesweit einheitlichere Maßgaben erfolgen als dies bei den hoheitlichen Kompetenzen der ehrenamtlich tätigen Naturschutz- bzw. Landschafts-Wächter der Fall ist (s. Kap. IV.A). Demnach sollten die „Naturschutz-Betreuer" in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu folgenden Handlungen berechtigt sein:

- Feststellung der Identität von Personen,
- Erteilung von Platzverweisen,
- Sicherstellung von unberechtigt entnommenen Pflanzen und Tieren sowie den dazu benützten Gegenständen,
- Einsichtnahme in Genehmigungen,
- Kontrolle der Einhaltung von Auflagen (vgl. auch die Forderungen des Workshops „Wardening the Wadden Sea"; Kap. V.B).

2b) Ausbildungsinhalte der Fortbildungsordnung

Eine wesentliche Aufgabe des zentralen „Ranger"-Sekretariats sollte die weitere Ausarbeitung des Fortbildungsberufs „Schutzgebiets-Betreuer" und eines Verordnungsentwurfes mit Rahmenlehrplan sein. Dabei sollten die in vorliegender Studie angesprochenen Entwürfe für eine Fortbildungsordnung als Anhaltspunkt verwendet, aber auf die in Punkt F.1 diskutierten Schwerpunkte hin verändert und so an die Bedürfnisse einer Fortbildungsordnung zum „Schutzgebiets-Betreuer" angepaßt werden.

Eine enge Zusammenarbeit ist dabei mit den als Ausbildungszentren in Frage kommenden Stellen und mit in Schulungsfragen kompetenten Mitgliedern der Koordinierungsgruppe (Naturschutzakademien usw.) erforderlich. Insbesondere sollten hier die Ausbildungsorte für die zentralen und die regionalen Schulungen festgelegt werden.

Eine bundesweit einheitliche Fortbildungsordnung ist anzustreben. Der Entwurf der Fortbildungsordnung und eines Verordnungsentwurfes über die Fortbildungsprüfung zum „Naturschutz-Betreuer" ist unter anderem den zuständigen Ministerien, den zuständigen Länderreferenten und dem Berufsbildungsausschuß vorzulegen.

Auf mittelfristige Sicht sollten dann vom zentralen „Ranger"-Sekretariat immer mehr die in Punkt VI.H skizzierten Aufgaben in Angriff genommen werden.

3. Pilotprojekte

Wie schon weiter oben angedeutet (Kap. VI.D), ist es für eine erfolgreiche Einführung von „Schutzgebiets-Betreuern" in Deutschland angebracht, in einer ersten Phase Schutzgebiete mit eigener Verwaltung als Beschäftigungsorte für diesen neuen Beruf zu betrachten. Daher sollten auch Gebiete für Pilotprojekte aus dieser Gruppe stammen.

Gleichzeitig sollte aber auch versucht werden, ein breites Spektrum an Schutzgebietstypen im Rahmen dieser Pilotprojekte abzudecken, um die breitgefächerten Einsatzmöglichkeiten von „Schutzgebiets-Betreuern" zu demonstrieren und auch Erfahrungen in Gebieten mit unterschiedlichem Schutzstatus und damit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten in der „Ranger"-Arbeit zu sammeln. Daher sollten neben Nationalparken auch Biosphärenreservate und Naturparke mit hauptamtlicher Verwaltung, sowie große Naturschutzgebiete (unter Forstverwaltung; vgl. Oberharz oder Feldberg, Kap. III.A) in die Auswahl der Pilotprojekte einbezogen werden.

Aus Sicht der für diese Studie vorliegenden Unterlagen bieten sich folgende Gebiete für die Einbeziehung in die erste Projektstufe an (eine Auswahl innerhalb der einzelnen Schutzkategorien sollte dann durch die Koordinierungsgruppe und das zentrale „Ranger"-Sekretariat in Absprache mit den Schutzgebiets-Verwaltungen erfolgen):

Nationalparke:

- *Nationalpark Bayerischer Wald*
  (Fortbildung der bereits vorhandenen Mitarbeiter der Nationalpark-Wacht; aber auch als Gebiet für die praktische Ausbildung von „Schutzgebiets-Betreuern" zu nutzen),

- *Nationalpark Berchtesgaden*
  (Fortbildung der Berufsjäger zu „Schutzgebiets-Betreuern")

- *Nationalparke der neuen Bundesländer*
  (Fortbildung der derzeit als ABM-Kräfte beschäftigten „Ranger" zu „Schutzgebiets-Betreuern"; evtl. Nutzung des Müritz-Nationalparkes als Ausbildungszentrum),

- *Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer*
  (allerdings liegen mir hier noch keine Unterlagen über Planungsstand eines „Ranger"-Systems vor; Voraussetzungen sollten erst genauer geprüft werden; Bereitschaft zur Einführung von hauptberuflichen Kräften bei der Schutzgebiets-Betreuung sind aber vorhanden),

- *Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer*
  (im Hinblick auf Akademiker als „Schutzgebiets-Betreuer" geeignet,; für Pilotprojekt aber wohl zu klein),

- *Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer*
  (Hauptamtlicher Dienst wäre zwar zu begrüßen, konkrete Planungen existieren nach Angaben der Nationalpark-Verwaltung noch nicht).

Biosphärenreservate:

Die beiden in der Frageaktion (Kap. III.D) angeschriebenen Biosphärenreservate, Schorfheide-Chorin und Südost-Rügen, wären nach vorliegenden Informationen als Vertreter dieser Schutzgebiets-Kategorie für die Durchführung eines Pilotprojekts geeignet. Für die anderen ostdeutschen Biosphärenreservate liegen noch keine Informationen vor.

Naturparke:

Unter dem Gesichtspunkt folgender Auswahlkriterien

- Hauptamtliche Verwaltung,
- Interesse an hauptamtlichen Betreuungsdienst,
- Konkrete Vorstellungen über die Tätigkeit von „Schutzgebiets Betreuern" im Naturpark,
- gesetzliche Voraussetzungen (z.B. Naturparkverordnungen)

lassen die Umfrageergebnisse (Kap. III.D) wohl folgende Naturparke als geeignete Standorte für Pilotprojekte erscheinen:

- *Naturpark Bayerischer Wald*
  (sehr gute Voraussetzungen, interessierte Naturpark-Verwaltung, gute Ideen zum Einsatz von „Schutzgebiets-Betreuern"; s. Umfrageergebnisse im Anhang A).

- *Naturpark Altmühltal*
  (nach Angaben der Naturpark-Verwaltung (Herr Uhl, pers. Mitteilung) ist die Einführung eines „Ranger"-Systems geplant (LANDKREIS EICHSTÄDT, 1991); eine Naturpark-Verordnung ist zwar noch nicht gültig, aber durch Schutzzonen-Konzeption sehr modern und auch aus Naturschutz-Sicht sehr gut (MÜHLE, 1989); Finanzierung von ca. 4 „Schutzgebiets-Betreuer" sei „sofort möglich").

- *Naturpark Harz*
  (durch Einsatz der beiden „Hochharz-Ranger" im Teilbereich des Naturparkes ist dieser bereits einen Schritt weiter als alle anderen westdeutschen Naturparke; der benachbarte Nationalpark Harz schafft Handlungsbedarf; Interesse zur Erweiterung des „Ranger"-Systems sei vorhanden; s. Kap. III.A.B).

- *Naturpark Märkische Schweiz*
  (Hauptamtliche Verwaltung, Interesse am Einsatz von „Schutzgebiets-Betreuern" ist vorhanden, Aussichten auf Finanzierungsmöglichkeiten über ABM sind gut, „Ranger" sind dringend notwendig, da hoher Besucherdruck wegen Nähe zu Berlin erwartet wird).

- *Naturpark Schaalsee*
  (Ansätze zu „Ranger"-System bereits vorhanden (ABM- Kräfte), Hauptamtliche Verwaltung).

Des weiteren:

Naturpark Arnsberger Wald, Naturpark Obere Donau, Naturschutzpark Lüneburger Heide (auf Verdacht hin, da keine Antwort auf zweimalige Anfrage), Naturpark Hochtaunus, Naturpark Feldberg-Lychener Seenlandschaft, Naturpark Mecklenburgisches Elbetal, Naturpark Bayerische Rhön.

Großflächige Naturschutzgebiete:

- *Feldberg - Belchen - Wutach-Schlucht*
  („Ranger"-System schon in Planung, ein „Schutzgebiets- Betreuer" arbeitet schon (s. Kap. III.A.4), Schutzgebiete unter Verwaltung der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg, Informations-Zentren sind geplant bzw. im Bau),

- *Bayerische Alpen-Naturschutzgebiete*
  Östl. Chiemgauer Alpen (9.500 ha), Karwendel und Karwendelvorgebirge (19.100 ha), Schachen und Reintal (4.000 ha), Ammergebirge (28.850 ha), Retterschwanger Tal mit Daumen (2.100 ha), Hoher Ifen (2.100 ha), Bärgründle, Oytal mit Höfats (3.850 ha). (Einsatz von „Schutzgebiets- Betreuern" in Zusammenarbeit mit Staatsforstverwaltung wie z.B. im NSG Hochharz (Kap. III.A.5) möglich).

- *Lange Rhön*
  (im Biosphärenreservat gelegen, ein „Schutzgebiets-Betreuer" arbeitet bereits (Kap. III.A.3), Informations- Zentrum vorhanden; evtl. in Zusammenarbeit mit Landkreis Rhön-Grabfeld).

4. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Einführung des neuen Berufes „Schutzgebiets-Betreuer" ist von Seiten der Koordinierungsgruppe und des zentralen „Ranger"-Sekretariats von intensiver Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, um

- Bevölkerung und Politikern die Notwendigkeit für diesen Beruf zu veranschaulichen,

- die Akzeptanz von „Schutzgebiets-Betreuern" in der Bevölkerung zu erhöhen,
- geeignete und motivierte Interessenten für diesen Beruf zu finden, damit ein erfolgreicher Einstieg in das „Ranger"-Zeitalter gelingt,
- Interessengruppen, die an der Koordinierungsgruppe mitarbeiten wollen, anzusprechen,
- Sponsoren anzusprechen und zu finden, die einzelne Pilotprojekte oder die Arbeit des zentralen „Ranger"-Sekretariats fördern können,
- die Nachfrage nach Urlauben in von „Schutzgebiets- Betreuern" Landschaften in der Bevölkerung zu erhöhen.

Teil der Öffentlichkeitsarbeit sollte es auch sein, eine „zündende" Bezeichnung für die „Schutzgebiets-Betreuer" zu finden, evtl. in Form eines medienwirksamen Preisausschreibens wie dies in Dänemark der Fall war. Dieses Vorgehen hat zudem den Vorteil, damit auch zur Popularität des Berufes beizutragen und das Problembewußtsein schon auf diese Weise zu schärfen.

Eine Beteiligung von Fachleuten für Öffentlichkeitsarbeit an der Koordinationsgruppe und die Betreuung des zentralen „Ranger"-Sekretariats auf diesem Gebiet ist daher sicherlich zu fordern. Zielgruppen müssen ausgemacht und auf sie aktiv zugegangen werden. Fernsehsendungen sollten über die Arbeit von „Rangern" im europäischen und außereuropäischen Ausland, aber auch über den Zustand deutscher Schutzgebiete berichten und aufzeigen (an den vorhandenen Beispielen von „Schutzgebiets-Betreuern"), wie durch den Einsatz von „Rangern" Natur geschützt und gleichzeitig erlebt werden kann.

5. Fortbildungsprogramm

Um die einmal zum „Schutzgebiets-Betreuer" ausgebildeten Mitarbeiter auch weiterhin weiterbilden und mit neuen Informationen zu ihrem Arbeitsgebiet versorgen zu können, sollte das zentrale „Ranger"-Sekretariat in Absprache mit Einrichtungen der Umweltbildung (Naturschutz-Akademien; Naturschutz-Zentren; Schutzgebieten mit Schulungseinrichtungen etc.) zusammenarbeiten, um ein kontinuierliches Angebot von Fortbildungs-Veranstaltungen zu schaffen.

J. Finanzierungsmöglichkeiten

In bezug auf die Finanzierung von „Schutzgebiets-Betreuern" mag besonders das dänische „Ranger"-Modell als Vorbild dienen. Demnach sollten einzurichtende „Ranger"-Stellen von der beschäftigenden Institution oder Organisation getragen und durch staatliche Zuschüsse (in Dänemark 70% des „Ranger"-Gehalts) mitfinanziert werden. Da der Bereich Umwelt- und Naturschutz der Länderhoheit untersteht, sind hier besonders die Bundesländer gefordert. Allerdings könnte man in der Anfangsphase, namentlich während der Laufzeit der Pilotprojekte, auch Förderungen des Bundes (Bundesumweltministerium) in Anspruch nehmen.

Das dänische Beispiel zeigt aber auch, daß es durchaus auch Arbeitgeber für „Schutzgebiets-Betreuer" geben kann, die ohne staatlichen Zuschuß eine Beschäftigung von „Rangern" gewährleisten können. Dies mag besonders für Institutionen gelten, die über die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Fremdenverkehrs Einnahmen haben (z.B. Kommunen in Naturparken). Die Vorschläge LEPPERTs (1991), für die Beschäftigung von „Fachkräften für die natur- und landschaftsbezogene Touristenbetreuung" die Kurtaxe („Naturtaxe") anzuheben, zielen ja ebenfalls in diese Richtung.

K. Maßnahmekatalog für das weitere Vorgehen

- *Aufstellung einer Arbeitsgruppe unter Koordination der FÖNAD*
  - Teilnehmer:
    - Vertreter der FÖNAD,
    - Vertreter der laufenden „Ranger"-Projekte:
    - NP Bayerischer Wald,
    - Ostdeutsche Nationalparke,
    - Feldberg-"Ranger",
    - „Ranger" NSG Lange Rhön,
    - Hochharz-"Ranger",
    - Vertreter interessierter Schutzgebiete:
    - Nationalparke,
    - Biosphärenreservate,
    - Naturparke,
    - Vertreter von Naturschutzorganisationen und -verbänden,
  - Aufgaben:
    - Vorbereitung eines Workshops zum Thema

- *Durchführung eines Workshops „Schutzgebiets-Betreuer in Deutschland" zur Konkretisierung der in vorliegender Studie gemachten Vorschläge*
  - Diskussionsthemen:
    - Ansprüche an das Berufsbild des „Schutzgebiets-Betreuers" und Überarbeitung des Berufsbildes,
    - Möglichkeiten für das Schaffen von gesetzlichen Grundlagen für den Beruf,
    - Fragen zur Aus- und Fortbildung,
    - Auswahl von Pilotprojekten,
    - Auswahl von Ausbildungszentren,
    - Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Tourismus,
    - Bildungsarbeit der „Schutzgebiets-Betreuer",
  - Teilnehmer:
    - Fachleute zu den einzelnen Diskussions-Schwerpunkten,
    - Vertreter ausländischer „Ranger"-Systeme,
    - Vertreter Naturschutzorganisationen und -verbände,
    - Vertreter von ehrenamtlich arbeitenden „Ranger"-Systemen (z.B. AGNA/Bayern),

- *Aufstellen eines zentralen „Ranger"-Sekretariats bei der FÖNAD*
  - Aufgaben:
    - Ausarbeitung der Ergebnisse des Workshops (in Zusammenarbeit mit den für bestimmte Themen schwerpunkte vorhandenen Fachleuten), u.a.,
    - Konzeptionierung der Aus- und Fortbildung (in Zusammenarbeit mit Ausbildungsplätzen, z.B. Naturschutz-Akademien),
    - Tourismus (Fremdenverkehrs-Fachleute), -gesetzliche Grundlagen (Fachleute aus Bundes- und Länderministerien),
    - Erstellen eines Finanzierungsplans,
    - Öffentlichkeitsarbeit:
      - Informationen zur Notwendigkeit von „Schutzgebiets- Betreuern",
      - Preisausschreiben zur Namensfindung
      - Mediengerechte Aufarbeitung der Pilotprojekte,
    - Zusammenarbeit mit ECOTRANS UND PARKE (Nutzen des Informationsnetzes),
  - 1-2 Projektbearbeiter.

- *Starten von Pilotprojekten unter intensiver Betreuung durch das „Ranger"-Sekretariat*

- *Evaluierung der Pilot-Projekte*

- *Einbeziehung weiterer Schutzgebiete - Vergrößerung des „Ranger"-Systems unter weiterer Betreuung durch das „Ranger"-Sekretariat*
  - Planung landesweiter Veranstaltungen,
  - Herausgabe einer „Ranger"-Zeitschrift,
  - Koordination von Fortbildungskursen,
  - Organisation von nationalen und internationalen „Ranger"-Austauschen (mit FÖNAD und FNNPE).

VII. Zusammenfassung

Der Schutzzweck vieler deutscher Naturschutzgebiete ist durch die Auswirkungen immer größer werdender Besuchermassen in Frage gestellt. Um die Natur in diesen Gebieten vor größeren Schädigungen bewahren zu können, ist der Einsatz von hauptamtlichen Aufsichts- und Betreuungsdiensten unumgänglich. Als *Partner der Besucher* sollten ihre Mitarbeiter neben der Aufsichtsfunktion aber auch noch andere Aufgaben übernehmen und durch Informations- und Bildungsarbeit im Schutzgebiet zu einem steigenden Naturverständnis bei den Besuchern beitragen. Auch die *Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung* und landwirtschaftlichen Nutzern im/am Schutzgebiet ist im Hinblick auf eine Erhöhung der Akzeptanz und einer bessere Umsetzung von Pflegekonzepten in Schutzgebieten Teil des breiten Aufgabenspektrums von hauptamtlichen „Rangern".

Die Absicht der vorliegenden Studie ist es, die vielfältigen Ansprüche von Seiten der Natur und von Seiten der Menschen in Schutzgebieten an die „Ranger"-Dienste im umfassenden Berufsbild des „Schutzgebiets-Betreuers" zusammenzufassen, und einen neuen, interessanten und anspruchsvollen Beruf für qualifizierte und motivierte Mitarbeiter zu schaffen.

Das *Berufsbild,* das sich aus der Analyse von erfolgreich arbeitenden „Ranger"-Systemen im europäischen Ausland (England und Wales, Schottland, Dänemark, CSFR, Schweiz), von bereits bestehenden und geplanten „Ranger"-Projekten in der Bundesrepublik, sowie den vielfältigen Ansprüchen, die die verschiedenen Schutzgebietstypen an den Beruf stellen, ergibt, kann auf die Formel gebracht werden:

„Schutzgebiets-Betreuer sind Mittler zwischen Natur und Mensch in Schutzgebieten, mit klarer Anwaltschaft für die Natur".

Umfrageergebnisse bei allen deutschen Biosphärenreservaten, Natur- und Nationalparken zeigen, daß *an der Einführung von Aufsichts- und Betreuungsdiensten großes Interesse besteht.* In den allermeisten Fällen steht aber der Anstellung von „Schutzgebiets-Betreuern" das Fehlen von Finanzmitteln entgegen.

Eine *Analyse der gesetzlichen Grundlagen* zeigt, daß in keinem derzeit gültigen Landesgesetz der Einsatz von hauptamtlichen „Schutzgebiets-Betreuern" vorgesehen ist. Die Novellierung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) wird hier mit der Erwähnung von hauptamtlichen Naturschutz-Wächtern die Vorreiter-Rolle in der Bundesrepublik übernehmen. Es wird empfohlen, durch eine Rahmenvorschrift im Bundesnaturschutzgesetz für landesweit einheitliche Grundvoraussetzungen zu sorgen und die Einführung von hauptamtlichen „Schutzgebiets-Betreuern" so zu beschleunigen. Als die geeignetste Möglichkeit, den Beruf des „Schutzgebiets-Betreuers" in der Bundesrepublik einzuführen, wird die Möglichkeit betrachtet, den Beruf als einen, auf eine vorangegangene Berufsausbildung (Gärtner, Land-, Forstwirt, Winzer, Berufsjäger) fußenden Fortbildungsberuf mit eigener Fortbildungsordnung und Abschlußprüfung anzubieten. Die Eingangsbedingungen sollten dabei aber so weit gewählt werden, daß es auch Fachhochschul- und Hochschulabgänger, sowie Interessenten aus anderen Berufssparten wie z.B. Gärtnern, Land- und Forstwirten, Winzern und Berufsjägern ermöglicht wird, am Fortbildungskurs teilzunehmen, zählen doch weniger formale Qualifikationen, als vielmehr persönliche Eigenschaften (Kommunikationsbereitschaft, pädagogisches Talent u.v.m) zu den für eine Tätigkeit als „Schutzgebiets-Betreuer" zu berücksichtigenden Voraussetzungen.

Der hier *vorgeschlagene Ausbildungskurs* für „Schutzgebiets-Betreuer" gliedert sich in einen *theoretischen und einen praktischen Schulungsteil,* die zentral durchgeführt werden sollten. Daran schließt sich ein Praktikumsteil in einem Schutzgebiet mit bereit existierenden „Ranger"-System an, der von regionalen Kursen begleitet wird. Der 8-9 Monate dauernde Kurs schließt mit einer Abschlußprüfung und der Vorlage eines Praktikumsberichtes ab. Auch danach sollten regelmäßige Fortbildungskurse, die sich nach den Bedürfnissen der einzelnen „Schutzgebiets-Betreuer" richten, angeboten werden.

Die Koordination der Aus- und Fortbildungskurse stellt eine der wichtigsten Aufgaben des zentralen *„Ranger"-Sekretariates* dar, das auch für einen Informationsaustausch zwischen den deutschen „Schutzgebiets-Betreuern", für gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen, für die Erarbeitung von Informationsmaterialien und für internationale „Ranger"-Kontakte verantwortlich ist, sowie die Interessenvertretung der „Ranger" darstellt. Als *Sitz des zentralen „Ranger"-Sekretariats* wird die Sektion Deutschland der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas *(FÖNAD)* in Grafenau vorgeschlagen.

Zur Einführung von „Schutzgebiets-Betreuern" in Deutschland wird folgender Weg empfohlen:

1. Aufstellung einer Koordinierungsgruppe unter Leitung der FÖNAD,
2. Vorbereitung eines oder mehrerer Workshops, auf denen die hier vorgelegten Ansätze diskutiert und konkretisiert werden.
3. Bildung eines „Ranger"-Sekretariates
4. Umsetzung der Ergebnisse des/der Workshops in Form von intensiv betreuten Pilotprojekten.
5. Evaluierung der Pilotprojekte ,
6. Einbeziehung weiterer Schutzgebiete und somit
7. Vergrößerungen des „Ranger"-Netzes.

VIII. Literatur

ADAC (HRSG.), 1991; MEHR WISSEN - MEHR HANDELN - BAUSTEINE FÜR EINE UMWELTVERTRÄGLICHE TOURISMUSENTWICKLUNG; ADAC, MÜNCHEN 1991.

BURRELL, T., 1989; DIE NATIONALPARKE GROSSBRITANNIENS; IN: BIBELRIETHER, H. & SCHREIBER, R.L. (HRSG.), 1990; DIE NATIONALPARKE EUROPAS; SÜDDEUTSCHER VERLAG - PRO NATUR.

BIBELRIETHER, H. & SCHREIBER, R.L. (HRSG), 1990; DIE NATIONALPARKE EUROPAS; SÜDDEUTSCHER VERLAG - PRO NATUR.

CLARK, T., 1990; SCOTTISH RANGER SERVICES; IN: COUNTRYSIDE COMMISSION 1990B; THE RANGERS FROM OVER THE SEA -BRITISH-DANISH RANGER SEMINAR REPORT; COUNTRYSIDE COMMISSION, CHELTENHAM.

COUNTRYSIDE COMMISSION, 1989A; A STUDY OF GOOD PRACTICE - NATIONAL PARK RANGER SERVICES - CCD 51 - COUNTRYSIDE COMMISSION, CHELTENHAM.

COUNTRYSIDE COMMISSION, 1989B; COUNTRYSIDE EDUCATION AND TRAINING DIRECTORY -CCP 260 - COUNTRYSIDE COMMISSION, CHELTENHAM.

COUNTRYSIDE COMMISSION, 1990A; TRAINING FOR A BETTER COUNTYSIDE - A POLICY AND ACTION STATEMENT - CCP 312 - COUNTRYSIDE COMMISSION, CHELTENHAM.

COUNTRYSIDE COMMISSION, 1990B; THE RANGERS FROM OVER THE SEA - BRITISH-DANISH RANGER SEMINAR REPORT; COUNTRYSIDE COMMISSION, CHELTENHAM.

DIETZEN, W., 1985; VOM RUMMELPLATZ ZUM RESERVAT - NATUR SCHUTZWART IN DER RHÖN; NATIONALPARK NR.46, VERLAG MORSAK GRAFENAU: S.10-12.

EBERLE, R. WEIDINGER, W., 1990; KONZEPT „NATUR UND FREMDENVERKEHR IN OBERBAYERN" - LEITLINIEN, VORSCHLÄGE, BEISPIELE. REGIERUNG VON OBERBAYERN, INFORMATIONEN ZU NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE NR.27 (SONDERHEFT).

ERZ, W., 1991; NATIONALPARKE - INDIKATOREN IM „ÖKOSYSTEM NATURSCHUTZ". NATIONALPARK 2/91 - VERLAG MORSAK GRAFENAU. S. 6-10.

GRAY, P., 1990; RANGER SERVICES IN ENGLAND AND WALES; IN: COUNTRYSIDE COMMISSION 1990B; THE RANGERS FROM OVER THE SEA - BRITISH-DANISH RANGER SEMINAR REPORT; COUNTRYSIDE COMMISSION, CHELTENHAM.

HAARMANN, K. & PRETSCHER, P., 1988; NATURSCHUTZGEBIETE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, ÜBERSICHT UND ERLÄUTERUN GEN. - NATURSCHUTZ AKTUELL NR. 3; GREVEN: KILDA VERLAG, 2. AUFL., 182 S.

HÖKE, D., 1990; ERFAHRUNGEN UND PROBLEME MIT DER LANDSCHAFTSWACHT AUS SICHT EINER BESTELLTEN PERSON. NNA-MITTEILUNGEN 3/90: 7-12.

HOPFNER, L., 1985; FÜR WALD UND WANDERER - NATIONALPARKWACHT IM BAYERISCHEN WALD. NATIONALPARK NR.46, VERLAG MORSAK GRAFENAU: 13-16.

LABER, A., 1990; TÄTIGKEITSBERICHT 1990 DES HAUPTAMTLICHEN NATURSCHUTZWARTES IM NSG FELDBERG. BEZIRKSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE FREIBURG.

LANDKREIS EICHSTÄTT, 1991; MITTELFRISTIGE MARKETINGPLANUNG FREMDENVERKEHR 1991 - 1996. LANDRATSAMT EICHSTÄTT.

LEIBL, F. & SOTHMANN, L., 1984; AUSGLEICH STATT AUS-GLEICH! NATIONALPARK NR.42. VERLAG MORSAK, GRAFENAU: 36-37.

LEPPERT, S., 1991; NATUR- UND LANDSCHAFTSBEZOGENE TOURISTENBETREUUNG ALS ÖFFENTLICHE AUFGABE - DIE BESCHREIBUNG EINES NEUEN BERUFSBILDES FÜR DIE BRD AM BEISPIEL DES CHIEMSEES (ZUSAMMENFASSUNG EINER AN DER FH OSNABRÜCK/FB LANDESPFLEGE DURCHGEFÜHRTEN DIPLOMARBEIT).

MERIAN, C., 1991; NATURPARKE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND - GRUNDDATEN, STAND 31.1.1991. NATUR UND LANDSCHAFT 66/4: 205-209.

MILIJØMINISTERIET 1985; EN DANSK NATURVEJLEDER-ORDNING - RAPPORT FRA KOORDINIERUNGSGRUPPEN VERDRØRENDE EN EVENTUEL DANSK NATURVEJLEDERUDDANNELESE OG -ORDNING. MILJØMINISTERIET-FREDNINGSSTYRELSEN, KØBENHAVN.

MÜHLE, G., 1989; PLANUNGSGUTACHTEN ÜBER EIN DIFFERENZIERTERES SCHUTZKONZEPT FÜR DEN NATURPARK ALTMÜHLTAL (SÜDLICHE FRANKENALB) - SCHLUSSFASSUNG. GUTACHTEN IM AUFTRAG DES BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, MÜNCHEN.

PLACHTER, H., 1991; NATURSCHUTZ ALS NEUES HAUPTFACH IN DER BIOLOGIEAUSBILDUNG. NATUR UND LANDSCHAFT 66/4: 218-221.

PONGRATZ, E., 1989; RANGER-AUFSEHER-PARKWÄCHTER - EIN BERICHT ÜBER DIE SITUATION IN EUROPA. EUROPÄISCHES BULLETIN NATUR- UND NATIONALPARKE NR.103: 5-15.

RABIUS, E.W., 1990; STAND DER LANDSCHAFTSWACHT IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. NNA-MITTEILUNGEN 3/90: 3-5.

REICHHOFF, L. & BÖHNERT, W., 1991; DAS NATIONALPARKPROGRAMM DER EHEMALIGEN DDR. NATUR UND LANDSCHAFT 66/4: 195-203.

SCHLOETH, R., 1990; DER SCHWEIZERISCHE NATIONALPARK. IN: BIBELRIETHER, H. & SCHREIBER, R.L. (HRSG.), 1990; DIE NATIONALPARKE EUROPAS; SÜDDEUTSCHER VERLAG - PRO NATUR.

SCHÖNE, W.I., 1990; ERFAHRUNGEN DES LANDKREISES AURICH MIT DER LANDSCHAFTSWACHT. NNA-MITTEILUNGEN 3/90: 5-7.

SOTHMANN, L., 1989; FRÄNKISCHES SEENLAND - EIN LEBENSRAUM AUS ZWEITER HAND ENTSTEHT. NATIONALPARK NR.62. VERLAG MORSAK, GRAFENAU: 41-45..

TARR, R., 1989; STUDY OF GOOD PRACTICE - NATIONAL PARK RANGER SERVICES - REPORT OF FINDINGS (UNVERÖFFENTL. MANUSKRIPT).

Fachtagung: „Nationalparke in Deutschland: Naturschutz trotz Tourismus?" vom 1. bis 3. Dezember 1991 in St. Oswald

Forderungskatalog zur Einrichtung hauptamtlicher Aufsichtsdienste in deutschen Schutzgebieten

Es erscheint den Teilnehmern der Fachtagung als *Aufgabe von höchster Priorität* im deutschen Naturschutz, unverzüglich hauptamtliches Aufsichts- und Betreuungspersonal, zumindest in den großen Schutzgebieten, in ausreichender Zahl einzusetzen.

Diese Forderung entsteht vor folgendem Hintergrund:

- Die großen deutschen Naturschutzgebiete, die meisten Nationalparke, Biosphärenreservate und fast alle deutschen Naturparke sind zwar durch Rechtsverordnungen auf dem Papier mehr oder weniger geschützt, es fehlt ihnen aber in der Landschaft weitgehend jede praktische Betreuung.
- Immer mehr Menschen wollen in ihrer Freizeit Natur erleben und überfluten dabei völlig ungeordnet die Schutzgebiete, wobei die Mehrzahl von ihnen aus Unkenntnis Schutzbestimmungen verletzt, jedoch dankbar wäre für Hinweise und Informationen, die zu einem richtigen Verhalten führen.
- Ehrenamtliches Personal kann, trotz größten Einsatzes, die notwendige Aufsicht und Betreuung weder qualitativ noch quantitativ ausreichend wahrnehmen.
- Von amtlicher Seite wird bestätigt, daß durch unzureichende Betreuung in einem schleichenden Prozeß die Substanz der Schutzgebiete zerstört wird. Die Aussterberate an Pflanzen und Tieren in Deutschland hat eine bisher nicht gekannte Dimension erreicht.
- In den meisten europäischen Ländern ist hauptamtliches Aufsichts- u. Betreuungspersonal seit langem selbstverständlich.
- Der beschämende Betreuungsnotstand in Deutschland führt den hohen Anspruch, im Naturschutz eine führende Rolle zu spielen, ad absurdum.
- Es ist unerträglich, daß in einem Rechtsstaat Rechtsverordnungen erlassen werden, sich aber dieser Staat nicht um deren Einhaltung kümmert. Ohne Aufsicht und Betreuung wird die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete in Deutschland immer fragwürdiger. Ein neuer Berufszweig ist daher dringend erforderlich.

Seine Hauptaufgaben sind:

- die Besucher zu informieren, um ihnen den Wert der Natur und die Notwendigkeit der Schutzbestimmungen nahezubringen,
- für die Anwendung und Einhaltung der Schutzbestimmungen zu sorgen,
- den Grundeigentümern bei der Nutzung und Pflege ihrer Flächen beratend zur Seite zu stehen.

Deshalb fordern die Teilnehmer, folgende *Maßnahmen* unverzüglich in die Wege zu leiten und umzusetzen:

- Bund und Länder müssen bei der Novellierung der Naturschutzgesetze die rechtliche Verankerung der hauptamtlichen Betreuung sicherstellen.
- Bei der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) in Bonn ist umgehend eine Koordinationsstelle einzurichten, die Anforderungsprofil, Berufsbild, Aufgabenbeschreibung, Aus- und Fortbildungsgrundsätze sowie tarifrechtliche Einstufung erarbeitet.

An der Koordinationsarbeit sind beratend zu beteiligen: Vertreter der zuständigen Länderministerien, Naturschutzakademien, Vertreter großer deutscher Schutzgebiete sowie Naturschutzverbände, die bereits Erfahrungen in der Betreuung von Schutzgebieten besitzen.

- Bund, Länder und Kommunen müssen in den Haushaltsplänen Stellen und Sachmittel für diese neuen Mitarbeiter einplanen.
- Die Umweltministerkonferenz wird gebeten, diesen Problemkreis zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Tagesordnung zu setzen und Entscheidungen herbeizuführen.

In Anbetracht der veränderten Bedingungen können Planstellen und Sachmittel weitgehend durch Umschichtung aus anderen klassischen Aufgabenbereichen und staatlichen Verwaltungen bereitgestellt werden. Die bisher wenigen Ausnahmen hierzulande, wo hauptamtliche „Rangerdienste" arbeiten, unterstreichen eindringlich, daß dadurch die natürliche Substanz unserer Landschaft erhalten, die Attraktivität solcher Gebiete für Besucher erhöht und gleichzeitig das Wissen und Verständnis in der Bevölkerung um die Notwendigkeit des Naturschutzes verbessert werden kann.

Deshalb ist es logisch und notwendig für einen Staat, der den Anspruch erhebt, neben der Kultur auch die Natur zu schützen, diesen neuen Berufsstand zu schaffen und entsprechend auf- und auszubauen.

St. Oswald, den 3.12.1991

Kapazitätsgrenzen für Tourismus in Schutzgebieten

von Wolfgang Scherzinger

Schutzgebiete gelten als attraktive Garanten für die Freizeitgestaltung. Nur wenige Kategorien sind Besuchern verschlossen. Die größten Schutzgebiete - wie Nationalparke - sind nach den internationalen Kriterien sogar grundsätzlich für Besucher zu öffnen, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Die hohe Attraktivität von unverfälschter Natur und Werbewirksamkeit wilder Tiere können aber gleichzeitig eine Besucherlawine ins Rollen bringen, die über Rummel und Belastung das Gebiet bald entwertet und zum Verlust des Schutzinhaltes führt!

Ohne Lenkung und Beaufsichtigung beginnen Rückkoppelungseffekte an der „Inflations-Spirale" (Abb. 1) zu drehen: Zur Schutzgebietsausweisung wird das Potential an seltenen Pflanzen und Tieren argumentativ vorgestellt, diese Attraktionen werden zur Werbung eingesetzt; mit dem Besucherinteresse steigt auch das Einkommen durch den Tourismus, was zur Verbesserung der Infrastruktur und Gastronomie führt. Das verbesserte Angebot wirbt für die Region, die wachsende Zahl von Besuchern macht eine moderne Verkehrserschließung erforderlich; zur besseren Auslastung der Betten und Erholungseinrichtungen werden neue Investitionen gesetzt, die über gesteigerte Übernachtungszahlen wieder hereingewirtschaftet werden müssen. Die verbesserte Einkommenssituation ermöglicht Investitionen zur Meliorierung landwirtschaftlicher Flächen, zur Modernisierung

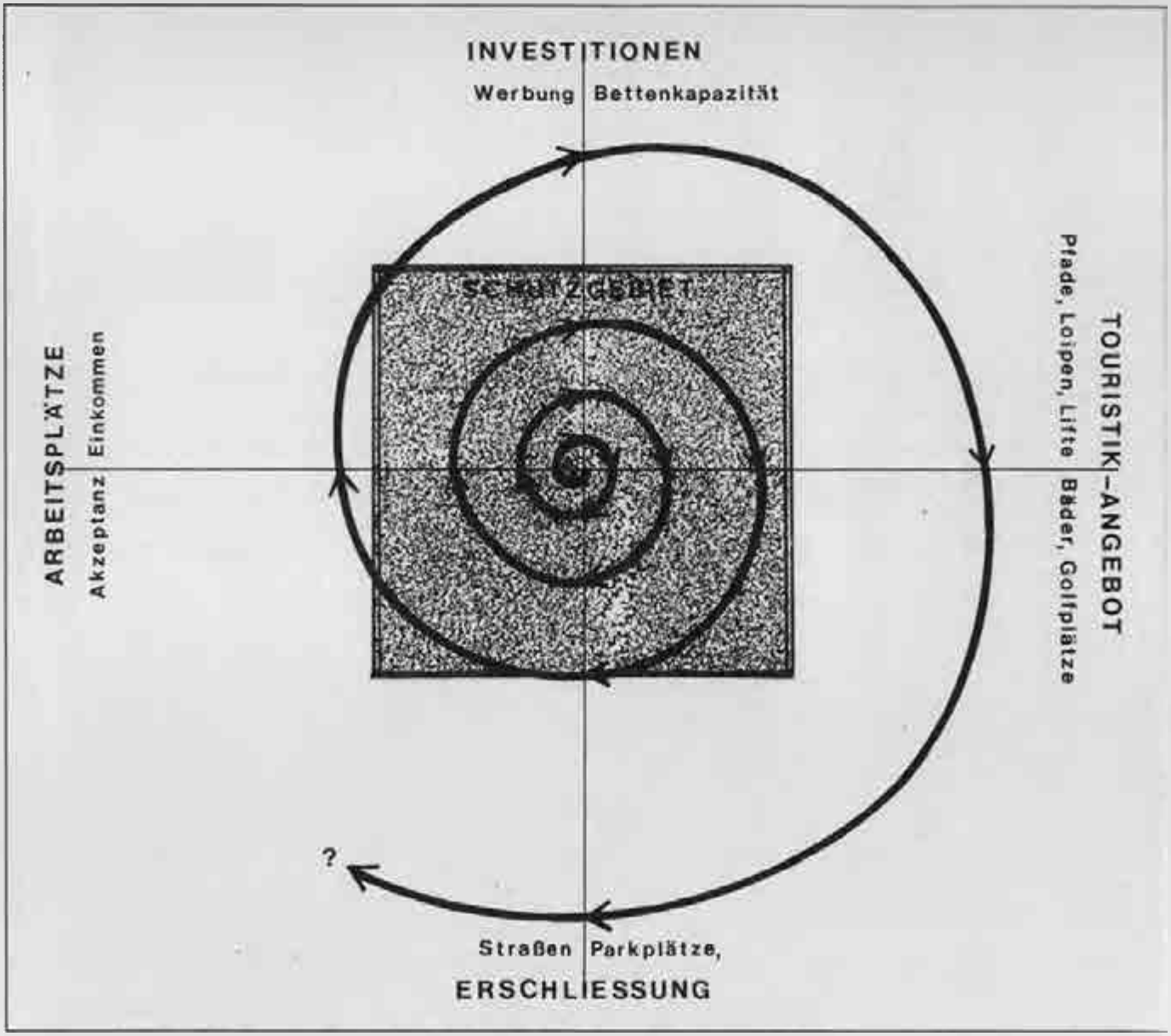

Abb. 1: Die „Inflationsspirale" wird durch Rückkopplungsprozesse aufgeschaukelt und sprengt, bei ungebremstem Wachstum der Touristik, die Kapazitätsgrenzen eines Schutzgebietes.

der Gebäude und zum Ankauf von Autos und luxuriösen Konsumgütern. Das ungebremste Wachstum auf allen Linien bietet neue Arbeitsplätze und führt zu besserer Akzeptanz des Schutzgebietes in der Bevölkerung, gleichzeitig aber auch zu unvorhergesehenen Schäden für das Schutzgebiet. Während touristisches und wirtschaftliches Wachstum aber sich hochschaukelnd jeweils in etwa die Waage halten können, bleibt die Schutzfläche konstant! Auch der „sanfte" Tourismus wirkt aggressiv, wenn er die Kapazitätsgrenzen übersteigt.

Im Landkreis Freyung-Grafenau stiegen die Übernachtungszahlen seit der Gründung des Nationalparks 1970 um das 100fache auf derzeit 3 Millionen an (Kleinhenz 1982, Grafenauer Anzeiger, Nov. 1991)! Seit der Grenzöffnung zur ČSFR wuchs die Besucherfrequenz in der Tschechei um 47% an (Süddeutsche Zeitung, Nov. 1991)! (Diese stürmische Entwicklung hat die Planungsgremien für die Nationalparke „Hintergebirge"/Oberösterreich und „Thayatal"/Niederösterreich zur präventiven Festlegung von Restriktionen veranlaßt.)

Die Beeinträchtigung eines nicht mehr steuerbaren Tourismus in Schutzgebieten betrifft alle Facetten der Ökosysteme und der ansässigen Bevölkerung. Speziell in strukturschwachen Landschaften ohne Fremdenverkehrstradition kann die Organisationsstruktur vom Besucheransturm förmlich überrannt werden. Trotz der Wichtigkeit dieser Problematik gibt es aber dazu noch kein schlüssiges Erfassungs- und Beratungskonzept. Da „Störungen" stets aus der subjektiven Reaktion eines Organismus bzw. einer Lebensgemeinschaft abgeleitet werden, ist ihre objektive Beurteilung und wertneutrale Darstellung nicht möglich. Eine „Schädigung" kann deshalb nur im Spiegel einer Werteskala beschrieben werden, wie sie über kulturpolitische Normen aufgestellt wird (z.B. Schutzgebietskategorien der IUCN). In diesem Beitrag soll daher ein erster Versuch gemacht werden, die unterschiedlichen Störeffekte zu beleuchten und gebietsspezifische Schwellenwerte zu formulieren.

BESUCHERSTROM	Schutzgebiet Infrastruktur	Zielsetzung Schutzgebiet	Vorfeld	Umwelt
QUALITATIV	Autozubringer Erholungseinrichtg. Bildungseinrichtg. Schutzhütten Tiergehege	Arten-turnover Rummel	Ortsbild Dorfstruktur lokale Kultur Bäderlandschaft Verfremdung Meliorierung	Trinkwasserspeicher Änderung der Bewirtschaftung Biotopverlust
QUANTITATIV	Wanderwege Zufahrtsstraßen Parkplätze Sporteinrichtungen (Radwege, Loipen Schiabfahrten Badeplätze)	Artenschwund Management Sammeln Störpegel	Straßenbau Verkehrsbelebung Abwasser, Müll Sportanlagen Hotelbauten Zweitwohnungen Warenangebot	Flächenverbrauch Ressourcen-verbrauch Engerie-, Wasser-verbrauch

Tab. 1: Schutzgebiete stehen in fortwährendem Wechsel mit ihrem Umfeld, weshalb touristische Entwicklung und Belastung die gesamte Region betreffen.

Auswirkungen des Besucherstroms

Unmittelbar und mittelbar wirkt sich ein wachsender Besucherstrom für ein Schutzgebiet über die Errichtung von Zufahrtsstraßen, Parkplätzen, Erholungs-, Bildungs- und Sporteinrichtungen aus. Setzt Artenschwund in Vegetation und Tierwelt infolge Tritt- und Lärmbelastung ein, müssen verstärkt Managementmaßnahmen zur Kompensation dieser Störungen gesetzt werden. Neben dem „Rummel" wirkt sich vor allem Sammeln (Waldfrüchte, Steine, Wurzeln, Mineralien) negativ aus (Tab. 1).

Für das Vorfeld bedeutet ein wachsender Besucherstrom erhöhte Investition für Verkehrsbau, Trinkwassergewinnung, Abwasser- und Müllbeseitigung, steigenden Flächenverbrauch für Hotels, Bäder, Sportanlagen, aber auch (meist leerstehende) Zweitwohnungen. Mit dem neuen Wohlstand bringen Touristen auch neue Ansprüche und Leitbilder, womit sie indirekt das Ortsbild verändern (Stadtrandcharakter, „Ponyhof-Syndrom") und auf örtliche Gebräuche und Kultur gestaltenden Einfluß nehmen (z.B. folkloristische Vermarktung des Brauchtums). Diese Entwicklung kann bis zur Verfremdung der angestammten „Heimat" gehen und sich in Fremdenhaß äußern.

Als Tertiäreffekt sind (unrentable) Investitionen zur Meliorierung minderwertiger Wirtschaftsflächen durch Landwirte zu sehen, die im Fremdenverkehr eine neue Erwerbsbasis gefunden haben: über Entsteinung, Heckenbeseitigung und Drainage wurden z.B. Naturpotential und Landschaftscharakter im Vorfeld des Nationalparks Bayerischer Wald markant verändert. Die planerische Einbettung eines Nationalpark-Konzeptes als Teil der Gesamtlandschaft ist daher sehr bedeutsam. Keinesfalls kann ein Schutzgebiet als „Insel" im Wirtschaftsraum betrachtet werden.

Das Ausmaß der Belastungen durch Besucher ist je nach Gebiet und Situation sehr unterschiedlich. Am leichtesten ist ein Ursachen-, Wirkungs-Zusammenhang bei direkter Belastung zu erkennen (Tab. 2).

Der Nährstoffeintrag über Müll und Fäkalien wirkt auf Wasser, Boden und Vegetation (z.B. Ruderalpflanzen). Besonders empfindlich gegenüber Trittbelastungen sind Flechten auf Felsblöcken, außerdem Moorböden, Sanddünen sowie Schlickbänke und Auwaldböden. Vor allem in Extremlagen mit schlechter Wüchsigkeit bzw. kurzer Vegetationsperiode wird die Grasnarbe bis auf das Erdreich abgetreten (z.B. Grasfluren im Hochlagenwald, alpine Rasen). Trittbelastung führt weiter zu Bodenverdichtung, Staunässe und sogar Absterben von Baumwurzeln. Die Belastung ist noch unwesentlich höher beim Einsatz von Reitpferden oder Mountainbikes.

Beeinträchtigung durch Tourismus

DIREKT		INDIREKT	
Müll, Fäkalien	WASSER	Erschließung,	Badeseen
Tritt, Erosion	BODEN		
Tritt, Nährstoffe, Sammeln	VEGETATION	Erschließung	(Licht, Nährstoffe)
Müll, Störungen, Sammeln	TIERWELT	Erschließung	(Beute, Feinde)
Frequentierung, Scheue Tiere	NATURERLEBNIS	Erschließung	(Unruhe, Mobiliar)
Frequentierung	ERHOLUNG	Erschließung	(Lärm, Streß)
Tritt, Verdichtung	WALDBÄUME		
	EINHEIMISCHE	Verfremung	(Dorfcharakter, Kultur) (Ponyhof-Syndrom) (Meliorierung)

Tab. 2: Während direkte Störungen meist als Ursachen-Wirkungsgefüge erkannt werden können, ist indirekte Schädigung trotz ihrer weitreichenden Folgen nur über aufwendige Analysen aufzudecken.

Auch wird der Boden durch Streusalzeinsatz auf Straßen sowie für besseren Fahrkomfort auf Skipisten geschädigt.

Bildungs- und Besucherangebote wollen in Nationalparken vor allem Natur-Erlebnis vermitteln. Die Erwartungshaltung ist hier zum Teil sehr hoch, wobei die „wilderness"-Sehnsucht häufig mit Einsatz von Allradfahrzeugen, Biwak und Lagerfeuer assoziiert wird. Ein Wandern abseits der Massen, Entdeckungsfreude mit Hund und Angelrute, sowie „naturnahe" Sportarten in Fels, Wasser, Schnee oder der Luft sind bei der Beengtheit unserer Schutzgebiete nicht einmal für eine „privilegierte" Minderheit vertretbar. Gleichzeitig stören die Besucher einander gegenseitig, wenn durch ihr allgegenwärtiges Auftreten der Erlebniswert gemindert wird, die Entdeckerfreude verloren geht und damit auch die Bereitschaft zur Aufnahme neuer Sinneseindrücke sinkt.

Sehr viel gravierender aber ist die Störung der freilebenden Tierwelt in den Schutzgebieten durch Touristen, weil dieser Faktor nur sehr schlecht ermittelt und gesteuert werden kann. Das Problem wurzelt im „Feindbild" Mensch, auf das sehr viele Wildtierarten mit Streß, Meideverhalten oder Flucht reagieren - unabhängig von einer realen oder unmittelbaren Bedrohung. Im Wesentlichen ist diese Feindreaktion gegenüber „harmlosen" Wanderern oder Skifahrern ein Erbe jahrhundertelanger Bejagung und Verfolgung. Daher sind große Areale für störungsempfindliche Tierarten selbst in Schutzgebieten unbewohnbar, wenn sie regelmäßig durch Erholungssuchende tangiert werden (vgl. *Weber* 1982).

Nach einem Gutachten der Wildbiologischen Gesellschaft München bewirken die Wanderwege im Birkhuhngebiet der Hohen Rhön wenigstens 100 m breite, die Skiloipen sogar 400 m breite Störzonen (*Dietzen*, 1991). Die „Störung" betrifft nicht nur Flucht aufgrund von Sichtkontakt oder Lärm, vielmehr kann die gesamte Tagesrhythmik verändert werden (z.B. Nahrungsaufnahme bei Enten nur noch nachts, *Zehnter* 1991). Die weltweit tagaktiven Fischotter sind in Mitteleuropa mit seiner langen Jagdtradition z.B. streng nachtaktiv, obwohl sie keinerlei Anpassungen eines Nachtjägers aufweisen (*Mau* 1985).

Störungen während der Balz, Brut und Aufzucht wirken sich gravierender aus, so daß die Reproduktion geschädigt wird: Nach Öffnung einer Skiloipe im südlichen Böhmerwald sank der Bestand balzender Birkhähne von 100 (1980) auf 5 (1990)(*Cerveny*, mündl. Mitt.)! Steinadler reduzieren ihre Horstanflüge bei regelmäßiger Präsenz von Touristen, was zu Mangelernährung oder Tod des Jungadlers führen kann. Bei Murmeltieren in der Schweiz blieb der Fortpflanzungserfolg in Bauen nahe eines Wanderweges weit unter dem Durchschnitt ungestörter Familien (trotz Wegegebot und optisch nicht erkennbarer Schädigung: *Neuhaus* et al. 1990). Bei Laubsängern nimmt der Bruterfolg mit der Entfernung von stark frequentierten Autostraßen signifikant zu (*Reijnen & Foppen* 1991). Von Spaziergängern wiederholt aufgescheuchte Auerhennen fliehen weiträumig, so daß die Küken innerhalb kurzer Zeit verklammen und an Unterkühlung sterben (*Porkert*, 1981).

Eine besondere Problematik zeigen in diesem Zusammenhang Inseltiere, die in feindfreier Umgebung über kein Fluchtverhalten verfügen, bei touristischer Frequentierung aber dennoch schweren Streß erleiden (z.B. Fregattvogel auf Galapagos, *Jungius & Hirsch* 1979), bzw. am Kreislaufkollaps sterben können (z.B. Meerechse auf Galapagos). Hier mildern strenge Aufsicht, überlegte Routenwahl und rasches Weitergehen der Besuchergruppen den Störeffekt (vgl. *Scherzinger* 1991 a).

Erholungseinrichtungen können Wildtieren auch Habitatkonkurrenz machen. So verhindern Aussichtsbänke, Rastplätze und Bergkirchlein in mindestens 50% der als Brutplatz geeigneten Felsformationen des Bayerischen Waldes ein Brüten des Uhus (*Scherzinger*, 1987). Wildtiere meiden regelmäßig gestörte Areale, unabhängig von ihrer Biotopqualität. *Reichholf* (1981) hat im Vergleich der Dichte erfolgreich brütender Wasservögel mit der Häufigkeit von Anglern eine negative Korrelation für den unteren Inn gefunden.

Störungs-Forschung

Da es für die Biotopsicherung großräumig agierender Wildtiere keine Flächenalternativen gibt, wird ein namhafter Beitrag der großen Schutzgebiete zur Arterhaltung erwartet. Ausufernder Tourismus kann aber hier die besten Vorsätze zunichte machen! So kritisierten Vertreter des *USA National Forest Service* (1990), daß „die nationale Aufgabe einer Sicherung bedrohter Tierarten in den Nationalparken Amerikas an deren intensiven Öffnung für den Tourismus gescheitert" sei.

Forschung über Störungseffekte sind deshalb jetzt auch in Europa angelaufen, da Grundlagendaten zu diesem Themenkomplex nahezu fehlen (vgl. Workshop „Tourismus und Verhalten von Tieren", *Winkler* 1991; Arbeitsgruppe „Ethologie und Naturschutz", *Ingold* 1990; „Störungsökologie", *Zehnter* 1991, *Hüppop* 1990). Aus der Praxis gibt es schon länger effektive Maßnahmen zur Senkung des Störpegels. So empfiehlt das Handbuch für den Forstbetrieb aus Oregon/USA die Ausnutzung von Sichtschutzpflanzungen, damit in touristisch belasteten Gebieten die Hirsche nicht beunruhigt werden. Am Grenzkamm des Bayerisch-Böhmischen Mittelgebirges nutzen Auerhähne bevorzugt die obere Hangschulter, wo (zufällig) auch die Langläufer ihre bevorzugte Route wählten. Im Nationalpark Bayerischer Wald konnte ein Verbot des Verlassens freigegebener Wege während der Wintermonate bis zur Balzzeit diesen Konflikt entschärfen (vgl. *Scherzinger* 1976).

Wichtig scheint die Bestätigung, daß Wildtiere sich an konstante Störquellen und Besucherfrequentierung leichter gewöhnen können als an „naturverbundene" Querfeldeinwanderer: Im Freilandexperiment veränderten brütende Waldohreulen ihre Herzschlagfrequenz (als Indikation bei Streß) bei dichter Annäherung von Passanten nicht, solange diese auf dem gewohnten Wanderweg blieben. Mit dem ersten Schritt abseits des Weges hingegen schnellte die Herzfrequenz schlagartig in die Höhe (*Rendl-Berger* 1991).

Wenn es auch einerseits Tatsache ist, daß empfindliche Tierarten über einen unerträglichen Störpegel wegselektiert werden können und damit Arten wie Großtrappe, Kranich, Fischadler, Schwarzstorch, Birkhuhn etc. auch in großen Schutzgebieten existenzbedroht sind, so bleibt für eine Festsetzung von „Kapazitätsgrenzen" das methodische Manko, daß die Reaktionsintensität auf Störung sich permanent ändert, je nach Tierart, Saison, Gewöhnung, individueller Geschichte (z.B. Jagdtradition, Verfolgung) und auch abhängig von Vegetationstyp (z.B. Steppe oder Wald) und Landschaftsstruktur (z.B. Wasserfläche, Ebene oder Felsenhang). Die sehr zögerliche Haltung der Wissenschaft gegenüber Störungsphänomenen liegt vorwiegend in dieser nur vage vorhersehbaren Reaktionsbreite begründet.

Noch viel schwieriger ist die Kausalanalyse bei der Bedrohung von Wildtieren durch indirekte Folgen eines exzessiven Tourismus. In der Praxis erweisen sich diese aber meist als langfristig gravierender und schädlicher: So bringt der Straßenbau zur touristischen Erschließung nicht nur Flächenverlust und Lärm, sondern steigert auch die Verlustrate an Tieren durch den Verkehr. Am Beispiel der Amphibien ist belegt, daß der Autoverkehr selbst vitale Populationen in wenigen Jahren zum Erlöschen bringen kann (vgl. *Plachter* 1991). Die üblichen Schutzmaßnahmen kompensieren das Verlustrisiko meist nicht wirk-

lich, da nur die massierte Laichwanderung durch Zäune etc. abgesichert werden kann, die Rückwanderung im Herbst aber diffus erfolgt (*Scherzinger* 1992). Noch völlig unbekannt ist der quantitative Verlust an Nachtschmetterlingen, die jährlich alleine an der Straßenbeleuchtung in Touristendörfern umkommen (vgl. *Freundt & Schanowski* 1991).

Auch in Schutzgebieten werden Erschließungsmaßnahmen wie Radwege, Loipen, Reit- und Wanderwege, Lift- und Skitrassen etc. meist nur aus dem Blickwinkel der Landschaftsästhetik angelegt. Dabei zeigen die Sekundäreffekte einen sehr vielseitigen Problemkreis. So leiten die anthropogenen Lebensräume entlang der Wegtrassen z.B. eine völlig gebietsfremde Fauna in den Wald: Spinnen, Ameisen, Erd- und Feldmäuse wandern über den Bankettrasen ein; ihnen folgen die Beutegreifer Waldohreule, Iltis und Steinmarder; der Habicht nutzt die künstlichen Flugschneisen zur Jagd. Daraus erwächst für konkurrenzschwache Tierarten ein völlig unnatürlicher Konkurrenz- und Feinddruck. Für Sperlingskauz, Auerhuhn und Baummarder kann diese „Biotopbereicherung" zur ernsthaften Bedrohung werden!

Noch gravierender wirkt sich die Zerschneidung zusammenhängender Verbreitungsgebiete durch Straßen und Wege aus, das Verinselungseffekte nicht nur zu genetischer Isolation führen, wie für Laufkäfer und Kleinsäuger nachgewiesen (vgl. *Mader & Pauritsch* 1981), sondern auch die notwendigen Ausweich- und Dispersionsbewegungen von Kleintieren behindern: Gerade in Nationalparken muß mit stetem Arten-Turnover infolge einer dynamischen Veränderung der Lebensräume gerechnet werden: Schließt sich z.B. das Kronendach der Verjüngung auf einer Sturmfläche, so werden die Freiflächenbewohner abgedrängt. Ebenso müssen Haselmäuse stets auf jene Waldflächen umsiedeln können, die aktuell ihren Biotopansprüchen genügen, wenn ihr Ursprungsgebiet durch sukzessionelle Veränderung an Qualität verloren hat (*Müller* in Vorb., vgl. *Scherzinger* 1991 b). Die Rücksiedlung aus den jeweiligen Refugien kann durch Wegebau dauerhaft behindert werden.

Allein im Gebiet des Nationalpark Bayerischer Wald wurden insgesamt 200 km Wanderwege errichtet, rund 100 km Forststraßen wurden darüberhinaus aus dem früheren Forstbetrieb übernommen, wobei vom Wanderer noch ca. weitere 70 km Steige benutzt werden können. Bezogen auf die Gesamtfläche von 13.000 ha beträgt die maximale, nicht fragmentierte Waldfläche etwa 100 ha, im Mittel sind es nur etwa 35 ha. Postuliert man hier eine Störwirkung des Tourismus von nur 100 m Bandbreite längs dieser Wege, so werden die ungestörten Bereiche sehr klein. Tierarten, die große, unzerschnittene Gebiete benötigen, sind daher in Schutzgebieten mit hoher Wegedichte nicht zu erwarten. Folgerichtig wurde als Kriterium der Lebensraumqualität für Braunbären in den Niederösterreichischen Kalkalpen der Grad der Fragmentierung mit einer Obergrenze von 500 lfm pro 100 ha eingesetzt (*Janik* 1991). Die oben skizzierte Wegedichte ergibt für den Bayerischen Wald den 5fachen Wert! Der schrittweise Rückbau des Forstwegenetzes im Nationalpark Bayerischer Wald ist daher konsequent. Generell wären in großräumigen Schutzgebieten Flächeneinheiten von wenigstens 100 ha anzustreben.

Abb. 2: Im Nationalpark: Natur als Schutzziel oder Natur als Dekoration? Der Schutzzweck bestimmt den Schwellenwert. (Grafik: Dr. W. Scherzinger)

Ein Sekundärproblem der Wegedichte ergibt sich aus der Verpflichtung zur Verkehrssicherheit, die in manchen Urwaldgebieten zu regelmäßiger Entfernung der dürren oder bruchgefährdeten Bäume längs der Wanderwege führt, was als grober Eingriff bewertet werden muß.

Bei der Fülle möglicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen einer naturnahen Landschaftsdynamik in Schutzgebieten durch unkontrollierten Tourismus wird die Bedeutung von Kapazitätsgrenzen sowohl für direkte als auch indirekte Schäden offenkundig und die Verantwortung der Erschließungsplanung deutlich, damit der „sanfte" Tourismus nicht zur Farce wird!

Suche nach dem Schwellenwert

Die Grenzwerte einer vertretbaren Belastung müssen sowohl Qualität (kein Massentourismus, Erlebniswert) als auch Quantität (mengenmäßige Beschränkung, Zonierung) des Touristikangebotes einbeziehen. Dabei ist die „Kapazitätsgrenze" bei biologischen Systemen nicht einfach mit einem „Topf, der überläuft" zu vergleichen. Hier gilt das selbe Normierungsproblem wie bei „Störungen", da die Reaktionsbreite variabel ist. So lassen sich z.B. die Grenzwerte der Welt-Gesundheits-Organisation für Dioxin oder Caesium in der Nahrung nicht nach Altersstufen, Gesundheitszustand, Ernährungs- und Lebensgewohnheiten der jeweils Betroffenen anpassen.

Bei Tierproblemen sind Kapazitätsgrenzen eines Lebensraumes im allgemeinen durch limitierte Ressourcen bestimmt. Entsprechend diktiert auch bei der menschlichen Bevölkerung die Wirtschaftsweise die Siedlungsdichte: Steinzeitliche Wildbeuter erreichten Dichten von etwa 2 Personen je 10.000 ha (*Adam* 1988), von der selben Fläche können wenigstens 100 Ackerbauern bzw. 500 Personen mit moderner Forst- und Landwirtschaft leben. Für Touristen gilt diese flächen- und ressourcenabhängige Dichte nicht, da sie ihr Einkommen in ganz anderen Räumen haben. Ihre Dichte kann daher mit 1 Million pro 10.000 ha die der einheimischen Bevölkerung um ein Vielfaches übersteigen:

Das Erarbeiten von Kapazitätsgrenzen für den Tourismus in Schutzgebieten darf sich daher nicht an festgesetzten Abundanzwerten orientieren, sondern muß vielmehr nach dem Schutzzweck definiert werden (entsprechend der Formulierung im Bay. Naturschutzgesetz 1973 „soweit es der Schutzzweck erlaubt"). Daraus resultieren sehr unterschiedliche Schwellenwerte für strenge Reservate, Nationalparke, Naturparke, Stadtparke oder Naherholungsgebiete großer Städte etc. (Abb. 2). Aus der Fülle möglicher Grenzwerte, entsprechend dem jeweiligen Belastungspotential (von der Bodenerosion bis zu Arten-

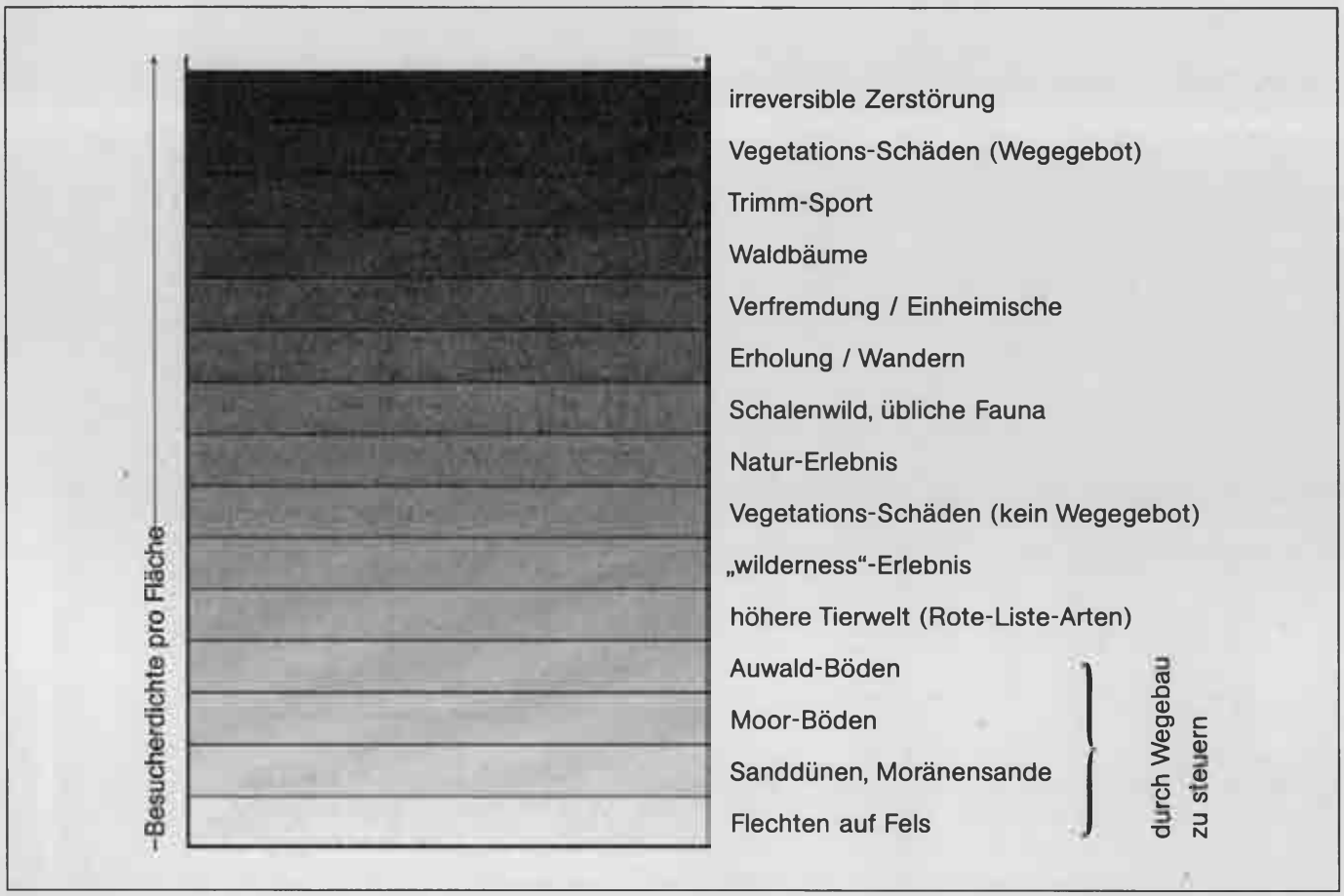

Abb. 3: Der „Schutzzweck" bestimmt den Schwellenwert. Die Schwellenwerte für tolerierbare Belastungen sind entsprechend dem hohen Schutzzweck einzelner Gebiete sehr unterschiedlich. Der hohe Anspruch an einen Nationalpark kann nur durch sehr niedrige Kapazitäten gesichert werden.

verlust in Fauna und Flora in hochsensiblen Gebieten bzw. irreversiblen Schädigungen von Baumbestand und Landschaftsbild in weniger anspruchsvollen Gebieten), muß das für die jeweilige Kategorie „schwächste Glied" erfaßt und als entscheidender Bezugspunkt anerkannt werden. (Gemäß dem hohen Anspruch an den Schutzstatus eines Nationalparks werden eben nicht die unempfindlichen Rehe und Fichten, sondern sensible Indikatoren wie Flechten und Birkhühner als Bezugsgrößen der Belastbarkeit heranzuziehen sein).

Bei der in Abb. 3 aufsteigend-hierarchischen Anordnung der Belastungsgrenzen zeigen Nationalparke entsprechend niedrige Kapazitätswerte, da hier sowohl auf ungestörte Landschaftsdynamik als auch auf den Erhalt der Artenvielfalt in Fauna und Flora geachtet werden muß (vgl. *Scherzinger* 1990).

In diesem Zusammenhang muß auch auf die wichtige Rolle der Forschung in Nationalparken hingewiesen werden, da das „schwächste Glied" z.B. über die Beobachtung von Schadstoffeinträgen, Boden- und Gewässerbelastung sowie Indikatorarten festzustellen ist. Ein derartiges Monitoring muß über Dauerprogramme den steten Wandel an Belastung und Bezugseinheiten berücksichtigen, zumal als Schwellenwerte nicht die durchschnittliche Belastung von Organismen oder Systemen gelten kann, sondern vielmehr die Extremwerte bzw. die Belastung während extrem sensibler Perioden (z.B. Balz, Nestbau, Brutpflege, Winterökologie) die Bezugsgröße stellen muß. Entsprechend können sich Indikationssysteme und Schwellenwerte innerhalb eines Schutzgebietes saisonal und im Laufe der Jahre verändern, was eine Langzeitforschung und hohe Flexibilität in der Verwaltung zu permanenter Anpassung der Schutzkonzepte erforderlich macht.

Management und Lenkung von Besuchern

Nationalparke und Biosphärenreservate zeichnen sich vor allem durch eine spezifische Verwaltungsorganisation aus, die zur Sicherung der Schutzgebiets-Qualität verpflichtet ist. Über die Planung von Infrastruktur und Erschließung sowie Alternativangebote zur Besucherlenkung können eine Reihe angesprochener Schädigungen durch Tourismus abgefangen oder zumindest gemildert werden. Dieses Management ermöglicht gleichzeitig eine im Vergleich zu unkontrollierten Schutzgebieten höhere Besucherfrequenz. So können empfindliche Böden durch befestigte Wege, Brücken etc. entlastet werden und das touristische Störungspotential durch Überwachung von Wegegeboten, Information vor Ort und Lenkung der Besucherströme nach aktuellen Belastungsgrenzen abgefangen werden (Abb. 4, vgl. *Oberprieler* 1991).

Das größte Problem gibt aber die Tierwelt auf; sie bestimmt in der Regel die geringe Belastbarkeit der Schutzgebiete! Hier ist ein Abbau der hinderlichen Menschenscheu vorrangig („Nationalpark-Effekt"), wie er bei den Seelöwen, Seebären oder Pinguinen auf Galapagos, den Löwen und Geparden der Serengeti, den Steinböcken in den Alpen, den Rothirschen im Schweizer Natio-

nalpark oder den Rehen in der Vorstadt eindrucksvoll zu beobachten ist (*Schloeth* 1974, *Nievergelt* 1977).

Je nach Intensität der Besucherlenkung bzw. dem Ausmaß von Restriktionen ist der Effekt für das Schutzgebiet sehr unterschiedlich und reicht von dem maximalen Risiko durch „Laufen lassen" der Entwicklung bis zur Beschränkung der Besuchermenge auf eine festgelegte Kapazitätsgrenze. Je mehr Reglementierungen miteinander verknüpft werden, desto eher kann das Belastungsrisiko gesenkt und die Besucherkapazität erhöht werden. Die schematische Grafik in Abb. 4 macht deutlich, daß Lenkung durch Alternativangebote aber zum Bumerang werden kann, wenn die hohe Attraktivität des Angebotes die Besucherzahl insgesamt merklich anhebt. Weiter muß festgestellt werden, daß alle Versuche zur Schadensbegrenzung (wie Regelungen des Pilzesammelns, Hundeführens, Müllvermeidung) auch durch Aufklärung, Wegegebot, Verbot harter Sportarten und Zonierung durch einen mengenmäßig überhand nehmenden Tourismus wirkungslos werden (Abb. 5)!

Es gibt keinen Zweifel, daß die NationalparkManager hier einen gewagten Balanceakt ausführen müssen, zwischen der Akzeptanzförderung in der Region durch ökonomisch relevante Vermarktung des Naturpotentials und der Akzeptanzstützung bei den Naturschützern durch Absicherung des jeweiligen Schutzzweckes. Werbewirksame Strategien zur Strukturverbesserung im ländlichen Raum durch Schutzgebietsprojekte bergen deshalb stets Risiko und Chance zugleich (z.B. „Ecotrans und Parke", *FÖNAD* 1991, „Grünes Dach Europas", *Binder* 1990).

Die Kenntnis von Kapazitätsgrenzen muß daher sowohl in qualitativer Orientierung nach dem Schutzzweck (bzw. dem maximal akzeptablen Schadensrisiko) als auch in einer quantitativen Beschränkung der Besucherzahl ihren Ausfluß haben, ...und damit der Kritik *Wielands* (1991), es gäbe „keinen sanften Tourismus, nur sanfte Lügen" der Boden entzogen werden. Hier liegt eine hohe Verantwortung der Schutzgebietsverwaltung, bei der die „Ranger" eine wesentliche Rolle hinsichtlich Umsetzung und Überwachung der Reglementierung spielen.

Als Resümee stellen sich die *Aufgaben einer Schutzgebietsverwaltung zur Sicherung des Schutzzweckes* trotz und mit Tourismus:

1. klare Zielfestlegung/Formulierung des Schutzzweckes
2. Definition der Kapazitätsgrenze nach dem „schwächsten Glied"

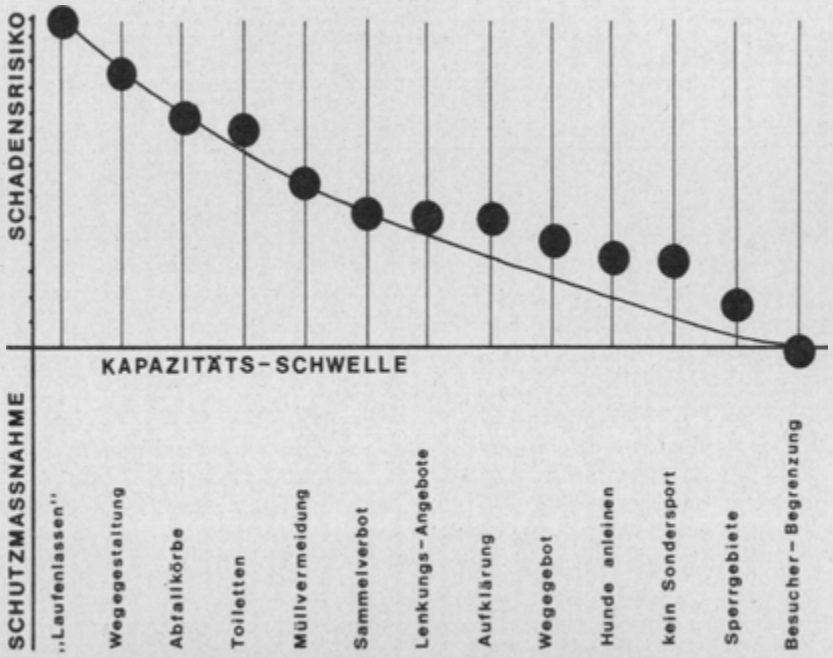

***Abb. 4:** Das Schadensrisiko kann in Schutzgebieten durch abgestufte Optimierung der Besucherbetreuung erheblich gesenkt werden. Zur Minimierung der Belastung ist letztlich aber eine Begrenzung der Besucherzahl erforderlich.*

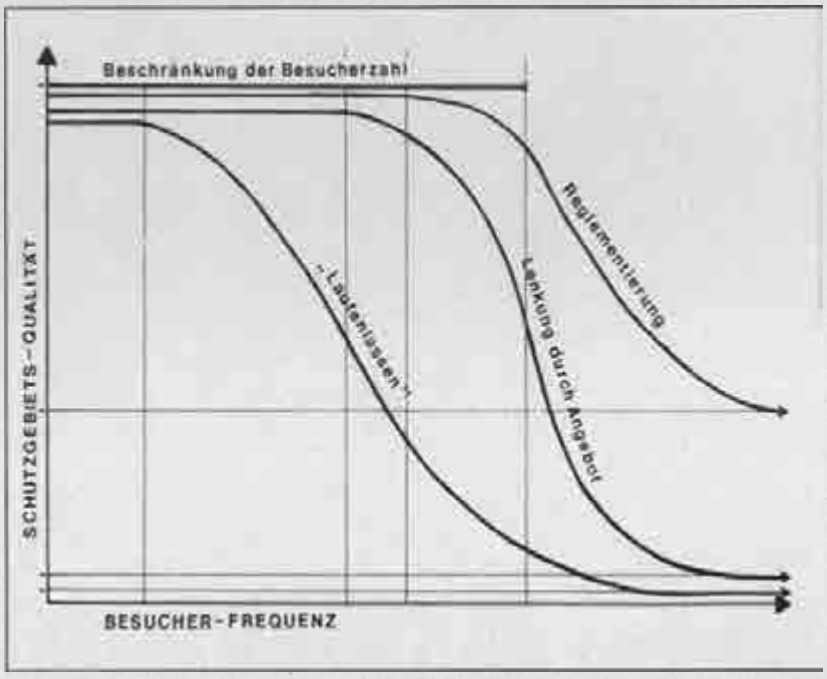

***Abb. 5:** Die Qualität des Besucherkonzeptes bestimmt die des Schutzgebietes: Betreuung, Lenkung und Alternativangebote können die tolerable Besucherdichte wesentlich steigern, aber (im Gegensatz zur zahlenmäßigen Begrenzung nach der aktuellen Kapazitätsgrenze) nicht vor „Verrummelung" bewahren.*

3. Aufklärung, Lenkungsmaßnahmen, Restriktionen
4. Überwachung des Naturhaushaltes, von Fauna und Flora
5. Überwachung der Besucher und Erfolgskontrolle.

Zusammenfassung

Schutzgebiete sind für Freizeit und Erholung besonders attraktiv. Über Touristikkonzepte kann eine neue Erwerbsbasis für die Bevölkerung strukturschwacher Naturräume gewonnen werden. Gleichzeitig birgt der Tourismus die Gefahr eigendynamischer Überflutung der Schutzgebiete, weshalb die Ermittlung von Kapazitäts- bzw. Belastungsgrenzen unverzichtbar ist.

Die Abwehr von Arealverlusten bzw. Aussterben bedrohter Arten durch touristische Belastung ist ein wesentlicher Auftrag der Schutzgebietsverwaltung, wobei indirekte Schädigung über Sekundäreffekte besonders schwer zu erkennen bzw. zu steuern sind: Dazu zählen z.B. die Folgen der Erschließung von Schutzgebieten mit Wanderwegen, Zufahrtsstraßen, Parkplätzen oder Skischneisen, die eine gebietsfremde Folgefauna fördert und dadurch Konkurrenzen und Feindbeziehung verändern kann. Eine starke Fragmentierung der Schutzgebiete durch Wegebau verdrängt letztlich alle Arten, die geschlossene, unzerschnittene Areale benötigen.

Zur Abwehr derartiger Fehlentwicklung müssen sowohl qualitativ als auch quantitativ Schwellenwerte als Kapazitätsgrenze erarbeitet werden, die grundsätzlich vom Schutzzweck abzuleiten sind und sich am jeweils „schwächsten Glied" der Lebensgemeinschaft orientieren. Besucherlenkung, Wegegebot und Alternativangebote sind wichtige Strategien zur Minderung der Belastung, langfristig wirkungsvoll ist aber nur eine zusätzliche Beschränkung der Besuchermengen.

Literaturverzeichnis

- ***Adam, K.D.*** (1988): Der Mensch im Eiszeitalter. Stuttgarter Beitr. Naturkunde 15, 2. Aufl.: 72 S.
- ***Binder, E.*** (1990): Das grüne Dach Europas gestalten. Nationalpark 1990/3: 68-70.
- ***Dietzen, W.*** (1991): Birkwild-Schutzprojekt der WGM in der Rhön. Rauhfußhühner-Seminar des LBV/Mitwitz.
- ***FÖNAD*** (1991): Ecotrans & Parke. Info. 91/6, Grafenau.
- ***Freundt, S. & Schanowski, A.*** (1991): Überbelichtet. Naturschutzbund Deutschland/Kornwestheim: 32 S.
- ***Hüppop, O.*** (1990): Artenschutzprobleme im Nordseebereich. Seevögel 12/Sonderheft: 45-52.
- ***Ingold, P.*** (1990): Tourismus und Wild. Seevögel 12/Sonderheft: 53-58.
- ***Janik, S.*** (1991): Gutachten zur Biotoptauglichkeit des Ötschergebietes für eine Wiederansiedlung des Braunbären. WWF/Wien Forschungsbericht 2.
- ***Jungius, H. & Hirsch, U.*** (1979): Herzfrequenzänderung bei Brutvögeln in Galapagos als Folge von Störungen durch Besucher. J. Orn. 120: 299-310.
- ***Kleinhenz, G.*** (1982): Die fremdenverkehrswirtschaftliche Bedeutung des Nationalparks Bayerischer Wald. Ver. Freunde 1. Dtsch. NP Bayerischer Wald/Grafenau: 143 S.
- ***Mader, H. & Pauritsch, G.*** (1981): Nachweis des Barriereeffektes von verkehrsarmen Straßen und Forstwegen auf Kleinsäuger der Waldbiozönose durch Markierungs- und Umsetzungsversuche. Natur & Landschaft 56: 451-454.
- ***Mau, H.*** (1985): Der Fischotter, Verhalten und Zucht. Wildbiol. Ges. München: 30 S.
- ***Neuhaus, P., Mainini, B. & Ingold, P.*** (1990): Zum Einfluß des Wandertourismus auf Verhalten und Ökologie von Murmeltieren. Seevögel 12/Sonderheft: 67-69.
- ***Nievergelt, B.*** (1977): Steinböcke - scheu oder vertraut? Nationalpark 1990/4: 11-15.
- ***Oberprieler, Ch.*** (1991): „Ranger" in deutschen Schutzgebieten: FÖNAD/Grafenau: 168 S.
- ***Plachter, H.*** (1991): Naturschutz. Stuttgart: 463 S.
- ***Porkert, J.*** (1981): Zur Störung des Aktivitätsrhythmus der Tetraoniden durch menschliche Erholungstätigkeit und Grenzen der ethologischen Adaption an dieselbe. Celostatna zool. konf. Bratislava: 370-372.
- ***Reichholf, J.*** (1981): Ökosystem Innstausee - wie „funktioniert" ein Vogelparadies? Öko L/Linz 3: 9-14.
- ***Reijnen, R. & Foppan, R.*** (1991): Effect of road traffic on the breeding site tenacy of male Willow Warbler (Phylloscopus trochilus). J. Orn. 132: 291-295.
- ***Reindl-Berger, V.*** (1991): Herzfrequenzänderungen bei brütenden Waldohreulen aufgrund menschlicher Störungen. Tagung „Eulen und Greifvögel in Österreich"/Mariazell.
- ***Scherzinger, W.*** (1976): Rauhfußhühner. Wiss.SchriftenreiheBayer.Staatsmin.ELF2:71S.
- ***Scherzinger, W.*** (1987): Der Uhu Bubo bubo L. im Inneren Bayerischen Wald. Anz. orn. Ges. Bayern 26: 1-51.
- ***Scherzinger, W.*** (1990): Das Dynamik-Konzept im flächenhaften Naturschutz, Zieldiskussion am Beispiel der Nationalpark-Idee. Natur & Landschaft 65/6: 292-296.
- ***Scherzinger, W.*** (1991a): Die „ethologische Nische" als Problem des Biotop- und Artenschutzes. Seevögel 12/Sonderheft: 93-99.
- ***Scherzinger, W.*** (1991b): Das Mosaik-Zyklus-Konzept aus der Sicht des zoologischen Artenschutzes. ANL/Laufener Seminarbeitr. 5: 30-42.
- ***Scherzinger, W.*** (1992): Zur Situation der Amphibien im Gebiet des Nationalpark Bayerischer Wald. Beitr. Artenschutz/Bayer. LFU/München (in Druck).
- ***Schloeth, R.*** (1974): Jagd im Schweizer Nationalpark findet nicht statt. Nationalpark 1974/1.: 26-28.
- ***USA National Forest Service*** (1990): Artenschutz-Konzepte. Workshop der WGM/Oberammergau.
- ***Weber, D.*** (1991): Die Insel Rügen. Bayer. Rundf. III.
- ***Zehnter, H.C.*** (1991): Ab wann ist eine Störung eine Störung? 124. Jahresvers. Dtsch. Ornith. Ges./Interlaken.

Zur Aufsicht und Betreuung von Schutzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland

von Holger Wesemüller

„Immer mehr Schutzgebiete - aber immer weniger Schutz!" Ist das die Ausgangslage für den Flächenschutz in der Bundesrepublik Deutschland? Immer mehr Naturschutzexperten sehen diese Entwicklung auf die Bundesrepublik zukommen, zumal in den alten Bundesländern bislang Betreuung mehr ein Fremdwort war und höchstens als Ehrenamt in manchen Gebieten durchgeführt wurde.

Nun ist die Zahl großräumiger Schutzgebiete in Deutschland mit der Wiedervereinigung sprunghaft angestiegen, nicht aber die Schutzqualität. Der Trend, Flächenschutz intensiver zu betreiben, ist nur optisch verstärkt worden. Selbst wenn damit die Ursachen der Naturzerstörung - noch - nicht beseitigt werden können, mag man dies begrüßen. Mit dieser positiven Statistik der Schutzgebietsvermehrung hält jedoch die Umsetzung der Schutzbestimmungen, die Überprüfung auf ihre Effizienz und die entsprechende Betreuung der Gebiete bzw. die Aufklärung der Bevölkerung nicht Schritt.

Akzeptanzprobleme durch die einheimische Bevölkerung, aber auch personelle und finanzielle Engpässe sowie mangelnde Konsequenz im Naturschutz mögen für diese Situation ausschlaggebend sein. So ist die Schutzgebietsausweisung manchmal in Gefahr, zu reinen Prestige- und Alibihandlungen zu verkommen.

Fakt ist, daß sich viele Schutzgebiete immer mehr von dem entfernen, was mit ihnen eigentlich erreicht werden soll: Schutz natürlicher Ressourcen, Erhalt naturnaher Landschaften, natürliche Prozesse in intakten Ökosystemen, Artenschutz, schonungsvolles Wirtschaften, sowie Wiedererwecken von Naturverbundenheit und Freude am Dasein beim gestreßten Zivilisationsbürger.

Warnende Stimmen gab und gibt es viele. Ein Beispiel bietet ein Vergleich verschiedener Nationalparke der Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz e.V. (ABN) im Jahre 1985. Diese Studie kam zu dem Schluß, daß die Anzahl der Nationalparke zwar steige, ihre Qualität jedoch nicht. Führende Naturschutzfachleute fordern seit einiger Zeit in Sachen Natur- und Umweltschutzpolitik eine erste Priorität für effektives Management und dafür, den Schutzstatus des existierenden Schutznetzes zu verbessern. Dazu gehören eine angemessene finanzielle und politische Unterstützung (*Eidsvik*, 1989).

Damit kein falscher Eindruck aufkommt: Naturschutz muß auf 100% der Fläche stattfinden, jedoch in unterschiedlicher Intensität. *Erz* (1978) und *Schreiner* (1990) haben sich beispielsweise mit Flächenansprüchen und Intensitätsgraden des Naturschutzes innerhalb der Landnutzung eingehend beschäftigt. (Abb. 1). Demnach stellt sich für knapp ein Drittel der Gesamtfläche Deutschlands (das obere Drittel in Abb. 1), in dem Naturschutz Vorrang vor anderer Nutzung einzuräumen ist, ganz besonders die Frage nach Betreuungssystemen. Genaue Informationen über den Zustand von Schutzgebieten in Westdeutschland liegen von *Haarmann* und *Pretscher* (1988) vor: Von 867 untersuchten Naturschutzgebieten Süddeutschlands wurden in 56% der Gebiete ein mäßiger Erhaltungszustand und in 21% gar ein schlechter Erhaltungszustand festgestellt. 5% der Ge-

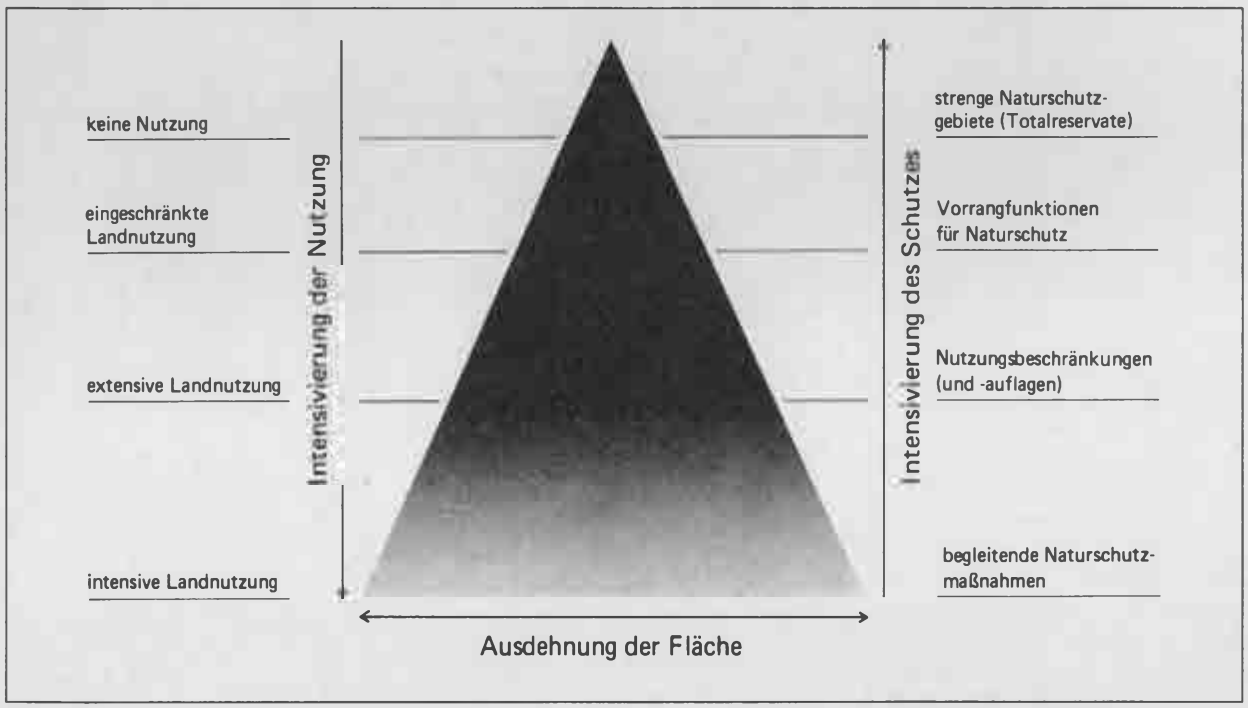

Abb. 1: Das Schema zeigt die Überlagerung der Ansprüche des Naturschutzes mit den anderen Landnutzungen durch die Wirtschaft (aus Erz, W. 1978).

biete haben demnach sogar irreparable Schäden erlitten. Es ist davon auszugehen, daß diese Bilanz auch für andere Bereiche in der Bundesrepublik gilt. Demzufolge würden über 80% der Naturschutzgebiete nicht (mehr) die qualitativen Anforderungen erfüllen oder konnten (noch) nicht entsprechend gesichert oder entwickelt werden. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß in der Bundesrepublik nur weniger als 2% der Landfläche überhaupt unter Naturschutz stehen.

Das heißt doch, daß die Bundesrepublik, als eine der reichsten Nationen der Welt, bislang nicht in der Lage ist, diesen geringen Schutzgebietsanteil den Erfordernissen entsprechend zu sichern. Wie soll das erst werden, wenn die berechtigte Mindestanforderung erfüllt wird, wenigstens 10% der Gesamtfläche unter strengen Schutz zu stellen? In der Untersuchung von *Haarmann* und *Pretscher* wird die Erkenntnis, daß immer mehr Menschen in ihrer Freizeit Natur erleben wollen und dabei - zumeist in Unkenntnis der Schutzbestimmungen - selbst empfindlichste Schutzbereiche überfluten, bestätigt. Die Freizeitnutzung der Schutzgebiete wird als eine wichtige Schadgruppe für den schlechten Zustand erkannt. In mehr als 45% der untersuchten Naturschutzgebiete war die Entwertung des Gebietes auf diesen Faktor zurückzuführen; leicht nachzuvollziehen, wenn man seit mehreren Jahren zweistelligen Wachstumszahlen der Tourismusbranche bedenkt. Weitere schwerwiegende Schäden gehen von forstwirtschaftlichen (bei 38% der Gebiete) und landwirtschaftlichen (22%) Einflüssen, von Eingriffen in den Wasserhaushalt (16%) oder Beeinträchtigungen durch Verkehr aus. Zum Zusammenhang von mangelnder Betreuungssituation und Beeinträchtigungen druch Besucher haben wir auch von den Wattenmeer-Nationalparken her einiges zu berichten. Eine WWF-Studie (Umweltstiftung WWF-Deutschland 1990) oder ein trilateraler Workshop (s.a. *Bachert* 1991) beschreiben einige Phänomene. Festgestellt wird, daß durch ehrenamtlich tätige Verbände, die z.T. auf eine lange Tradition zurückblicken, Beachtliches geleistet wird; dies bleibt jedoch auf wenige Gebiete und bestimmte Zeiträume beschränkt. Dennoch konnten wir aus Befragungen der Betreuer der internationalen Wasservogelzählungen, von Landschaftswarten, Zivildienstleistenden und anderen ehrenamtlich für die Verbände tätigen Personen in einer Auswertung herausfinden, daß Fehlverhalten in 54% der Fälle in Unkenntnis von Verboten bzw. des Störeffektes geschieht, absichtliches Fehlverhalten immerhin noch in 36% der Fälle auftritt, die Reaktion

① angesprochene Störer in % gemeldeter Störungen	Ursache des Fehlverhaltens in % von ①			Reaktion auf Ansprache Verständnis	
	Unkenntnis des Verbots/Störeffekts	Kenntnis des Verbots/Störeffekts (Doppelnennung möglich)			
		widrige Umstände	absichtl. Fehlverhalten	ja	nein
ca. 20 % (incl. Flugstörungen) ca. 29 % (ohne Flugstörungen)	54 %	17 %	36 %	72 %	28 %

Abb. 2: Anteil angesprochener Störer an gemeldeten Störungen und Ursachen von Fehlverhalten (Quelle: Meldebogenrücklauf, Umweltstiftung WWF-D 1990, Auswertungsbasis: 141 Meldungen)

bei angesprochenen „Störern" jedoch in 72% der Fälle, Verständnis für Schutzmaßnahmen und die Bereitschaft, das Verhalten zu ändern, zum Ergebnis hatte (s. Abb.2).

Während *Haarmann* und *Pretscher* (1989) der „schleichenden Entwertung" von Schutzgebieten dadurch entgegentreten wollen, weniger Naturschutzgebiete auszuweisen und so in eine „Stabilisierungsphase" einzutreten, wobei mehr Gewicht auf Hilfs- und Pflegemaßnahmen gelegt werden soll, würden wir einen anderen Weg gehen wollen. Ganz abgesehen davon, daß in Naturschutzgebieten Pflege- und Hilfsmaßnahmen - außer bei speziellen Schutzzweckbestimmungen - die Ausnahme sein sollen und die Natur zu pflegen statt ihr im Regelfall besser freien Lauf zu gewähren, einen Widerspruch darstellt, sollten unseres Erachtens Unterschutzstellungen weiterhin durchgeführt werden, der Natur - wo immer möglich - mehr Entwicklungsspielraum zu geben und parallel dazu endlich effektive Betreuungssysteme einzuführen. Wir würden also lieber den „Pflegenotstand" in Schutzgebieten in Kauf nehmen als ihn auf Kosten des „Betreuungsnotstandes" auflösen zu wollen.

So zielt auch eine Reihe von Empfehlungen verschiedener Fachtagungen, Kongresse, Symposien in diese Richtung, u.a. auch von der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas (*FNNPE* 1989).

Bei Biosphärenreservaten und Naturparken mag dieses „Entweder-Oder" wohl nicht so streng gelten, sind die verfolgten Schutzziele ja auch nicht unbedingt vorrangig auf die langfristige Sicherung ungestörter Naturabläufe in großen Ökosystemen und Landschaftskomplexen ausgerichtet.

Auch international zählt die Betreuung von großen Schutzgebieten zu zentralen Aufgaben des Schutzgebiets-Managements (s. Abb. 3). Durch Aufsicht, geeignete Besucherlenkung und Betreuung wäre schon eine Hauptursache für die Beeinträchtigung von Schutzgebieten zu lindern oder gar auszu-

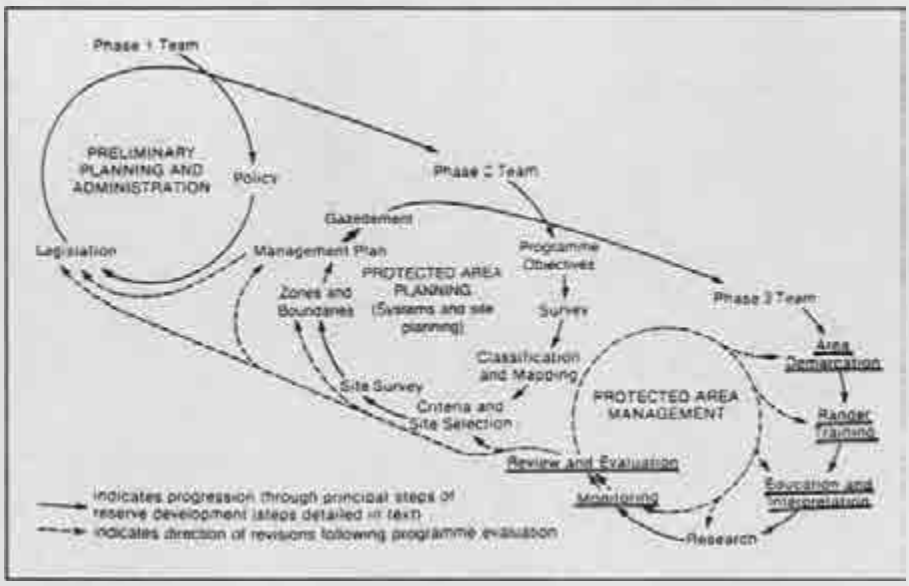

Abb. 3: Zusammenhänge zwischen allen Phasen der Schutzgebietsentwicklung (aus Salm, R.V. et al. 1984).

Umweltstiftung
WWF Deutschland

WWF

ABN Arbeitsgemeinschaft
beruflicher und ehrenamtlicher
Naturschutz e.V.

Föderation der Natur- und Nationalparke Europas
Federation of Nature and National Parks of Europe
Fédération des Parcs Naturels et Nationaux d'Europe

Auf dem *10. internationalen Wattenmeertag* wurden folgende Grundforderungen zur Verbesserung der Nationalparke insbesondere in der Küstenregion in Deutschland erhoben:

1. Die Sicherung der natürlichen Entwicklung der ungestörten Naturabläufe muß Vorrang haben. Dies muß auch so im Bundesnaturschutzgesetz verankert werden.
2. Auf dem überwiegenden Teil des Gebietes muß der strengste Schutz ohne wirtschaftliche Nutzung gewährleistet werden. Dies gilt auch für Insel- und Küstenbereiche.
3. Für die Wattenmeer-Nationalparke fehlen verbindliche Gesamtpläne; sie sind daher unverzüglich aufzustellen.
4. Wie es international gebräuchlich ist, müssen die Nationalparke auch den Ministerien direkt zugeordnet sein.
5. Die Wattenmeer-Nationalparke sind personell und finanziell völlig unzureichend ausgestattet. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein müssen Personal und Finanzen umgehend wenigstens verdoppelt werden, in Hamburg ist eine Grundausstattung von 8-10 Mitarbeitern dringlich.
6. Zusätzlich sind professionelle Nationalparkwarte einzusetzen.
7. Den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend müssen Nationalparke fachkundige Informations- und Bildungsangebote bereitstellen.
8. Da ausgesprochen fachliche Beratungsgremien fehlen, muß zumindest ein Wattenmeerrat für alle drei Parke geschaffen werden. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur notwendigen internationalen Zusammenarbeit.
9. Forschung in Nationalparken ist vordringlich auf die Lösung konkreter Naturschutzprobleme auszurichten.
10. Die Teilnehmer verlangen vom Bundesverkehrsminister endlich den v.a. Seehunde u. Wasservögel störenden Schiffs- u. Sportbootverkehr zu verhindern.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, daß Nationalparke nur dann auch erfolgreich sein können, wenn die Rahmenbedingungen für die Grunderhaltung der gesamten Nordsee nachhaltig verbessert werden.

Abb. 4: Empfehlungen des 10. Internationalen Wattenmeertages in Bremen, Sept. 1990.

schließen. So fordert *Bachert* (1991) eindringlich, effektive Betreuungssysteme einzuführen, um die Situation zu verbessern. (Selbstverständlich gehören dazu noch weitere Maßnahmen, denen diese Fachtagung allerdings nicht gewidmet ist).

Bemerkenswert ist, daß anläßlich des 10. Internationalen Wattenmeertages 1990 die Einführung hauptamtlicher Nationalparkwarte empfohlen wurde. Dies wurde von den Umweltministern der vier norddeutschen Küstenländern unterstützt, die für drei Nationalparke Verantwortung tragen (s. Abb. 4).

Es bleibt die traurige Erkenntnis: In unseren Schutzgebieten und Nationalparken herrscht ein eklatanter Betreuungsnotstand. Ein professionelles Betreuungssystem ist für diese Bereiche unverzichtbarer Bestandteil zur Erfüllung zentraler Naturschutzaufgaben eines Landes. In der Bundesrepublik hält jedoch die auch für die Akzeptanz großer Schutzvorhaben wichtige aufklärende Überwachung und Betreuung der Gebiete nicht mit der Ausweisung von Schutzgebieten Schritt.

Um wirksam mitzuhelfen, die prekäre Situation zu verbessern, gab die FNNPE Ende 1990 eine umfassende Studie „Ranger in Deutschland - Betreuer von Mensch und Natur" in Auftrag, die von der Umweltstiftung WWF-Deutschland gefördert wurde (*FNNPE* 1990) und Ende 1991 bei der FNNPE veröffentlicht wurde. Hierin werden in einem ersten Schritt bestehende Rangersysteme auch im europäischen Ausland analysiert und Beispiele beschrieben. Das Fazit dieses Teils der Studie: Manche europäische Nachbarn, etwa Großbritannien, Dänemark, die Tschechoslowakei und die Schweiz sind in einer effektiven Betreuung von Schutzgebieten z.T. wesentlich weiter als wir. Daraus können wir lernen und Anregungen holen: Von den Briten etwa die Struktur von Rangersystemen, von den Dänen vielleicht die Art des Aufbaus und der Herangehensweise, einen landesweiten Rangerdienst einzuführen. Vielleicht ergibt sich die Gelegenheit im Rahmen der Tagung, diese Thematik eingehender zu diskutieren.

Wie sieht nun die Betreuungssituation in der Bundesrepublik Deutschland im einzelnen aus?

Einige gute Beispiele für Betreuungssysteme, wie im Nationalpark Bayerischer Wald oder im Naturschutzgebiet „Lange Rhön" sind zu nennen. Wenige befinden sich in Planung, wie im Nationalpark „Hamburgisches Wattenmeer" oder bei den biologischen Stationen des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch Niedersachsen plant inzwischen, Naturschutzstationen einzurichten. Letztere scheinen für großflächige Schutzgebiete eine recht vielversprechende Alternative zu sein, wenn die Gebiete keine Chance haben, zu Nationalparken entwickelt zu werden.

Doch die Gesetzgebung der Bundesländer und des Bundes bezüglich einer hauptamtlichen Naturschutzwacht zeigt, daß in keinem der derzeit gültigen Naturschutzgesetze ein hauptamtlicher Naturschutzdienst

zur Betreuung von Schutzgebieten vorgesehen ist. Einzig im Entwurf zur Änderung des baden-würtembergischen Naturschutzgesetzes ist die Einführung von hauptamtlichen Naturschutzwarten vorgesehen. Vielleicht hat dieses Land auch als einziges die finanzielle Potenz, einen solchen Aufsichts- und Betreuungsdienst einzurichten.

Die Umfrage „Aufsicht in Schutzgebieten" gibt einen groben Überblick über die Betreuungssituation deutscher Schutzgebiete, eingeteilt nach Schutzgebietskategorien: Nationalparke, Biospärenreservate, Naturparke.

Von den 10 existierenden Nationalparken beteiligten sich 8 Parke an der Umfrage (Hamburg und Schleswig-Holstein nicht). Lediglich in 6 Nationalparken ist eine hauptamtlich tätige Nationalparkwacht im Aufbau. Davon nur einer - wie bekannt - aus den alten Bundesländern, nämlich der Nationalpark Bayerischer Wald. In den ostdeutschen Nationalparken wird dabei in größerem Umfang auf ABM-Stellen zurückgegriffen, die zumeist mit engagierten Naturschützern besetzt wurden. Immerhin gibt es in den neuen Bundesländern ein grundsätzliches Bekenntnis für professionelle Lösungen, auch wenn in den neuen Nationalparken natürlich noch kein langfristig befriedigendes, tragfähiges Betreuungssystem besteht. Doch den positiven Ansatz wollen wir festhalten. Er könnte Stimulanz für weitere Fortschritte, insbesondere im nachhinkenden Westen, sein.

Die Zahl der Nationalpark-Mitarbeiter - so es welche gibt - schwankt zwischen fünf im 3.000 ha großen Nationalpark Jasmund und fünfzehn im 13.000 ha großen Nationalpark Bayerischer Wald. Im rund 31.000 ha großen Müritz-Nationalpark und im Bayerischen Wald soll die Zahl der Nationalparkwächter in Zukunft auf zwanzig aufgestockt werden. Im Nationalpark Sächsische Schweiz werden hauptamtlich tätige Nationalparkwächter von ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt. Im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer" und im Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" wird die Betreuung fast ausschließlich von berufenen, aber ehrenamtlich tätigen Landschaftswarten, Zivildienstleistenden oder ehrenamtlichen Mitarbeitern von langjährig tätigen Naturschutzverbänden getragen.

Auch diese Studie belegt nun, selbst für Nationalparke, daß trotz des Einsatzes ehrenamtlich tätiger Verbände die Aufsicht und Betreuung in bundesdeutschen Nationalparken, abgesehen von wenigen Ausnahmen, ungenügend oder mangelhaft ist. Vorschläge, Militärpersonal einzusetzen, mögen Lösungswege aufzeigen - etwa über Stellenumwidmung aus anderen Behörden - erfordern jedoch eine gründliche naturschutzfachliche Aus- und Fortbildung.

In den beiden großflächigen Biosphärenreservaten Schorfheide-Chorin und Südost-Rügen wurden Verwaltungen geschaffen, haupt- und ehrenamtlich tätige Naturschutzwarte gibt es nicht, sind aber in der Diskussion.

Bei Naturparken dominiert oft der Aspekt Freizeit und Erholung gegenüber den Schutzzielen. Deswegen sollten Naturparke bei Überlegungen zur Schaffung eines deutschen Rangersystems aber nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Im Gegenteil, hier böte sich eine besonders konstruktive Zusammenarbeit - gerade im Hinblick auf die Finanzierung von Aufsichts- und Betreuungsdiensten - zwischen Naturschutz und Tourismus an.

Von den 70 angeschriebenen ost- und westdeutschen Naturparken beteiligten sich 45 % an der Umfrage. In bezug auf die Einrichtung eines hauptamtlich tätigen Aufsichts- und Betreuungsdienstes in Naturparken wäre eine entsprechend ausgestattete Naturparkverwaltung von Vorteil. Die Naturparke der neuen Bundesländer kommen im Vergleich zu denen in Altbundesländern inhaltlich Biosphärenreservaten oder manchmal auch Naturschutzgebieten recht nahe. Aus diesen inhaltlichen und organisatorischen Gründen und aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen erscheinen die drei derzeit existierenden Naturparke Ostdeutschlands vorteilhafter, um Rangerdienste einzuführen.

Zum Punkt Finanzierung eines hauptamtlichen Betreuungs-Dienstes macht allein der Naturpark Bayerischer Wald konkrete Vorschläge. Danach wäre „eine Mischfinanzierung aus Mitteln vom Umweltministerium, Landwirtschafts- und Forstministerium, aus Naturparkmitteln, unter Einbeziehung von Mitteln aus den Landkreisen und Gemeinden ‚vorstellbar'. Eine Flächenverwaltung wie die bayerische Staatsforstverwaltung, aber auch freiwerdende Kapazitäten aus dem Bundesgrenzschutz und der Grenzpolizei in der Region könnten ohne weiteres Geldmittel für diesen Zweck abzweigen". Alle anderen Naturparke schätzen die Möglichkeit der Finanzierung eines solchen Dienstes als schlecht ein.

Die Umfrage bezüglich ehrenamtlich arbeitender Betreuungs-Systeme in Deutschland gibt sowohl, was die staatlich bestellten Natur- und Landschaftswarte, als auch was die betreuenden Naturschutzverbände im Vergleich zu hauptamtlich tätigen Betreuern angeht, ein wesentlich vielfältigeres Bild und zeigt in fast allen Bundesländern gewachsene Strukturen und teilweise gute Ausbildungswege. Es würde im Rahmen dieses Vortrages zu weit führen, darauf ausführlich einzugehen. Beim Aufbau eines professionellen Betreuungssystems sollte auf diese vorhandenen Strukturen und Erfahrungen zurückgegriffen werden und - wenn möglich - eine gute Symbiose zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich tätiger Naturschutzwacht gefunden werden. Auch diese Thematik wird noch Gegenstand ausführlicher Überlegungen und Diskussionen dieser Tagung sein.

Auf das mögliche Berufsbild einer „Fachkraft für natur- und landschaftsbezogene Touristenbetreuung" und als Ansprechpartner für Einheimische bis hin zu Vorschlägen zur tariflichen Eingruppierung von Rangern soll hier nicht näher eingegangen werden. Aber ein durchgängig, bundesweit akzeptiertes Berufsbild fehlt!

Desweiteren werden in der Studie (FNNPE 1991, S. 108 ff) eine Reihe von Empfehlungen, die zu verschiedenen Fachtagungen und Workshops zur inhaltlichen Ausgestaltung von Ranger-Systemen formuliert wurden, aufgelistet, von denen wir im folgenden einige uns wichtig erscheinende herausgreifen und einige weitere hinzufügen werden. Einige Anregungen möchten wir außerdem zur Einführung und zum Aufbau eines hauptamtlichen Betreuungssystems in Deutschland geben.

Zur Einführung sind u.E. folgende Schritte von Bedeutung:

- Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen für die Bestellung von hauptamtlichen Schutzgebiets-Betreuern bundes- und landesweit.
- Schaffung einer (staatlich) zentralen Koordinationsstelle mit Sitz in Bonn (BFANL) oder Berlin (BMU) unter Beiziehen etwa der FNNPE/FÖNAD und der Naturschutzverbände.
- Angesichts der Dimension der Aufgabe sollte der Bund Möglichkeiten nutzen, die Länder hier materiell zu fördern oder zumindest für Nationalparke die Einrichtung eines Betreuungssystems mit in die Hand zu nehmen.
- Die Schaffung eines hauptamtlichen Betreuungs-Systemes in Nationalparken sollte Priorität genießen.
- Gewachsene und bewährte Strukturen der ehrenamtlichen staatlichen und privaten Schutzgebietsbetreuung sollten in die zu schaffenden Systeme integriert werden.
- Modellprojekte sollten in allen Schutzgebietskategorien sobald wie möglich ge-

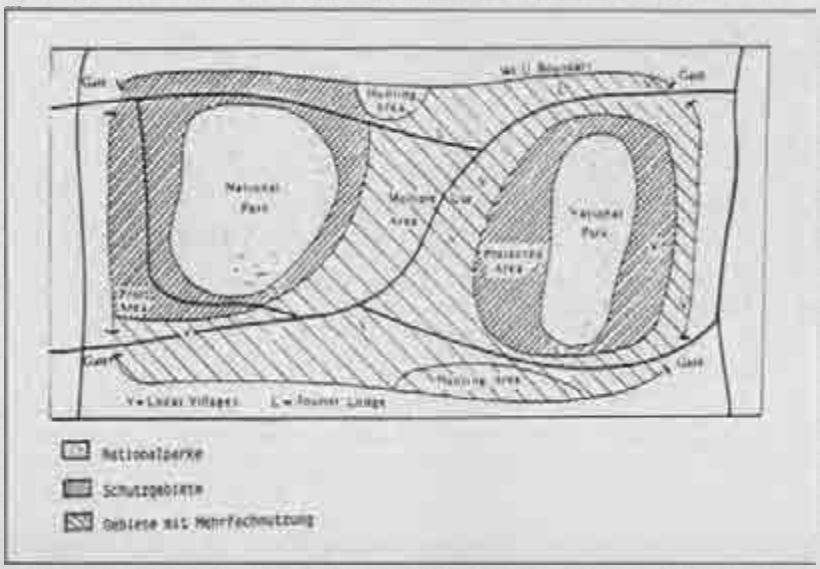

Abb. 5: Schematische Darstellung einer „Wildlife Conservation Unit" (WCU). Die gesamte Einheit wäre als Ganzes zu managen und zu betreuen mit spezifischer Landnutzung für die Nationalparke, die Schutzgebiete und die Gebiete mit Mehrfachnutzung (aus Lusigi, 1981).

startet werden.

- Schaffung der nötigen finanziellen und politischen Unterstützung.

Beim Aufbau hauptamtlicher Betreuungssysteme könnten folgende Leitlinien Beachtung finden:

- Kompetenzen sollten klar und deutlich den jeweiligen Naturschutzverwaltungen zugeordnet sein.
- Gegenseitige Hilfestellung und Kooperation zwischen den verschiedenen Schutzgebieten sollten selbstverständlich sein.
- Für jedes Schutzgebiet sollte eine angemessene Anzahl von Betreuern beschäftigt sein. Häufigkeit und Intensität der Betreuung sollten den lokalen Erfordernissen angepaßt sein (z.B. abhängig vom Besucherdruck und/oder der Empfindlichkeit eines Gebietes), einen bestimmten internationalen Standard jedoch nicht unterschreiten (mindestens eine hauptamtlich tätige Person pro 40 qkm).
- Rangeraktivitäten sollten mit anderen Einrichtungen wie Polizei, Fischerei, Umweltschutz-, Küstenschutz- und privaten Naturschutzorganisationen, abgesprochen werden.
- Eine länderübergreifende Kooperation in bezug auf die Arbeit Ranger soll angestrebt werden.

Lassen Sie uns aber noch einen Gedanken äußern: In den Umweltschulen der Nation, den Nationalparken, kann ein „Ehrenamt" nicht hauptverantwortlich die Aufgabe übernehmen, ein Ranger-System zu tragen. Als Vertreter einer weltweit tätigen Naturschutzorganisation, die gerade die Situation der ehrenamtlichen Betreuer kennen, wollen wir für Nationalparke eine Überlegung anstellen. Wie Sie der Abb. 5 entnehmen, sollen Nationalparke in eine größere Schutz- und Planungsregion eingebettet liegen. In der Bundesrepublik dürften für das Nationalparkvorfeld hauptamtliche Kräfte nur schwer zu bekommen sein, obwohl auch dort Betreuungsaufgaben wichtig sind. Da der Staat außerhalb von Nationalparken zunächst kaum „Ranger" einsetzen wird, läge hier eine Lücke, die ggf. in gewissem Umfang durch Förderung der ehrenamtlichen Seite zu schließen wäre.

Weitere Anregungen sind der FNNPE-Studie (FNNPE 1991) zu entnehmen. Wohl nur Schritt für Schritt kann die Einführung hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuung in Deutschland gelingen.

Wir müssen einig sein, daß wir es wollen. Dann wird diese Fachtagung ein wichtiger Schritt dahin sein. Lassen Sie uns das Thema gemeinsam und offensiv angehen.

Literatur

- ***ABN*** (Hrsg.) (1985): Nationalparke - Anforderungen, Aufgaben und Lösungen. Jb. Naturschutz Landschaftspflege 37, Bonn 1985: 100-102.
- ***Bachert,*** S. (1991): Wardening the Wadden Sea - A WWF Perspective - based on experiences in the National Park of Lower Saxony. In: Wardening the International Wadden Sea. Hrsg: Ministry of the Environment, Slotsmarken 13, DK 2970 Horsholm.
- ***FNNPE*** (1989): Ranger in europäischen Natur- und Nationalparken. In: Empfehlungen der 18. Generalversammlung der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas vom 05.06.1989. Europäisches Bulletin Natur- und Nationalparke Vol. 27, No. 103: 8.
- ***FNNPE*** (1991): Ranger in deutschen Schutzgebieten - Betreuer von Mensch und Natur. Abschlußbericht einer im Auftrag der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas durchgeführten Studie. Grafenau.
- ***Eidsvik,*** H.K. (1989): Protected areas and sustainable development. Paper presented at the International Conference. The Time for Parks. 10-12 May, Florence.
- ***Erz,*** W. (1978): Probleme der Integration des Naturschutzgesetzes in Landnutzungsprogramme. In: Forderungen an die Naturschutzgesetze der Bundesländer aus der Sicht der angewandten Ökologie, der Planung und der praktischen Naturschutzarbeit. TUB 2 10, 11-19, Berlin.
- ***Haarmann, K. & P. Pretscher*** (1988): Naturschutzgebiete in der Bundesrepublik Deutschland, Übersicht und Erläuterungen. In: Naturschutz Aktuell Nr. 3, Greven, 182 S.
- ***Lusigi,*** W.J. (1981): New Approaches to wildlife Conservation in Kenya AMBIO 10: 2-3.
- ***Salm,*** R.V. & J.R. Clark, (1984): Marine and Coastal Protected Areas: A Guide for Planners and Managers, IUCN, Gland.
- ***Schreiner,*** J. (1990): Flächenansprüche des Naturschutzes: Qualifizierung und Quantifizierung in ABN (Hrsg.): Biotopschutz zwischen traditionellen und neuen Schutzgebietskonzepten. Jb. Naturschutz Landschaftspflege 44, Bonn, 200 S.
- ***Umweltstiftung WWF-Deutschland*** (1990): Beobachtungen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer". Störpotential und Ansätze zur Verringerung, Hrsg.: WWF-Fachbereich Wattenmeer- und Nordseeschutz.

Aufseher - Ranger - Naturwächter: Aufgabenbereiche und Anforderungen an Schutzgebietsbetreuer

von Hans Kiener

Bereits Mitte des letzten Jahrhunderts gab es in der Sächsischen Schweiz über 60 amtlich registrierte, hauptberufliche Schweizführer. Ihre vornehmste Aufgabe war es, laut Dienstanweisung, den Besuchern über die Naturphänomene, Naturschönheiten und geschichtlichen Denkwürdigkeiten wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und sie sicher über die Felssteige und Schluchten zu geleiten. Eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, bereits damals.

Humorvoll und unternehmungslustig, zum Teil recht originelle Käuze sollen sie gewesen sein, im jahrelangen Umgang mit den Herrschaften gewieft und schlagfertig und manchmal etwas respektlos, wenn es galt, gekrönte Häupter zu bedienen.

Die Schweizführer gehören längst der Vergangenheit an. Und auch an Stelle des früher mehr zufälligen Besuchs weniger, zumeist privilegierter und besserer Herrschaften haben wir es heute in der Sächsischen Schweiz - mittlerweile Nationalpark wie der Bayerische Wald - wie in vielen anderen attraktiven Schutzgebieten mit Touristenhorden zu tun, die mehr denn je möglichst ursprüngliche Natur erleben wollen, selbst aber kaum Kenntnisse von der Natur, ihrer Belastbarkeit und ihren Gefährdungen besitzen. Die Situation und die daraus resultierenden Folgen sind hinreichend bekannt.

Aufgaben und Anforderungen an Betreuungspersonal in Schutzgebieten

Wie wären nun die Aufgaben und Anforderungen für Naturwächter, Schutzgebietsbetreuer oder Grünhelme für die Umwelt zu definieren, wie könnte das Betätigungsfeld eines neuen Berufszweiges aussehen, der eine erfolgreiche Lösung des Konfliktes Naturschutz - Tourismus in unseren Schutzgebieten erwarten läßt?

1. Die Nationalparkwächter sind in erster Linie fachlich kompetente und versierte Ansprechpartner für die Gäste im Nationalpark. Sie beantworten den Wißbegierigen Fragen und klären unwissende Besucher auf, welche Folgen beispielsweise das Betreten der empfindlichen Uferstreifen oder das Füttern der Enten am Rachelsee aus falsch verstandener Tierliebe haben. Durch höfliche, fachlich fundierte Auskünfte - zwischen 70.000 und 90.000 sind es pro Jahr - tragen die Parkwächter auf diese Weise entscheidend zum Verständnis der speziellen Schutzziele des Nationalparks und zur Akzeptanz der Nationalparkidee bei unseren Gästen bei. Durch ihre Präsenz an Besucherschwerpunkten, die saisonal wechseln können, und besonders gefährdeten Stellen beugen sie möglichem Fehlverhalten der Besucher, die sich dessen oftmals gar nicht bewußt sind, wirkungsvoll vor.

2. Die in unserem Land besonders liberale Regelung des Betretens in der freien Natur erfordert, daß die Einhaltung der zum Schutz der Natur erlassenen Bestimmungen und Regelungen konsequent überwacht werden. Konsequenter beispielsweise als in England, wo es keine Selbstverständlichkeit ist, daß die Bürger jeden Quadratkilometer freier Natur betreten dürfen, wie es bei uns der Fall ist. Diese Notwendigkeit der Überwachung gilt im Nationalpark beispielsweise besonders in den Kerngebieten mit Wegegebot, für das saisonale Betretungsverbot in den Wildschutzgebieten um die Rotwildgatter, an den Standorten geschützter Pflanzen sowie an besonders trittempfindlichen Ufersäumen, Hochmooren und Feuchtflächen, die auf die Besucher einen hohen Anziehungs- und Erholungswert ausüben. 80-100 Mal pro Jahr müssen die Nationalparkwächter ihre staatliche Autorität in Anspruch nehmen und uneinsichtige notorische Naturschänder zurechtweisen oder anzeigen und hierzu ihre Personalien feststellen. Im Rahmen dieser hoheitlichen Tätigkeit müssen sie nach unserer Auffassung über entsprechende Kompetenzen, das heißt über die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten verfügen. Darüber hinausgehende Maßnahmen, wie die Anwendung von Mitteln des unmittelbaren Zwangs oder vorläufige Festnahmen, gehören nicht zum Repertoire der Nationalparkwacht. Auch halten wir eine Bewaffnung im Dienst weder für notwendig, noch im Hinblick auf das Image dieses Personals, wegen ihres ständigen Kontakts mit Besuchern und der örtlichen Bevölkerung sowie dessen vorrangige Informations- und Aufklärungsintention, für zweckdienlich.

3. Im Staatlichen Wald, das sind immerhin 30% der Landesfläche, in Bayern sind es - nimmt man die Bundesforste hinzu - sogar 35%, ist es, oder besser gesagt, wäre es die Aufgabe der Forstbehörden, die zum Schutz der Natur und der Erholung in der freien Landschaft erlassenen Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre Einhaltung zu überwachen. Wer von Ihnen jemals erlebt hat, wie an einem sonnigen Wochenende Abertausende von Spaziergängern, Bergwanderern und Touristen im Hochgebirge, auf dem Feldberg im Schwarzwald oder in den großstadtnahen Wäldern um München, Nürnberg oder Frankfurt einfallen wie Heuschreckenschwärme, wird verstehen, daß der oben skizzierte gesetzliche Auftrag vom zuständigen und verfügbaren Personal nicht annähernd erfüllt werden kann, auch nicht beim besten Willen. Und dabei wäre angesichts der krisenhaften Zuspitzung der Umweltsituation im allgemeinen und des Zustandes in vielen Schutzgebieten kompetentes und zahlenmäßig ausreichendes Fachpersonal so wichtig, um im Rahmen einer Offensivstrategie die Besucher im persönlichen Gespräch zu sensibilisieren und zu einem verantwortlicheren Umgang mit der Natur im Alltag anzuregen. Der Bund Naturschutz in Bayern weist in seinem fortgeschriebenen Waldprogramm, das er kürzlich der Öffentlichkeit vorgestellt hat, auf dieses Dilemma hin und schlägt hierzu vor, in Nationalparken und anderen großflächigen Waldschutzgebieten einen hauptamtlichen Aufsichtsdienst innerhalb der Staatlichen Forstverwaltung einzurichten.

4. In Naturparken und Biospärenreservaten stehen bestimmungsgemäß der Schutz

vom Menschen geformter Kulturlandschaften und ihre ressourcenschonende Nutzung im Vordergrund. Hier müssen verständlicherweise andere Aufgaben einen stärkeren Akzent erhalten, wie etwa

- die Beratung und Unterstützung der örtlichen Bevölkerung und Landnutzer,
- die Beratung und Mitwirkung bei der Durchführung von Förderprogrammen,
- Anleitung und Mitwirkung bei Arten- und Biotopschutzmaßnahmen,
- einschließlich der Kontrolle von Naturschutzanlagen bei öffentlichen Veranstaltungen und in Genehmigungsbescheiden.

5. Schutzgebiete, insbesondere jedoch Nationalparke sind wichtige und begehrte Objekte für die wissenschaftliche Forschung und Naturbeobachtung, in erster Linie wegen ihres einzigartigen Naturpotentials und vergleichsweise geringer Störeinflüsse von außen. Im Nationalpark Bayerischer Wald unterstützen die Parkwächter diese Arbeiten durch:
   - Mithilfe bei botanischer und zoologischer Kartierung,
   - Probenahmen und Erheben meteorologischer Daten im Gelände,
   - Betreuung phänologischer Gärten, Zählungen, Auswertungen und Umfragen etc.

6. Die Besuchereinrichtungen und ihr äußeres Erscheinungsbild im Nationalpark Bayerischer Wald wie andernorts sind die Visitenkarte eines Schutzgebietes und wichtige Instrumente zur Besucherlenkung. Die Kontrolle dieser Einrichtungen auf Sicherheit, Sauberkeit und Funktionsfähigkeit einschließlich kleinerer Reparaturen, dem Absichern und Beheben von Gefahrenstellen sowie die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen zählen zu den unverzichtbaren Routinearbeiten der Nationalparkwacht.

7. Zu den selbstverständlichen Routineaufgaben der Nationalparkwacht zählen auch die Erste-Hilfe-Leistungen für Besucher und die Versorgung von Verletzten im Gelände. Für eine rasche Anforderung von Rettungsfahrzeugen in Notfällen ist unbedingt eine leistungsfähige Funkausrüstung, eine personell ausreichend besetzte Zentrale als Kontaktstelle und eine feine Abstimmung und Einsatzplanung mit den im Gebiet agierenden Rettungsdiensten der Bergwacht sowie der Feuerwehr erforderlich.

8. Ein letzter Gesichtspunkt: Spät, mancherorts hoffentlich noch rechtzeitig genug, setzt sich bei Fremdenverkehrsmanagern und Touristikfachleuten, bei den Reisenden und Bereisten immer mehr die Einsicht durch, daß die Landschaft und intakte Natur als Kapital für den Fremdenverkehr erhalten werden muß, bei pfleglichem Umgang und nachhaltiger Nutzung, will man sich nicht selbst den Ast absägen, auf dem man sitzt. Das Zauberwort heißt „Sanfter Tourismus" als alternative Form und Kontrapunkt zum motorisierten Massentourismus. Der Wunsch nach „Natur erleben" in möglichst unverfälschter Umgebung, die wachsende Bereitschaft der Reisenden, sich gerade im Urlaub mit Umweltfragen zu beschäftigen, und eine kaum zu bewältigende Nachfrage nach kompetenter Betreuung seitens vorausschauender Touristikunternehmen sind erkennbarer Ausdruck dieser neuen Tourismusbewegung mit dem Anspruch, auf die Natur sowie die eigenständige Kultur und Lebensweise der darin lebenden Menschen größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Bei der Betreuung der Gäste in solchen Regionen könnte diesem neuen Berufszweig eine Schlüsselaufgabe erwachsen. Ganz sicher, wenn es gelingt für diese Aufgaben Leute zu gewinnen, die neben dem Sachverstand und dem Engagement für die Idee auch den notwendigen Humor, die gewinnende Art, eine Portion Schlagfertigkeit und Originalität mitbringen, die die Schweizführer im Elbsandsteingebirge schon vor 150 Jahren ausgezeichnet haben soll.

Die Naturschutzwacht in Bayern

von Wolfgang Zielonkowski

1. Situationsbeschreibung

Rechtsgrundlage der Naturschutzwacht in Bayern ist Art. 43 des BayNatschG von 1973, wo die Aufgaben, wie folgt, beschrieben sind:

■ ... Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verbieten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

Zur Unterstützung der unteren Naturschutzbehörden können Angehörige der Naturschutzwacht als Hilfskräfte eingesetzt werden, die während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst sind. Sie stellen eine wertvolle Hilfe für die Naturschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dar.

Als personelle Verstärkung und Präsenz in der Natur soll sie durch konkrete Aufklärung, Beratung und Information vor Ort wirken sowie allgemeine Kenntnisse über die Zusammenhänge in der Natur vermitteln.

Zum Selbstverständnis der Naturschutzwacht gehört prioritär, aufklärend und vorbeugend Verständnis für die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu wecken, aber auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überwachen und Verstöße zu verfolgen und zu ahnden. Staatliche Autorität und hoheitliche Befugnisse sollen erst eingesetzt werden, wenn der Versuch, durch sachliche Argumente zu überzeugen, nicht zum Erfolg führt.

Für die Tätigkeit ist die Kenntnis sämtlicher Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Natur, der Pflege der Landschaft und der Erholung in der freien Natur dienen, Voraussetzung. Dazu gehören auch Rechtsvorschriften, die nicht im BayNatschG enthalten sind, wie z.B. Umwelt- und Artenschutzrecht, Baugesetze, Waldgesetz, Jagd- und Fischereirecht u.a. ...

Zur Unterstützung der unteren Naturschutzbehörde soll die Naturschutzwacht auch bei anderen Aufgaben eingesetzt werden, z.B. Kontrolle von Naturschutzauflagen in Genehmigungsbescheiden, Mitwirkung bei der Durchführung von Förderprogrammen des Naturschutzes, Betreuung von Schutzgebieten einschließlich Regelungen, Erfassung von Veränderungen in der Natur, Mitwirkung bei Artenhilfsmaßnahmen u.a. ...

Den Angehörigen der Naturschutzwacht sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Befugnisse eingeräumt: Personalienfeststellung, Verbringen zu einer Polizeidienststelle, Platzverweis, Sicherstellung, Verwarnungsverfahren, Zutritts-, Auskunfts- und Zufahrtsrecht u.a. ...

2. Voraussetzungen zur Tätigkeit in der Naturschutzwacht

Voraussetzungen für die Bestellung als Angehöriger der Naturschutzwacht sind: Deutscher, Volljährigkeit, gesundheitliche Eignung für den Außendienst, Zuverlässigkeit, ausreichende Kenntnis über Rechtsvorschriften über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur sowie Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung bei der höheren Naturschutzbehörde.

Für die Bestellung ist die untere Naturschutzbehörde zuständig (Landrat).

Die Prüfung bei der höheren Naturschutzbehörde umfaßt: Aufgaben und Befugnisse, Rechtsvorschriften, fachliche Grundkenntnisse insbesondere über schützenswerte Lebensräume; Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten; pädagogische und psychologische Grundkenntnisse, Grundbegriffe aus Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege; Organisation und Zuständigkeit der Naturschutzbehörden und Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer an einem Ausbildungslehrgang der bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) teilgenommen hat.

3. Ausbildung

Die prioritäre Zielsetzung des ANL-Lehrganges, der eine Woche dauert, liegt insbesondere auf:

- Erkennen der grundsätzlichen gesellschaftlichen Bedeutung von Naturschutz und Landschaftspflege
- Erarbeitung wesentlicher ökologischer Zusammenhänge
- Information über gesetzliche Grundlagen, Vorschriften und Verordnungen
- *Befähigung*, erkannte Naturschutzprobleme in der Praxis anzusprechen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten - Vermeidung von Konflikten zu üben.

Das Ziel der letztgenannten Unterrichtseinheit ist es, dem zukünftigen Naturschutzwächter das Ansprechen des Bürgers und den Umgang mit ihm zu vermitteln. Besonderer Wert wird dabei auf höfliches, korrektes Verhalten gelegt, auf Problembewußtsein, Offenheit für Lösungen und generelles Interesse am Bürger und seinem Verhalten in der Natur. Er lernt Beziehungsebenen aufzubauen nach dem Grundsatz: „Ich kann nur überzeugen, wenn ich verstehe" und eine Gesprächsführung durch offene Fragen. Wichtig ist die Vermeidung von „Du-Botschaften", die als Angriffe aufgefaßt werden könnten und vor allem Trennen von Sache und Person.

4. Bestand an Naturschutzwachten gem. Art. 43 BayNatschG

Stand: 1. Juni 1991

Reg. Bezirke	Lkr	Kreisfreie Stadt	Gesamt	Zahl der N-Angehörigen
Oberbayern	19	3	22	239
Niederbayern	8	3	11	75
Oberpfalz	7	2	9	41
Oberfranken	5	2	7	53
Mittelfranken	5	5	10	61
Unterfranken	8	2	10	93
Schwaben	9	2	11	90
Gesamt	61	19	80	652

In Bayern haben, als Bezugsgröße, von

71 Landkreisen	85%
25 Kreisfreien Städten	76%
98 Landkreisen u. kreisfreien Städten	83%

eine Naturschutzwacht eingerichtet.

Es fehlen u.a. Freyung-Grafenau, Mühldorf am Inn (neu seit Beginn 1992), Donau-Ries, Fürth, Nürnberger Land, Lichtenfels, Hof, Wunsiedel, Bayreuth, Weiden.

5. Probleme

Der Aufbau der Naturschutzwacht, bzw. die Vorbereitung zur Einrichtung verliefen in der Reihenfolge: Gesetz - Verordnung - Bestellung - praktischer Einsatz. Ob diese Reihenfolge besonders glücklich war, möchte ich bezweifeln, denn zu vorderst setzte die Kritik an den gesetzlich fixierten, hilfspolizeilichen Funktionen in der Öffentlichkeit an. Dies bezog sich besonders auf die mit negativen Assoziationen behafteten Begriffe wie Personalienfeststellung, Verbringen zu einer Polizeidienststelle, Platzverweis, Sicherstellung,

Verwarnung. In Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit war damit die Entwicklung eines positiven Image der Naturschutzwacht erst einmal blockiert.

Nur langsam, über Jahre, konnte verdeutlicht werden, daß Naturschutzwächter keine grünen Sheriffs sind, keine Naturschutzpolizei und keine Wald- und Wiesenhilfspolizei.

6. Erfahrungen

Daß es bei einem wirkungsvollen Vollzug der naturschutzgesetzlichen Bestimmungen der Kontrolle, der Überwachung, der Aufklärung und der Information bedarf, steht außer Zweifel, insbesondere unter dem Aspekt der qualitativen Sicherung von Schutzgebieten bei zunehmenden Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Hilfspolizeiliche Funktionen, wie sie in der Verordnung oder der Bekanntmachung aufgelistet sind, werben negativ. An erster Stelle müßte Information, Aufklärung und Bildung stehen und das Image vom „Freund und Helfer" in der Natur betont werden. Ferner bedarf es der vollen Akzeptanz und der Anerkennung bei Politikern, Landräten und Bürgermeistern, um der Naturschutzwacht den erforderlichen Rückhalt zu geben.

Die Akzeptanz in der Bevölkerung muß erhöht werden, was durch eigenes positives Erscheinungsbild der Naturschutzwacht geschehen kann, mit Presseberichten, Informationen des Kreistages oder Stadtrates oder auch durch ein Abgeordnetenlob in der Öffentlichkeit. Vernichtende Kritik ist wenig hilfreich, Gesetzen und Verordnungen zur Akzeptanz zu verhelfen. Führungen, Vorträge und erweiterte Kontakte zu Ansprechpartnern in Verwaltung und Verbänden können ebenso helfen, das Erscheinungsbild positiv zu prägen.

Besonders wichtig ist eine regelmäßige innerbetriebliche Betreuung durch die Untere Naturschutzbehörde. Nicht nur die Beratung und Aufstellung von Einsatzplänen, auch Fortbildungsgespräche sind angezeigt, um die notwendige Rückenstärkung zu geben. Bisher betreuen zu wenig Fachkollegen die Angehörigen der Naturschutzwacht im erforderlichen Umfang und der notwendigen Art und Weise.

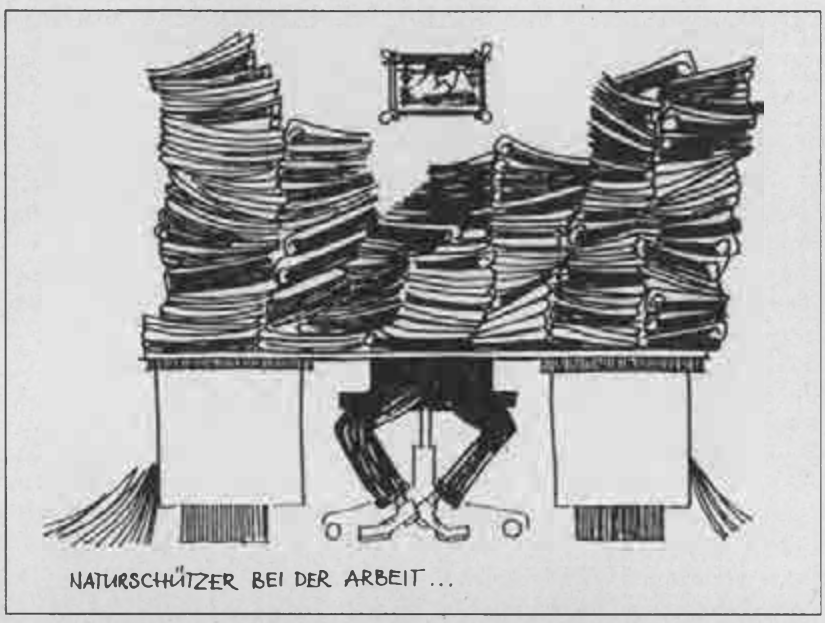

Warum der Naturschutz Außendienstmitarbeiter benötigt! (Graphik: W. Zielonkowski)

Leider bestehen oft Ungleichheiten in der Behandlung in den jeweiligen Landratsämtern, was sowohl Art und Umfang des Einsatzes betrifft als auch Betreuung, Entgelt, Geräteausstattung u.ä. ...

7. Forderungen

An erster Stelle ist hier die Notwendigkeit eines Berufsbildes zu betonen, das entwickelt, profiliert u. gefördert werden muß.

Daß die derzeitige Ausbildung den Anforderungen im rechtlichen, fachlichen und psychologischen Bereich nicht gerecht werden kann, ist offensichtlich. Sie ist quantitativ und qualitativ zu professionalisieren.

Schließlich bedeutet die letzte Forderung, weg von der bestehenden Wochenend-Hobby-Ausbildung, hin zu einer kompletten, mehrwöchigen Berufsausbildung. Auf das Beispiel des Fachagrarwirtes für Naturschutz und Landschaftspflege sei verwiesen.

Die Ausbildungsinhalte müssen neu formuliert und strukturiert werden, insbesondere der Umgang mit „anderen", was etwas mehr Psychologie und Geschicklichkeit erfordert.

Last but not least eine Forderung, die im Laufe der Geschichte des Naturschutzes konsequent durch schlechte Erfahrungen bei Naturschutzbeauftragten, Beiräten und Verbänden belegt ist und immer noch von Politikern gefordert wird: die Forderung nach Freiwilligkeit, Neben- und Ehrenamt. Dieses Prinzip hat sich im Naturschutz nicht bewährt und ist durch Professionalisierung zu ersetzen. Naturschutz braucht Professionals; zur Durchsetzung dieser Forderung benötigen wir Partner, aber die richtigen.

Möglichkeiten der Kooperation zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern

von Detlef Hansen

Ehrenamtliche Betreuung mit langer Tradition

Der ehrenamtliche Naturschutz hat im schleswig-holsteinischen Wattenmeer eine lange Tradition. Der private Naturschutzverein Jordsand kaufte bereits 1907 die Hallig Norderoog, um den Seevogelschutz zu verbessern. Absichten, Norderoog 1927 nach dem preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz unter Schutz zu stellen, wurden zurückgestellt, weil ein Gebietsschutz durch Vogelwärter nicht zu verwirklichen war und die damals Verantwortlichen eine formale Unterschutzstellung, die nur auf dem Papier stand, ablehnten. Erst als eine praktische Betreuung und Aufsicht sichergestellt werden konnte, wurde Norderoog im Jahre 1939 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Wegen der überragenden ökologischen Bedeutung und Schutzbedürftigkeit wurden im Laufe der Jahre weitere Schutzgebiete im Wattenmeer ausgewiesen, so unter anderem das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer" mit einer Gesamtgröße von rd. 136.000 ha (Kartenübersicht 1). Eingerahmt werden sie von einer Vielzahl weiterer Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete auf den Inseln und im Bereich der angrenzenden Festlandsküste, die zum Teil seit Jahrzehnten von privaten Naturschutzvereinen betreut wird. Im Wattenmeer selbst sind es der Verein Jordsand, der Naturschutzbund Deutschland und die Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V., denen es zu verdanken ist, daß die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes frühzeitig erkannt wurde und aktive Schutzmaßnahmen eingeleitet wurden. Es waren vorrangig *überregionale Vereine*, die sich aktiv an der Schutzgebietsbetreuung beteiligten. In der Bevölkerung vor Ort wächst die Bereitschaft zur Mitarbeit nur langsam. Dies verdeutlicht die Tatsache, daß 1973 nach der Ausweisung des nordfriesischen Wattenmeeres zum Naturschutzgebiet keine örtlichen Vereine oder Gemeinden bereit waren, die ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen.

Ehrenamtliche Betreuung allein reicht nicht aus

Da die Naturschutzvereine trotz größten Einsatzes die erforderliche Aufsicht und Betreuung in den Schutzgebieten auf Dauer nicht leisten konnten, war es eine Forderung auch dieser Vereine, die bestehenden und geplanten Schutzgebiete zu einem Nationalpark zusammenzufassen und für eine angemessene hauptamtliche Betreuung Sorge zu tragen (Kartenübersicht 2).

Neuer Schutzstatus für das Wattenmeer

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer wurde nach langer Diskussion am 1.10 1985 durch Gesetz zum Nationalpark erklärt. 285.000 ha wurden damit Schutzgebiet höchsten Ranges. Ziel des Nationalparkgesetzes ist es, den Lebensraum Wattenmeer in seiner Gesamtheit als ökologisches Vorranggebiet zu schützen und der Natur freie Entwicklung zu garantieren.

Dieses hochgesteckte Ziel findet dort seine Grenzen, wo die Interessen der einheimischen Bevölkerung und die angestammten Nutzungen beeinträchtigt werden. Verschiedenartige, teilweise konträre Interessen kommen im Wattenmeer zusammen:
Der optimale Schutz einerseits, Nutzungen wie Jagd, Fischerei, Salzwiesenbeweidung, Küstenschutz, Ölförderung und Tourismus andererseits, dazu externe Effekte wie militärische Übungen, Schiffsverkehr und die Nordseeverschmutzung.

Stärkung des hauptamtlichen Naturschutzes

Die Belange des Naturschutzes und die wirtschaftlichen Nutzungen im Wattenmeer sind sorgsam aufeinander abzustimmen. An dieser Stelle setzt die Rolle insbesondere des hauptamtlichen Naturschutzes ein. Mit Inkrafttreten des Nationalparkgesetzes wurde das Landesamt für den *Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (NPA)* mit Sitz in Tönning geschaffen.

Die von Anfang an bestehende Eigenständigkeit als Landesoberbehörde vor Ort mit direkter Unterstellung unter den Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung ist eine günstige Position und wird den internationalen Nationalparkkriterien der IUCN gerecht, die eine höchstmögliche Anbindung der Naturschutzverwaltung an das zuständige Ministerium fordern.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Naturschutzverbände

Die historische Entwicklung der ehrenamtlichen Naturschutzarbeit im Wattenmeer und die Fülle der Einsatzfelder machen deutlich, daß auch nach Inkrafttreten des Nationalparkgesetzes und Schaffung einer hauptamtlichen Verwaltung auf eine ehrenamtlich betriebene Schutzgebietsbetreuung nicht verzichtet werden kann und soll.

Ohne die große Gruppierung von ehrenamtlichen Beobachtern, Vermittlern und Sachkennern ist das Nationalparkgesetz nicht umzusetzen.

Das Land Schleswig-Holstein wird deshalb auch weiterhin juristische Person des Privatrechts gem. §57 LPflegG für die Betreuung geschützter Gebiete einsetzen. Zuständigkeiten der Landschaftspflegebehörden bleiben davon unberührt und hoheitliche Aufgaben dürfen nicht an Verbände übertragen werden.

Der Verein hat die Gewähr für eine *sachgerechte Durchführung* der Betreuungsaufgaben zu bieten und sich zu verpflichten, mit der Betreuung verantwortlich nur Personen zu beauftragen, die über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Die Rechte und Pflichten der Betreuungsarbeit regeln sich nach den Bestimmungen des Landschaftspflegegesetzes, der jeweiligen Naturschutzverordnung und dem Inhalt eines Vertrages zwischen Verein und Landschaftspflegebehörde.
Die Betreuung umfaßt in der Regel:

- die Dokumentation naturkundlicher Gegebenheiten und von Störungen,
- die Bewachung des Schutzgebietes, insbesondere seiner störempfindlichen Bereiche,
- die Vermittlung naturkundlicher Information.

Der Verein hat über das Schutzgebiet jährlich einen Bericht zu fertigen, der Angaben über naturkundliche Beobachtungen, Schäden und Störungen, Aussagen über ausgeführte Maßnahmen sowie Vorschläge zur Verbesserung des Gebietsschutzes macht.

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die ehrenamtliche Betreuungsarbeit nach Maßgabe des Haushaltes. Für lange Jahre betrug der Förderungssatz max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten, seit 1991 wurde dieser Satz auf max. 75% angehoben.

Kartenübersicht 1

--- Grenze des Nationalparks
____ Zone 1

© Nationalparkamt Tönning

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Nationalpark

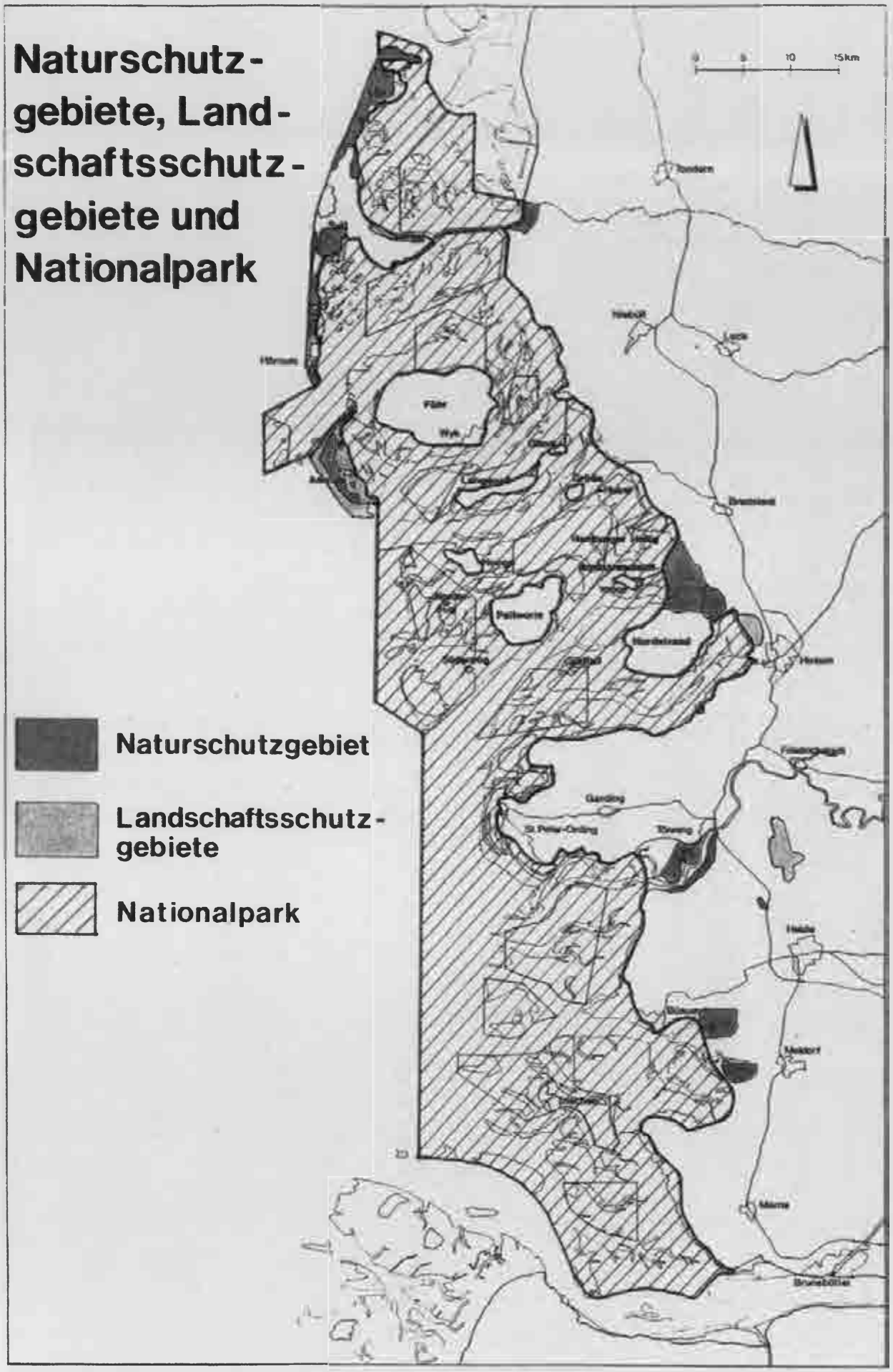

Kartenübersicht 2

--- Grenze des Nationalparks
____ Zone 1

© Nationalparkamt Tönning

Die Naturschutzverbände haben im Laufe der Jahrzehnte im Bereich des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres eine Vielzahl von Stützpunkten geschaffen.

Je nachdem, ob Zivildienstleistende, freiwillige Helfer oder hauptamtliche Kräfte zum Einsatz kommen, ist die Qualifikation und Einsatzdauer der Mitarbeiter vor Ort sehr unterschiedlich. Akzeptanzprobleme bei den Einheimischen treten dann auf, wenn Mitarbeiter unzureichend auf ihren Einsatz vorbereitet werden und die Gebietsbetreuer häufig wechseln.

Wie sehen die Erfahrungen seit 1985 aus?

Die Erfahrungen der letzten sechs Jahre zeigen, daß bei der Größe des Wattenmeer-Nationalparks, seiner naturräumlichen Gliederung und der Vielzahl von Nutzungen eine angemessene *Schutzgebietsbetreuung* durch die Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung in Tönning und die ehrenamtlichen Mitarbeitern der Naturschutzverbände allein nicht gewährleistet werden kann.

Ohne eine *wirkungsvolle Präsenz in der Fläche* mit hauptamtlichem Personal ist eine Akzeptanz in breiten Kreisen der Bevölkerung nicht zu erzielen und das lückenhafte System in der ehrenamtlichen Schutzgebietsbetreuung zu beheben.

Anläßlich des 10. Internationalen Wattenmeertages in Bremen (1990) wurde deshalb gefordert, Wattenmeer-Nationalparke personell und finanziell zu stärken und professionelle Nationalparkwarte einzustellen.

Das TRILATERALE WARDENING SYMPOSIUM auf Rømø (1991) formulierte konkrete Empfehlungen für wirksame Betreuungssysteme in den Wattenmeer-Nationalparken.

Die Arbeitsgruppe „Naturschutzverbände im Nationalpark" hält es in ihrer jüngsten Zwischenbilanz „6 Jahre Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" für erforderlich, die Überwachung stärker als bisher durch hauptamtliche Nationalparkwarte durchführen zu lassen.

Die Belastungen in den Schutzgebieten nehmen zu

Das Wattenmeer erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Rund 3 Millionen Gäste verbringen im und am Nationalpark ihren Urlaub, hinzu kommen nochmals rd. 4 Millionen Tagesgäste. Mehr als zwei Drittel der Besucher wählen die Westküste wegen der vergleichsweisen intakten Natur als Urlaubsort. Das Interesse an ursprünglicher Natur steigt von Jahr zu Jahr. Wurden für das Jahr 1989/90 noch Steigerungsraten von rd. 5,6% bei den Gästen errechnet, so werden für 1990/91 bereits zweistellige Zuwachsraten vorausgesagt. Mit dieser Entwicklung steigt auch die Gefahr einer ungeordneten Nutzung geschützter Naturlandschaften. Insbesondere auf den Halligen hat der Tagestourismus nicht nur die Grenzen der Naturverträglichkeit, sondern auch der Zumutbarkeit für Bewohner und Besucher überschritten, ohne eine sichere und langfristige Existenzgrundlage zu bieten.

Der Informationsstand ist gering

Der Bedarf an Information über den Nationalpark und über das, was in ihm erlaubt ist, ist groß. Umfrageergebnissen zufolge weiß zwar eine große Mehrzahl der Küstenbewohner - um die 90% - um die Existenz des Nationalparks, wenige haben aber genaue Kenntnisse über die Ziele des Nationalparks, über Verbote und Zonierung oder vom NPA getroffene Schutzmaßnahmen.

Wie sieht die Konzeption des Nationalparkamtes aus?

Das Nationalparkamt hat ein Konzept zur Informations- und Bildungsarbeit erarbeitet, das ein umfassendes Angebot in der Fläche vorsieht. Darüber hinaus wird ein kombiniertes System aus haupt- und ehrenamtlicher Gebietsbetreuung angestrebt.

Hauptamtliches Personal vor Ort ist entscheidend

Um zu überschaubaren Verwaltungsstrukturen innerhalb des großflächigen Wattenmeer-Nationalparks zu kommen, wurde das Gebiet in sieben *Bezirke* (siehe Kartenübersicht 3) aufgegliedert. Die Nationalparkverwaltung soll vor Ort Präsenz zeigen. Es ist deshalb vorgesehen, daß in jedem der sieben Bezirke *Bezirkszentren*, Einrichtungen, für die das Nationalparkamt als Träger auch hinsichtlich des Personals fungiert, eingerichtet werden. 4 Zentren in Friedrichskoog, Büsum, Wyk (Föhr) und auf Nordstrand konnten bereits realisiert werden. Für drei Standorte - Sylt, St.-Peter-Ording und Hooge - wird an der Umsetzung gearbeitet.

Zusätzlich werden insgesamt 17 sogenannte *Ortszentren* als Zielvorstellung anvisiert. Es handelt sich dabei weitgehend um bestehende Einrichtungen, die mit Hilfe des Nationalparkamtes verbessert werden sollen, jedoch in den Händen der bisherigen Träger - Naturschutzverbände oder Kommunen - verbleiben.

Kernstück der Einrichtungen vor Ort sind Informationszentren, die sich von ihren Inhalten und der Art der Darstellung sowohl an Einheimische als auch an Gäste wenden. Zentren sind Ausgangspunkt für Führungen und Wanderungen in das Schutzgebiet. Zahlreiche entlang der Küste aufgestellte Schaukästen sind ebenfalls Beitrag zur Schaffung eines dichten Informationsnetzes.

Die Konzeption des Nationalparkamtes kann auf Dauer nur Erfolg haben, wenn eine ausreichende Personal- und Sachmittelausstattung gewährleistet wird. Die Erfahrungen der letzten Jahre belegen die Forderung nach qualifiziertem hauptamtlichen Personal. Akzeptanz für die Ziele des Nationalparkes ist nur durch Präsenz vor Ort, durch personelle Kontinuität und entsprechende persönliche Eignung der Gebietsbetreuer zu erreichen.

Folgende Aufgaben und Tätigkeiten der hauptamtlichen Mitarbeiter sind zu nennen:

- Kontakte zur Bevölkerung und Verbänden vor Ort herstellen und halten (Naturschutzverbände, Fremdenverkehrsvereine, Polizei);
- Informations- und Aufklärungstätigkeit von Besuchern und Einheimischen (aufklärende Überwachung);
- naturbezogene Informations- und Bildungsarbeit im Bezirk;
- Koordinierung, Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Bezirk;
- Erarbeitung von Vorschlägen für konkrete Schutzmaßnahmen im Gebiet, u.a. im Rahmen der Besucherlenkung.

Nach den bisherigen Überlegungen beabsichtigt das Nationalparkamt grundsätzlich nur hauptamtliches Personal mit hoheitlichen Aufgaben zu betrauen (§ 58 LPflegG). Dies gilt im wesentlichen für die Mitarbeit in den Bezirkszentren, aber auch für Kollegen, die in der praktischen Schutzgebietsbetreuung zum Einsatz kommen. Die Nationalparkverwaltung will vermeiden, daß es innerhalb des ehrenamtlichen Naturschutzes Mitarbeiter mit und ohne hoheitliche Kompetenzen gibt.

Nationalparkservice verbindet Nutzergruppen

Anstelle ehrenamtlicher Nationalparkwarte, quasi als Bindeglied aller an der Fortentwicklung des Wattenmeerschutzes Interessierten, wird für den schleswig-holsteinischen Nationalpark überlegt, einen Nationalparkservice zu schaffen.

Der Nationalparkservice soll offen sein, z.B. für die ehrenamtlichen Naturschutzverbände, die Wattführer, für Mitarbeiter in den Kurverwaltungen, aber auch für Einheimische, die das Wattenmeer im Rahmen ihrer Freizeit oder auch ihres Berufes nutzen.

Der Nationalparkservice soll als Instrument entwickelt werden, mit dessen Hilfe die

Beziehungen der verschiedenen Nutzergruppen untereinander verbessert werden können. Es geht auch um das bessere Verständnis und die Verständigung der Einheimischen mit den Touristen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Akzeptanz des Nationalparks durch die Einheimischen.

Voraussetzung für die Mitwirkung im Nationalparkservice ist, daß

- die Ziele des Nationalparkgesetzes und des Nationalparkamtes anerkannt werden,
- keine Aktivitäten innerhalb des Schutzgebietes erfolgen, die die Ziele in Frage stellen,
- die Auflagen und Beschränkungen des Nationalparkamtes eingehalten werden,
- an Fortbildungsveranstaltungen z.B. des Nationalparkamtes regelmäßig teilgenommen wird.

Die Koordination des Nationalparkservice soll in Händen der hauptamtlichen Zentrumsleiter liegen. Das gemeinsame Handeln im Sinne des Nationalparkgesetzes soll auch nach außen kenntlich gemacht werden durch ein einheitliches *Abzeichen „Nationalparkservice"* und ein *Namensschild.* Über das Für und Wider einer einheitlichen Kleidung ist bisher noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden.

Schlußbemerkungen

Die Glaubwürdigkeit des Naturschutzes ist zu einem großen Stück durch ein vertrauensvolles und zielgerichtetes Zusammenwirken von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Naturschützern zu erzielen. Die törichten Diskussionen, wer den „besseren" Naturschutz macht, können wir uns in der Zukunft nicht mehr leisten.

Aufgrund rapide wachsender Besucherzahlen und damit verbundener Konflikte ist es vordringliche Aufgabe, ein Netz funktionsfähiger Informationseinrichtungen zu schaffen und ein kombiniertes System aus haupt- und ehrenamtlicher Gebietsbetreuung auszubauen. Ein umfassendes Konzept liegt vor.

Um die Akzeptanz für den Nationalpark auch in der einheimischen Bevölkerung voranzutreiben, beabsichtigt das Nationalparkamt in Zukunft verstärkt Einheimische für die Mitarbeit zu gewinnen. Die Bereitschaft, den Nationalpark voranzubringen, ist bei den meisten Nutzergruppen vorhanden. Mit Hilfe eines neu zu schaffenden Nationalparkservice soll ein Bindeglied zwischen den Nutzergruppen hergestellt werden.

Der Erfolg ist entscheidend abhängig von der Schaffung hauptamtlicher Planstellen in den Bezirkszentren, mit deren Hilfe der Nationalparkservice koordiniert und ein erforderlicher Informationsfluß zwischen allen Beteiligten vor Ort sichergestellt werden kann.

Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

0 5 10 15 km

List
Braderup
Westerland
A
Niebüll
Leck
Hörnum
B
Oldsum
Wyk
Dagebüll
Norddorf
Schlüttsiel
Wittdün
C
Langeneß
Hooge
Bredstedt
Hamburger-Hallig
Pell-worm
D
Südfall
Nord-strand
Husum
Simonsberg
Westerhever
Friedrichstadt
TÖNNING
E
St. Peter-Ording
Katinger Watt
Heide
F
Büsum
Meldorfer Hafen
Meldorf
G
Friedrichskoog
Burg
Kaiser Wilhelm Koog
Brunsbüttel

Nationalpark - Informationszentren
(Planungsstand 10/90)

- Nationalparkhaus
- Bezirkszentrum
- Ortszentrum
- Informationsstelle

Bezirke

A Sylt
B Föhr - Amrum
C Halligen - Südtondern
D Nordstrand - Pellworm
E Eiderstedt
F Norderdithmarschen
G Süderdithmarschen

Kartenübersicht 3

© Nationalparkamt Tönning

Rechtliche und administrative Voraussetzungen für den Einsatz von Schutzgebietsbetreuern

von Walter Brenner

1. Die Betreuung von Schutzgebieten ist in Deutschland grundsätzlich Aufgabe der öffentlichen Hand. Das entspricht unserem Rechtssystem; der Betreuer muß außerdem zur Erfüllung seiner Aufgaben mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sein, selbst wenn er davon nur spärlich Gebrauch macht. Schutzgebiete sollten in der Regel vom Staat, und zwar von den Naturschutzbehörden, betreut werden. Über die Betreuung durch Kommunen und Verbände vgl. die Punkte 4 und 5.

Abgesehen von den beiden Nationalparkverwaltungen gibt es in Bayern derzeit nur 2 Beispiele für Schutzgebietsbetreuung:

a) Für das große Naturschutzgebiet „Lange Rhön" beschäftigt der zuständige Landkreis seit 7 Jahren einen Betreuer, der im wesentlichen vom Bayerischen Naturschutzfonds (Stiftung des öffentlichen Rechts) finanziert wird.
b) Für das Naturschutzgebiet „Pupplinger Au" südlich von München, das besonders vom Naherholungsverkehr betroffen ist, beschäftigt der zuständige Landkreis seit mehreren Jahren drei sogenannte Ranger. Sie werden aus den Zinsen einer Ausgleichsabgabe finanziert, welche die Landeshauptstadt seinerseits im Hinblick auf die Durchquerung des Naturschutzgebietes mit einer Fernwasserleitung zahlen mußte.

2. ***Aufgaben der Betreuer*** wären insbesondere: Information und Aufklärung der Bevölkerung, vor allem der Grundeigentümer und der Besucher; ständige Überwachung, Beobachtung der natürlichen Entwicklung des Schutzgebietes; Verfolgung von Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung; Organisation von Schutz- und Pflegemaßnahmen z.B. Anbringung von Informationstafeln, Errichtung von Sperren, Mahd auf Streuwiesen, Entfernung des Mähgutes; Abschluß von Verträgen, flankierend zum hoheitlichen Schutz, und Kontrolle der Einhaltung dieser Verträge. Die Betreuer könnten gegebenenfalls ähnliche Naturschutzaufgaben im weiteren Umfeld des Schutzgebietes übernehmen.

Der Betreuer müßte hauptamtlich tätig sein. Dementsprechend wäre er einzustufen in die Beamtenlaufbahn des mittleren Dienstes bzw. in die Vergütungsgruppen VI und V des BAT. Das schließt nicht aus, daß für kleinere Schutzgebiete oder übergangsweise bzw. zusätzlich ehrenamtliche Betreuer bestellt werden.

3. Der Betreuer bedarf einer angemessenen ***Vorbildung***. In Bayern kommt z.B. der Fachwirt für Naturschutz und Landschaftspflege in Betracht. Dessen Ausbildung und Prüfung wurde auf Grund des Berufsbildungsgesetzes mit Verordnung vom 1.7.1991 (GVBl 91, 250) geregelt. Zugang haben Landwirte, Gärtner, Forstwirte, Winzer und Revierjäger mit einer einschlägigen Abschlußprüfung. Sie können nach 4jähriger Praxis in einem der genannten Berufe an einer 16wöchigen Fortbildung teilnehmen und sich anschließend einer Prüfung unterziehen.

Hauptinhalte der Fortbildung sind:

a) allgemeine Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
b) fachliche Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
c) Technik und Arbeit,
d) Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen.

Für die Fortbildung ist eine Förderung nach den Berufsbildungsförderrichtlinien zu erwarten. Die Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. für Landesentwicklung und Umweltfragen bereiten einen Rahmenplan für die Ausbildung vor. Die Prüfung hat einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil; sie wird von der Bezirksregierung abgehalten. Erstmals wird 1992 jeweils für Südbayern bzw. Nordbayern ein Lehrgang abgehalten. Für diese Lehrgänge liegen bereits zahlreiche Anmeldungen vor.

4. Im Einzelfall könnten insbesondere kleinere Schutzgebiete auch von Bediensteten einer Gemeinde betreut werden. Ein Vorteil dieser Lösung läge darin, daß die Gemeinde, in deren Hoheitsgebiet das Schutzgebiet liegt, sowie deren gewählte Vertreter sich mit den Schutzbemühungen stärker identifizieren und allgemein in der Gemeinde das Umweltbewußtsein verstärken.

5. Im Einzelfall kommen auch Verbände für die Betreuung von Schutzgebieten in Betracht. Zum Beispiel wird ein zur „Ramsar-Konvention" gemeldetes bedeutendes Naturschutzgebiet am „Neuenburger See" von einem großen Schweizerischen Naturschutzverein gegen 1 Million Schweizer Franken jährlich betreut. Baden-Württemberg läßt 4 große Schutzgebiete, die ebenfalls zur „Ramsar-Konvention" gemeldet sind, von Verbänden gegen 60,- DM/ha betreuen. Die Landesnaturschutzgesetze von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sehen die Betreuung von Schutzgebieten durch Verbände ausdrücklich vor, allerdings ohne Übertragung hoheitlicher Befugnisse. Jedoch ist die Betreuung auch ohne gesetzliche Regelung rechtlich zulässig.

Als Betreuer kommen in erster Linie die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände in Betracht, ferner aber auch auf regionaler Ebene organisierte Vereine, z.B. die Naturparkvereine als Träger der Naturparke. In Bayern wäre ferner zu denken an die auf Bezirks- bzw. Landkreisebene gebildeten Landschaftspflegeverbände.

Bei der Betreuung durch Verbände wird es in erster Linie darauf ankommen, ob der betreffende Verband fachlich und organisatorisch hierfür geeignet ist. Mitunter könnte die dem Wesen eines Vereins eigene Unabhängigkeit für die Betreuung von Vorteil sein. Nachteilig wäre jedenfalls, daß den Vereinen keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden können. Eine wichtige Rolle spielt auch das Verhältnis der Bevölkerung zu den Naturschutzverbänden: Verbandsbetreuung wird möglicherweise von der Bevölkerung schlecht akzeptiert; man fürchtet, daß die Verbände die zur Betreuung zugewiesenen Schutzgebiete dann als eine Art „Eigentum" betrachten oder die Schutzgebietsbetreuung zu übersteigerter Selbstdarstellung nutzen.

Kapazitätsgrenzen für Besucherzahlen in Schutzgebieten

von Wolfgang Scherzinger

Schutzgebiete werben durch ihren Schutzinhalt und sind für Freizeit und Erholung besonders attraktiv. Über Touristikkonzepte kann eine neue Erwerbsbasis für die Bevölkerung strukturschwacher Naturräume gewonnen werden. Der Beitrag von Nationalparken zur Arbeitsplatzbeschaffung kann z.B. die Akzeptanz für derartige Schutzgebiete vor Ort wesentlich verbessern. Gleichzeitig birgt der Tourismus die Gefahr eigendynamischer Überflutung der Schutzgebiete, weshalb die Ermittlung von Kapazitäts- bzw. Belastungsgrenzen für Planung, Management und Programmangebote unverzichtbar ist.

Die Beeinflussung von Schutzgebieten durch Tourismus reicht vom Flächenverbrauch zur Schaffung notwendiger Infrastruktur bis zur Änderung von Ortsbildern und ländlicher Kultur sowie gesteigertem Verbrauch von Wasser, Energie und massierten Entsorgungsproblemen. Derartige Belastungen können zu Trittschäden bzw. Erosion, zu Artenschwund und Verlust an Erlebniswert führen, wobei sich die Tierwelt als besonders störungsempfindlich zeigt.

Die Abwehr von Arealverlust bzw. Aussterben bedrohter Arten durch touristische Belastung ist ein wesentlicher Auftrag der Schutzgebietsverwaltung, wobei indirekte Schädigung über Sekundäreffekte besonders schwer zu erkennen bzw. zu steuern sind: Dazu zählen z.B. die Folgen der Erschließung von Schutzgebieten mit Wanderwegen, Zufahrtsstraßen, Parkplätzen oder Skischneisen, die eine gebietsfremde Folgefauna fördert und durch Konkurrenzen und Feindbeziehungen verändern kann. Eine starke Fragmentierung der Schutzgebiete durch Wegebau verdrängt letztlich alle Arten, die geschlossene, unzerschnittene Areale benötigen.

Zur Abwehr derartiger Entwicklung müssen Schwellenwerte als Kapazitätsgrenze erarbeitet werden, die grundsätzlich vom Schutzzweck abzuleiten sind und sich am jeweils „schwächsten Glied" der Lebensgemeinschaft orientieren. Besucherlenkung, Wegegebot und Alternativangebote sind wichtige Strategien zur Dämpfung der Belastung, langfristig wirkungsvoll ist aber nur die quantitative Beschränkung der Besuchermenge.

Zur Sicherung des Schutzzweckes bzw. einer adäquaten Qualität des Schutzgebietes gliedert sich die Aufgabe daher in:

1. Zielfestlegung (Schutzzweck)
2. Erarbeitung der Kapazitätsgrenze nach dem schwächsten Glied
3. Aufklärung, Lenkung, Restriktion
4. Überwachung der Besucherentwicklung
5. Überwachung der Entwicklung von Flora und Fauna bzw. der Qualität des Schutzgebietes.

Kapazitätsgrenzen für Schutzgebiete - Ergebnisse der Arbeitsgruppe

von Karl-Heinz Lieber und Johann Schreiner

1. Schutzgebiete durch Tourismus, Schutzgebiete trotz Tourismus

Die Naturschutzarbeit befindet sich heute bezogen auf großflächige Schutzgebiete in einer fatalen Situation. Einerseits ist sie auf Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der Tourismusbranche angewiesen, um der heimischen Bevölkerung alternative Einnahmequellen zum Ausgleich von Beschränkungen bestimmter wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten durch Schutzmaßnahmen zu bieten, andererseits setzen die Empfindlichkeit der Ökosysteme und die Schutzziele dem Besucherandrang Kapazitätsgrenzen.

Durch Werbung mit Schutzgebieten kann deren Kapazitätsgrenze durch einen sich daraufhin aufbauenden Besucherdruck schnell überschritten werden, so daß man Geister, die man zur Durchsetzung von Schutzgebieten rief, nicht mehr los wird.

2. Schutzgebiete als Sonderfälle der „normalen" Landschaft

Auch in der „normalen" Landschaft bestehen Kapazitätsgrenzen im Hinblick auf den Erholungsverkehr. Sie ergeben sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in §1 Bundesnaturschutzgesetz, die einerseits die Lebensgrundlagen des Menschen und andererseits die Voraussetzungen für seine Erholung nachhaltig sichern helfen sollen. Die Kapazitätsgrenzen sind erreicht, wenn der Erholungsbetrieb seine eigenen Grundlagen beeinträchtigt, also wenn

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes überfordert wird (z.B. wenn die Belastung durch Badebetrieb die Selbstreinigungskraft eines Gewässers überschreitet).
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gefährdet wird (z.B. wenn durch Erholungsbetrieb Gewässer für die Trinkwassergewinnung unbrauchbar werden, oder wenn durch Erholungsbetrieb die Bodenerosion tolerierbare Werte überschreitet).
- die Pflanzen- und Tierwelt bedroht wird (z.B. wenn durch Störungen durch Tourenskifahrer Rauhfußhühnerbestände gefährdet werden).
- die Eigenart (einschließlich Vielfalt und Schönheit) von Landschaften bedroht wird (z.B. wenn Kulturlandschaften durch touristische Infrastruktur in ihrem Charakter grundlegend verändert werden).

Schutzgebiete haben gegenüber der „normalen" Landschaft **besondere Zielsetzungen**, die sich aus dem Schutzzweck ergeben.

Die Folge ist, daß damit die Kapazitätsgrenze eher erreicht wird als außerhalb des Schutzgebietes. Eine spezifische Ermittlung der Kapazitätsgrenzen anhand einer differenzierten Analyse der Schutzziele ist notwendig.

3. Kriterien zur Erarbeitung/Definition einer Kapazitätsgrenze

Um Kapazitätsgrenzen festlegen zu können, ist als Grundlage eine räumliche und zeitliche Differenzierung des Schutzzweckes notwendig. Dabei sind bezogen auf klar umgrenzte Teilflächen des Schutzgebietes die Schutzziele aus der Verordnung mosaikartig in der Fläche zu konkretisieren. Eine untere und obere Flächengröße für diese Teilflächen gibt es nicht.

Am Beispiel des Bastei-Felsens im Nationalpark „Sächsische Schweiz" kann gezeigt werden, wie die Kapazitätsgrenze von der Definition des Schutzzweckes abhängig ist. Soll diese markante Felsformation als Standort seltener Flechtenvegetation gesichert werden, muß die Trittbelastung minimiert werden und ein Betreten ist auszuschließen. Besteht der Schutzzweck „nur" darin, den Felsen als landschaftsprägendes (die Eigenart der Landschaft bestimmendes) Element zu sichern, liegt die Kapazitätsgrenze für die Besucherbelastung wesentlich höher.

4. Methoden der Belastungsermittlung (Messen des Besucherdrucks)

Indirekte Methoden der Belastungsermittlung erfassen Qualitätskriterien wie Verschmutzungsgrad von Gewässern oder Vegetationszustand als Informationsgrundlage zur Einschätzung ökosystembelastender Auswirkungen. Diese Informationen geben Hinweis darauf, inwiefern Belastungen der ökologischen Grundlagen dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Direkte Methoden der Belastungsermittlung messen die Quantität der Beeinträchtigung durch Zählung, Befragung oder Befliegung. Als Ergebnis werden Flächenintensitätswerte ermittelt, die als Basisdaten zur Festlegung einer Kapazitätsgrenze dienen.

Die Kombination beider Methoden ist notwendig, um den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung zu verdeutlichen. So messen direkte Methoden die Besucherzahl, indirekte Methoden jedoch den Besucherdruck oder die Besucherbelastung. Das Problem flukturierender Besucherzahlen und dynamischer Entwicklungen des Besucherdrucks kann durch „Besucher-Monitoring" (direkte Methode) als Ergänzung zum Bio-Monitoring (indirekte Methode) zahlenmäßig veranschaulicht werden. Periodische Untersuchungen auf ausgewählten, meist empfindlichen Flächen liefern hinreichend genaue Daten über Belastungen empfindlicher Gebiete und ermöglichen eine iterative Festlegung von Kapazitätsgrenzen.

Hieraus wird deutlich, daß die Bestimmung von Kapazitätsgrenzen über empirische Methoden erfolgen muß und nicht von vorneherein definiert werden kann. Einzig in Kernzonen, insbesondere der Nationalparks als „Null-Kapazitäts-Flächen", läßt sich eine eindeutige Kapazitätsgrenze ausweisen.

5. Methoden zur Einhaltung der Kapazitätsgrenzen

Als Effektive Instrumente zur Berücksichtigung von Kapazitätsgrenzen werden angesehen:

- Rechtsvorschriften in Form klar formulierter, deutlich kenntlich gemachter und flächenscharf abgegrenzter Ge- und Verbote.
- Verkehrslenkung durch Parkplatzangebot und Sperrung von Wanderwegen bei gleichzeitigem Angebot reizvoller Alternativen (z.B. Bus-Shuttle-System).
- Besucherlenkung mit Hilfe attraktiver Wegeangebote („five minute trail"), optischer Wegebegrenzung, einem funktionierenden Rangersystem (aufklärende bzw. betreuende Überwachung") und einem Rundwegenetz statt linearer Wegführung.
- Ansprechende Gestaltung des Umfeldes des Schutzgebietes mit „Attraktionen" (Sommerrodelbahn, Damwildgehege, Heidegarten). Das Umfeld sollte jedoch ebenfalls landschaftlich reizvoll und von

landschaftlicher Identität sein oder in diese Richtung entwickelt werden.

Mit starken Einschränkungen können auch mit Methoden der Öffentlichkeitsarbeit Entzerrungen der Besucherbelastung ermöglicht und Spitzen gekappt werden. Dies kann sowohl langfristig („Die Heide ist auch im Frühjahr schön") als auch kurzfristig (Radiodurchsagen über Parkplatzbelegungen und Sperrungen von Zufahrtsstraßen bei Überlastung) geschehen.

Eine weitere Möglichkeit stellt die freiwillige Einschränkung der Gemeinden bei der Ausweisung von Neubaugebieten und der Erweiterung der Infrastuktur dar. Aus Spiekeroog werden z.B. keine Genehmigungen für weitere Betten mehr erteilt und dadurch die Übernachtungskapazitäten direkt beschränkt.

Die Erhebung von Eintrittsgeldern in Schutzgebieten wurden überwiegend begrüßt, wenn diese wieder dem Gebiet zugute kommen. Sie ist allerdings kein wirkungsvolles Mittel zur Kapazitätsbegrenzung. Ein über dieses Instrument entrichteter Geldbetrag könnte sinnvoll auch arbeits-marktpolitisch eingesetzt werden (z.B. Ranger-Ausbildung).

Aufgabenbereiche und Berufsbild für Schutzgebietsbetreuer

von Hans Kiener

Der Nationalpark Bayerischer Wald verfügt seit knapp 20 Jahren über einen hauptamtlichen und organisierten Rangerdienst. Er besteht aus dem Leiter der Nationalpark-Wacht und derzeit 12 Mitarbeitern. Die zu betreuende Schutzgebietsfläche beträgt rund 13.000 ha. Im Hinblick auf eine bessere Verwirklichung der Schutzziele in allen deutschen Schutzgebieten und einer kompetenten Betreuung der Besucher werden auf der Grundlage von Erfahrungen im Bayerischen Wald und in Ländern des europäischen Auslandes eine Reihe von Grundsätzen entwickelt:

Die wichtigsten sind:

1. Das Aufgabenfeld der Schutzgebietsbetreuer und die Schwerpunkte ihrer Arbeit orientieren sich grundsätzlich an der gesetzlich definierten Zweckbestimmung des jeweiligen Schutzgebietes.
2. Ihre vorrangige Aufgabe ist, im Rahmen einer aufklärenden Überwachung durch Präsenz und überzeugende Information Fehlverhalten der Besucher und Landnutzer zu vermeiden.
3. Als versierte Ansprechpartner tragen die Schutzgebietsbetreuer durch Auskünfte, Informationsgespräche und Führungen im Rahmen ihres Bildungsauftrages mit dazu bei, Verständnis und Akzeptanz für das jeweilige Schutzgebiet zu wecken sowie zu einem verantwortlichen Umgang mit Natur und im Alltag anzuregen.
4. Um die Einhaltung der Schutzbestimmungen vor Ort sicherzustellen, sollen die Schutzgebietsbetreuer über ausreichende Kompetenzen und im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit über die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten verfügen.
5. Darüber hinaus können Schutzgebietsbetreuer unterstützend mitwirken bei Forschungsarbeiten, wie z.B. Biomonitoring, Projekten, botanischen und zoologischen Kartierungen, Erhebungen meteorologischer Kenngrößen, Zählungen und Umfragen.
6. Besuchereinrichtungen und ihr äußeres Erscheinungsbild sind die Visitenkarte eines Schutzgebietes und wichtige Instrumente zur Besucherlenkung. Die Kontrolle dieser Einrichtung auf Sicherheit, Sauberkeit und Funktionsfähigkeit einschließlich kleinerer Reparaturen sowie die Vermeidung von Abfällen, und Beseitigung zählen zu den unverzichtbaren Routinearbeiten der Schutzgebietsbetreuer.
7. Zu den selbstverständlichen Routineaufgaben der Nationalparkwacht zählen auch die Erste-Hilfe-Leistung für Besucher sowie die Anforderung un Organisation von Rettungseinsätzen in Notfällen.
8. In Verbindung mit der Entwicklung von Formen des „Sanften Tourismus" und der zunehmenden Nachfrage nach naturkundlichem Bildungsurlaub könnte dem neuen Berufszweig bei der Betreuung der Gäste in Schutzgebieten und naturnahen Landschaften eine Schlüsselrolle zuwachsen.

Aufgabenbereiche und Berufsbild für Schutzgebietsbetreuer - Ergebnisse der Arbeitsgruppe

von Hubert Zierl

Das Thema der Arbeitsgruppe war in den vorausgehenden Programmpunkten sowohl in Vorträgen wie auch während einer Exkursion im Gelände gut vorbereitet worden.

Die Behandlung des Themas wurde in der Arbeitsgruppe in zwei Teilbereiche gegliedert.

In einer ersten Runde wurde im Rahmen der persönlichen Vorstellung der einzelnen Teilnehmer eine Bestandsaufnahme aus der Sicht und Erfahrung der Gesprächsteilnehmer vorgenommen. Als zentrale Aussage ist herauszugreifen: Der Aufsichtsdienst in Schutzgebieten muß auf einer Kerngruppe aus hauptamtlichen Mitarbeitern aufgebaut sein. Ergänzend hierzu können ehrenamtliche Hilfskräfte als Einzelpersonen oder Verbände einbezogen werden. In größeren Schutzgebieten ist der Aufsichtsdienst Teil der Schutzgebietsverwaltung, in kleineren ist der Aufsichtsdienst in bestehenden Behörden mit Aufgaben im Naturschutz (z.B. Kreiverwaltungsbehörden, Stadtverwaltungen) einzubeziehen, um eine ausreichende rechtliche und organisatorische Absicherung der Dienste zu gewährleisten.

In einer zweiten Diskussionsrunde wurden folgende Punkte behandelt:

1. Aufgaben des Aufsichtsdienstes

Als Diskussionsgrundlage wurde der Vortrag von Herrn Kiener vom Vortage zum Thema: „Aufseher - Ranger - Naturwächter: Aufgaben und Anforderungen an Schutzgebietsbetreuer" herangezogen.

Der vorgetragene Aufgabenkatalog und die während der Geländeexkursion vorgestellten Aufgaben bergen bei ihrer Fülle die Gefahr in sich, daß nur ein Teil erledigt werden kann und Teilbereiche - möglicherweise sogar wichtige - zu kurz kommen oder unerfüllt bleiben.

Es wurde deshalb eine Dringlichkeitsreihenfolge erarbeitet:

Unumstritten an der Spitze steht die Aufgabe des Aufsichtsdienstes, fachlich kompetenter Ansprechpartner für die Besucher zu sein. Es kommt dabei nicht darauf an, Spezialist in allen Dingen zu sein, die Kenntnis der im Schutzgebiet vorkommenden Blütenpflanzen sollte aber beispielsweise vorhanden sein. Der Mitarbeiter muß auch über Planungen im Schutzgebiet Bescheid wissen. Er muß in jedem Fall bei Spezialfragen weiterhelfen und an den zuständigen Fachmann weitervermitteln können. Im übrigen wird folgende Reihenfolge an Dringlichkeit der Aufgaben gesehen:

- Ansprechpartner sein,
- Kontrollieren,
- vorbeugen, verhindern,
- handwerkliche Tätigkeit.

Ganz ohne „Polizeifunktion" kommt auch der Aufsichtsdienst nicht aus. Es gibt Fehlverhalten von Besuchern, das mit rechtsstaatlichen Mitteln verfolgt werden muß und es gibt eine Grenze der Bereitschaft zu Zugeständnissen, die nicht überschritten werden darf. Anderenfalls verliert der Aufsichtsdienst seine Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit. Daß die Fälle der Verfolgung eines Fehlverhaltens mit dem Ergebnis einer formalen Anzeige in der Praxis eher die Ausnahme, in jedem Fall den geringeren Anteil der Tätigkeit einnehmen, zeigt das Beispiel des Nationalparks Bayerischer Wald. Unter rund 90.000 Kontakten, die der Aufsichtsdienst in einem Jahr wahrnahm, sind etwa 80, die zu einer Anzeige infolge einer Ordnungswidrigkeit führten.

2. Voraussetzungen für den Beruf

Einhellig bestand in der Arbeitsgruppe die Auffassung, daß Engagement für den Dienst eine zentrale Voraussetzung ist. Es sollten auch vorzugsweise ortsansässige Personen ausgewählt werden.

Die formalen Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes sind zunächst über den Weg des „Fortbildungsberufes" geschaffen worden. Grundlage hierfür ist die neu geschaffene Ausbildung zum „Fachwirt für Naturschutz", wie sie im Vortrag von Herrn Brenner „Rechtliche und administrative Voraussetzungen für den Einsatz von Schutzgebietsbetreuern" am Vortag vorgestellt wurde. Ziel muß es sein, nach abgeschlossener Ausbildung die BAT-Stufe VI mit Regel-Aufstiegsmöglichkeiten nach BAT V zu erreichen.

Die Zulassungsbedingungen zu dieser Ausbildung sollten neben Personen mit fachbezogenen Berufen (Landwirt, Forstwirt, Gärtner, Revierjäger etc.) auch Personen einschließen, die in ihrer bisherigen Tätigkeit nebenberuflich einschlägige fachliche Erfahrungen und Lebenserfahrung erworben haben.

3. Struktur der Aufsichtsdienste

Bei entsprechend großen Schutzgebieten sollte der Aufsichtsdienst eine hierarchische Struktur aufweisen. Dies bedeutet, daß über der Basis mit einer Qualifikation nach Ziff. 2 Mitarbeiter höherer Qualifikation (gehobener Dienst, ggf. höherer Dienst) einzusetzen sind.

4. Dienstkleidung

Die Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes im Außendienst (nach Ziff. 2) müssen für die Besucher äußerlich erkennbar sein. Das Tragen einer Dienstkleidung (keine Uniform) mit Abzeichen (nicht Dienstrangabzeichen) und Namensschild wird befürwortet. Im übrigen kennzeichnen auch Ausrüstungsgegenstände, wie beispielsweise das obligate Funktgerät, den Mitarbeiter im Aufsichtsdienst. Die Dienstkleidung des Aufsichtsdienstes im Nationalpark Bayerischer Wald wird als vorbildhaft angesehen. Sie ist im Grunde eine für jedermann tragbare, zweckmäßige Kleidung für den Aufenthalt im Gelände.

Die Erörterung des Themas „Aufgabenbereiche und Berufsbild für Schutzgebietsbetreuer" kann mit der Behandlung in der Arbeitsgruppe nicht als abgeschlossen angesehen werden. Eine Weiterführung im Rahmen der Gesamtthematik der Fachtagung wird vorgeschlagen.

Kombinierte Ranger-Systeme: Mögliche Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Rangern

von Raphaela Moczynski

Gründe für die Zusammenarbeit von haupt- und nebenamtlichen Rangern:

1. Die wichtigsten Aufgaben der Ranger: *Information der Besucher und Schutz der Natur vor den Menschen(massen)*, können in Stoßzeiten des Tourismus (an Wochenenden, während Ferienzeiten, an neuralgischen Attraktionspunkten) nicht von wenigen Hauptamtlichen allein bewältigt werden.
2. Die hauptamtlichen Ranger brauchen *Entlastung bzw. Unterstützung bei arbeits- und zeitintensiven Aufgaben* (wie Führungen, Projekttagen, wissenschaftlichen Datenerhebungen, Landschaftspflege, Arten- und Biotopschutzmaßnahmen).
3. Das Tätigkeitsfeld der hauptamtlichen Ranger konzentriert sich im wesentlichen auf das Territorium des eigentlichen Schutzgebietes. Die ehrenamtlich Tätigen können das hauptamtliche Personal in ihrer Arbeit unterstützen, eine *Erweiterung des Tätigkeitsfeldes ins Vorfeld hin* zu übernehmen.
4. *Ehrenamtliche Ranger können als Multiplikatoren in der Bevölkerung* arbeiten und als Vermittler zwischen Schutzgebietsverwaltung und Vorfeld sowie zwischen Schutzgebietsverwaltung und Behörden fungieren.
5. Die Kombination von ehren- und hauptamtlichen Rangern ist die Voraussetzung für eine *bessere Koordination von privaten und Bürger-Initiativen* im Umweltschutzbereich.
6. Die Kombination ermöglicht die *Schaffung eines flächendeckenderen Netzes an Überwachungsstützpunkten* durch eine geschickte Aufgabenverteilung.
7. Durch eine enge, koordinierte Zusammenarbeit kann *individuelles Fachwissen besser genutzt* werden.
8. Finanzielle Aspekte:
   - Festangestellte hauptamtliche Ranger sind sehr kostenintensiv.
   - Ehrenamtliche Ranger können über Drittmittel (mit-)finanziert werden.
   - Verbände sind anders förderungswürdig als staatliche Verwaltungen.
   - Ehrenamtliche Ranger können u.a. über Spendengelder finanziert werden.

Mögliche Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Rangern - Ergebnisse der Arbeitsgruppe

von Klaus Hübner und Detlef Hansen

1. Es ist Aufgabe des Staates, für eine angemessene Aufsicht und Betreuung von Schutzgebieten zu sorgen.

2. In der Vergangenheit wurde diese Aufgabe oft von privaten Verbänden wahrgenommen.

3. Aufgrund zunehmender Belastungen in den Schutzgebieten ist ein hauptamtliches Betreuungssystem zu schaffen, in das die gewachsenen und bewährten Strukturen der ehrenamtlichen und privaten Schutzgebietsbetreuung integriert werden soll. Ein solches System schafft breite Akzeptanz bei der Bevölkerung, bringt das Wissen der Gebietskenner in die Betreuung ein und entlastet die hauptamtlichen Betreuer bei arbeits- und zeitintensiven Aufgaben. Dieses integrative Konzept unterstreicht die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Naturschutzes. In das System soll nicht nur der ehrenamtliche Naturschutz, sondern auch Nutzergruppen einbezogen werden, wenn sie ihre Arbeit am Schutzziel orientieren. Mit Hilfe des integrativen Systems kann schnell ein flächendeckendes Netz an Überwachungsstrukturen geschaffen werden.

4. Hoheitliche Rechte sollen grundsätzlich nur hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern übertragen werden, im Bedarfsfall soll dies auch für ehrenamtliche Kräfte möglich sein.

5. Eine angemessene Aufwandsentschädigung ist für die ehrenamtlichen Kräfte zu gewährleisten.

6. Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Betreuer ist entsprechend ihrer Einsatzbereiche an der Ausbildung der hauptamtlichen Kräfte zu orientieren.

7. Das Betreuungssystem mit seinen Informations- und Schutzaufgaben muß eingebunden werden in die Informations- und Bildungsarbeit des Staates (Schule, Universität), der Verbände und der Medien.

8. Der Bund wird aufgefordert, für Schutzgebiete nationaler und internationaler Bedeutung die notwendigen finanziellen Mittel für eine funktionsfähige Schutzbetreuung zu schaffen.

Einsatz von Schutzgebietsbetreuern: rechtliche und administrative Gesichtspunkte

von Walter Brenner

1. Der Naturschutz muß für Schutzgebietsbetreuer ein Berufsbild entwickeln sowie die erforderliche Ausbildung umreißen und organisieren.

2. Es handelt sich grundsätzlich um eine Aufgabe des Staates. In den staatlichen Haushalten sind daher Stellen für Schutzgebietsbetreuer einzusetzen.

3. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob vorübergehend ein Schwerpunkt auf die Stellenbeschaffung von Schutzgebietsbetreuern gesetzt wird, auch zu Lasten der Fachkräfte des Naturschutzes im höheren bzw. gehobenen Dienst.

4. Die Schutzgebietsbetreuung kann teilweise auch anerkannten Naturschutzverbänden übertragen werden. Dabei muß in Kauf genommen werden, daß Verbandsangehörige keine hoheitlichen Befugnisse haben. Von den Verbänden muß erwartet werden, daß sie bei dieser Aufgabe auf Selbstdarstellung verzichten, anderenfalls wird die Wahrnehmung der Aufgabe durch die Öffentlichkeit nicht voll akzeptiert.

5. Ansätze für die Übertragung der Schutzgebietsbetreuung auf Verbände finden sich in den Naturschutzgesetzen von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die gesetzliche Verankerung mag zweckmäßig sein, ist aber rechtlich nicht notwendig.

Rechtsfragen bei der Einrichtung hauptamtlicher Aufsichtsdienste in deutschen Schutzgebieten - Ergebnisse der Arbeitsgruppen

von Walter Brenner und Hanno Henke

In der Arbeitsgruppe wurden folgende Themenstellungen diskutiert und ein Meinungsbild herbeigeführt:

1. Zuständigkeit für Aufsichts- und Betreuungspersonal

Es wurden die verschiedenen Möglichkeiten der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Staat, die Kommune, die Naturschutzverbände oder durch die privatwirtschaftliche Organisation angesprochen. Hinter den Schutzgebietsbetreuern sollte eine kompetente Institution stehen, denn nur dann ist auch ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit gewährleistet. Bei den Naturschutzverbänden kann das starke Bedürfnis nach Selbstdarstellung für eine ausgewogene Betreuung hinderlich sein. Eine Zuständigkeit unterhalb der Ebene der Unteren Naturschutzbehörde wurde nicht als sinnvoll erachtet, da Betreuer in erster Linie in großen, streng geschützten Gebieten eingesetzt werden sollten. Diese räumliche Eingrenzung der Zuständigkeit der Betreuer auf bestimmte Schutzgebietskategorien erschien aufgrund der sich vorrangig dort ergebenden schutzgebietsspezifischen Aufgaben im Gegensatz zu der generellen Zuständigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf 100% der Fläche unbedingt erforderlich.

Die Arbeitsgruppe war einhellig der Meinung, daß die Zuständigkeit der Schutzgebietsbetreuung eine Aufgabe des Staates ist und die staatliche Verwaltung hierfür Verantwortung übernehmen muß. Dabei hat sie auch koordinierende Aufgaben für die Einbeziehung der Betreuungsaufgaben durch die Naturschutzverbände wahrzunehmen.

2. Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben des Schutzgebietsbetreuers müssen zweckgerichtet und klar definiert sein, denn nur dann ist gewährleistet, daß die Betreuer sich mit den Aufgaben identifizieren und diese auch zu bewältigen bemüht sind.

In der Diskussion kristallisierten sich 3 Aufgabenbereiche heraus:

- der Ansprechpartner des Naturschutzes vor Ort für Besucher und Grundeigentümer zu sein,
- die Anwendung und Einhaltung von Schutzbestimmungen sicherzustellen,
- die Durchführung privatrechtlicher Verträge zur Nutzung und Pflege von Flächen beratend zu begleiten.

Bei diesen Aufgaben stehen die Suche des Gespräches, die Vertrauensbildung, die Informations- und Bildungsarbeit und die Vermittlung des damit verbundenen Wertes der Natur im Vordergrund. Von seinen Befugnissen her ist der Schutzgebietsbetreuer Behördenvertreter mit hoheitlichen und polizeilichen Teilaufgaben. Eine Ausübung von Zwang ist in der Regel nicht vorgesehen und sollte auf extreme Einzelfälle beschränkt bleiben.

3. Ausbildung

Der Beruf des Schutzgebietsbetreuers soll durch eine Zusatzausbildung auf der Grundlage einer abgeschlossenen soliden Berufsausbildung erreichbar sein. Außerdem kommt es wesentlich auf die Persönlichkeit des Auszubildenden an, mit Menschen umzugehen. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß Anwärter in erster Linie aus vergleichbaren Berufen zu rekrutieren sind:

- Landnutzer (Landwirte, Forstwirte, Gärtner),
- Berufe mit pädagogischer Vorbildung,
- Ordnungsdienste (Polizei, Grenzschutz, Militär),
- Naturschutzverbandsmitglieder (mit Erfahrung in der Naturschutzarbeit).

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, daß die Anwärter möglichst aus der Region kommen, in der sie eingesetzt werden sollen.

Die Zusatzausbildung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern und müßte sich auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Umgang mit Menschen
- Fachfragen von Naturschutz und Landschaftspflege
- Rechtskenntnisse.

Für beide Ausbildungsabschnitte sind geeignete Bildungsstätten zu finden bzw. aufzubauen. Für den theoretisch-angewandten Teil bieten sich in erster Linie die Akademien für Naturschutz und Landschaftspflege der Bundesländer an. Es ist ein Currriculum für diesen Ausbildungsabschnitt zu entwickeln.

Stellen für den praktischen Teil der Ausbildung stehen bisher nur in ganz beschränktem Umfang zur Verfügung. Es ist daher in diesem Bereich mit Anlaufschwierigkeiten zu rechnen. Die Hauptzeit des praktischen Teils sollte an einer Ausbildungsstation abgeleistet werden. Dafür kommen in Frage:

- Nationalparke mit hauptamtlicher Verwaltung und Erfahrung mit Schutzgebietsbetreuern,
- ausgewählte Naturschutzbehörden, die Schutzgebietsbetreuung praktizieren.

Zusätzlich kommen auch andere Stellen in Frage, die ein entsprechendes Angebot haben. In konsequenter Weise ist eine Verbesserung des Angebots in praktischen Ausbildungsstätten anzustreben. Dafür sollten an entsprechenden Stellen Pilotprojekte durchgeführt werden.

Für die Dauer der Zusatzausbildung ist ungefähr ein Jahr vorzusehen, wobei eher eine kürzere Ausbildungszeit wünschenswert wäre. Auch für die Fortbildung der im Beruf stehen Schutzgebietsbetreuer ist zu sorgen.

Die mündliche, schriftliche und praktische Prüfung ist von einer dafür geeigneten Behörde abzunehmen. Anregungen und Vorlagen hierfür bieten der im Bundesland Bayern eingeführte Fachwirt für Naturschutz und Landschaftspflege.

4. Laufbahnmäßige Einordnung

Die Schutzgebietsbetreuer sind als Angestellte des Mittleren Dienstes laufbahnmäßig einzuordnen. Die besoldungsrechtliche Eingruppierung sollte im BAT VI - V liegen.

5. Rechtsgrundlage

Die Einführung des Berufes des Schutzgebietsbetreuers ist an die Neuschaffung oder Umschichtung von Planstellen gebunden. Die Entscheidungen hierfür werden in den Haushaltsverhandlungen getroffen. Es wurde daher als dienlich und erstrebenswert erachtet, die Forderung nach hauptamtlichem Aufsichts- und Betreuungspersonal für streng geschützte Gebiete unter der Zuständigkeit der Naturschutzbehörde in die Naturschutz-

gesetze der Bundesländer aufzunehmen. Es wurde auf eine im Bayerischen Naturschutzgesetz verankerte Forderung verwiesen, die Naturschutzbehörde mit hauptamtlichen Kräften auszustatten.

6. Strategisches Vorgehen

Das Fehlen von hauptamtlichem Aufsichts- und Betreuungspersonal in deutschen Schutzgebieten ist der Öffentlichkeit bewußt zu machen. Einerseits fließen immer mehr öffentliche Mittel für Erhaltung und Pflege in die Schutzgebiete, während die Gebiete andererseits einer ungeordneten Freizeitnutzung für immer mehr Menschen unterliegen, wodurch die Wirkung der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wieder zunichte gemacht wird. Politiker und Mandatsträger sind in der Öffentlichkeitskampagne z.B. durch Exkursionen in überfüllte Schutzgebiete einzubeziehen.

Die durch die Schutzgebietsbetreuer erbrachte Serviceleistung für Freizeit und Erholung, aber auch deren Begrenzung, ist der Tourismusbranche zu vermitteln. Im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege ist die Forderung nach Planstellen für Schutzgebietsbetreuer zu einer gemeinsamen prioritären Position zu entwickeln. Zum Auf- und Ausbau des Berufes des Schutzgebietsbetreuers sind Modellprojekte durchzuführen. Insbesondere Förderungsmaßnahmen wie z.B. die Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben des Bundes sind verstärkt einzusetzen.

Mit Hilfe eines Wettbewerbes ist ein ansprechender und identitätsvermittelnder Begriff für den Schutzgebietsbetreuer bzw. Naturschutzwart zu finden. Dabei ist auch an die Möglichkeit ganz neuer Begriffsprägungen oder inhaltlicher Assoziationen, wie z.B. Rübezahl, gedacht.